KIRCHE FÜR DIE WELT

KIRCHE FÜR DIE WELT

KÄRNTNER
DIÖZESANSYNODE
1971–1972

Im Auftrag
des Bischöflichen Ordinariates Gurk-Klagenfurt
herausgegeben

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bischöfliches Ordinariat der Diözese Gurk
Für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Ernst Waldstein
Alle 9020 Klagenfurt, Mariannengasse 2
Gesamtherstellung: Carinthia, Graphischer Betrieb
9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 25
Fotosatz, 9 Punkt Helvetica normal

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zum Gebrauch des Synodenbuches 5
Vorwort 7

Diözesansynode

Vorgeschichte 9
Vorbereitung 9
Ablauf 21
Abschluß und Rückblick 32

Beschlüsse der Diözesansynode

1. Predigt 41
2. Christliche Erwachsenenbildung 47
3. Erziehung im Vorschulalter 52
4. Der Heilsdienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich 58
5. Religionsunterricht in der Pflichtschule 62
6. Religionsunterricht in den Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Höheren Schulen 68
7. Außerschulische kirchliche Jugendarbeit 80
8. Kirchliche Kommunikation 88
9. Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche 97
10. Die Stellung der Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde 99
11. Taufe und Firmung 103
12. Die Feier der Eucharistie 109
13. Gottesdienst ohne Priester in Familie und Gemeinde 113
14. Kirchenmusik 117
15. Kirche in der Gesellschaft 122
16. Notstände und Hilfen 131
17. Initiativantrag zur Strafrechtsreform 139
18. Mission und weltweite Partnerschaft 140
19. Friedensstiftung – Friedenssicherung 145
20. Träger kirchlicher Dienste 151
21. Der Mensch im Dienst der Kirche 166
22. Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung 170
23. Zusammenarbeit der kirchlichen Gemeinden 176
24. Ökumenische Zusammenarbeit 185

25. Tourismusseelsorge 189
26. Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge 195
27. Kirchliche Raumplanung 200
28. Kirchliches Bauen 203
29. Die Pfarrgemeindeordnung 210
30. Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte 221
31. Die Dekanatsordnung 227
32. Statut für den Diözesanrat 239
33. Das Zusammenleben der Deutschen und der Slowenen in der Kirche Kärntens 249
34. Schwerpunktprogramm 264

Anhang

Reskript des Heiligen Stuhles 269
Statut der Diözesansynode 1971 269
Geschäftsordnung der Synodalversammlung 284
Geschäftsordnung der Zonenkonferenzen 289
Arbeitsrichtlinien der Zentralkommission für die Arbeit des Koordinationsausschusses der Synode 291
Mitglieder der Synodalversammlung 294

Organe der Synode
- Vorbereitende Kommission 306
- Zentralkommission der Synode 307
- Präsidium der Synode 308
- Generalsekretariat der Synode 308
- Tagungsleiter 308
- Rechtsausschuß der Synode 309
- Koordinationsausschuß der Synode 309

Von der Synodalversammlung gewählte Amtsträger und Delegierte
- Approbierte Synodalrichter 310
- Approbierte Synodalexaminatoren 310
- Gewählte Pfarrkonsultoren 310
- Wahlkommission für den Diözesanrat 311
- Gewählte Delegierte zum Österreichischen Synodalen Vorgang 311

Statistik 313

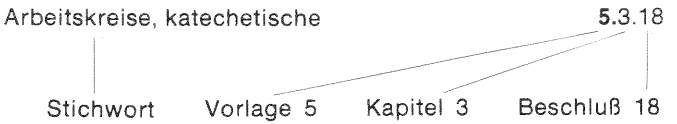
Stichwörterverzeichnis 319

Hinweise zum Gebrauch des Synodenbuches

Die einzelnen Synodengesetze (Vorlagen) sind nicht nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Verabschiedung, sondern nach der ursprünglichen Systematik geordnet und durchlaufend numeriert (1 bis 34).

Innerhalb jeder Vorlage sind die Kapitel fortlaufend nach alphanumerischem System unterteilt.

Zum leichteren Auffinden der im Stichwortverzeichnis am Ende des Buches angeführten Stichworte diene folgendes Beispiel:



Im Abschnitt des Buches, der die Synodalgesetze enthält, ist jede Seite oben nach diesem System numeriert, während die fortlaufende Seitennumerierung sich unten befindet.

Jeder Vorlage ist eine kurze Einführung vorangestellt, die vom jeweiligen Berichterstatter verfaßt wurde.

Einige Abkürzungen

A.E.	Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch
AHS	Allgemeinbildende Höhere Schulen
BHS	Berufsbildende Höhere Schulen
GO	Geschäftsordnung
HBW	Hochschule für Bildungswissenschaften
ITHEKA	Institut für Theologie und Katechetik
KAJ	Katholische Arbeitnehmerjugend
KJ/L	Katholische Jugend / Land
KSJ	Katholische Studierende Jugend
K.V.Bl.	Kirchliches Verordnungsblatt
KW	Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (2. Vatikanisches Konzil)
PGO	Pfarrgemeindeordnung
PGR	Pfarrgemeinderat
WEKEF	Weltkirche und Entwicklungsförderung (Ausschuß für . . . .)

Vorwort

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Kirchlichen Rechtes hat jede Diözese in einem Zeitraum von je zehn Jahren eine Diözesansynode abzuhalten. Diese Vorschrift entspringt der seit jeher geübten Tradition der Kirche, daß dem Bischof, der die letzte Verantwortung in der Leitung der Diözese trägt, Persönlichkeiten zur Seite gestellt werden, die ihn mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der Seelsorge und Verwaltung verantwortungsbewußt unterstützen. Es sind dies neben Einzelpersonen auch gemeinsam tagende Beratungskörper, wie z. B. das Domkapitel, das Konsistorium, der Diözesanrat, der Priesterrat, der Verwaltungsrat usw. Von Zeit zu Zeit tritt aber sozusagen die ganze Diözese zur Beratung und Beschlußfassung zusammen. Dies ereignet sich bei den Diözesansynoden. In gut abgewogener Zahl werden zum Teil durch ihr Amt bestellte sowie frei gewählte und kooptierte Vertreter möglichst aller Gruppierungen aus allen Teilen der Diözese zu gemeinsamen Sitzungen einberufen.

Der Diözesansynode 1971/72 kam umso größere Bedeutung zu, als in ihr auch Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils auf die Diözesanverhältnisse angewandt werden mußten. Jedenfalls sollte der Geist des Konzils dem Synodalgeschehen seine Ausrichtung geben.

Ein gewaltiges Maß von ernster Arbeit in der Vorbereitung wie in der Sitzungsperiode ist gleistet worden. Die Einsatzbereitschaft sowohl der hauptamtlichen wie der ehrenamtlichen Mitarbeiter kann nicht lobend und dankbar genug hervorgehoben werden. Es wurde auch viel für einen guten Verlauf und Ausgang der Synode gebetet.

Daß kein Menschenwerk vollkommen ist, wissen wir, aber es darf ohne Übertreibung gesagt werden, daß durch das Zusammenwirken ehrlichen menschlichen Bemühens mit der Gnade des Heiligen Geistes viele wertvolle Beschlüsse gefaßt wurden.

Das erstemal wirkten Laienvertreter direkt als vollberechtigte Mitglieder in der Synode mit. Sie stellten ungefähr die Hälfte der Synodalen. Durch Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem Lebensbereich wie durch die ihnen verliehenen „Gnadengaben, die sie vom Heiligen Geist empfangen haben" (II. Vaticanum, Laienapostolat Nr. 4) trugen sie wesentlich zum Erfolg der Synode bei.

Die Beschlüsse der Synode haben mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Verordnungsblatt Rechtskraft erlangt und erscheinen nun in der gewünschten Buchform mit einer übersichtlichen Einführung sowie einem mit viel Fleiß zusammengestellten Register. Dieses Synodenbuch wird besonders den Priestern, den Theologen sowie den haupt- und ehrenamt-

lich in der Diözese tätigen Laienmitarbeitern als richtungweisender Behelf für ihre Reichgottesarbeit dienen.

Eine Anzahl wichtiger Beschlüsse ist inzwischen erfreulicherweise durchgeführt worden, andere harren noch der Umsetzung in die Tat. Das ganze Werk der Synode soll in den kommenden Jahren für das Leben der Kirche von Kärnten Wegweiser sein, ein Wegweiser nicht um der Kirche selbst willen, sondern, daß diese Kirche, zu der wir alle gehören, in Glaube, Hoffnung und Liebe durch Christus dem Vater im Heiligen Geiste immer näher komme und daß die Worte Jesu vom Vorabend seines Leidens sich erfüllen: „Damit alle eins seien wie Du, Vater, in mir und ich in Dir, daß sie eins seien in uns!" (Joh. 17, 21).

Klagenfurt, am Feste des heiligen Franziskus von Assisi, 4. Oktober 1975

† Joseph, Bischof

DIÖZESANSYNODE

Vorbereitung – Ablauf – Rückblick

1. Vorgeschichte

Um die Mitte der sechziger Jahre begannen die ersten Vorbereitungen zum 900-Jahr-Jubiläum der Diözese Gurk, das 1972 gefeiert werden sollte. Sehr bald waren sich die Verantwortlichen einig, daß ein solcher Anlaß nicht nur dazu führen sollte, auf eine mehr oder weniger glanzvolle Vergangenheit zurückzublicken. Vielmehr sollte das Jubiläum – auf den Erfahrungen der Vergangenheit und dem gegenwärtigen Stand der Kirche aufbauend – den Weg zur Bewältigung der Zukunft weisen.

Das II. Vatikanische Konzil war zu Ende gegangen und hatte Ansätze zu so viel Neuem für die Weltkirche gebracht, daß es notwendig erschien, die Anwendung all dessen auf die eigene Diözese mit den hier gegebenen Voraussetzungen und Möglichkeiten zu konfrontieren. Unser Bischof drängte darauf, daß auch der Canon 356 des Kirchlichen Rechtsbuches eingehalten werde, nach dem in Abständen von zehn Jahren Diözesansynoden abzuhalten sind. Andere Diözesen in Österreich, vor allem Salzburg und Wien, hatten dazu Diözesansynoden einberufen, und so lag der Gedanke nahe, dem 900-Jahr-Jubiläum durch eine solche Synode einen in die Zukunft weisenden Akzent zu geben. Bei einer Vorsprache des Hauptausschusses zur Vorbereitung des Jubiläums beim Diözesanbischof im Herbst 1968 wurde dieser Vorschlag vorgebracht. Der Diözesanausschuß der Katholischen Aktion wiederholte diese Bitte in seiner Sitzung am 22. Oktober 1968, und der Priesterrat beantragte die Abhaltung einer Diözesansynode für das Jahr 1971. Mit dem Fastenhirtenbrief 1969 kündigte der Bischof seinen Diözesanen eine Synode für das Jahr 1971 an.

2. Vorbereitung

Mit dieser Ankündigung begannen intensive Vorbereitungen, die von der im April 1969 gebildeten „Vorbereitenden Kommission" beraten, geplant und durchgeführt wurden. In drei Bereichen wurde diese Vorbereitung vorangetrieben: Die gegenwärtige Position der Kirche in Kärnten sollte erfaßt und analysiert werden; die Bevölkerung des Landes sollte informiert und zur Mitarbeit an der Synode animiert werden; die geistigen und organisatorischen Vorbereitungen für die Synode selbst waren zu treffen.

2.1 Der Stand der Kirche in Kärnten

Für eine thematisch richtige Vorbereitung der Synode war es notwendig, möglichst genau zu erfahren, wie der Kärntner (und nicht nur der aktive Katholik!) zu seinem Glauben, seiner Religion, zu seiner Kirche steht und was er für Erwartungen daran knüpft. Gemeinsam mit Oberösterreich und Tirol gab Kärnten dem Institut für kirchliche Sozialforschung den Auftrag zu einer großangelegten Querschnittsuntersuchung über das religiöse Bewußtsein der Bevölkerung. Diese Befragung wurde von April bis Juni 1970 durchgeführt und brachte eine Fülle von Informationen, deren wesentlichste für unser Land vielleicht die ist, daß der Kärntner im großen Durchschnitt nicht weniger gläubig ist als der Tiroler oder Oberösterreicher, daß er aber diesen Glauben weniger mit seiner Beziehung zur Kirche verbindet. Leider ist eine eingehendere Aufarbeitung der Untersuchungsergebnisse bis heute unterblieben – wohl weil dazu die qualifizierten Fachleute fehlen und man als Nichtfachmann nicht abschätzen kann, was eine solche Aufarbeitung bringen könnte.

Neben dieser Untersuchung wurde ein Fragebogen an alle Diözesan- und Ordenspriester in Kärnten ausgesandt, der Aufschluß über Selbstverständnis, Lebensumstände und Wünsche geben sollte. Über 70 Prozent der Priester nahmen an dieser Befragung teil. Sicher ergab diese Befragung nichts Sensationelles oder völlig Unerwartetes, aber doch Bestätigung oder Korrektur so mancher Ansichten und viele Aufschlüsse über die Gewichtung von bemerkenswerten Situationen und Meinungen im Priesterstand.

Ein dritter Weg zur Ermittlung des Ist-Zustandes der Kirche in Kärnten, aber noch mehr ein Instrument zur Weckung des Interesses der Bevölkerung für Kirche und Synode war der Bischofsbrief, der in 80.000 Exemplaren an die Kärntner Bevölkerung hinausging und u. a. eine Reihe von Fragen an sie richtete (nach der Bedeutung des Glaubens für den Menschen, nach den besonderen Aufgaben der Kirche in Kärnten, nach Anregungen und Kritiken und schließlich nach der Bereitschaft zu einer Mitarbeit). Etwa 3500 Antworten (4 bis 5 Prozent Rücklauf sind bei einer solchen Befragung eine normale Größe) wurden ausgewertet; die Ergebnisse untermauerten die Erkenntnisse der Querschnittsuntersuchung.

2.2 Information und Mobilisierung der Katholiken für die Synode

Bereits mit dem Frühjahr 1969 setzte in ganz Kärnten eine Serie von Dekanatstagen mit verschiedenen zur Synode hinführenden Themen ein. Diese Dekanatstage wurden von Teams bestritten, die vor allem aus dem engeren Mitarbeiterkreis der diözesanen Stellen der Katholischen Aktion zusammengestellt waren. Erstmalig wurden in den zweisprachigen Dekanaten gemeinsame deutsch-slowenische Dekanatstage gehalten, die ein sehr positives Echo und die Hoffnung auf künftige harmonische Zusammenarbeit erbrachten.

Folgende Themen wurden auf den Dekanatstagen behandelt:

„Das neue Bild der kirchlichen Gemeinde" (Frühjahr 1969).
„Verkündigung" (November 1969).
„Pfarrgemeinderat" (Mai 1970).
„Kirche in der Welt – Kirche für die Welt" (November 1970).

An diesen Dekanatstagen nahmen die Priester und aktive Laien aus allen Pfarren des Landes teil.

Nach dem dritten Dekanatstag begannen die Pfarren Pfarrarbeitskreise aus einem Querschnitt der aktiven Laien der Pfarrgemeinde aufzubauen, um so die Mitarbeit der ganzen Pfarre an der Vorbereitung und Durchführung der Synode zu bewirken.

Ab Juli 1970 erschien laufend bis zum Abschluß der Synode der „Informationsdienst der Kärntner Diözesansynode" als offizielles Organ in einer Gesamtauflage von etwa 3500 Stück je Nummer in einer deutschen und einer slowenischen Ausgabe. Er enthielt die notwendigen Informationen zur Vorbereitung und zum Ablauf der Synode, die authentischen Texte der Vorlagen für die erste und zweite Lesung (d. h. für die pfarrlichen und regionalen Vorberatungen) und einzelne Beiträge zur Orientierung und Meinungsbildung. Neben den Gruppen in den Pfarren wurden auch Ordensgemeinschaften und verschiedene Personenkreise zu einer gemeinschaftlichen Behandlung der Vorlagen aufgerufen; diesem Aufruf folgten u. a. die Kärntner Studenten in Graz, die Theologiestudenten und verschiedene Apostolatsgruppen.

Pressekonferenz am 2. April 1970 zur Ankündigung der Synode und ihres geplanten Ablaufes



2.3 Geistige und organisatorische Vorbereitung der Synode

2.31 Die Vorbereitende Kommission

Als zentrales Organ für die gesamte Synodenvorbereitung wurde vom Diözesanbischof im April 1969 eine Vorbereitende Kommission berufen, der neben ihm selbst der Generalvikar und der Ordinariatskanzler für das Ordinariat, weiters die Seelsorgeamtsleiter, Vertreter der Priesterschaft, der Orden und der Katholischen Aktion einschließlich des Slowenischen Arbeitsausschusses, die Kommissionsleiter und einige Einzelpersonen angehörten. Die Vorbereitende Kommission trat erstmalig am 27. Juni 1969 zusammen und tagte dann monatlich einmal bis zur Konstituierenden Sitzung der Synode, wo sie von der Zentralkommission abgelöst wurde.

2.32 Thematik der Synode

Die Vorbereitende Kommission beauftragte im Herbst 1969 eine Studiengruppe, einen Entwurf zur Thematik der Synode zu entwerfen. Diese Gruppe bestand aus Univ.-Prof. Dr. Bruno Dreher (Wien), Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch (Salzburg), Theol.-Prof. Dr. Karl Kranner, Seelsorgeamtsleiter Josef Weiß, Theol.-Prof. Dr. Karl Woschitz und Rel.-Prof. Dr. Olaf Colerus-Geldern und sollte drei Überlegungen zur Grundlage ihrer Arbeit machen:

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem II. Vatikanischen Konzil für Kärnten?

Welche Gegebenheiten und Entwicklungen in Kärnten sind unabhängig vom Konzil zu berücksichtigen?

Welche Probleme sind zwar gesamtösterreichisch oder von der Weltkirche zu lösen, sollten aber, der Verantwortung des Bischofskollegiums für die Gesamtkirche Rechnung tragend, behandelt werden, um dorthin Vorschläge machen zu können?

Auf Grund der Vorschläge der Studiengruppe hat die Vorbereitende Kommission fünf Kommissionen gebildet, in Subkommissionen untergeteilt und die Leiter bestellt wie folgt:

Kommission I	„Verkündigung" Leiter: Prof. Dr. Wilhelm Gerlich
Subkommission 1	„Verkündigung in der Liturgie" Leiter: Prof. Msgr. Dr. Alois Maier
Subkommission 2	„Christliche Erwachsenenbildung" Leiter: Prof. Harald Baloch (später Dipl.-Ing. Walter Schmutz)
Subkommission 3	„Schulische und außerschulische Jugendbildung" Leiter: Prof. Dr. Andreas Mitterbacher
Subkommission 4	„Kirchliche Kommunikation" Leiter: Kanonikus Franz Schröer

Kommission II	„Liturgie" Leiter: Dompfarrer Friedrich Vögel
Subkommission 1	„Die Feier der heiligen Eucharistie" Leiter: Univ.-Prof. Dr. Franz Nikolasch (später Dompfarrer Friedrich Vögel)
Subkommission 2	„Kirchenmusik" Leiter: Propst Dr. Johannes Sabitzer
Subkommission 3	„Taufe und Firmung" Leiter: Prof. Dr. Johannes Polanc
Subkommission 4	„Priesterloser Gottesdienst in Familie und Gemeinde" Leiter: Pfarrer Augustin Čebul
Kommission III	„Dienst an Mensch und Gesellschaft" Leiter: Dkfm. Dr. Friedrich-Carl Henckel-Donnersmarck
Subkommission 1	„Funktion von Kirche und Gesellschaft" Leiter: Prof. Dr. Olaf Colerus-Geldern
Subkommission 2	„Notstände und Hilfen" Leiter: Dr. Maria Bruckmüller
Subkommission 3	„Strukturplan für eine christliche Gemeinde" Leiter: Herbert Götz

Sitzung der Vorbereitenden Kommission für die Diözesansynode im bischöflichen Palais April 1970



Kommission IV	„Ämter und Dienste der Priester und Laien" Leitungsteam: Regens Dr. Karl Kranner, Kaplan Peter Granig, Dr. Ernst Waldstein
Subkommission 1	„Pastoralmodelle" Leiter: Kaplan Peter Granig
Subkommission 2	„Raum- und Einsatzplan" Leiter: Dr. Ernst Waldstein
Kommission V	„Strukturen des pastoralen Dienstes" Leiter: Msgr. Dr. Johann Hornböck
Subkommission 1	„Pfarrgemeinde und Pfarrgemeinderat" Leiter: Msgr. Dr. Johann Hornböck
Subkommission 2	„Stellung und Aufgabe des Dekanates" Leiter: Dechant Josef Dollinger
Subkommission 3	„Stadtkirchen von Klagenfurt und Villach" Leiter: Dkfm. Anton Fritz
Subkommission 4	„Diözese und Diözesanordnung" Leiter: Msgr. Dr. Johann Hornböck

Im Lauf der voranschreitenden Vorbereitung ergaben sich einige Veränderungen zu diesem ursprünglichen Konzept:

In der Kommission I „Verkündigung" wurde die Subkommission 3 in sieben Arbeitskreise aufgespalten: Vorschulische Erziehung (Leiter: Dr. Anna Hartmann), Religionsunterricht in der Pflichtschule (Leiter: Prof. Edith Müller), Der Heilsdienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich (Leiter: Kaplan Roman Leitner), Religionsunterricht an AHS und BHS (Leiter: Prof. Dr. Franz Steiner), Religionsunterricht an Berufsschulen und schließlich Außerschulische kirchliche Jugendarbeit (Leiter: Kaplan Georg Lackner), von denen der Arbeitskreis Religionsunterricht an Berufsschulen aus Zeitmangel keine Vorlage erstellen konnte.

In der Kommission II „Liturgie" hat die Subkommission 1 neben der Eucharistie-Vorlage noch eine grundsätzliche Vorlage zum Thema der Gesamtkommission mit dem Titel „Die Stellung der Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde" erstellt.

In der Kommission III „Dienst an Mensch und Gesellschaft" wurde die Arbeit der Subkommission 3 „Strukturplan für eine christliche Gemeinde (bzw. Gemeinde als Modell)" eingestellt, weil eine Abgrenzung zu den von den Kommissionen IV und V behandelten Gemeindethemen nicht gelang; dafür wurde eine weitere Subkommission 4 „Mission und weltweite Partnerschaft" (Leiter: Sr. Josefi Patreider, später Kaplan Roman Leitner) gebildet.

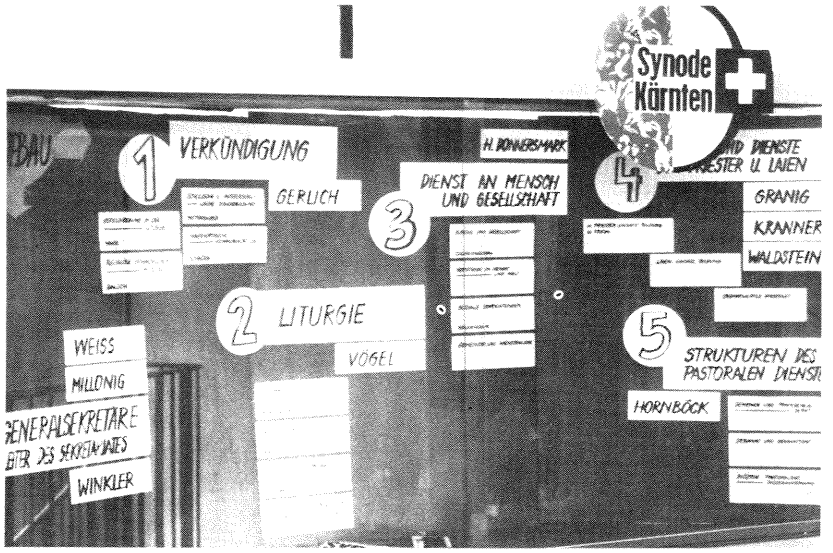
In der Kommission IV „Ämter und Dienste der Priester und Laien" ergab sich die Notwendigkeit einer Neueinteilung und der Aufnahme einiger pastoraler Teilbereiche in die Thematik dieser Kommission. Schließlich kristallisierte sich folgende Einteilung heraus: „Träger kirchlicher Dienste – Priester, Laien, Orden" (Leiter: Regens Dr. Karl Kranner), „Der Mensch im Dienst der Kirche" (Leiter: Dr. Ernst Waldstein), „Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung" und „Zusammenarbeit der kirchlichen Gemeinden" (Leiter: Kaplan Peter Granig), „Ökumenische Zusammenarbeit" (Leiter: Regens Dr. Karl Kranner), „Tourismusseelsorge" (Leiter: P. Gustav Bergmans), „Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge" (Leiter: P. Rupert Pölzl), und „Kirchliche Raumplanung" (Leiter: Dr. Ernst Waldstein).

In der Kommission V „Strukturen des pastoralen Dienstes" kam es zu keiner Vorlage der Subkommission 3 „Stadtkirche in Klagenfurt und Villach" und die Subkommission 4 „Diözese und Diözesanordnung" erstellte nur das „Statut des Diözesanrates", weil Gesamtkirchliches in diesem Bereich noch zu wenig klar in Erscheinung getreten war, postulierte aber einen Auftrag an den künftigen Diözesanrat, sich dieses Themas so bald als möglich anzunehmen.

Das ursprünglich in der Kommission II „Liturgie" vorgesehene Thema „Kirchenraum" wurde dort fallengelassen, weil es nicht nur liturgische Komponenten hat, und ein eigener Arbeitskreis erstellte eine Vorlage „Kirchliches Bauen".

Der zur Behandlung aller Fragen, welche die beiden Volksgruppen in Kärnten im Zuge der Synode betrafen, gebildete „Koordinationsausschuß der Synode" (Leitung: Fl. Dr. Valentin Inzko und Dr. Ernst Waldstein gemeinsam) erstellte, weil sich dies immer mehr als vordringliche Aufgabe erwies, eine eigene Vorlage über „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens".

Information über die Diözesansynode in einem Schaukasten



2.33 Der Gang der Vorlagen

Anders als in den meisten anderen Diözesen Österreichs wurden die Vorlagen von „vorsynodalen" Fachkommissionen erstellt und nicht unter der ständigen Mitwirkung aller Synodalen. Zweimal wurde jede Vorlage zur Beratung, Änderung oder Ergänzung ausgesandt: das erste Mal an alle Pfarrarbeitskreise und interessierte Gruppen, das zweite Mal (2. Lesung) an sogenannte Zonenkonferenzen, d. h. es wurden die Pfarren und Dekanate in fünf Zonen zusammengefaßt; alle Interessenten konnten an diesen Konferenzen in Klagenfurt, St. Georgen/Längsee, St. Andrä/Lav., Villach und Spittal teilnehmen.

Die Wünsche der slowenischen Volksgruppe wurden dadurch berücksichtigt, daß sie in allen Subkommissionen vertreten waren und parallel zu den Zonenkonferenzen eine slowenische Delegiertenkonferenz eingerichtet wurde.

Die Änderungs- und Ergänzungsanträge der Pfarren usw. und der Zonenkonferenzen wurden jeweils von den Subkommissionen geprüft und nach Möglichkeit eingearbeitet; jede Vorlage mußte vor ihrer Freigabe zur 1. bzw. 2. Lesung bzw. Zuleitung an die Synodenvollversammlung die Vorbereitende Kommission (nach der Konstituierenden Sitzung die Zentralkommission) passieren, die als Letztverantwortliche für die Vorlagen diese auf ihre äußere und innere Konformität mit den Grundsätzen der Synode prüfen mußte.

Neben den Pfarrarbeitskreisen sollten sich aber auch auf informeller Grundlage interessierte Menschen (Synodalen und Nichtsynodalen) mit der Materie der Synode befassen. Ein solches Beispiel war der „Flattnitzkreis", der im Informationsdienst der Synode im Oktober 1971 mit folgenden Worten vorgestellt wurde:

Flattnitzkreis

Als die Synode mit der eigentlichen Arbeit beginnen sollte (Beratung der Pfarrarbeitskreise) haben wir angeregt, es mögen sich Arbeitskreise und Gesprächsgruppen bilden, die die Vorlagen diskutieren und dazu Stellung nehmen.

Der Anruf hat zuerst keine Wirkung gehabt.

Anläßlich einer Skiwoche hat sich dann ein Arbeitskreis gebildet, der besonders für die zweite Lesung (Zonenkonferenz) aktiv geworden ist. Nach dem Ort seiner Gründung nennt er sich Flattnitzkreis.

Wir geben hier eine kurze Selbstdarstellung dieses Kreises, der inzwischen eine größere „außersynodale Gruppe" geworden ist und seine Arbeitsergebnisse Synodalen zukommen läßt.

Es soll hier aber darauf hingewiesen werden, daß der Flattnitzkreis keine offizielle Institution der Synode ist, sondern eine freie Gruppe, die ihre Arbeitsergebnisse mitteilt und zur Diskussion stellt. (Dies zur Beseitigung von Mißverständnissen im Interesse des Arbeitskreises und der Synodalen, die häufig nicht wußten, welche Bedeutung sie den Zusendungen beimessen sollten.)

Damit ist auch schon ein Teil des Selbstverständnisses des Kreises ausgesagt.

Der Kreis will besonders:

- Persönliche Kontakte von Synodalen auf informeller Basis fördern.
- Dem Austausch von Informationen dienen und selbst einen größeren Kreis von Synodalen informieren; besonders jene, die weit von Klagenfurt weg wohnen.
- Die Synodalvorlagen behandeln und gemeinsame Anträge, Voten usw. formulieren.
- Kontakte zu Fachleuten, die nicht der Synode angehören, herstellen.

Der Flattnitzkreis will in erster Linie ein Informationskreis sein. Die Mitarbeit steht jedoch jedem Interessierten offen.

2.34 Auswahl der Synodalen

Als einschneidende Neuerung seit dem II. Vatikanischen Konzil ist die Mitwirkung von Laien in einer Diözesansynode möglich geworden, die eine Konsequenz der Aufwertung des Laien und seiner Mitverantwortung

Feierlicher Gottesdienst im Dom zur Konstituierung der Diözesansynode am 12. Dezember 1970



für die ganze Kirche ist. Da diese Mitwirkung der Laien im Kirchenrecht noch nicht ihren Niederschlag gefunden hatte, suchte der Diözesanbischof am 12. Juni 1970 beim Heiligen Stuhl um die erforderliche Ausnahmegenehmigung an. Diese Genehmigung wurde am 1. September 1970 über die Nuntiatur in Wien mit der Auflage erteilt, daß u. a. die Zahl der Laien (inklusive Ordensbrüder und Ordensschwestern) die der Priester nicht überwiegen dürfe und die Laien gute, qualifizierte Katholiken mit Erfahrung im pfarrlichen Leben und in katholischen Organisationen sein sollten (genauer Text im Anhang).

Auf Grund dieser Ausnahmegenehmigung wurde dem Wunsch des Diözesanbischofs, daß etwa 190 bis 195 Synodalen die Obergrenze darstellen sollten, entsprechend und unter dem Gesichtspunkt, daß der größere Teil der Synodalen durch Wahlen zu bestimmen sei, folgender Rahmen für die personelle Zusammensetzung der Synode erstellt:

1. Ex offo (von Amts wegen) sollten der Synode angehören:
   der Generalvikar
   die Domkapitulare
   der Abt von St. Paul/Lav.
   die Leiter der beiden Seminare
   die Generalsekretäre der Synode
   der Leiter des Synodensekretariates
   die Leiter der Synodenkommissionen
   die Dechanten;
   je ein Delegierter der Katholischen Aktion, des Slowenischen Arbeitsausschusses der KA und der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Verbände.

2. Auf Grund von Wahlen sollten der Synode angehören:
   a) als Vertreter der Dekanate:
   40 Pfarrvorsteher (Klagenfurt-Stadt 4, Villach-Stadt 3, Klagenfurt-Land, St. Andrä, Obervellach, Rosegg, Spittal, St. Veit, Villach-Land, Wolfsberg je 2, Bleiburg, Eberndorf, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Glantal, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kötschach, Krappfeld, St. Leonhard, Millstatt, Reichenau, Tainach, Völkermarkt je 1);
   55 Laienvertreter (Klagenfurt-Stadt 8, Villach-Stadt 5, St. Andrä, Spittal, Wolfsberg je 3, Klagenfurt-Land, Eberndorf, Feldkirchen, Ferlach, Greifenburg, Krappfeld, Obervellach, Rosegg, St. Veit, Villach-Land, Völkermarkt je 2, Bleiburg, Friesach, Glantal, Gmünd, Gurk, Hermagor, Kötschach, St. Leonhard, Millstatt, Reichenau, Tainach je 1).
   Diese Aufteilung wurde bei den Priestern, die von ihren Dekanatspriesterkonferenzen gewählt wurden, nach der Zahl der aktiven Priester je Dekanat festgelegt; bei den Laien, die von Pfarrdelegierten, gestaffelt nach Größe der Pfarre, am Dekanatstag IV im November 1970 gewählt wurden, war die Seelenzahl je Dekanat die Grundlage.

   b) als Vertreter der Orden:
   5 von den Ordenspriestern zu wählende Synodalen und
   5 von den Ordensfrauen zu wählende Synodalen;
   c) als Vertreter der Kapläne:
   7 gewählte Kapläne, von denen zwei Slowenen sein sollten;
   d) als Vertreter verschiedener kirchlicher Berufe:
   je 1 gewählter Vertreter der Theologieprofessoren, der hauptamtlichen Religionslehrer aus dem Priester- und dem Laienstande und der Seelsorgehelferinnen.

3. Vom Bischof wurden in die Synode berufen:
   11 Priester und 27 Laien.
   Durch diese Berufungen sollten Fachleute, eine angemessene Vertretung von Frauen, Jugend, Slowenen, Apostolatsgruppen und bestimmten Berufsgruppen wie Arbeiter, Bundesheer, Studenten, Theologen usw., soweit sie nicht durch Wahlen in die Synode gelangt waren, hereingenommen werden.

Mit Wirkung vom 23. November 1970 ernannte der Bischof den Generalvikar Dr. Franz Kirchner zum Präsidenten der Synode.

Grußworte des Landeshauptmannes Hans Sima an die Diözesansynode bei ihrer Konstituierenden Sitzung am 12. Dezember 1970



2.35 Technische Vorbereitung

Während für die Konstituierende Sitzung ein geringerer Raumbedarf gegeben war (keine Tische, keine Schreib-, Presse- und andere Nebenräume usw.) und man daher mit dem Festsaal des Wirtschaftsförderungsinstitutes auskam, mußte für die Sessionen das Konzerthaus herangezogen werden. Um die vielen notwendigen Einzelabstimmungen zu den Beschlüssen möglichst zeitsparend abwickeln zu können, wurde eine elektronische Abstimmungsanlage in Auftrag gegeben, die dann später auch an die Diözesen St. Pölten und Brixen für deren Synoden vermietet werden konnte.

Für alle Debatten der Synode und ihre Organe war die Anwendung des Slowenischen als zweite Landessprache vorgesehen und während der Sessionen wurden Dolmetscher zur Übersetzung bereitgestellt.

Der Auf- und Abbau der notwendigen Einrichtungen und der technische Ablauf der Synode wurde von den Mitarbeitern der Katholischen Aktion und der verschiedenen kirchlichen Dienststellen unter der Leitung von Peter Schaffer bewerkstelligt.

Alle Anträge zu den schriftlich vorliegenden Synodenvorlagen und zur Geschäftsordnung mußten ebenso wie die einzelnen Wortmeldungen schriftlich eingebracht werden. Gleichzeitig wurden die Sessionen in ihrer ganzen Länge auf Tonband aufgenommen, so daß auch Einzelheiten jederzeit rekonstruiert werden können.

Konstituierende Sitzung der Diözesansynode am 12. Dezember 1970 im Wirtschaftsförderungsinstitut in Klagenfurt. In der ersten Reihe die Ehrengäste der Synode, LH. Sima, Landtagspräsident Tillian, LR. Bacher, Superintendent Pellar, Handelskammerpräsident Pfrimer



3. Ablauf der Synode

3.1 Die Konstituierende Sitzung am 12. Dezember 1970 und die Zeit bis zur 1. Session.

Mit der Konstituierenden Sitzung am 12. Dezember 1970 wurde die Kärntner Diözesansynode 1971 eröffnet. Sie begann mit einem feierlichen Gottesdienst im Dom; das Credo galt gleichzeitig als Angelobung der Synodalen auf den Glauben der Katholischen Kirche.

Anschließend begrüßte der Präsident der Synode im Festsaal des Wirtschaftsförderungsinstituts die erschienenen Ehrengäste und die Synodalen. Herzliche Begrüßungsworte fanden dann der Superintendent der Evangelischen Kirche, Paul Pellar, Landeshauptmann Hans Sima und schließlich Diözesanbischof DDr. Joseph Köstner. Mit einer Einführung in die Vorgeschichte und den geplanten Ablauf der Synode durch deren Generalsekretär Kanonikus Josef Weiß schloß der offizielle Teil der Konstituierenden Sitzung.

Es war eine Selbstverständlichkeit gewesen, die Vertreter der Religionsgemeinschaften nicht nur zur Konstituierung der Synode, sondern auch zu den Arbeitssitzungen, ja sogar zu den Zonenkonferenzen einzuladen. Die Einladung von politischen Spitzenmandataren des Landes zum Eröffnungsakt der Synode war ebenfalls unbestritten. Eingehende Beratungen zum Für und Wider gab es hinsichtlich der Einladung an den Landeshauptmann, dort auch ein Grußwort zu sprechen. Man war sich in der Vorbereitenden Kommission bewußt, daß das Verhältnis der Katholischen Kirche zu den politischen Parteien historisch belastet und daher nicht allseits spannungsfrei war. Die auf dem Österreichischen Katholikentag 1952 postulierte „freie Kirche in einem freien Staat" war aber nur zu verwirklichen, wenn die Kirche sich nicht in parteipolitische Tagesfragen einbinden ließ und von ihrer Seite aus zu allen staatstragenden Parteien ein sachliches, unvoreingenommenes Verhältnis anstrebte. Das Risiko, hier mißverstanden zu werden, erschien den Mitgliedern der Vorbereitenden Kommission im Hinblick auf eine deutliche Konsequenz in der Haltung der Kirche zu Staat und Politik tragbar.

Am Nachmittag erfolgte nach Debatte und Abstimmung über das Statut und die Geschäftsordnung der Synode deren Genehmigung durch die Synodalversammlung und deren Promulgation durch den Bischof. Dabei wurden als wesentliche Änderungen beschlossen, daß für den Fall, daß der Bischof aus seiner Verantwortung heraus einen Beschluß der Synode nicht billigen könne, eine neuerliche Befassung des Plenums erfolgen solle und weiters, daß 25 Synodalen bis zu acht Wochen vor einer Session Initiativanträge oder eigene Vorlagen direkt an die Synodalversammlung einbringen könnten.

Abschließend wurden die von der Synodalversammlung in das Präsidium und die Zentralkommission zu entsendenden Mitglieder sowie die Tagungsleiter für die Sessionen gewählt (Namensverzeichnisse im Anhang).

Für die Mitglieder der nun konstituierten Synode war zu deren Einstimmung und Bildung die verpflichtende Teilnahme an einem dreitägigen Kurs nach dem Modus P. Lombardis („Für eine bessere Welt") und an mindestens drei der fünf Fachtagungen zu einzelnen Sachbereichen vorgeschrieben. Für den Kurs gab es vier Termine zur Auswahl: einen unmittelbar nach Jahresbeginn 1971, einen in der Karwoche, einen zu Beginn der Sommerferien und schließlich einen in slowenischer Sprache im April d. J. Die Fachtagungen waren auf die Synodenthematik abgestellt: „Verkündigung in unserer Zeit" (Univ.-Prof. Dr. Bruno Dreher, 16./17. Jänner 1971), „Schwierigkeiten des pastoralen Dienstes heute" und „Leitbilder einer Gemeinde von morgen" (Univ.-Prof. Dr. Norbert Greinacher, 13. Februar 1971), „Liturgie" (Univ.-Prof. Dr. Karl Amon, 13. März 1971), „Ämter und Dienste in der Kirche" (Weihbischof Dr. Alois Wagner, 25. September 1971,) und „Vorschulische Erziehung" (Dr. Margarita Beitl und LFI. Anna Kirchdorfer, 23. Oktober 1971).

Zur sprachlichen Gestaltung der Vorlagen wurde ein Redaktionsausschuß, bestehend aus Dr. Olaf Colerus-Geldern, Dkfm. Dr. Friedrich-Carl Henckel-Donnersmarck, Msgr. Albin Hudovernig, Arno Patscheider, Dr. Robert Saxer und Dr. Hans Winkler, eingerichtet. Jede Vorlage mußte nach der endgültigen Freigabe durch die Zentralkommission und vor ihrer Aussendung an die Synodalen diesen Ausschuß passieren.

Zur Ermittlung der finanziellen Konsequenzen einzelner Beschlüsse wurde ein Finanzausschuß eingerichtet, der den Synodalen auf Wunsch Auskunft geben sollte; er wurde allerdings nie interpelliert.

Nachdem etwa ein Jahr lang mit der Synodenarbeit Erfahrungen gesammelt worden waren, zog sich die Zentralkommission, verstärkt durch die Leiter der Subkommissionen und eine Reihe weiterer Mitarbeiter, am 11. September 1971 zu einer Klausurtagung nach Tainach zurück. Als Folge des kritischen Rückblicks auf die abgelaufene Zeit wurde eine Straffung des Vorlagenlaufs und eine stärkere Einschaltung der Dekanatsarbeitskreise beschlossen. Ein umfangreicher Entwurf zum Thema „Kirche und Gesellschaft", von der gleichnamigen Subkommission erstellt, wurde eingehend diskutiert und man entschied sich trotz der sicher nicht leicht faßbaren Materie, daraus eine eigene Synodalvorlage zu machen.

3.2 Die 1. Session der Synodalversammlung vom 25. bis 27. November 1971

Alle bis zum entsprechenden Termin abgeschlossenen Synodalvorlagen wurden auf die Tagesordnung der 1. Session gesetzt. Dazu kamen drei Initiativanträge an die Synode: „Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche" (Initiator Pfarrer Dr. Max Lesch), „Strafrechtsreform" (Initiator Dr. Stanislaus Smolnig) und „Schwerpunktprogramm" (Initiatoren Philipp Rauscher und Dr. Gottfried Wieser). Trotz des Mangels an Erfahrungen mit dem Arbeitstempo einer solchen Versammlung waren von Anfang an Zweifel laut geworden, ob die vorgesehene Zeit für das ganze Programm ausreichen würde.

Zur ersten Session erschienen als Gäste u. a. der Apostolische Nuntius in Österreich, Erzbischof Opilio Rossi, Weihbischof Grmič aus Marburg, Bischofsvikar Škerlj aus Triest, die Domkapitulare Merlak und Lešnik aus Laibach, eine Reihe von evangelischen Pfarrern mit Superintendent Pellar an der Spitze und der altkatholische Pfarrer Dr. Dolezal.

Nach einem Eröffnungsgottesdienst im Dom am ersten Tag wurde an den beiden ersten Tagen, lediglich durch je eineinhalb Stunden für Mittag- und Abendessen unterbrochen, bis 22 Uhr und am letzten Tag bis 16.30 Uhr gearbeitet.

Folgende Vorlagen wurden verabschiedet:

Donnerstag, 25. November 1971	Predigt Christliche Erwachsenenbildung Erziehung im Vorschulalter Kirchliche Kommunikation (teilweise)
Freitag, 26. November 1971	Kirchliche Kommunikation (Rest) Initiativantrag 3 Schwerpunktprogramm Die Stellung der Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde Taufe Initiativantrag 2 Strafrechtsreform

Fachtagung zu den Themen „Schwierigkeiten des pastoralen Dienstes heute" und „Leitbilder einer Gemeinde von morgen" mit Univ.-Prof. Dr. Norbert Greinacher am 13. Februar 1971



Samstag, 27. November 1971	Initiativantrag 1 Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche Die Pfarrgemeindeordnung Ordnung für die Wahl und Konstituierung der Pfarrgemeinderäte

Der Initiativantrag „Schwerpunktprogramm" wurde zur Einarbeitung der Beschlüsse der 1. Session an die Initiatoren zurückverwiesen, der Abschnitt „Firmung" aus der Vorlage „Taufe und Firmung" wurde bis zu einer für die Gesamtkirche bereits erwarteten Neuregelung zurückgestellt, die Vorlagen:

Die Feier der Eucharistie
Gottesdienst ohne Priester in Familie und Gemeinde
Kirchenmusik
Die Dekanatsordnung

wurden auf die nächste Session vertagt.

Trotz einer Reduktion der Redezeit von fünf auf drei Minuten für den Samstag war also nur ein Teil der Vorlagen verabschiedet worden und so schlug das Präsidium der Synodalversammlung eine eingeschobene Session für 11. bis 13. Mai d. J. vor, auf der die zurückgestellten und die bis dorthin fertiggestellten weiteren Vorlagen behandelt werden sollten; die Synodalversammlung stimmte diesem Vorschlag zu.

In allen Fällen, in denen der Bischof vorhersah, daß er bei der Promulgierung eines Beschlusses Bedenken haben werde, meldete er dies noch vor der jeweiligen Abstimmung an.

Das Recht, die slowenische Sprache zu gebrauchen, wurde auch wiederholt in Anspruch genommen; es wurde weder von der einen noch von der anderen Seite als Herausforderung angesehen, sondern fügte sich als Selbstverständlichkeit in den Ablauf der Synode ein.

Auch bei den liturgischen Feiern – heilige Messe, Wortgottesdienste, Meditationen usw. – wurden beide Sprachen verwendet, was sehr stark zum Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der beiden Volksgruppen in der Kirche beitrug.

Zur Stimmung während dieser ersten Session sei hier am besten ein unmittelbar danach von Dr. Winkler für den Informationsdienst der Synode verfaßter Kommentar zitiert, der den damaligen allgemeinen Eindruck gut wiedergibt:

Sprung über den Schatten

Die Schnelligkeit, mit der das Präsidium sich entschloß, eine weitere Sitzung der Synode für kommenden Mai anzusetzen, und die Selbstverständlichkeit, mit der dieser Entschluß von der großen Mehrheit der Delegierten angenommen wurde, beweisen es besser als alle Beteuerungen, daß diese 1. Session der Synodalversammlung der Kärntner Diözesansynode ein Erfolg war.

Dieser Erfolg geht zu einem gut Teil auf Kosten jener, die im Hintergrund gewirkt haben, deren Arbeit man nicht bemerkte und doch auf Schritt und Tritt spürte. Das sei hier ausdrücklich hervorgehoben.

Von diesem klaglos funktionierenden Hintergrund ging eine Atmosphäre der Sachlichkeit und Rationalität aus, die vielleicht nicht ohne Einfluß auf Stil und Ergebnis der Debatten blieb.

Hier hatten kirchlicher Stil und kirchliches Milieu einen Sprung über den Schatten getan. Darüber darf man zufrieden sein; was übrigens auch von Journalisten anerkannt wurde, die schon manchen Kongreß im Klagenfurter Konzerthaus erlebt hatten.

Jemand, der es wissen muß, sagte, die Debatten auf der Synode bräuchten den Vergleich mit mancher gesetzgebenden Körperschaft nicht zu scheuen. Nur ein höfliches Kompliment?

Verständlicherweise war es nicht an jedem Tag und nicht bei jeder Vorlage gleich.

Der Donnerstag war manchem vielleicht zu ereignislos, obwohl es echte Kontroversen gab und geben durfte, z. B. bei der Frage der kirchlichen Kindergärten. Ist es Schuld der Synodalen, daß sie über die kirchliche Finanzgebarung zu wenig informiert sind?

Freilich ging man theologischen Problemen und wirklichen Fragen aus dem Weg und stürzte sich auf zweitwichtige. Wenig Verständnis bestand

Besinnungstage zur geistigen Vorbereitung der Diözesansynode, April 1971, in St. Georgen/Längsee



für die für die Verkündigung des Glaubens in der heutigen Zeit entscheidende Frage nach der Sprache, die man spricht; ob es die der heutigen Menschen und ihrer Wirklichkeitserfahrung ist oder der Binnenjargon einer Kleingruppe. Ereifert hat man sich dagegen bei den Stolgebühren und Meßstipendien. Der Freitag war daher in mehrerer Hinsicht ein Tief.

Die zaghaft geführte theologische Debatte am Samstag zu den Leitsätzen zur Pfarrgemeindeordnung zeigte aber wieder, daß doch Überraschungen möglich sind und etwas in Bewegung geraten kann. Das darf und soll auch den Kommissionsleiter freuen, dessen mit so großer Mühe verfaßte Leitsätze abgelehnt wurden.

Einen Sprung über den Schatten machten auch jene, die vielleicht zum erstenmal vor einem größeren Forum das Wort ergriffen. Den zehn Damen, die es wagten, sei dafür ein Kompliment gemacht.

Über ihren Schatten werden auch jene springen müssen, die bei einer kürzlich veranstalteten Umfrage meinten, die Laien sprächen zu viel bei Dingen mit, die sie nichts angehen. Proportional zur Zusammensetzung der Synode verhielten sich auch die Wortmeldungen; genau die Hälfte waren von Laien. Niemand wird behaupten wollen, sie seien weniger qualifiziert gewesen als die der Priester.

3.3 Die 2. Session der Synodalversammlung vom 11. bis 13. Mai 1972

Diese Session begann Donnerstag (Christi Himmelfahrt) mittags um 14 Uhr mit einem Wortgottesdienst und endete an den beiden ersten Tagen ebenfalls jeweils um 22 Uhr mit Abendgebeten und am Samstag mit einer Vorabendmesse um 17 Uhr.

An dieser Session nahmen als Gäste u. a. teil: Bischof Držečnik von Marburg, Bischofsvikar Škerlj aus Triest, Domkapitular Lešnik aus Laibach, Superintendent Pellar von der Evangelischen Kirche in Kärnten, Pfarrer Dr. Dolezal von der Altkatholischen Kirche und der Präsident der Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Aktion Österreichs, Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß.

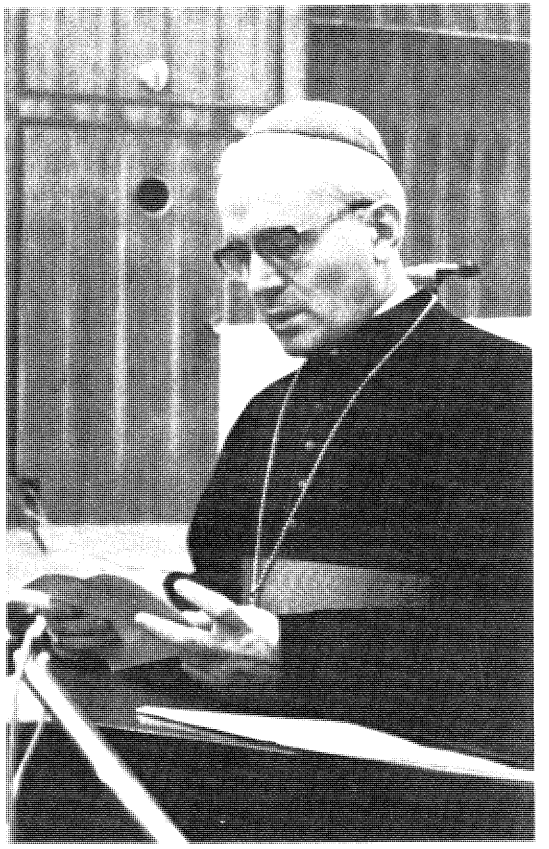
Die vier von der 1. Session verbliebenen und vier neuhinzugekommene Vorlagen sowie ein von den Kärntner Studenten in Graz eingebrachter Initiativantrag „Friedensstiftung – Friedenssicherung" wurden wie folgt behandelt:

Donnerstag, 11. Mai 1972	Die Feier der Eucharistie Gottesdienst ohne Priester in Familie und Gemeinde Dekanatsordnung
Freitag, 12. Mai 1972	Kirchenmusik Kirche in der Gesellschaft Notstände und Hilfen Heilsdienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich

Samstag, 13. Mai 1972	Initiativantrag 4 Friedensstiftung – Friedenssicherung Religionsunterricht in der Pflichtschule

Das Schwerpunktprogramm, von der 1. Session zurückgestellt, kam nicht auf die Tagesordnung dieser Session, was die Initiatoren zu einem Protest veranlaßte. Ihnen wurde vom Präsidium zugesagt, daß eine Behandlung auf der 3. Session in geeigneter Weise vorgesehen werde.

Sehr eingehend wurde die Vorlage „Kirche in der Gesellschaft" diskutiert, die in den Vorbereitungsphasen schon wegen zu vieler Fremdworte, aber auch wegen ihres für kirchliche Dokumente ungewohnten Sprachstils Gegenstand harter Debatten gewesen war. Dr. Colerus-Geldern als Subkommissionsleiter konnte aber begreiflich machen, daß bei einer solchen



Der Apostolische Nuntius in Österreich, Erzbischof Opilio Rossi, bei seiner Begrüßungsansprache zur 1. Session der Diözesansynode am 25. November 1971

Vorlage mehr von der Fragestellung und der Sprache des heutigen Menschen ausgegangen werden müsse, wenn man sich als „Kirche" in der „Gesellschaft" verständlich machen wolle.

Zu der sehr klar aufgebauten und formulierten Vorlage „Notstände und Hilfen" wurde wegen der 14 Tage zuvor vom Parteitag der Sozialistischen Partei Österreichs in Villach geforderten gänzlichen Freigabe der Abtreibung in einer spontanen Aktion die Einrichtung eines Fonds beschlossen, aus dessen Mitteln in Not geratenen schwangeren Frauen geholfen werden soll; an Ort und Stelle spendeten die Synodalen einen namhaften Betrag für diesen Fonds.

Zu engagiertesten Debatten auf hohem geistigen Niveau kam es beim Initiativantrag der Studenten „Friedensstiftung – Friedenssicherung". Die Befürworter eines Verzichts auf Notwehr und der Zulässigkeit einer Wehrdienstverweigerung standen denen gegenüber, die einen Verzicht auf Notwehr zwar für die eigene Person, nicht aber in der Verantwortung für die Gemeinschaft für zulässig hielten. Beide Seiten waren sich aber einig, daß die angeschnittenen Themen von größter Bedeutung seien und so wurde die Vorlage der Subkommission „Kirche in der Gesellschaft" zu einer umfassenderen Textierung für die 3. Session zugewiesen.

Im ganzen gesehen konnte man bei der 2. Session bereits eine gewisse „Synodenroutine" bei der Leitung und bei den Synodalen spüren, wodurch der Ablauf zwar glatter, die Intensität der Mitarbeit und das Interesse mancher Gruppen unter den Synodalen aber zeitweise merklich schwächer wurde.

3.4 Das Diözesanjubiläum 1972

Das den Termin der Synode letztlich auslösende Ereignis, die Feier des 900-Jahr-Bestandes der Diözese Gurk, war so eng mit dem Geschehen der Synode verbunden, daß ihm hier auch eine kurze Darstellung gewidmet werden soll. Die jahrelangen Planungen für das Jubiläum waren immer wieder umgestoßen worden und wurden schließlich von einem Arbeitskreis der Zentralkommission unter Leitung von Dkfm. Anton Fritz in langen Verhandlungen mit der Zentralkommission konkretisiert.

Da die Synode das Hauptereignis dieses Jubiläumsjahres sein sollte und sie auch alle verfügbaren Kräfte der Diözese absorbierte, wurde nur ein stark reduziertes, dafür aber gewichtiges Programm erstellt.

Das Diözesanjubiläum begann mit einem Festakt am 4. Mai 1972, bei dem Kardinal Dr. Franz König vor den Vertretern des offiziellen Kärnten und den Katholiken des Landes einen Vortrag zum Thema „Dialog mit der Welt" hielt. Anschließend fand ein Empfang für die offiziellen Gäste statt. Am Sonntag darauf, dem 7. Mai, fanden in allen Pfarren der Diözese Jubiläumsgottesdienste statt.

Am 25. Juni wurde unter Teilnahme aller Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs (die zu einer außerordentlichen Bischofskonferenz nach St. Georgen/Längsee gekommen waren) und einiger Bischöfe benachbarter Diözesen im Gurker Dom ein feierlicher Gottesdienst gehalten. Am

Nachmittag des gleichen Tages fand die Uraufführung eines eigens für das Jubiläum komponierten Oratoriums „Hemma von Gurk" von Hermann Kronsteiner statt.

Am 16. Juli zelebrierte der Diözesanbischof in Straßburg eine feierliche Messe mit Gedenken an die verstorbenen Bischöfe der Diözese, am 15. August predigte Alterzbischof DDDr. Andreas Rohracher bei einem Festgottesdienst in der Basilika von Maria Saal, wo am 20. August der Diözesanbischof auch eine feierliche Messe in slowenischer Sprache zelebrierte.

Den Abschluß bildete eine Festakademie im Kongreßhaus in Villach am 29. Oktober, bei der Frau Univ.-Prof. Dr. Erika Weinzierl einen Vortrag zur „Funktion der Kirche in der Gesellschaft" hielt.

Verschiedene Wallfahrten, musikalische und literarische Veranstaltungen, Ausstellungen, eine Serie von Plakaten zur Selbstdarstellung der Kirche in Kärnten und die Herausgabe einer Festschrift sowie einer Sondermarke trugen zur Feier des Jubiläums bei.

Blick auf das Präsidium der Diözesansynode im Konzerthaus Klagenfurt



3.5 Die 3. Session der Synodalversammlung vom 26. bis 28. 10. 1972

Die 3. Session sollte nach dem Wunsch des Bischofs auch die letzte der Diözesansynode 1971 sein, und so mußte alles, was an Vorlagen in Arbeit war, zeitgerecht für diese Session fertiggestellt sein; gleichzeitig mußte auch Vorsorge getroffen werden, wie das von der Synodalversammlung nicht mehr Verabschiedete zu Ende geführt werden, aber auch wie das Beschlossene verwirklicht werden sollte, d. h. es mußte für einen „Testamentsvollstrecker der Synode" gesorgt werden. Als solcher bot sich der künftige Diözesanrat an und ihm wurden auch die nicht mehr beschlossenen Vorlagen zur alsbaldigen Behandlung zugewiesen.

Folgende Vorlagen wurden verabschiedet:

Donnerstag, 26. Oktober 1972	Statut für den Diözesanrat Schwerpunktprogramm Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung Zusammenarbeit kirchlicher Gemeinden Religionsunterricht an AHS und BHS Außerschulische kirchliche Jugendarbeit Friedensstiftung – Friedenssicherung Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens (teilweise)
Freitag, 27. Oktober 1972	Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens (Rest) Träger kirchlicher Dienste und die erforderlichen Wahlen der Synodalrichter, Synodalexaminatoren, Pfarrkonsultoren und Delegierten zum Österreichischen Synodalen Vorgang
Samstag, 28. Oktober 1972	Der Mensch im Dienst der Kirche Mission und weltweite Partnerschaft Ökumenische Zusammenarbeit Tourismusseelsorge

Die Verabschiedung des Statuts für den Diözesanrat sicherte die Weiterarbeit nach der Synode; daneben erhielt der zu bildende Diözesanrat den Auftrag, auch eine Diözesanordnung zu erstellen. Für die Weiterarbeit nach dem Abschluß der Synode war auch das nunmehr beschlossene Schwerpunktprogramm ein guter Wegweiser. Der wiedereingebrachte Initiativantrag „Friedensstiftung – Friedenssicherung" brachte nunmehr eine umfassendere Schau der Problematik mit der Feststellung, daß ein Gewaltverzicht in dieser unvollkommenen Welt, die von Aggression und Gegengewalt gekennzeichnet sei, nicht absolut gefordert werden könne und daß auch hier niemandem die eigene Gewissensentscheidung abgenommen werden könne. Die politisch bedeutsamste Vorlage der ganzen Synode war sicher die über das „Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens", und so ist es nicht verwunderlich, daß

sie besonders intensive Diskussionen auslöste und eine besondere Sorgfalt in auch kleinen Einzelheiten verlangte. Die durch den gerade auf seinem Höhepunkt angelangten Ortstafelsturm sehr brisant gewordene Stimmung im Land weckte bei einigen Synodalen die Sorge, ob gerade jetzt in der Öffentlichkeit Verständnis und Zustimmung für eine solche Vorlage zu finden sein würden, und sie beantragten deren Zuweisung an den künftigen Diözesanrat zur Behandlung in einer ruhigeren Zeit. Mit dem Gegenargument, daß die Synodalversammlung eine soweit gediehene Arbeit nicht einfach zurückziehen könne und nicht bei der ersten Gelegenheit, wo es ernst werde, kneifen dürfe, lehnte die überwiegende Mehrheit diesen Antrag ab. In der Folge wurde sehr offen, aber immer um Einigung bemüht, debattiert und als eine echte Gemeinschaftsleistung ein Modell geschaffen, das auch im außerkirchlichen Bereich nicht nur Beachtung, sondern auch Nachahmung finden sollte.

Folgende Vorlagen konnten nicht mehr behandelt werden und wurden dem künftigen Diözesanrat zur weiteren Bearbeitung zugewiesen:

Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge
Kirchliche Raumplanung
Kirchliches Bauen und
Firmung

Ein feierlicher Abschlußgottesdienst im Dom beendete diese erstmalig von Priestern und Laien in großer Harmonie gemeinsam erlebte und erarbeitete Synode.

In der ersten Reihe des Plenums saßen die Gäste der Diözesansynode, von links nach rechts: evang. Pfarrer Hildebrandt, evang. Pfarrer Krobath, Nuntius Erzbischof Rossi, P. Planeta SJ, Domkapitular Lešnik aus Laibach, Superintendent Pellar



4. Abschluß und Rückblick

4.1 Nach der Synode

Die Kärntner Diözesansynode ist durch die Errichtung des Diözesanrates nicht ohne ihren Nachlaß zu ordnen, zu Ende gegangen. Der Bischof hat jede einzelne Vorlage gemeinsam mit dem jeweiligen Subkommissionsleiter und dem Generalsekretariat geprüft und dann promulgiert. Die wenigen Beschlüsse, die nicht promulgiert werden konnten, wurden dem Diözesanrat noch einmal zur Beratung vorgelegt und dort sind keine weiteren Beschlüsse dazu gefaßt worden.

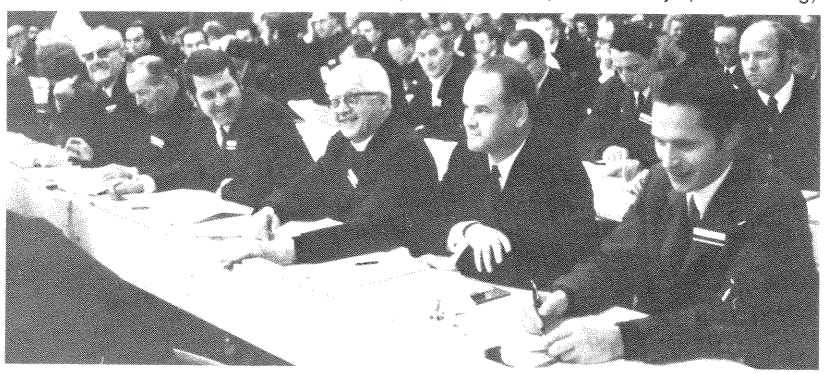
Die von der Synodalversammlung gewählten Vertreter der Diözese im Österreichischen Synodalen Vorgang waren auch ein Zeichen der Kontinuität von der Diözesansynode zu den Erfordernissen einer gesamtösterreichischen kirchlichen Gemeinsamkeit. Die Zentralkommission trat nach der Synode noch einmal zu einem Rückblick auf die getane Arbeit zusammen, das Präsidium sorgte noch in einigen Sitzungen für die Durchführung der Wahlen in den Diözesanrat, und das Generalsekretariat der Synode beendete seine Tätigkeit mit einem Bericht an den im Mai 1973 konstituierten Diözesanrat.

Die Synodalen und die Mitarbeiter fanden sich im folgenden Sommer über Anregung einer Synodalin zu einem sommerlichen Abschlußfest in Fasching bei Feldkirchen ein. Was die Synode an „Papier" produziert hatte, wurde ordnungsgemäß im Diözesanarchiv deponiert.

Als Rückblick auf die Synode und als Konfrontation von ursprünglichen Erwartungen mit diesem Rückblick mögen die Beurteilung durch den Bischof und die Statements von drei Synodalen, abgegeben bei der letzten Sitzung der Zentralkommission, dienen. Was auf die Dauer gut war an der Synode, wird bestenfalls eine neue Generation beurteilen können . . .

E. W.

Eine Reihe aus dem Plenum der Diözesansynode, von links nach rechts: Dechant Kanduth (Völkermarkt), Provisor Česen (Maria Rain), Ing. Kienberger (Wolfsberg), Pfarrer Koglek (St. Kanzian), Pfarrer Kogler (Maria Gail), VD Koncilja (Rinkenberg)



4.2 Beurteilung der Diözesansynode

anläßlich der letzten Sitzung der Zentralkommission
am 22. November 1972

Urteil des Bischofs über die Diözesansynode

Ein gedrängtes, kurzes (Wert-)Urteil über die Diözesansynode abzugeben, stellt mich vor eine fast unerfüllbare Aufgabe. Es müßte eigentlich jede Vorlage eigens beurteilt werden. Weil dies nicht möglich ist, kann nur eine allgemeine Stellungnahme erfolgen. Eine solche aber wirkt dann notgedrungen irgendwie simplifizierend.

Zugleich möchte ich bemerken, daß es dem Bischof eher zukommt, das Positive anzuerkennen, Gott und den Mitarbeitern seinen Dank zu sagen, den Blick mutig in die Zukunft zu lenken und zuversichtlich an die Arbeit zu gehen als die Negativa herauszustellen. Ganz darf ich mich aber dieser letzteren Aufgabe doch nicht entziehen, denn dann würde man das weit überragende Positive, das ich zu sagen habe, leicht als Schönfärberei hinstellen können.

I.

Vor allem müssen wir bedauern, daß

1. trotz des intensiven Bemühens von seiten der Zentrale eine Anzahl von Pfarren wenig oder nicht genügend engagiert an den Synodenvorlagen mitarbeitete;

2. sich da und dort sogar grundsätzliche Skepsis gegenüber der Synode äußerte, bis zu deren Ablehnung. Freilich waren dies nur Einzelfälle;

3. in manchen Fachfragen, z. B. der Theologie, eine Synode überfordert werden kann. Ich denke an Diskussionen über Leitsätze betreffend die Taufe, Eucharistie und theologische Grundlegungen im allgemeinen. Nun – Gott sei Dank – wurden im allgemeinen akzeptable Lösungen gefunden. Im äußersten Falle muß der Bischof das Odium des Eingreifens auf sich nehmen.

4. Ein Wort zu Initiativanträgen: Sie waren statutarisch zugelassen, aber es zeigten sich auch gewisse Nachteile. Dadurch, daß einige nicht wie andere Vorlagen die verschiedenen Gremien von den Pfarrarbeitskreisen aufwärts passieren, besteht die Gefahr, daß der eine oder andere weniger ausgereift in das Plenum kommt. Dies gilt vor allem, wenn ein Antrag erst in der Synode selbst oder gar erst bei der Behandlung eines bestimmten Punktes vorgebracht wird und nicht sogleich durchschaubar ist. Auch können dann etwa erforderliche Rückfragen nicht mehr gemacht werden.

II.

Aber Gott sei Dank sind die Positiva weit überwiegend.

A) Zuerst zum Inhalt dessen, was die Synode verabschiedet hat. Es ist gelungen, in aktuellen Fragen des kirchlichen Lebens und des Verhältnisses „Kirche–Welt" die Zeichen der Zeit im Geiste des II. Vatikanums zu

erkennen, zeitgemäße Wege zu finden und praktische Richtlinien auszuarbeiten:

a) für die Glaubensverkündigung vom Vorschulalter über die Jugend bis zur Erwachsenenbildung und Predigt; b) in der Liturgie; c) im Verhältnis Kirche–Gesellschaft im allgemeinen wie in den Fragen des Friedens im Lande, des Dienstes der Kirche am Menschen in seinen Nöten; d) wurden wertvolle Beschlüsse gefaßt über den Dienst der in der Kirche Mitwirkenden und e) über die Neuordnung der Strukturen von der Pfarre bis zur Diözesanebene.

Eines der wichtigsten und dringendst gewünschten Ergebnisse der Synode waren die Beschlüsse über die Mitverantwortung der Laien auf allen Ebenen im verständnisbereiten Dialog untereinander wie mit den Priestern und dem Bischof.

Welche Fülle von geistigem Mühen steht hinter diesen kurzen Andeutungen! Wieviel kostbare Zeit mußte von den in den Subkommissionen bis zur Gesetzwerdung Tätigen aufgewandt werden!

B) Eine der wichtigsten Komponenten für den Erfolg einer Synode ist deren geistiges Klima.
Ich spreche zuerst vom Klima auf der Synode selbst:

1. Man bemühte sich um gute Brüderlichkeit, die sich bis zur dritten Session meines Erachtens noch vertieft hatte und in der Behandlung der Fragen über das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in Kärnten ihren Höhepunkt erreichte. Die Stimmung, als wir das Tedeum sangen, wird uns allen gewiß lebenslang in glückhafter Erinnerung bleiben. Vielleicht hat es mich mehr gepackt als andere, die nicht so lange und so viel wegen dieser Fragen leiden mußten, oft ohne sich entsprechend wehren zu können.

Wie wertvoll, daß nun 194 Synodalen, Frauen und Männer, den erlebten Geist der Brüderlichkeit in die einzelnen Gebiete der Diözese tragen!

2. Es war ferner auf der Synode das ehrliche Bestreben wahrzunehmen, der Kirche Kärntens zu helfen, neue und gute Wege in die Zukunft zu gehen. Einige wenige Unvollkommenheiten können das Gesamtbild nicht wesentlich stören. Wenn ich „Kirche Kärntens" sagte, so ist dies eigentlich zuwenig. Es geht ja letztlich darum, daß der Zweck, die Sendung der Kirche, erfüllt wird, wie sie im Missionsdekret (Nr. 10) des II. Vatikanums beschrieben wird, nämlich „die Liebe Gottes allen Menschen und Völkern zu verkünden und mitzuteilen". In den Vorlagen „Friedenssicherung", „Kirche in der Gesellschaft" und „Mission und weltweite Partnerschaft" kam dies deutlich zum Ausdruck.

3. Daß bei Diskussionen verschiedene Meinungen auftraten, sprach nicht gegen, sondern für die Synode, daß nämlich die Synodalen nicht einfach – auch gut vorbereitete – Vorlagen hinnahmen, sondern ihre persönlichen Ansichten darlegten.

Wenn ich mich mit Wortmeldungen zurückhielt, so deshalb, um ja nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob der Bischof die Freiheit der Diskussion behinderte. Es war nicht leicht, die rechte Mitte zu finden, aber

ich hoffe, das getan zu haben, was für den Dienst an der Diözese das Günstigste war.

4. Ganz besonders hervorzuheben ist das außerordentlich große Engagement vieler Synodalen und der meisten Kommissionsmitglieder, der Tagungsleiter und aller Mitarbeiter. Ich habe nicht erwartet, daß so viele Synodalen die Forderungen erfüllen würden, zu denen sie sich verpflichtet hatten, z. B. zur Teilnahme an drei Besinnungstagen.

C) Was die Synodenarbeit als Ganzes betrifft, müssen lobend hervorgehoben werden:

1. Die umfassende Vorbereitungsarbeit durch das Generalsekretariat, das Präsidium und die Zentralkommission, die Kommissionen und Subkommissionen. Ganz große Opfer an Zeit, Geduld, Aufmerksamkeit und Arbeitseifer wurden da gebracht.

2. Das opferbereite Sich-zur-Verfügung-Stellen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, der Zentrale für die Dekanatsarbeitskreise und Zonenkonferenzen.

3. Das in dieser Form in unserer Diözese noch nie dagewesene Bemühen um Weckung des Interesses für die Anliegen der Kirche und der Synode in

Abschlußgottesdienst der 2. Session der Diözesansynode am 13. Mai 1972 im Klagenfurter Konzerthaus



möglichst weiten Kreisen durch die Aktion „Bischofsbrief", durch die Mitwirkung aller Massenmedien, durch die Pressekonferenzen, durch die Presseinformation, durch viele persönliche Kontakte, die Arbeit der schon genannten Arbeitskreise in Pfarren, Dekanaten und Gebieten. Nicht vergessen darf das Gebet vieler Tausender im Lande werden.

4. Die technisch ausgezeichnet funktionierenden Einrichtungen für die Sessionen im Konzerthaus.

D) Volle Anerkennung verdient das Bemühen der Zentralkommission, des Präsidiums, des Bildungswerkes und des Jubiläumsausschusses um das gute Gelingen des 900-Jahr-Jubiläums der Diözese. Die großen Feiern in Gurk, Straßburg, Maria Saal und der unerwartet gut besuchte Abschluß im Villacher Kongreßhaus sollen genannt sein, ebenso das erfreuliche Interesse im Mittun der öffentlichen Stellen: schon bei der Eröffnung am 4. Mai mit dem Vortrag des Herrn Kardinals und dem anschließenden Empfang; ferner durch die wertvollen Ausstellungen des Landesmuseums, durch die Festschriften der Diözese sowie des Geschichtsvereines, durch das Mittun des ORF unter Vermittlung unseres Diözesanverantwortlichen P. Dr. Planeta. Daß das Fernsehen einen eigenen Kulturfilm in Farbe zum Jubiläum der Diözese gebracht hat, soll eigens hervorgehoben werden.

Ich habe den Eindruck, daß eine der Erwartungen, die wir an die Durchführung des Diözesanjubiläums knüpften, wenigstens einigermaßen erfüllt wurde, nämlich einem größeren Publikum, vor allem auch der Kirche Fernstehenden, zu zeigen, was die Kirche in Kärnten im Laufe der Jahrhunderte für die geistige, für die kulturelle Aufwärtsentwicklung unseres Landes bedeutete. Ein Überblick über die Synode zeigt, daß die Positiva weitaus die Bedenken überwiegen.

So dürfen wir abschließend mit großem Dank gegen Gott und alle Mitarbeiter sagen, daß die Synode in vielen dringenden Anliegen der Kirche Kärntens Wegweiser für die Zukunft war. Im Auftrage der Kirche begonnen und unter Mitarbeit wie Anteilnahme vieler durchgeführt, war sichtlich die Gnade Gottes mit uns und wird uns auch in der Durchführung der Synodenbeschlüsse begleiten.

Dr. Maria Bruckmüller:

Fachliche und sachliche Arbeit

Von einer Session zur anderen konnte man eine verbesserte Diskussion feststellen, sie wurde sachlicher, damit auch besser, präziser und wesentlicher. Wir haben gelernt, miteinander zu reden. Dieser Lernprozeß zeigte sich auch in der Bewältigung der Fremdwörter, aber auch in der Bewältigung der Meinungsverschiedenheiten.

Einige Vorlagen können als Höhepunkte der synodalen Arbeit angesehen werden. Bei der Diskussion um die Vorlage „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen" wurde ein Stück österreichischer Geschichte offenbar. Einige Vorlagen, vor allem „Kirche und Gesellschaft", stellen so

viele Fragen, daß für die Zukunft reichlich Arbeit ist, um sie auch nur anzugehen, soll mit der Lösung begonnen werden. Auch die Blickänderung in Gemeinden und Dekanaten könnte neue Bewegung bringen, die Leben auslöst. Leider fehlt vielen Vorlagen diese heilsame Unruhe, besonders eine von der Theologie ausgehende „Beunruhigung" fehlt. Alles, was gesagt wurde, ist richtig, aber allzu richtig und trifft deswegen zu wenig. Daher stellt sich die Frage nach der Auswirkung. Angeschnitten wurde fast auf jeder Session das „Sprachproblem" im Sinne des Sprachstils für die heutige Zeit, die mir, von einigen wenigen Vorlagen abgesehen, zu wenig getroffen scheint und daher nur die Gruppe anspricht, die diese Sprache spricht, viele aber nicht mehr, und dazu gehören vor allem viele Intellektuelle.

Ein Beurteiler mehrerer österreichischer synodaler Vorgänge bezeichnete die Kärntner Synode zum Unterschied von anderen als „menschlicher". Wenn damit nicht eine gewisse vordergründige Zufriedenheit gemeint ist, wäre es gut. Es war sicher mehr eine Synode der Praktiker als der Theoretiker, wenngleich man letztere nicht außer acht lassen sollte, da sonst die Argumentation zu seicht und eine gründliche Konfrontation nicht erreicht wird, sich eine Problem-Gestalt als solche aber nur zu erkennen gibt, wenn sie sich vom Grund abhebt, je klarer, umso besser.

Der evangelische Pfarrer Ernst Hildebrandt bei seiner Stellungnahme zur Vorlage „Ökumenische Zusammenarbeit" auf der 3. Session der Synode am 28. Oktober 1972



Pfarrer Augustin ČEBUL:

Die menschliche Seite

Die drei großen Synodensitzungen hatten ihre Noten.

Die erste Sitzung im Herbst 1971 war äußerst demokratisch, zu demokratisch. Alle Geister wollten ihre Meinungen an den Tag bringen. Man hatte den Eindruck, daß sich die Demokratie selbst ad absurdum führen wird.

Die Frühjahrssitzung – Pfingsten 1972 – war sehr nervös, zappelig, emotional, persönlich (was ich nicht als schlecht bezeichnen möchte).

Die Schlußsitzung im Herbst 1972 war diszipliniert, ruhig, wenn auch sehr gespannt, es ging ja um das Gesicht der Kirche in Kärnten.

Bedauerlicherweise haben sich viele nie zu Wort gemeldet, sondern nur mit dem Abstimmungsknopf. Manche haben nicht den Mut aufgebracht, öffentlich aufzutreten – Angst, Verantwortung, Uninteressiertheit? Es waren vielfach dieselben Redner und Opponenten.

Eines habe ich beobachtet: Vorlagen, die ganz konkrete Dinge des religiösen Alltags behandelten, wurden schnell verabschiedet. Andere hingegen wurden länger und hitziger bearbeitet. Meinungen zu haben über Dinge, die man selber nicht tun muß, ist leichter und bequemer als über Dinge, die einem jeden Tag begegnen.

Zum Schwerpunktprogramm: Ich sah den Schwerpunkt gerade in den Vorlagen, oder besser: in jeder Vorlage, darin, daß man etwas längere Zeit intensiv erstrebt. Es ist erwiesen, daß eine intensive Arbeit mit einer Sache den Menschen auch für andere Dinge auflockert, empfänglicher macht.

Die Vorlage über das Zusammenleben der Deutschen und der Slowenen ist um dreißig Jahre zu spät gekommen.

Dr. E. Waldstein-Wartenberg:

Aus dem Blickwinkel der Organisation

a) „Material"auswahl

Als Motto der Synode wurde „Kirche für die Welt" gewählt; diesem Motto wurde die Synode nur teilweise gerecht, denn in einer Reihe von Vorlagen ging es mehr um innerkirchliche Fragen ohne viel direkte Auswirkung auf die „Welt".

Aus der Fülle der Probleme wurde bewußt nur ein Teil herausgegriffen, wobei die einzelnen Subkommissionen bei der Gestaltung der Vorlagen verschieden vorgingen: manchen ging es mehr um die „Einbringung des Konzils" in die Diözese, also mehr um eine verkleinerte Wiedergabe dortiger Ergebnisse; andere wieder gingen mehr von lokalen Bedürfnissen aus. So entstanden Vorlagen von verschieden großer Bedeutung und auch Qualität.

Im Verlauf der Diskussionen kamen zu den Vorlagen aus allen Kreisen sehr gute Ergänzungen; manchmal allerdings führte der Wunsch, allen Ansichten gerecht zu werden, zu sehr glatten Formulierungen von geringem Aussagewert. Eine besondere Bereicherung stellten die Vorlagen dar, die späterer Initiative entsprangen, wie „Mission und weltweite Partnerschaft", „Friedensstiftung – Friedenssicherung", „Ökumenische Zusammenarbeit", „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen . . ." u. a.

b) Ablauf

Von Anfang an wurde in Kärnten die Arbeit in den Kommissionen von fachlich interessierten und zuständigen Personen geleistet – anders als in manchen anderen Diözesen, wo alle Synodalen auf diese Kommissionen aufgeteilt wurden. Damit konnte eine mit der Überforderung verbundene Ermüdung der Synodalen weitgehend verhindert werden.

Hier muß festgestellt werden, daß viele Pfarren offensichtlich in ihrer Lebendigkeit noch nicht so weit waren, die Vorlagen wenigstens teilweise durchzuarbeiten. Ebenso haben sich viel weniger interessierte Gruppen damit befaßt, als erwartet wurde.

Die Zonenkonferenzen waren z. T. geradezu schlecht besucht, vor allem dort, wo mit der Teilnahme nur geringe Opfer an Zeit und Weg verbunden waren!

Der Ablauf der Synodalversammlungen zeigte wieder eine sehr engagierte Beteiligung vieler Teilnehmer; wenn auch eine Reihe von Synodalen, darunter Vertreter recht maßgebender Kategorien, nicht das Wort ergriffen hat, so hat doch der Verlauf auch komplizierter Abstimmungsvorgänge gezeigt, daß die Synodalen genau wußten, was sie wollten!

c) Weckung des Interesses

Von Anfang an war man sich bewußt, daß das Gelingen der Synode vor allem von dem Wecken und Wachhalten des Interesses der Menschen abhänge, des Interesses der Priester, der Orden und der aktiven Laien, des Interesses des Kirchenvolkes, des Interesses in der Öffentlichkeit in Kärnten und darüber hinaus. Das Fehlen eines kirchlichen Informationszentrums wurde hier sehr schmerzlich empfunden.

Innerhalb der Kirche war das Interesse an der Synode unterschiedlich stark. Viele, deren Interesse man aus beruflichem und ideellem Engagement heraus erwarten konnte, blieben still, manche sogar ablehnend. Diese Ablehnung war mitunter nicht einmal sachlich-inhaltlich begründet, sondern richtete sich mehr gegen Personen und Vorgänge. Als Gründe dafür hörte man etwa: „Da reden Leute mit, die davon nichts verstehen . . ." oder „Dinge, die ganz klar oder seit langem geregelt sind, werden zerredet . . ."; oder man lehnte die Konzessionen an die Pluriformität in der Kirche ab, man hielt das ganze für Zeitverschwendung . . .

d) Zusammenfassung

a) die Synode war ein Erfolg, da sie so viele Menschen einbeziehen konnte; wenn auch dieser Erfolg sehr flüchtig sein kann, wenn hier nicht nachgearbeitet wird.

b) Der Erfolg liegt nicht sosehr im beschlossenen Inhalt (ähnliches hätte vielleicht nicht ganz so gut auch billiger erreicht werden können!?), sondern mehr im Vorgang, in der Zusammenführung so vieler Menschen, im gegenseitigen Kennenlernen und Verstehenlernen der Standpunkte, in der damit gegebenen Identifikation so vieler mit dem Ergebnis der Synode.

c) Man erkennt, daß Diskussion nicht Intaktes zerstört, sondern erst durch – vielleicht verborgene – Mängel ausbricht, daß zwei Menschen von einer Sache zusammen zwar nicht doppelt soviel, aber jedenfalls mehr als einer verstehen und daher echter Dialog immer wertvoll sein kann.

d) Man erkennt, daß jedes größere Vorhaben, eine Synode ebenso wie die Führung der Amtskirche, gewisser organisatorischer Hilfen – heute mehr denn je – bedarf, wenn sie wirksam werden soll, daß aber auch immer die Gefahr besteht, daß Organisation zum Selbstzweck wird. Es bedarf daher immer wieder der Mahnung, sich auf den spirituellen Ausgangspunkt und Auftrag zu besinnen; man wird da immer wieder ausgleichen und auch hier zu einer vernünftigen Arbeitsteilung finden müssen, denn der Umgang mit Menschen braucht für uns immer auch innerweltliche Mittel.

BESCHLÜSSE DER DIÖZESANSYNODE

1. Predigt

0. EINFÜHRUNG von Msgr. Dr. Alois Maier

Die Predigt ist von Anfang an d a s Mittel gewesen, die Frohbotschaft in die Welt zu tragen und die Gläubigen zur Eucharistiegemeinschaft zusammenzuführen.

Sie ist in unseren Tagen nicht leichter geworden. Das abflauende religiöse Interesse im allgemeinen trifft auch sie. In den Massenmedien ist eine gewaltige Konkurrenz erstanden. Ein Pluralismus von Weltanschauungen und Wertungen wird in jedes Haus getragen und erreicht jedes Lebensalter. Daher gilt auch von der Predigt das Wort von der ecclesia semper reformanda.

Mehr als bisher muß sie sich auf das Wesentliche konzentrieren: Glaubensverkündigung und Lebenshilfe für den heutigen Menschen; zur Nachfolge Christi, einem Leben für die Ehre Gottes und den Dienst an den Mitmenschen aufrufen; die heutigen Fragen und Probleme in das Licht des Glaubens stellen.

Man hat mit religiöser Unwissenheit, mit der Vielfalt der Meinungen, auch mit kritischer Distanz zu rechnen. Darum: sachliche Information nach dem heutigen Stand der Theologie, aber nicht mit modischen Ansichten mehr verwirren als erbauen.

Gründliche Vorbereitung ist Gewissenssache, Studium und Meditation der Heiligen Schrift, der liturgischen Texte, der Aussagen des Konzils. Davon wird auch die Form der Predigt profitieren, kein Herumreden, sondern klar und kurz, kein „Theologen-Chinesisch", sondern die gehobene Umgangssprache.

Was in den Synodalpapieren steht, nützt wenig, wenn es nicht auch in die Praxis umgesetzt wird. Daher ist die durch Gesetz (3.05) beschlossene Aufgabe der Predigtkommission, zu sorgen, daß die Anregungen und Beschlüsse, namentlich was die Weiterbildung der Prediger (3.02), die Pastoralkonferenzen (3.02) und Dekanatszusammenkünfte (3.09) angeht, von eminenter Bedeutung.

1. PRÄAMBEL

1.1 Das Wort und die Sprache sind wesentlich und ursächlich das Verständigungsmittel unter den Menschen. Im Neuen Testament steht für Gottes Sohn das „Wort" als Begriff. Nach dem Zeugnis der Schrift ist Jesus Christus Gottes wirkendes Wort. Das Wort des Menschen ist auch das Medium, durch welches sich das ewige Wort kundtut.

1.2 Ziel der Predigt ist die Begegnung der Menschen mit Christi Botschaft und ihre Zusammenführung zu einer Gemeinde. Durch die Predigt soll der Mensch zur Umkehr und zur Hingabe an Gott und zu reiferem Glaubensverständnis geführt werden. Sie soll zu einem entschiedenen Leben aus dem Glauben und zur missionarischen Weitergabe der Botschaft befähigen und aufrufen. Die regelmäßige Predigt ist daher auch religiöse Erwachsenenbildung mit bedeutender Breitenwirkung, namentlich, wenn sie nach einem Predigtplan systematisch weitergeführt wird.

2. LEITSÄTZE

2.1 Die Predigt muß Glaubensverkündigung und Lebenshilfe für den Menschen sein. Sie soll seine Fragen aus dem Wort Gottes beantworten, seine Existenz im Lichte des Glaubens erhellen und auch durch konkrete Forderungen zu Entscheidungen aufrufen. Dies kann nur gelingen, wenn der Prediger aus Glaube und Einsicht mit seiner ganzen Person die Botschaft verkündet. Nur der Ergriffene vermag zu ergreifen.

2.2 Die Predigt muß sich an den ganzen Menschen, an seine Vernunft und an sein Gefühl, wenden. Einsichtige Begründungen sind überzeugender als bloßes Zitieren von Autoritäten. Die Gläubigen haben ein Recht auf sachgerechte Information und dürfen nicht in primitiven Auffassungen belassen werden. Die Predigt ist Verkündigung der Frohen Botschaft. Ihre Grundstimmung sei Vertrauen, Liebe und Freude. Dies schließt jedoch den Hinweis auf Pflichten und die Kritik an Mißständen und Sünden nicht aus. Der Prediger soll den Fragen der Gegenwart nicht ausweichen. Beispiele sollen aus dem Leben der Gegenwart und aus dem Erfahrungskreis der Zuhörer genommen werden. Dann wird das Wort williger angenommen werden und zu Entschlüssen führen.

2.3 Der Prediger kann die Glaubenszustimmung der Zuhörer nicht ohne weiteres voraussetzen. Er muß mit den Zweifelnden und Schwankenden, mit religiöser Unwissenheit und mit der Vielfalt der Anschauungen rechnen. Er muß daher versuchen, auf Zweifel und Fragen Antwort zu geben, so daß Glaubensnöte beseitigt werden und nicht Verwirrung gestiftet wird. Das gilt besonders für Gelegenheiten, bei denen auch Kirchenferne anwesend sind, wie Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Allerseelengottesdienste, öffentliche

Feiern und Campinggottesdienste. Aber gerade dann sind unzumutbare Längen und plumpe Aufdringlichkeiten zu vermeiden.

2.4 Die Predigt sei gehaltvoll und kurz. Die Sonntagspredigt soll in der Regel nicht länger als 10 bis 15 Minuten dauern. Sie verliere sich nicht in Randfragen, denn sie wird ihr Thema nie vollständig ausschöpfen können. Sie soll vielmehr Anregung zum eigenen Nachdenken und Impulse für das christliche Leben geben.

2.5 Der Prediger soll sich um eine verständliche Ausdrucksweise bemühen, keine lebensfremden theologischen Fachausdrücke, sondern möglichst die heutige Umgangssprache verwenden. Inhalt und Sprache sollen dem jeweiligen Zuhörerkreis angepaßt sein. Deutliche Aussprache ist für den ganzen liturgischen Bereich notwendig. Bei schwierigen räumlichen Verhältnissen bediene man sich technischer Hilfsmittel (Lautsprecheranlage).

2.6 Bei bestimmten Gelegenheiten, wie Andachten, Kinder- und Jugendgottesdiensten und Gottesdiensten für einen geschlossenen Kreis, sollte neben der monologen Predigt, die sich der Befragung durch die Zuhörer entzieht, auch die Predigt als Gespräch und in anderen Formen versucht werden.

Erläuterung:

Mit dem Blick auf die Zukunft müßten Laienprediger (zunächst Religionslehrer, Ordensfrauen) ausgebildet werden, um in priesterlosen Gemeinden den Wortgottesdienst mit Predigt halten zu können. Das Vorlesen einer bereitgestellten Predigt käme als Notbehelf, nicht aber als ständiger Brauch in Frage. Für den Anfang wäre dem Laienprediger die Vorbesprechung mit einem Priester zu empfehlen. Auch wäre es vielleicht klüger, in kleineren Gemeinden Ortsfremde einzusetzen.

2.7 Die gründliche Vorbereitung der Predigt einerseits durch Gebet und Meditation, andererseits durch Studium ist unerläßlich.
Die Quellen der Predigt sind vornehmlich die Heilige Schrift und die einschlägigen kirchlichen Texte, insbesondere die Dokumente des II. Vatikanums. Die von Gott gewollte Aussage der Heiligen Schrift ist mit Hilfe eines Kommentars zu erarbeiten, der über die gesicherten Ergebnisse der modernen Bibelwissenschaft zuverlässig unterrichtet. Bibel und kirchliche Lehre sind auf die gegenwärtige Situation des Menschen zu beziehen und mit dem Weltbild und den Wertordnungen der Zeit zu konfrontieren. Der Prediger muß daher wissen, was in seiner Gemeinde und in der Gesellschaft vorgeht; er hat sich aller Möglichkeiten der Information zu bedienen, auch der Massenmedien und der Literatur.

Erläuterung:

Nicht jede Predigt muß eine Homilie (Auslegung des Evangeliums) sein, doch muß sich die Verkündigung mehr als bisher an der Heiligen Schrift orientieren. Es genügt nicht, die Predigt nur mit Schriftzitaten zu verbrämen, vielmehr muß zum Ausdruck gebracht werden, was der inspirierte Verfasser sagen wollte. Diesen Sinn zu erarbeiten ist die Aufgabe der Exegese. Nun ist in den letzten Jahren die Einstellung zu den Erkenntnissen der Bibelwissenschaft anders geworden. Daraus etwa entstandene Unsicherheiten können am besten durch neuerliches Studium überwunden werden. Zumindest müßten Kommentare und Predigthilfen benützt werden, denen die neuen Ergebnisse der Exegese zugrunde liegen. Es wäre unverantwortlich, eine Auslegung vorzutragen, die den heutigen Erkenntnissen nicht mehr entspricht. Zu den neuen Perikopen sind umfangreiche Erklärungen erschienen, die den herkömmlichen Predigtvorlagen voraushaben, daß sie Material beistellen, die Konkretisierung jedoch dem Prediger überlassen. Es nützt wenig, wenn die neuen Lesungen bloß vorgelesen werden, sie müssen auch dem Verständnis erschlossen werden. Das gilt im besonderen für die schwierigen prophetischen Bücher und für die Paulusbriefe. Daher ist es notwendig, die Lesungen in aller Kürze mit ein paar Sätzen zu erklären und wenigstens einen Gedanken herauszuheben.

2.8 Der Prediger ist ein von Christus durch die Kirche mit Charisma und Auftrag Begabter. Seine Aufgabe ist es, die jeweilige Situation der Hörer aus dem Wort Gottes zu deuten. Der Prediger darf sich nicht selber predigen oder selbstgefällig von oben herab und nicht den Anschein einer allzu billigen Sicherheit in religiösen Dingen erwekken. Er soll mit Überzeugung und Ergriffenheit hinter seiner Botschaft stehen und so in Wort und Tat ein glaubwürdiges Zeugnis ablegen. Dies erweist sich als wirksam, wenn die Zuhörer ihr Leben in tätiger Nächstenliebe verwirklichen.

2.9 Jeder getaufte und gefirmte Christ muß für seinen Glauben Zeugnis ablegen. Damit aber ein katholischer Laie, wenn dies dem Aufbau der Gemeinde dienlich erscheint, im Namen der Kirche und im Rahmen des Gottesdienstes predigen darf, braucht er in jedem Fall Erlaubnis und Auftrag des Bischofs. Voraussetzung dafür ist im allgemeinen eine fundierte theologische Ausbildung und christliche Lebensführung, die Achtung der Gemeinde und ein Mindestmaß rednerischer Begabung. In besonderen Fällen (z. B. Missionspredigt, Caritassonntag) kann die erforderliche Qualifizierung in spezieller Erfahrung und Vertrautheit mit der Materie begründet sein. (Vergl. Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz, Kirchliches Verordnungsblatt 1971, Seite 102.)

Erläuterung:

Laien sind bereits in größerer Zahl in einem wichtigen Bereich der Verkündigung, nämlich im Religionsunterricht, eingesetzt. Wegen

des zunehmenden Priestermangels dürfte es notwendig werden, den Weg konsequent weiterzugehen und Laien auch predigen zu lassen, wie es schon in der Urkirche in Übung war (1 Kor. 12, 3–6). Bei seltenen und außerordentlichen Gelegenheiten könnten qualifizierte Laien (eine Missionsschwester am Missionssonntag, ein Caritas- oder Sozialhelfer am Caritassonntag) schon jetzt predigen.

3. BESCHLÜSSE

3.01 **Gesetz**

Im Ausbildungsprogramm der Theologen muß an hervorragender Stelle die Schulung für die zeitgemäße Predigt stehen. Neben dem theologischen Fachstudium müssen mehr als bisher die Wissenschaften vom Menschen, Psychologie, Pädagogik, Soziologie usw. gepflegt werden. Die Information über die geistigen und religiösen Strömungen der Zeit und die Auseinandersetzung mit ihnen sind ebenso unerläßlich wie Rhetorik und Sprecherziehung. Zu den Übungen im Seminar muß im Abschlußjahr der regelmäßige Einsatz im Predigtamt mit Nachbesprechung kommen.

3.02 **Gesetz**

Auch im Konzept für die Weiterbildung der Priester soll auf die Predigt großes Gewicht gelegt werden. Einmal im Jahr soll bei einer der obligaten Pastoralkonferenzen auch über die Predigt gesprochen werden. Zur Information über den jeweiligen Stand der Theologie, vor allem der Dogmatik, der Exegese und der Moraltheologie und über deren praktische Auswirkungen in der Verkündigung, sollen jedes Jahr gebietsweise von besten Fachleuten Kurse gehalten werden. Die Teilnahme an diesen Kursen ist verpflichtend.

3.03 **Gesetz**

Ein Bildungskonzept für Laienprediger ist ehestens zu erstellen. Es sollen geeignete Personen ausgebildet werden.

3.04 **Gesetz**

Zur Belebung des Interesses an der Predigt soll mehrmals im Jahr ein Austausch von Seelsorgern für Gottesdienst und Predigt erfolgen. Dazu können vor allem der Anbetungstag, Beichttage und sonstige besondere Anlässe in der Pfarrgemeinde benützt werden.

3.05 **Gesetz**

Beim Diözesanrat ist eine Predigtkommission zu bestellen, die für die Durchführung der Anregungen und Beschlüsse zu sorgen hat. Ihr sollen neben Theologen auch Fachleute der Humanwissenschaften angehören. Sie arbeitet auch an den Bildungskonzepten

für die Prediger mit. Sie soll auch flexible Predigtpläne und -entwürfe verfassen. In den Predigtplänen sollen Schwerpunkte nach der Rangordnung der Wahrheiten gesetzt werden. Ein Predigtplan soll helfen, die katholische Glaubenslehre im Licht der Gegenwart darzustellen, die Grundsätze der christlichen Lebensführung aufzuzeigen und die Liturgie zu erklären.

3.06 **Empfehlung**

Die Synode ersucht den Bischof, sich bei der Österreichischen Bischofskonferenz für die Erstellung gesamtösterreichischer Predigtpläne einzusetzen.

3.07 **Gesetz**

Die Bibliothek des Institutes für Theologie und Katechetik im Priesterseminar Klagenfurt soll so eingerichtet werden, daß Literatur kurzfristig entlehnt werden kann. Mit der Auswahl der Bücher und der Führung der Bibliothek soll ein Fachtheologe betraut werden.

3.08 **Gesetz**

Den Predigern soll die Anschaffung von Fachliteratur bis zu einem bestimmten Höchstwert diözesan ermöglicht werden.

3.09 **Appell**

Auf der Tagesordnung der Dekanatspriesterkonferenzen sollte regelmäßig ein Predigtgespräch sein. Als Grundlage dafür könnten etwa die Perikopen, der Predigtplan oder eine auf Tonband aufgenommene Predigt dienen. Auch die Sprecherziehung sollte dabei durch einen Fachmann gelegentlich aufgefrischt werden. Außerdem wird empfohlen, daß sich mehrere Prediger zur Beratung und gemeinsamen Erarbeitung der kommenden Predigt treffen.

3.10 **Anregung**

Ein Team von ausgewählten Predigern sollte sich auf wichtige Themen spezialisieren und für den Einsatz in den Pfarren bereitstehen. Spezialisierung und Teamarbeit, die in Wirtschaft und Wissenschaft selbstverständlich geworden sind, könnten auch für die Predigt nützlich sein.

3.11 **Appell**

Der Erfolg der Predigt wird immer mehr vom Zusammenwirken von Prediger und Zuhörern abhängen. Deshalb kann man zur kritischen Meinungsäußerung einladen und in kleinen Gruppen offen über die Predigt sprechen. Ein kritischer Hinweis kann dabei mehr nützen als billiges Lob. Man darf sich durch unsachliche oder unfaire Äußerungen nicht gleich abschrecken lassen. Gelegentlich könnte auch ein Auszug aus der Predigt zum Mitnehmen

aufgelegt oder den Pfarrnachrichten beigelegt werden. Schließlich kann auch ein Fragekasten in der Kirche helfen, die Predigten lebensnäher zu machen, wenn die darin deponierten Fragen und Wünsche, so gut es geht, ausgewertet werden.

2. Christliche Erwachsenenbildung

0. EINFÜHRUNG von Dipl.-Ing. Walter Schmutz

Christliche Erwachsenenbildung als Auftrag an die Kirche im allgemeinen und als Auftrag an die einzelnen Einrichtungen und Organisationen im besonderen, dies war die Thematik der Gespräche, die von der Subkommission „Erwachsenenbildung" als Vorbereitung zur Synode geführt wurden. Man bekannte sich dazu, daß die christliche Erwachsenenbildung alle Lebensbereiche und Wissensgebiete umfassen müsse, wobei nach Dreher und Zangerle eine Bildungsarbeit auf drei Hauptfeldern zu leisten sei:

im materiell-beruflichen Bereich;

im familial-sozialen Bereich, also innerhalb des sozialen Bereiches der Ehe, der Familie, des Betriebes, der Gesellschaft, des Staates;

im metaphysischen Bereich. Dazu gehören nicht nur Sinn und Stellung der Gottesfrage, sondern auch die eschatologischen Wirklichkeiten und die ganze Fülle der Lebensrätsel.

Die christliche Erwachsenenbildung übersteigt die Ebenen des Leistungs-, Nutzens- und Sicherungswissens. Der Mensch beginnt sich nach Zangerle erst im Daseinswissen zu verstehen. Kernpunkt der christlichen Erwachsenenbildung ist die religiöse Bildung der Erwachsenen; so wie im profanen Bereich haben wir auch im religiösen Bereich die kindlichen Vorstellungen zu überwinden und zur personalen Glaubenseinsicht und Glaubensentscheidung zu gelangen.

Die Bestandesaufnahme der Katholischen Erwachsenenbildung in Kärnten, die von der Subkommission durchgeführt wurde, brachte folgendes Ergebnis: In unserer Diözese gibt es außer den Pfarrgemeinden 20 Einrichtungen und Organisationen, die Bildungsaufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung erfüllen. Sie gliedern sich in spezielle Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Bildungswerk, Bildungsheim usw.), Apostolatsgruppen und katholische Vereine und Vereinigungen. Insgesamt wurden im Jahre 1969 1700 Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchgeführt und dabei Personen etwa 100.000mal durch einen Vortrag oder eine Tagesveranstaltung angesprochen. Die Synode hat beschlossen, diese Arbeit auf der gleichen Grundlage fortzuführen und weiter aufzubauen.

Dabei soll der Ausschuß für Erwachsenenbildung des Diözesanrates behilflich sein. Es ist zu hoffen, daß er möglichst viele Aufgaben, mit denen er von der Synode betraut wurde, erfüllen wird.

1. LEITSÄTZE

1.1 Eine umfassende und ständige Bildung des Menschen wird für Kirche und Gesellschaft von immer größerer Bedeutung.
Der Weiterbildung der Erwachsenen ist daher zumindest die gleiche Wichtigkeit beizumessen wie der schulischen, vor- und außerschulischen Bildung junger Menschen.

1.2 Die christliche Erwachsenenbildung soll dem Erwachsenen ein immer tieferes und besseres Verständnis seines Daseins in der heutigen Welt auf wissenschaftlich fundierter Basis und aus dem Welt- und Menschenbild des Glaubens vermitteln. Damit will sie ihn befähigen und anregen, an der Lösung persönlicher, kirchlicher und gesamtgesellschaftlicher Probleme verantwortlich mitzuarbeiten. Daher umfaßt die christliche Erwachsenenbildung alle Bereiche menschlicher Bildung.

1.3 Die Erwachsenenbildung der Kirche steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der Verkündigung. Ebenso ist sie ein Teil der allgemeinen Erwachsenenbildung in Österreich und als solche mitverantwortlich für die lebensbegleitende Bildung der Menschen unseres Landes.

1.4 Um den immer größeren Anforderungen der heutigen Bildungsgesellschaft gerecht zu werden, ist es notwendig, das Bildungsbedürfnis und den Bildungswillen in allen gesellschaftlichen Schichten zu wecken. Dabei sind die Ergebnisse der Motivationsforschung zu berücksichtigen und sachgerechte Bildungsmethoden anzuwenden.

Erläuterung:

Motivationsforschung untersucht die Beweggründe und Ursachen, weshalb Erwachsene bereit sind, sich einem Bildungsvorgang zu unterziehen.

1.5 Christliche Erwachsenenbildung ist öffentlich und steht allen Menschen ohne Rücksicht auf weltanschauliche Bindungen offen.

Erläuterung:

Der Öffentlichkeitscharakter entspricht den Grundsätzen der Erwachsenenbildung im In- und Ausland. Damit soll die Erwachsenenbildung von innerbetrieblichen Schulungen diverser Institutionen unterschieden werden.

1.6 Christliche Erwachsenenbildung hat in besonderer Weise dem jungen Menschen in seinem Bemühen um die Integration in die Erwachsenengesellschaft ihre Dienste und Hilfen in Zusammenarbeit mit den für Jugendarbeit Beauftragten anzubieten.

1.7 Die Erwachsenenbildung der Kirche berücksichtigt die slowenische Volksgruppe der Diözese durch Wahrung ihrer kulturellen und insbesondere ihrer sprachlichen Eigenart.

2. Beschlüsse

2.1 Gesetz

A) Einrichtungen und Träger

1. Spezielle Einrichtungen (z. B. Bildungsheime, Katholisches Bildungswerk, Büchereien, Fernkurse).

2. Katholische Organisationen.

3. Pfarre, Dekanat und Diözese.

B) Förderung der Erwachsenenbildung

Mit der Förderung der Einrichtungen und Träger der Erwachsenenbildung und der Erweiterung des Bildungsangebotes sollen folgende Arbeitskreise beauftragt werden:

1. In den Pfarren:

Der Ausschuß für Verkündigung des Pfarrgemeinderates

a) Dieser Ausschuß ist für die Planung, Koordinierung, Finanzierung, Organisation und Werbung verantwortlich.

b) Er erfüllt diese Aufgaben unter Zuhilfenahme des bestehenden Angebotes auf Dekanats- und Diözesanebene und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

c) Die Zusammenarbeit von mehreren Pfarren in einem gemeinsamen Arbeitskreis ist möglich.

Erläuterung:

Die Einrichtung von Ausschüssen hat sich bisher gut bewährt.

1. Um eine Überorganisation – vornehmlich in kleinen Pfarren – zu vermeiden, könnte die Arbeit zunächst von einem Verantwortlichen (z. B. Leiter des örtlichen Bildungswerkes) in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates durchgeführt werden. Auf weitere Sicht wird sich ein echter Ausschuß als notwendig erweisen.
Mit der Leitung des Ausschusses ist nach Möglichkeit ein Fachmann zu beauftragen. Sollte dieser noch nicht dem Pfarrgemeinderat angehören, ist er nach § 7, Punkt 2, der Pfarrgemeinderatsordnung zu kooptieren. In der Übergangszeit bis zur Wahl eines

Pfarrgemeinderates kann der Ausschuß für Erwachsenenbildung bereits gebildet werden und mit der Arbeit beginnen.
2. Bei immer differenzierteren Formen der Erwachsenenbildung wird man sich nicht allein auf örtliche Aktivitäten beschränken dürfen, sondern darüber hinaus das Bildungsangebot regionaler (Dekanat usw.) und zentraler (Diözese, Bund usw.) Stellen vermitteln müssen.

2. In den Dekanaten:

Ausschuß für Verkündigung des Dekanatsrates

a) Dieser Ausschuß plant die Bildungsarbeit im Dekanat, koordiniert die Aktivitäten der Pfarrgemeinden unter Berücksichtigung der „zentralen Orte" und fördert eine Zusammenarbeit mit anderen Dekanaten und Bildungsinstitutionen.

Erläuterung:

Hier gelten sinngemäß die Erläuterungen zum Ausschuß für Verkündigung des Pfarrgemeinderates. Den geographischen, räumlichen und personellen Gegebenheiten entsprechend wird es erforderlich und möglich sein, für mehrere Pfarren gemeinsam Veranstaltungen zu planen. Dafür sind die jeweils geeigneten Orte auszuwählen.

b) Um die Erwachsenenbildung erfolgreicher durchzuführen, ist es notwendig, Teams zu beauftragen, die sich aus einem haupt- oder nebenamtlichen Bildungsreferenten und weiteren Erwachsenenbildnern zusammensetzen. Sie sind für die Förderung und Durchführung in ihrem Gebiet verantwortlich und haben an den „zentralen Orten" besondere Bildungsveranstaltungen zu organisieren. Die Teams werden vom Ausschuß für Erwachsenenbildung des Diözesanrates in Absprache mit den Dekanatsausschüssen der betreffenden Gebiete eingesetzt.

Erläuterung:

Auf Grund der Infrastruktur haben sich „zentrale Orte" herausgebildet, die über ein größeres Einzugsgebiet verfügen. In diesen „zentralen Orten" sollen Veranstaltungen für mehrere Dekanate oder für einen ganzen Bezirk durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Möglichkeiten in diesen Zentren (z. B. Bildungsheime St. Georgen und Tainach) wird es weniger notwendig sein, neue Bauten zu errichten, als vielmehr für arbeitsfähige Teams von Fachkräften organisatorische Voraussetzungen zu schaffen und ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.

3. Auf diözesaner Ebene:

Ausschuß für Erwachsenenbildung des Diözesanrates

Aufgaben:

a) Erstellung eines diözesanen Bildungsplanes:

Erläuterung:

Bei der immer stärkeren Verzahnung von Erwachsenenbildung und Berufsausbildung ist es notwendig, auch die Aus- und Weiterbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst im Bildungsplan zu berücksichtigen.

b) Koordinierung der Bildungsangebote;

c) Gewinnung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern;

d) Regelung des Einsatzes der hauptamtlichen Kräfte auf Dekanats- und Diözesanebene;

e) Erstellung eines Bildungsbudgets;

g) Ausbau der diözesanen Materialstelle;

h) Bildungswerbung;

i) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auf Landes- und Bundesebene und im internationalen Bereich;

j) Der Ausschuß für Erwachsenenbildung soll der Bedeutung der Massenmedien in diesem Bereich verstärkt Rechnung tragen. Die Möglichkeiten und Vorschläge für ihren Einsatz sind zu überprüfen und der Kontakt mit diesen ist zu erweitern.

C) Durchführung

Der Ausschuß für Erwachsenenbildung des Diözesanrates, in dem auch Angehörige der slowenischen Volksgruppe vertreten sind, ist für die Durchführung des Organisationsplanes verantwortlich und hat für die Einhaltung der Leitsätze Sorge zu tragen.

2.2 Appell

Bei der Bildungsexplosion in der heutigen Zeit reicht die Freizeit nicht für die nötigen Bildungsprozesse aus. Deshalb richtet die Synode den Appell an die Abgeordneten zum Nationalrat, sich für eine gesetzliche Verankerung der Bildungsfreistellung einzusetzen.

Auch die Österreichische Bischofskonferenz wird gebeten, sich dafür zu verwenden.

Dementsprechend sind vom Gesetzgeber und von den Bildungsträgern geeignete Bildungsmöglichkeiten für die Hausfrau vorzusehen.

3. Erziehung im Vorschulalter

0. EINFÜHRUNG von Prof. Dr. Andreas Mitterbacher

Am Beginn der siebziger Jahre setzte sich bei Psychologen und Erziehungswissenschaftlern die Einsicht durch, daß die menschlichen Lernprozesse im sehr frühen Kindesalter einsetzen und sorgfältiger Förderung bedürfen. Wir wissen heute, daß die spätere Entwicklung des Menschen von den Grunderfahrungen der frühen Kindheit geprägt wird. Von dem Urvertrauen in das Leben, welches das Kleinkind bei der Mutter erlernt oder empfängt, hängt nicht nur die psychische Gesundheit, die Liebes- und Sexualfähigkeit, die Moral- und Handlungsfähigkeit des Menschen ab, auch der natürliche und religiöse Glaube wird in diesem Alter grundgelegt.

Diese Überzeugung versuchte ein Team von Fachleuten in Leitsätzen auszudrücken. In den Gesetzestexten und Empfehlungen wird versucht, der Bedeutung der basalen Erziehung entsprechend, Eltern, Gesellschaft, Orts- und Diözesankirche für ein tiefgreifendes Engagement zu gewinnen.

Die Aussagen treffen einerseits die Bedeutung der Familienerziehung, des Engagements der Eltern und der notwendigen Freiheit der Mutter für diese Aufgabe als auch andererseits die institutionalisierte Erziehung und deren Aufgaben in den Kindergärten. Darüber hinaus wurde noch versucht, auch im innerkirchlichen Raum die Notwendigkeit des Weiterbestehens und der Finanzierung kirchlicher Kindergärten herauszustellen.

1. PRÄAMBEL

Die Erziehung im Vorschulalter umfaßt alle Förderungsmaßnahmen zur Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die große Bedeutung der ersten sechs Lebensjahre für die Persönlichkeitsentwicklung ist eine wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis. In dieser Periode optimaler Bildsamkeit werden auch die religiösen Lebensvollzüge grundgelegt.
Aus dieser Tatsache erwächst der Kirche die Verpflichtung, ihren jüngsten Mitgliedern einen ihre Entwicklung fördernden, vom Glauben geprägten Lebensraum zu bieten, der für künftige individuelle und gesellschaftliche Lebensformen offen ist.

2. LEITSATZ

Der Familie soll geholfen werden, ihre Erziehungsaufgabe und ihre Sorgepflicht zu erfüllen.

2.1 Beschlüsse

2.11 **Gesetz**

Im Bildungs- und Pastoralkonzept der Diözese sind in verstärktem Maße Veranstaltungen zur Elternbildung vorzusehen.

Erläuterung:

Die Kirche sollte den Eltern Hilfe dabei leisten, für ihre Aufgabe als Erzieher fähig zu werden. Dies könnte durch Einzelvorträge und durch seminaristische Kurse im Rahmen der ehevorbereitenden und ehebegleitenden Bildung geschehen. Um möglichst viele Eltern anzusprechen, müßte man sich in verstärktem Maße auch der Massenmedien bedienen.

2.12 **Gesetz**

2.121 **Die christlichen Gemeinden müssen sich bemühen, Elterngemeinschaften wie Elterngruppen und Familienrunden zu bilden. Diese dienen der gegenseitigen Aussprache und Hilfeleistung.**

2.122 **Die Diözese plant und errichtet Beratungsstellen für Familie und Erziehung, womöglich in Koordination mit öffentlichen Institutionen.**

2.13 **Anregung**

Zur Bewältigung der vielfachen Aufgaben eines kirchlichen Kindergartens sollen ein Elternbeirat, eventuell im Rahmen des Pfarrgemeinderates, sowie ein Elternverein gebildet werden, der für den Kindergarten mitverantwortlich ist. Die Elternvereine der kirchlichen Kindergärten Kärntens sollen sich zur Wahrnehmung der verschiedenen Belange der Kinder und Eltern gegenüber der Öffentlichkeit zu einem Dachverband zusammenschließen.

3. LEITSATZ

In der gegenwärtigen soziokulturellen Situation ist die Erziehung in der Familie in vielen Fällen ergänzungsbedürftig. Für das Kind ab drei Jahren sollen in ausreichendem Maße außerfamiliäre Erziehungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Besonders der kirchliche Kindergarten bietet seine Bildungs-, Erziehungs- und Sozialhilfe in einem vom Glauben gestalteten Lebensraum an und hat damit die Möglichkeit, in vielen Fällen gleichzeitig ein natürlicher Kristallisationspunkt der Gemeindearbeit zu sein.

3.1 Beschlüsse

3.101 **Gesetz**

1. Die Errichtung und Erhaltung von kirchlichen Kindergärten bzw. vorschulischen Einrichtungen ist als Dienst an Kindern,

Eltern und Gemeinde trotz wirtschaftlicher und anderer Schwierigkeiten unbedingt zu bejahen.

2. Das geplante diözesane Schulamt wird aufgefordert, für alle kirchlichen Kindergärten in der Diözese Gurk eine einheitliche Rechtsgrundlage zu finden, verbindliche Normen für diese Institutionen zu erarbeiten und die Einhaltung dieser Normen durch regelmäßige Inspektionen zu überprüfen.

3. Das diözesane Schulamt wird aufgefordert, die dienstrechtliche Stellung der in den Kindergärten tätigen Personen in der ganzen Diözese Gurk einheitlich zu regeln.

Erläuterung:

Ein Großteil der Pfarr-, Kloster- und Caritaskindergärten leidet an einer mangelnden Grunddotation für die Ausstattung. Die Gemeinden und das Land gewähren den kirchlichen Kindergärten Subventionen nur in bescheidenem Ausmaß, die in keiner echten Relation zu den Ausgaben für die öffentlichen Kindergärten stehen. Daher sahen sich die kirchlichen Kindergartenerhalter aus wirtschaftlichen Gründen oft veranlaßt, mehr Kinder aufzunehmen als pädagogisch verantwortbar ist. Die Belastung des Fachpersonals wurde dadurch bisweilen unzumutbar.

3.102 **Gesetz**

1. Die kirchlichen Kindergärten und Vorschuleinrichtungen sollten sich durch hohe Qualität auszeichnen. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel sind unter anderem durch Subventionen seitens der Diözese und der jeweiligen Pfarrgemeinde sowie durch Elternbeiträge bereitzustellen. Bei der Verteilung ist ein gerechter Schlüssel anzuwenden.

2. Das diözesane Schulamt wird aufgefordert, für die in den Kindergärten tätigen Personen ein diözesaneinheitliches Entlohnungsschema zu entwerfen. Das Schulamt und die Finanzkammer haben Sorge zu tragen, daß die Eltern, die Pfarre bzw. Ordensgemeinschaft als Träger der kirchlichen Kindergärten, die öffentliche Hand und die Diözese die finanziellen Mittel zur Führung der Kindergärten ausreichend und zeitgerecht bereitstellen.

3.103 **Appell**

Die öffentlichen Stellen werden ersucht, durch gerechte Subventionierung zur Errichtung und Erhaltung kirchlicher Kindergärten sowie zu ihrem Sach- und Personalaufwand beizutragen.
Die Abgeordneten zum Kärntner Landtag werden dringend ersucht und aufgefordert, im Sinne der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz das in Beratung stehende Kärntner Kindergartengesetz so abzuändern und zu beschließen, daß die Erziehungsziele der Kindergärten klar umschrieben werden, und daß für die kirchlichen Kindergärten die finanziellen Förderungen zum Per-

sonal- und Sachaufwand ebenso gesetzlich verankert werden wie für öffentliche Kindergärten.

3.104 **Anregung**

Eltern und zuständigen katholischen Organisationen wird empfohlen, Anträge zur Subventionierung kirchlicher Einrichtungen zur Erziehung im Vorschulalter an die politischen Mandatare heranzutragen.

3.105 **Gesetz**

Die Entwicklung kirchlicher Modellkindergärten und vorschulischer Modelleinrichtungen ist zu planen und finanziell zu sichern.

Erläuterung:

Aufgabe der Modellkindergärten wäre es, moderne Formen und Inhalte der Erziehung des Kindes im Vorschulalter zu entwickeln und zu erproben, pädagogische Impulse zu setzen sowie der Aus- und Fortbildung von Kindergärtnerinnen (Vorschulerziehern) zu dienen. Bei entsprechender Unterstützung können Modellkindergärten auch in der Elternbildung wirksam werden, wie etwa durch Spielstunden, Mütterfortbildung und Erzieherfortbildung.

3.106 **Gesetz**

Zur Bewältigung der umfassenden Aufgaben des kirchlichen Kindergarten- bzw. Vorschulwesens ist ein ständiges Arbeitsteam (Beirat) zu bestellen. Es müßte u. a. folgende Aufgaben übernehmen:

- **Erarbeitung und Überprüfung der Grundlagen christlicher Kleinkindererziehung,**
- **Entwicklung fachlich-pädagogischer Initiativen in Zusammenarbeit mit der Kindergartenreferentin,**
- **die Vertretung dieser Anliegen im Diözesanrat,**
- **die Beratung in wirtschaftlichen Belangen,**
- **das Bemühen um eine fortwährende Information der Öffentlichkeit,**
- **Information und Werbung für den Beruf der Vorschulerzieher.**

Erläuterung:

Der Beirat sollte, um arbeitsfähig zu sein, nicht mehr als zehn Personen umfassen und etwa folgende Fachgruppenvertreter haben: Kindergartenerhalter, Kindergärtnerinnen, Theologe, Kleinkindpädagoge und -psychologe, Elternvertreter, Vertreter der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Kinderfacharzt und Heilpädagoge.

3.107 **Gesetz**

Zur Wahrnehmung der Belange der kirchlichen Kindergärten bzw. Vorschuleinrichtungen der Diözese ist ein eigenes Referat (Kin-

dergartenreferat) im Rahmen des diözesanen Schulamtes einzurichten. Die Ernennung der Referatsleiterin erfolgt durch den Bischof. Der Beirat erstattet Vorschläge.

Erläuterung:

Zu den Aufgaben der Ressortleiterin gehören u. a. die fachlich-pädagogische Betreuung und Fortbildung der kirchlichen Kindergärtnerinnen, die Wahrnehmung der personellen, wirtschaftlichen und finanziellen Belange in Zusammenarbeit mit den Erhaltern und dem Beirat sowie die Kooperation mit den öffentlichen Stellen. Darum ist neben der Befähigung zum Management die besondere fachliche Ausbildung im Kindergartenwesen eine Eignungsvoraussetzung.

3.108 **Gesetz**

Die Kindergarten- und Vorschulerzieher sollen während der Ausbildungszeit für ihre religiöse Bildung Religionsunterricht erhalten. Sie sind auch auf ihre religionspädagogischen Aufgaben intensiv vorzubereiten.
Im Berufsleben sollen sie durch Fortbildungsveranstaltungen unterstützt werden.
Für diese Aufgaben sind beste Fachkräfte bereitzustellen.

Erläuterung:

Anzustreben wäre eine ergänzende Unterrichtsveranstaltung in der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen als Freigegenstand.

3.109 **Anregung**

An den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Kärnten soll die Möglichkeit vorgesehen werden, daß Vorschulerzieher durch Ablegung von Ergänzungsprüfungen aus Slowenisch den Aufgaben im zweisprachigen Gebiet besser entsprechen können.

3.110 **Anregung**

Den im kirchlichen Dienst stehenden Kindergärtnerinnen wird empfohlen, sich zu einer Berufsgemeinschaft zusammenzuschließen.

Erläuterung:

Die Berufsgemeinschaft der Kindergärtnerinnen würde u. a. den gegenseitigen menschlichen Kontakt fördern, eine regelmäßige fachliche Fortbildung gewährleisten sowie eine Vertretung in personellen Belangen ermöglichen.

3.111 **Gesetz**

Der unter Antrag 3.106 genannte Beirat soll in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen dem Fachpersonal öffentlicher Kinder-

gärten Hilfe zur Bewältigung der religiösen Erziehungsaufgaben anbieten.

3.112 **Empfehlung**

Die Möglichkeiten religiöser Bildung in zukünftigen neuen Formen vorschulischer Einrichtungen müßten rechtzeitig geplant und erprobt werden.

3.113 **Gesetz**

Die Diözese und die christlichen Gemeinden dürfen in ihrer Heilssorge den christlichen und sozialen Dienst an den körperlich, seelisch-geistig oder milieugeschädigten Kindern und deren Familien nicht vergessen. Sie sollten bei gegebener Notwendigkeit in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen Sonderkindergärten planen und errichten.

3.114 **Gesetz**

Das ständige Arbeitsteam (Beirat) hat für die Einhaltung der Leitsätze und für die schrittweise Durchführung der Anträge Sorge zu tragen.

3.115 **Appell**

Die für das Kindergartenwesen und die Erziehung im Vorschulalter zuständigen öffentlichen Instanzen werden ersucht, die religionspädagogische Fortbildung der Berufserzieher zu ermöglichen und dem religiösen Leben in Kindergarten bzw. Vorschuleinrichtung Raum zu geben.

4. LEITSATZ

Die christliche Gemeinde muß sich über die Sorge um die familiäre und institutionalisierte Erziehung hinaus verpflichtet wissen, die Umwelt kinderfreundlich zu gestalten.

4.1 **Beschlüsse**

4.11 **Gesetz**

Die große Bedeutung und die Schwierigkeiten der vorschulischen Bildung verlangen von den Verantwortlichen in der Pfarre ein fortwährendes Bemühen um sachgemäße Information und pädagogisch-psychologische Weiterbildung sowie Aufgeschlossenheit für die Zusammenarbeit mit Fachkräften.

4.12 **Gesetz**

Die Pfarrgemeinderäte sollen nach ihren Möglichkeiten bestrebt sein, ausreichende Spiel- und Aufenthaltsplätze zu schaffen. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen anzustreben.

4.13 **Empfehlung**

In Anbetracht des starken Einflusses des Fernsehens auf die kindliche Erlebniswelt müßte die Kirche durch ihre Institutionen zu erreichen versuchen, daß die einschlägigen Programme kleinkindgemäß und im Sinne sittlicher und religiöser Erziehungsgrundsätze gestaltet werden. Sie soll in dieser Richtung auch die öffentliche Meinung beeinflussen.

5.1 **Beschluß**

5.11 **Empfehlung**

Die zuständigen kirchlichen Stellen werden aufgefordert, gemeinsam mit dem zuständigen öffentlichen Stellen im Raum von Oberkärnten eine weitere Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen zu schaffen bzw. die in Planung stehende zu unterstützen.

4. Der Heilsdienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich

0. EINFÜHRUNG von Kaplan Roman Leitner

Auf drei Punkte sei einleitend hingewiesen:

1. Nicht immer war es so, daß sich die Kirche oder eine Gemeinde institutionell um die Kinder ihrer Mitglieder extra annahm:

In den Anfängen des Christentums gab das religiöse Leben der Familie und der christlichen Nachbarn den Kindern den nötigen Anschauungsunterricht.

Seit dem Mittelalter begann sich auch das kirchliche Amt mehr und mehr für die Kinder zu interessieren, weil die Einflüsse auf die Erziehung des Kindes immer vielfältiger und so für die einzelnen Eltern stets weniger überschaubar und lenkbar wurden.

Neben den Schulen werden seit Beginn unseres Jahrhunderts – als weitere Ergänzung und Hilfe für die von der Familie zu bewältigenden Aufgaben – Kinder in freien Gruppen außerhalb des Schulbetriebes geführt.

2. Für die Kinder selbst beinhaltet die Bibel keinen einzigen Text. **Über die Kinder,** aber **für die Erwachsenen,** spricht jene Stelle, in der Jesus die Kinder zu sich ruft: Jesus zählt die Kinder zu jenen Menschen, denen der freie Zugang zur Liebe Gottes erst geschaffen oder gesichert werden muß. Der Gemeinde der Erwachsenen stellt sich damit die Aufgabe, Mittel und Wege zu finden, wie der Anteil der Kinder am Reiche Gottes ihnen erschlossen und verständlich gemacht werden kann.

3. Fällt es dem Erwachsenen schon schwer genug, seinen Glauben zu formulieren und ihn dadurch zu „seinem" Glauben zu machen, so ist das Kind erst recht auf die Hilfe von außen angewiesen, um sich im gesehenen und in seiner Umwelt erlebten Glauben zurechtzufinden. Bei aller nötigen Hilfestellung ist aber zu beachten, worauf Theodor Kampmann aufmerksam macht:

Die Begegnung des Menschen mit Gott kann in keiner Weise manipuliert oder erzwungen werden, weder von den Eltern noch vom Religionsunterricht oder kirchlichen Freizeitgruppen. Wir können einander – und damit auch den Kindern gegenüber – nur möglichst genau über Sachverhalte unterrichten; die Bereitschaft erlebbar machen, auf den Schlag des „Herzens aller Dinge" zu hören; und in der Erfahrung der Abhängigkeit aller Dinge und Menschen Raum schaffen für eine Begegnung mit Gott. Das Übrige muß der Gnade der rechten Stunde, des rechten Wortes, der rechten Tat und des rechten Menschen überlassen werden.

1. PRÄAMBEL

1.1 Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Humanwissenschaften bestärken die Kirche in ihrem Auftrag, sich um die Kinder im außerschulischen Bereich zu bemühen. Der Rahmen dafür wird in erster Linie die Gemeinde sein.

1.2 Die Vorlage bezieht sich auf den Freizeitbereich der jungen Menschen vom etwa 6. bis zum 15. Lebensjahr (Pflichtschulalter).

2. LEITSÄTZE

2.1 Die erste Verantwortung für die Kinder trägt die Familie. Mit zunehmendem Alter der Kinder werden aber auch die Schule und der Freizeitraum zu prägenden Faktoren. Das Kind macht grundlegende Glaubenserfahrungen in erster Linie in der Familie und in gut geführten Gruppen Gleichaltriger, die es frei wählen kann.

2.2 Auch die Pfarrgemeinde muß sich für die Lebensbereiche des Kindes verantwortlich wissen. Durch den Besuch außerpfarrlicher Schulen verliert das Kind vielfach die für sein Glaubensleben wesentliche Bindung zur Gemeinde am Wohnort. Der Heilsdienst an den jungen Menschen dieser Altersstufe wird deshalb mehr und mehr im Freizeitbereich geschehen müssen.
Dabei wird zu überlegen sein, wieweit neben dem eigenen Angebot Christen auch in nichtkirchlichen Freizeiteinrichtungen ihre Dienste anbieten müßten.

2.3 Inhalt dieses Dienstes der Kirche ist eine dem Alter entsprechende Hilfe für das Heranreifen zu einer christlichen Persönlichkeit.
Wie das Kind lernen muß zu leben, so muß es auch lernen zu glauben, zu hoffen und zu lieben.

2.4 Die Hilfe der Kirche wird darin bestehen, das Kind zur ganzheitlichen Entfaltung hinzuführen: durch
- Bereitung einer Atmosphäre, in der tiefe menschliche Erlebnisse und religiöse Erfahrungen möglich sind;
- Hinführen zum Verständnis der Glaubensbotschaft;
- Bewußtmachen der Verantwortung für eine Aufgabe in der Gemeinschaft;
- Schaffung von Möglichkeiten konkreten Einsatzes.

3. BESCHLÜSSE

3.01 **Gesetz**

Der Heilssorge der Pfarrgemeinde um die jungen Menschen im Pflichtschulalter ist durch den Kinder- und Jugendausschuß des Pfarrgemeinderates Rechnung zu tragen. Diesem Ausschuß sollen Priester, Lehrer, Eltern, Führungskräfte von Gruppen dieser Altersstufe usw. angehören.

Der Ausschuß müßte sich besonders bemühen:

1. um geeignete Verantwortliche für die Führung von Gruppen;

2. um deren Aus- und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen;

3. um Schaffung räumlicher und finanzieller Grundlagen.

Im Ausschuß sollen die Führungskräfte Rückhalt und Unterstützung finden.

3.02 **Gesetz**

Für alle, die sich auf eine seelsorgliche Aufgabe in der Kirche vorbereiten, wie Priester, Seelsorgehelferinnen, Religionslehrer, sind Praxiseinsätze zur Führung von Kindergruppen in den Ausbildungsplan verpflichtend einzuführen.

3.03 **Gesetz**

Besprechungen zur Koordinierung der Arbeit sind mit allen, die in einem überschaubaren Bereich (Pfarre, Dekanat, Schulsprengel) mit der Heilssorge um die Kinder im Pflichtschulalter beauftragt sind (Pfarrer, Kapläne, Religionslehrer, Seelsorgehelferinnen, Gruppenverantwortliche), regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, durchzuführen. Diese Aufgabe müßte in besonderer Weise der Kinder- und Jugendausschuß des Dekanatsrates wahrnehmen.

3.04 **Appell**

Möglichkeiten für Ferienlager sind zu schaffen und zu nützen, da sie erfahrungsgemäß echte Erlebnisse von Gemeinschaft und Glauben vermitteln können.

3.05 **Gesetz**

Wenigstens einmal im Jahr ist eine Veranstaltung für alle jungen Menschen dieser Altersstufe durchzuführen, um die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde bewußtzumachen.

3.06 **Appell**

Es ist anzustreben, daß der für das Erleben des Glaubens unerläßliche Dienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich in ähnlichem Ausmaß angeboten wird wie der Religionsunterricht.

3.07 **Empfehlung**

Bei der Gestaltung des Pfarrgottesdienstes ist auch auf die Kinder Rücksicht zu nehmen.

3.08 **Gesetz**

Bei Kindergottesdiensten haben die Gestaltung und die liturgischen Texte dem Verständnis dieser Altersstufe zu entsprechen. Die in der Rahmenverordnung der Bischofskonferenz vorgesehenen Möglichkeiten sind auszuschöpfen (K. V. Bl. Nr. 6 vom 20. April 1974, S. 29).

3.09 **Appell**

Die Pfarrgemeinde soll nicht nur die Kinder aus geordneten Familienverhältnissen in ihren Heilsdienst einbeziehen, sondern sich allen verpflichtet fühlen.

3.10 **Appell**

Der Pfarrgemeinderat soll sich (besonders bei der Planung neuer Wohnsiedlungen) für die Kinderfreundlichkeit der gebauten Umwelt einsetzen (Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Spielplätze und Freizeiträume).

3.11 **Gesetz**

In den zweisprachigen Gebieten hat die Pfarrgemeinde für die Kinder beider Sprachgruppen Sorge zu tragen.

3.12 **Gesetz**

Der Heilsdienst der Kirche für den Freizeitbereich der slowenischen Jugend im Pflichtschulalter soll auch in der Besetzung der für diese Altersstufe zuständigen Diözesanstelle entsprechende Berücksichtigung finden.

3.13 **Appell**

Die Synode appelliert an die

a) Abgeordneten des Kärntner Landtages (zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen),

b) diözesanen Zentralstellen,
c) Schulerhalter (Land, Bund oder Gemeinde),
bei Errichtung von Mittelpunktschulen (Zentralschulen) auch für die nötigen Freizeiträume und die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Fahrschüler zu sorgen.

5. Religionsunterricht in der Pflichtschule

0. EINFÜHRUNG von Prof. Dr. Andreas Mitterbacher

Der Religionsunterricht in der Schule erscheint in der modernen Gesellschaft als ein vielfach befragtes, von manchen in Frage gestelltes Unternehmen der Kirche. Er steht im Dilemma sehr verschiedener Erwartungen: kirchenferne Christen bezweifeln den Wert der Religionsstunden in der Schule, weil diese zu viel religiöses Wissen und zu wenig Hilfen zur Lebensbewältigung vermitteln würden; engagierte Eltern aber meinen, der Religionsunterricht müßte die Kinder zu echter Glaubensüberzeugung führen können.

Hier müßten Antworten in den gesellschaftlichen Raum hinein gegeben werden, die den Religionsunterricht als wichtigen Dienst am Kind erscheinen lassen und zugleich die im Angebotscharakter des Religionsunterrichtes begrenzten Möglichkeiten aufzeigen.

Der Mangel an qualifizierten Religionslehrern erforderte gesetzliche Maßnahmen, die Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung derselben regeln sollte.

Sehr wichtig erschien uns die Einrichtung und hinreichende Ausstattung eines eigenständigen Schulamtes. Die Synode entschied sich auch nach eingehenden Debatten für die Gründung von katechetischen Arbeitskreisen und die wünschenswerte Koppelung der Aufgabe des Arbeitskreisleiters mit jener des regionalen Religionsinspektors. Dadurch wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, die neu zu wählenden Dechante von ihrer Funktion als Religionsinspektoren zu entlasten.

1. PRÄAMBEL

Die Kirche ist vom Auftrag Jesu verpflichtet, die Heilsbotschaft auch den jungen Menschen in der ihnen gemäßen Form anzubieten.
Der Religionsunterricht als schulische Veranstaltung wurzelt in der Bedeutung der Religion für die geistige Entwicklung der Gesellschaft und das humane Leben von heute. Deshalb kann die Schule die Frage nach Gott und nach dem Sinn des Lebens nicht ohne Schaden für die Menschen und die Gesellschaft ausklammern.

Der Religionsunterricht hat daher die Aufgabe, für religiöse Erfahrungen den Boden zu bereiten und zur Begegnung mit der christlichen Botschaft zu führen. Er soll Voraussetzung für freie persönliche Glaubensentscheidungen schaffen und Hilfe für die christliche Lebensgestaltung in Familie, Beruf und Gesellschaft bieten.

2. LEITSATZ

Religionsunterricht geschieht im Auftrag der Kirche und soll darum auch die Verbindungen zur jeweiligen christlichen Gemeinde zu verwirklichen trachten.
Jeder Christ soll die Bedeutung und die Chance des Religionsunterrichtes in der Schule erkennen und sich für dessen Wirksamwerden mitverantwortlich fühlen.
Der Religionsunterricht als christlicher Dienst am Kind muß vom zeitgemäßen Glaubensverständnis im Geiste der Kirche bestimmt sein und in lebendiger Auseinandersetzung mit den Bildungszielen der Schule stehen.

2.1 Beschlüsse

2.11 Gesetz

Die zuständigen Stellen, insbesondere die diözesanen katechetischen Lehr- und Forschungsstellen, sowie das Schulamt haben die Pflicht, die staatlichen Schulreformen und Schulversuche dauernd mitzubedenken und nach Möglichkeit mitzugestalten.

2.12 Gesetz

Am bischöflichen Ordinariat ist ein diözesanes Schulamt einzurichten. Unter eigener Leitung ist es im Auftrag des Bischofs für alle Angelegenheiten, die die Erteilung des Religionsunterrichtes betreffen, verantwortlich.

2.13 Gesetz

Dem diözesanen Schulamt steht ein Diözesanschulrat zur Seite.
Ihm gehören an:
- **zwei gewählte Religionslehrer aus dem Bereich der Pflichtschule,**
- **je zwei Religionslehrer aus dem Bereich der mittleren und höheren Schulen, wovon zwei Personen aus dem Kreis der Laien-Religionslehrer sein müssen,**
- **ein Religionslehrer und ein Elternvertreter aus der slowenischen Volksgruppe,**
- **zwei Elternvertreter und**
- **ein Vertreter des diözesanen Schulamtes.**

Alle Mitglieder werden vom Bischof ernannt.

2.14 **Gesetz**

Die Sprachenfrage im Religionsunterricht soll vom Koordinationsausschuß unter Beiziehung von Fachleuten bearbeitet werden.

3. LEITSATZ

Das Wirksamwerden des Religionsunterrichtes ist entscheidend mit der Person des Religionslehrers verbunden. Darum muß jede christliche Gemeinde dafür mitsorgen, daß sich in der Diözese geeignete Personen finden, die die Aufgabe eines Religionslehrers übernehmen. Die zuständigen Stellen haben für die Auswahl und zeitgemäße Aus- und Fortbildung der Religionslehrer zu sorgen.

3.1 **Beschlüsse**

3.11 **Gesetz**

Um den großen Mangel an geeigneten Religionslehrern zu beheben, müssen u. a. folgende konkrete Maßnahmen ergriffen werden:

1. Mit verstärkter Werbung in den Maturaklassen der Allgemeinbildenden Höheren Schulen und an den Pädagogischen Akademien sind geeignete Personen zu betrauen.

2. Religiös aktive und interessierte Lehrer sind für den nebenamtlichen Religionsunterricht zu gewinnen.

3. Interessierten katholischen Laien, besonders Maturanten, die bereits in einem anderen Beruf stehen, soll der Beruf des Religionslehrers angeboten werden.

4. Studenten des bischöflichen Seminars Marianum in Tanzenberg, die nicht Priester werden wollen, sollen für den Beruf des Religionslehrers gewonnen und auf dieses Ziel hin gefördert werden.

5. Die Bewerber sind sachgemäß und ausreichend über die Rechte und Pflichten des Religionslehrers zu informieren.

6. Besondere Sorge ist den Theologiestudenten zuzuwenden, die sich nicht für den Priesterberuf entscheiden.

3.12 **Gesetz**

Die Ausbildung der hauptamtlichen Religionslehrer, die keine volle theologische Ausbildung besitzen, soll an Religionspädagogischen Akademien erfolgen, damit die Gleichwertigkeit in Ausbildung und dienstrechtlicher Stellung des Religionslehrers mit dem literarischen Lehrer gewährleistet ist.
Die bereits im Dienst stehenden, aber nicht voll geprüften Religionslehrer sind verhalten, die entsprechende Lehrbefähigungsprüfung abzulegen.

Die Diözese stellt gemäß einer vom Schulamt vorgeschlagenen und vom Bischof genehmigten Stipendienordnung für die Ausbildung der Religionslehrer unter bestimmten Voraussetzungen Stipendien zur Verfügung.

Erläuterung:

Gedacht ist an eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit einer der Religionspädagogischen Akademien. Diese könnte eine teilweise kursmäßige Ausbildung auch Berufstätiger an Zweigstellen in Kärnten anbieten.

3.13 **Gesetz**

3.131 **Die Ausbildung des außerordentlichen Religionslehrers sollte wie bisher in den Pädagogischen Akademien erfolgen.**

3.132 **Für die Ausbildung nur kirchlich bestellter Religionslehrer sollte eine Ausbildungsmöglichkeit geschaffen und eine Prüfungsordnung festgelegt werden, die eine bestmögliche Ausbildung in pädagogisch-methodischer und fachwissenschaftlicher Hinsicht gewährleistet.**

3.133 **Für die Ausbildung der im Dienst stehenden literarischen Lehrer zu außerordentlichen Religionslehrern sind noch konkrete Richtlinien zu erarbeiten. Weiters sind genaue Anstellungserfordernisse und Prüfungsrichtlinien festzulegen. Eine gesamtösterreichische Lösung ist anzustreben.**

3.14 **Appell**

Die Synode appelliert an die zuständigen Stellen, es zu ermöglichen, daß Religion als Wahlfach im Rahmen der Ausbildung sowie der Lehramtsprüfungen für Hauptschulen bzw. den Polytechnischen Lehrgang zugelassen werden kann.

3.15 **Gesetz**

Der Religionslehrer kann seiner Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn er sich einer dauernden Fortbildung fachlicher, methodischer, pädagogischer Art unterzieht und eine persönliche Glaubensvertiefung anstrebt. Die fachliche Weiterbildung soll zumindest aus zwei Wochenendtagungen jährlich bestehen und für alle Priester- und Laien-, haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer verbindlich sein. Ein einwöchiges Fortbildungsseminar ist in den ersten fünf Dienstjahren zusätzlich verpflichtend.

Erläuterung:

Viele bisher praktizierte didaktische Methoden, die die Wissensvermittlung im Religionsunterricht an die erste Stelle setzten, entsprechen nicht mehr den modernen Erkenntnissen der Glaubensvermittlung. Der Wandel in der Theologie und auch die vielfältigen didaktischen Erkenntnisse nötigen zu einer intensiven Auseinandersetzung mit ihnen.

3.16 **Gesetz**

In regionalen Zentralstellen, z. B. Bezirksstädten, sollen katechetische Arbeitskreise eingerichtet werden, denen alle Religionslehrer des Gebietes angehören sollen. Der Leiter des regionalen Arbeitskreises ist aus dem Kreis der Mitglieder von diesen auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen.

Die Aufgaben dieses Arbeitskreises sind:

Information und Gespräch zwischen den Religionslehrern,
Förderung des persönlichen Kontakts,
Beratung in pädagogischer, fachlicher und methodischer Hinsicht,
Ermöglichung von Lehrbesuchen u. a. m.

Anzustreben ist auch, daß sich kleinere Gruppen mit der Erarbeitung und Erprobung neuer geeigneter Lehrbehelfe befassen.

Erläuterung:

Die Arbeitshilfen sollen in Form von Materialsammlungen als Unterrichtshilfen zusammengefaßt und allen Religionslehrern zugänglich gemacht werden.

3.17 **Gesetz**

Die Schwierigkeiten der katechetischen Aufgabe erfordern fachlich gut qualifizierte und mit der neuesten Entwicklung vertraute Religionsinspektoren auf regionaler Ebene. Sie werden vom Bischof ernannt. Dazu ist dem Bischof aus dem Kreis der Dechanten, Pfarrer, Kapläne sowie Laien-Religionslehrer vom regionalen Arbeitskreis ein Dreiervorschlag zu erstatten.
Diese Vorschrift tritt in Kraft mit der Wahl des Dechanten, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab der Promulgation. Sie gilt dann ad experimentum für sechs Jahre.

Erläuterung:

Im Interesse der Fortbildung der Religionslehrer und einer dauernden Erneuerung des Religionsunterrichtes ist im Sinne einer Sachkompetenz die Identität von Arbeitskreisleiter und Religionsinspektor anzustreben. Bei der Wahl der Kandidaten finden die Bestimmungen über die Dechantenwahl analoge Anwendung.

3.18 **Gesetz**

Für die Bereitstellung und den Verleih zeitgemäßer Unterrichtshilfen ist eine gut ausgestattete Zentralstelle zu errichten. Diese sollte insbesondere Hilfe zum intensiven Gebrauch von audiovisuellen Medien bieten.

Erläuterung:

Die Zentralstelle müßte zur Information und Ansicht anbieten: Dia-Reihen, Filme, Tonbänder, Tuchtafeln mit Elementen, Schallplatten, moderne technische Vorführgeräte, empfohlene zeitgemäße Fachbücher, laufende Neuerscheinungen und sonstiges Informationsmaterial wie religionspädagogische Zeitschriften.

4. LEITSATZ

Die Zusammenarbeit der Religionslehrer mit dem Elternhaus, der christlichen Gemeinde und den außerschulischen kirchlichen Einrichtungen ist notwendig; darum ist ihr größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4.1 Beschlüse

4.11 **Gesetz**

Religiöse Elternbildung ist in Zusammenarbeit mit den verschiedenen vorhandenen Institutionen, z. B. Katholisches Bildungswerk, Katholischer Familienverband u. a. zu intensivieren.

4.12 **Der Religionslehrer muß alle Möglichkeiten der Kontaktnahme mit den Eltern ergreifen, um den Religionsunterricht als Dienst am Kind verständlich zu machen. Dazu dienen Elternabende, Sprechtage, Elternbriefe, Informationen über den Religionsunterricht, seine Ziele und Wege sowie Hausbesuche. Diese Informationstätigkeit soll durch fallweise Presseveröffentlichungen ergänzt werden.**

4.13 **Gesetz**

Der Entfremdung von der Kirche beim Besuch außerpfarrlicher Schulen soll durch die Errichtung von Schulpfarren als Personalpfarren – zumindest im Modell – entgegengewirkt werden. Die Seelsorger, aus deren Gebiet die Schüler eine Mittelpunktschule besuchen, sollen nach Möglichkeit an dieser Schule den Religionsunterricht erteilen. „Schulpfarrer" soll der fachlich und pädagogisch geeignetste Priester sein und nicht unbedingt der Ortspfarrer dieser Mittelpunktschule.

4.14 **Gesetz**

Das Problem der Schülerbeichten und Schülerkommuniontage ist durch gebietsweise Zusammenarbeit zu lösen. Dazu sind gesamtdiözesane neue Richtlinien zu erarbeiten.

4.15 **Gesetz**

Der Religionslehrer sollte am Leben der christlichen Gemeinde teilnehmen, insbesondere einen lebendigen Kontakt mit dem Pfarrer pflegen.

6. Religionsunterricht in den Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Höheren Schulen

0. EINFÜHRUNG von Prof. Dr. Franz Steiner

Der Lehrplan für die Oberstufe in Österreich verlangt, daß der Religionsunterricht primär Glaubensvermittlung ist: „Mit zunehmender geistiger Reife muß der Schüler befähigt werden, die jeweils auftretenden Lebens- und Zeitfragen zu erkennen, sich mit ihnen sachlich auseinanderzusetzen und dadurch zu einer sicheren Urteilsbildung zu gelangen. Auf diese Weise soll ihm der Religionsunterricht die Möglichkeit erschließen, sich auf der Basis der Offenbarung ein gültiges Weltbild zu erarbeiten."

Es ist bestimmt ein berechtigter Wunsch, daß ein Schüler auch ein fundiertes Wissen über seinen Glauben besitzt. Zuerst muß aber bei jedem Thema, das zur Sprache kommt, versucht werden, die christliche Verkündigung so zu bringen, daß sie ankommt – sie muß als Antwort für eine den Schüler interessierende Frage erfolgen. Diesem Ziel haben die Fragen und Analysen gedient, die Prof. Dr. Andreas Mitterbacher mit seinen Studenten der Pädagogischen Akademie in den siebenten und achten Klassen bzw. vierten und fünften Jahrgängen an den AHS und BHS in Kärnten durchgeführt hat. Die Antworten haben die Situation erkennen lassen, daß zwar 90 Prozent der Schüler den Religionsunterricht besuchen, aber doch auch manches Unbehagen auslösen: Schwund der religiösen Substanz – zwar ein Informationsbedürfnis, das aber auf einer Stufe mit dem Interesse an allen möglichen anderen Dingen steht, auch ein Demonstrationsbedürfnis und soziale Gerechtigkeit –, aber ohne Bindung und Entscheidung.

So steht der Religionsunterricht zwischen Verkündigung und Information als ein Angebot und eine Lebenshilfe für den jungen Menschen in seiner Welt von morgen. Darum strebt die Vorlage eine umfassende Erneuerung des Religionsunterrichtes in diesen Schulen an. Sie will einen Weg zeigen, wie man an Stelle vom bisherigen Frontalunterricht zum erarbeitenden Unterricht finden kann, um den Schüler dialogreif zu machen – den Weg der Einladung zum Glauben und zur freudigen Mitarbeit als Christ in der Kirche von heute und morgen.

Der Religionsunterricht soll dem Schüler helfen, von der christlichen Botschaft her Antworten auf die Grundfragen menschlicher Existenz zu finden – er soll den jungen Menschen bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation helfen und ihnen ermöglichen, im vielfachen Bildungsangebot der Schule eine Orientierung und Wertmaßstäbe zu finden.

Die unterdessen erschienenen Religionsbücher „Glaube gefragt" von Johannes Parizek und „Christus gefragt" von Norbert Hofer kommen dieser Aufgabe entgegen. Die Vorlage für den Religionsunterricht an den AHS will den Religionslehrern helfen in ihrer Aufgabe, den jungen Menschen zum persönlichen Glauben den Weg zu weisen und sie dialogreif zu machen für die Auseinandersetzungen, die im Leben auf sie warten.

1. PRÄAMBEL

1.1 Zur Situation des Religionsunterrichtes

Sachgerechte Reformvorschläge zur Erneuerung des Religionsunterrichtes an den Höheren Schulen müssen von einer nüchternen Analyse der konkreten Gegebenheiten ausgehen. Dabei zeigt sich, wie in den folgenden Punkten dargelegt wird, daß der Religionsunterricht an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen (AHS) und Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) in der gegenwärtigen Situation in vielfältiger Weise überfordert wird. Und zwar:

1.11 Von der innerkirchlichen Reformbewegung und von den Aussagen der Theologie

Die überkommenen Lehrbücher sind in ihrer weitgehend scholastisch-systematischen Gliederung und Aussageweise unbrauchbar geworden. Sie setzen sich mit den andrängenden Problemen der Kirche und der Theologie kaum auseinander.

1.12 Von den emanzipatorischen Bestrebungen der Schüler

Der Religionsunterricht wird von manchen Schülern immer noch als Teil jener Maßnahmen angesehenen, die sie innerlich hinsichtlich ihrer Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft überfordern, sie einem undurchschaubaren Prinzipiensystem unterwerfen und sie dadurch sogar an einem freien Suchen und Erfahren ihres Lebenssinnes hindern.
Manche meinen daher – und eine steigende Tendenz ist unverkennbar –, eine Ablehnung des Religionsunterrichtes bedeute gleichzeitig größere Freiheit für ihre Selbstverwirklichung.

1.13 Von der Gesellschaft her

Die (westliche) Gesellschaft von heute wird unter anderem vom Leistungsprinzip geprägt. Neben unbestritten positiven Wirkungen (z. B. Lohngerechtigkeit) bringt dieses Prinzip gewichtige negative Erscheinungen mit sich. So stellt es die Menschen aller Lebensalter unter einen beständigen Druck mit der immer gegenwärtigen Frage, welchen Nutzen bzw. welche wirtschaftlichen oder sozialen Vorteile, welchen Bildungszuwachs oder welchen Freizeitgewinn bringt diese oder jene Tätigkeit ein? In Verbindung mit dem Prestige- und Konsumdenken unterwerfen sich heute viele Menschen neuen, modisch wechselnden Wert-Skalen, dem je aktuellen, von der Gesellschaft erwarteten Anspruchsniveau sowie einer einseitig äußeren Betriebsamkeit. In der so bestimmten Gesellschaft ist wenig Platz für den Menschen an sich, für die schöpferische Muße, für die existenzerhellende Reflexion, also für Voraussetzungen von Religion und religiöser Praxis.

Darüber hinaus finden wir noch gesellschaftspolitische Bestrebungen und auch einzelne Bemühungen in der laufenden Schulreform, die einem konfessionellen, an der Lehre der Kirche orientierten Religionsunterricht wenig Sympathie entgegenbringen. Diese Bestrebungen wünschen sich eher eine allgemeine Religionslehre und Ethik, was freilich weder erkenntnistheoretisch noch von der konkret gewordenen Gesellschaft her gerechtfertig erscheint.

1.14 **Von seiten der Schule**

Die im genannten Sinne inhumanen Leistungs- und Wettbewerbsprinzipien dringen auch in das Schulwesen ein und gefährden die gesamtmenschliche Entfaltung der Jugend. In dieser Situation erscheint die Erfüllung der unersetzbaren Aufgabe des Religionsunterrichtes, nämlich dem jungen Menschen zu helfen, sich selbst, den Sinn seines Lebens, seine wesentlichen Aufgaben, seine Pflichten und Gott zu finden, nicht nur gestört, sondern sehr gefährdet. Manche Schüler meinen dann, was sich einer zähl- und meßbaren Erfolgskontrolle entziehe, wie z. B. der Religionsunterricht, das sei nicht lebensbedeutsam. Einige andere Schüler erfahren den Religionsunterricht nur als Entlastungsfunktion vom Leistungszwang und begegnen so dem eigentlichen Angebot des Religionsunterrichtes kaum. In diesen Fällen ist der Religionsunterricht nicht von fachspezifischen Schwierigkeiten belastet, sondern von solchen des Gesellschafts- und Schulsystems.

Erläuterung:

Manche Schüler kommen aus oft sehr verschiedenen Gründen in anderen Unterrichtsgegenständen nicht zu einer Wert- und Sachbegegnung mit dem Gebotenen. Diesen Schülern aber wird in solchen Pflichtgegenständen durch das System der Notengebung Interesse und Lernleistung abverlangt.

1.2 **Übersicht über die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung unter Schülern an Höheren Schulen**

Die Aussagen dieser Synodenbeschlüsse beruhen nicht auf vagen Annahmen, sondern sind an der konkreten Lebenswirklichkeit der Kärntner Schulen orientiert. Der Abfassung dieser Beschlüsse ging eine gründliche empirische Erhebung von Studenten der Pädagogischen Akademie in Klagenfurt unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Mitterbacher in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirchliche Sozialforschung in Wien voraus. Die normierten Fragebogen bieten neben Sozialdaten Antworten zu folgenden Fragekomplexen:
Einstellung zu Glaube, Religion und Kirche; Gründe für den Besuch bzw. Nichtbesuch des Religionsunterrichtes;
Kritik und Wünsche an Didaktik, Methodik und Inhalt des Religionsunterrichtes sowie
Fragen zur Person des Religionslehrers und zur religiösen Praxis.

Insgesamt wurden in organisierten Interviews 2399 Schüler erfaßt, das sind a l l e jene S c h ü l e r, die im Schuljahr 1971/72 die letzten zwei Schulstufen einer Höheren Schule in Kärnten absolvierten, also die 7. und 8. Klasse einer AHS oder den 4. bzw. 5. Jahrgang (Klasse) einer BHS besuchten. (Davon waren 2079 Schüler katholisch, 266 evangelisch, 32 ohne Bekenntnis, 13 zählten sich zu einem anderen Bekenntnis, 9 Fragebogen waren unbrauchbar.) Überdies wurden noch 44 Kärntner Studenten an den Universitäten Graz und Salzburg sowie 67 Studenten der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten normierte Fragebogen vorgelegt. Dadurch sollten an Hand des gleichen Fragebogens Einstellung, Wünsche und Kritik zum Religionsunterricht von jungen Menschen erkundet werden, die nicht mehr unmittelbar betroffen sind, sondern eine gewisse nahe Distanz gewonnen haben. Auch diese Daten wurden ausgewertet. So ergab sich ein umfassendes Bild von der Situation des Religionsunterrichtes in den beiden letzten Klassen der Höheren Schulen, wie er sich in der Beurteilung und den Wünschen der 17- bis 22jährigen darstellt.
Die nachstehende Zusammenstellung bringt aus der Fülle der gewonnenen statistischen Daten und Erkenntnisse einige, die besonders wichtig erscheinen.

Erläuterungen:

1.21 Bedeutung der Religion in der Einstellung der Schüler

Die Aussage der Jugendlichen über die Bedeutung der Religion bei wichtigen Entscheidungen differiert teilweise von der der übrigen Katholiken Kärntens.

1.211 *Mehr als die Hälfte der befragten Schüler erklären, daß der Glaube an Gott (66 Prozent), das Gebet sowie die Mitfeier eines gut gestalteten Gottesdienstes bedeutende Werte für ihr Leben sind.*

1.212 *Die Bedeutung vom ernst genommenen christlichen Glauben als Lebenshilfe wird von den Jugendlichen außerordentlich hoch eingeschätzt (66,6 Prozent).*

1.22 Verhältnis zur Kirche

1.221 *Obwohl fast zwei Drittel der Schüler die große Bedeutung des Glaubens für ihr Leben bejahen, bezeichnen nur 35 Prozent ihr Verhältnis zur Kirche als gut und 50 Prozent als nicht gut (14,2 Prozent unentschieden).*

1.222 *Sie verstehen diese Kirche aber nicht als Zuflucht für Menschen ohne Halt oder gar als eine Art Parteiorganisation (81 Prozent nein). Auch ist die Kirche für die Jugend nicht primär eine Kultgemeinschaft.*

1.223 *Der junge Mensch erwartet von der Kirche, daß er persönlich angesprochen wird (62 Prozent: Kirche = seelischer Betreuungs-*

dienst), zugleich aber auch, daß diese Kirche sich gesellschaftspolitisch engagiert.

1.23 Beurteilung des Religionsunterrichtes

1.231 *Über 90 Prozent der Schüler besuchen den Religionsunterricht; die Motive sind vielfältig. Der Elternwunsch ist jedoch für 72 Prozent nicht ausschlaggebend.*

1.232 *66 Prozent sehen im Glauben eine echte Lebenshilfe, aber 67 Prozent sehen in ihrem derzeitigen Religionsunterricht keine wertvolle Hilfe für ihr späteres Leben.*

1.233 *Trotzdem wünschen 70 Prozent einen verpflichtenden Religionsunterricht und 74 Prozent wollen zwei (oder mehr) Wochenstunden Religionsunterricht, unter der Voraussetzung, daß dieser Religionsunterricht den Erfordernissen und Bedürfnissen entspricht.*

1.234 *Die befragten Schüler erwarten vom Religionsunterricht eine regelmäßige Anleitung zu selbständigem Denken und Urteilen (90 Prozent) und eine Hinführung zu freier Meinungsäußerung (96 Prozent).*

1.235 *Der Lehrplan aus Religion sollte von Fixpunkten ausgehen, aber die Möglichkeit offen lassen, Schwerpunkte zu setzen (73 Prozent ja). Sehr stark sind die Wünsche zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung des Religionsunterrichtes.*

1.24 Außerschulisches christliches Engagement

1.241 *Die Jugendlichen bekennen sich in hohem Maße zur Verwirklichung des Christseins im Dienst am Mitmenschen, in der Bereitschaft zur Mitarbeit, in der Feier jugendgemäßer Gottesdienste.*

1.242 *Neben dem Engagement im Bereich der Schule (63 Prozent) verlangen sie vom jungen Menschen, daß er einen Teil seiner Freizeit auch außerhalb der Schule zur Verfügung stellt (67 Prozent). 53 Prozent sind der Meinung, daß Christsein für einen Schüler die Betätigung in kirchlichen Jugendorganisationen einschließe.*

2. ZUM INHALT DES RELIGIONSUNTERRICHTES

2.1 Leitsätze

2.11 Der Religionsunterricht soll dem Schüler seine eigene Glaubenssituation bewußt machen, ihn anleiten, Erscheinungsformen religiösen Lebens zu verstehen und ihm helfen, seine eigenen Erfahrungen zu deuten, soweit sie sich auf die Sinngebung des menschlichen Daseins beziehen. Er soll dem Schüler helfen, von der christlichen Botschaft her Antworten auf die Grundfragen menschlicher Existenz zu finden. Er soll ihm bei der Bewältigung seiner persönlichen Lebenssituation ebenso Hilfe anbieten wie bei der Orientierung in der geistigen Auseinandersetzung mit dem pluralistischen Bildungs- und Konsumangebot.

2.12 Der Religionsunterricht geschieht im Auftrag der Kirche, jedoch nicht deshalb, weil sie ein Mitgliederreservoir betreuen will, sondern um durch Information über die christliche Lehre, durch Auseinandersetzung und Glaubensentscheidung auf den Gott der Offenbarung hin zu eröffnen.

2.13 Der Religionsunterricht ist darum nicht ein isoliertes Geschehen am Schüler, sondern muß mithelfen bei der Integration des Lern- und Lehrangebotes der Schule. Er muß gleichzeitig eine notwendige kritische Funktion im Wert-, Bildungs-, Sozial- und Individualbereich wahrnehmen.

2.2 Beschlüsse

Die Empfehlungen 2.21 bis 2.24 richten sich an die Interdiözesane Lehrbuchkonferenz bzw. Bischofskonferenz.

2.21 **Empfehlung**

Die für die AHS und BHS gültigen Lehrpläne sind im Sinne curricularer Forschung einer permanenten Revision zu unterziehen.

Erläuterung:

Das Curriculum beschreibt – so könnte man vereinfacht sagen – die gesamte Lehr- und Lernaufgabe der Schule im Hinblick auf die für die (spätere) Bewältigung des Lebens erforderlichen Befähigungen (= Verhaltensdispositionen). Curriculare Forschung meint daher die wissenschaftlichen Bemühungen um ein Curriculum, das den jeweiligen Lebens- und Gesellschaftserfordernissen entspricht. Von einem solchen gesamtschulischen Erkenntnis- und Bewältigungsauftrag darf sich der Religionsunterricht nicht ausschließen.

2.22 **Empfehlung**

Es sind Rahmenlehrpläne zu erstellen, die eine viel größere Flexibilität in der Themenstellung des Religionsunterrichtes ermöglichen, damit der Religionsunterricht an die oft so verschiedenen Klassensituationen angepaßt werden kann.

Erläuterung:

Der Lehrplan aus Religion sollte von Fixpunkten ausgehen, aber die Möglichkeit offenlassen, eigene Schwerpunkte zu setzen; diese Frage wurde von 73 Prozent der Schüler bejaht.

2.23 **Empfehlung**

Kirchengeschichte sollte stärker gekürzt und mit dem Stoff aus Geschichte koordiniert werden.
Neben den Aussagen und dem Glaubenszeugnis der Bibel müssen in verstärktem Maße andere Dokumente der Lebens- und Glaubenserfahrung in den Religionsunterricht übernommen werden.

Erläuterung:

Die Notwendigkeit einer gründlichen Kenntnis der Bibel wird von 60 Prozent der Schüler verneint. 57 Prozent bejahen aber eine Begegnung mit der Bibel in Form eines religiösen Literaturunterrichts. Zu den in 2.23 genannten Dokumenten gehört insbesondere die Literatur in ihrer breiten Vielfalt.
Das festgestellte geringe Bibelinteresse der Jugend kann offensichtlich nicht auf methodische oder sachliche Mängel im Unterricht zurückgeführt werden; man müßte diese bei allen Religionslehrern der Höheren Schulen Kärntens annehmen und gleichzeitig sonst festgestellte parallele Tendenzen leugnen. Es handelt sich hier offenbar um ein zeitbedingtes Interessen-Wellental, das man nicht gewaltsam ändern kann und dem man sich bedingt anpassen muß. Man vergleiche dazu den Wechsel der vorherrschenden Interessenslage seit 1945 in der Kirche, der Theologie und im Religionsunterricht: dem Boom der konfrontierenden naturwissenschaftlichen und fundamentaltheologischen Fragen folgt das Interesse an biblischen Fragen, welches nun von der Gottesfrage schlechthin und von Lebensfragen (Moral und Religion) überholt wird.

2.24 **Empfehlung**

Den Schülerwünschen entsprechend sollen an den Oberstufen der AHS und BHS in breiterem Maße aktuelle Themen in den Unterricht aufgenommen werden. Gerade an diesen aktuellen Themen muß sich die christliche Glaubenslehre als sinnvoll und existenzbewältigend erweisen.

Erläuterung:

Bei der empirischen Erhebung wurden folgende Themenwünsche festgestellt:
Soziale, rassische und religiöse Konflikte (92 Prozent); Liebe und Geschlechtlichkeit (87 Prozent); Drogen, Sucht- und Rauschgifte (84 Prozent); Zölibatsfrage (76 Prozent); Probleme der biologischen Manipulation des Menschen (Gene, Transplantationen usw.) (76 Prozent); Evolutionstheorie und ihre Probleme (75 Prozent).
Die Prozentwerte beziehen sich auf die Schüler, die sich für diese Themen ausgesprochen haben.

3. ZUR DIDAKTIK DES RELIGIONSUNTERRICHTES

3.1 LEITSÄTZE

3.11 Der Religionsunterricht muß sich aller erarbeiteten Modelle der Didaktik und der Vielfalt der Unterrichtsformen und -medien bedienen. So kann er der schwierigen Aufgabe des Dienstes am jungen Menschen und der fächerintegrierenden Funktion eher entsprechen.

3.12 Das bisherige Übergewicht des Lehrervortrages im Unterrichtsgeschehen ist zugunsten von differenzierten und den Schüler aktivierenden Unterrichtsformen abzubauen.

3.2 Beschlüsse

3.21 **Empfehlung**

Die Österreichische Bischofskonferenz wird ersucht, die Errichtung eines Religionspädagogischen und -didaktischen Instituts an der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt mit allem Nachdruck bei den zuständigen Ministerien zu beantragen.

Erläuterung:

Dieses Religionspädagogische und -didaktische Institut müßte neben der Wahrnehmung der wissenschaftlichen Aufgaben vor allem die den Zeiterfordernissen entsprechende Ausbildung der Religionslehrer an AHS und BHS auf dem Gebiet der Religionspädagogik und -didaktik übernehmen.
Anzustreben wäre ein gesamtösterreichisches Konzept in der Form, daß Theologiestudenten oder Kombinierer etwa auf zwei Semester in Klagenfurt sind und hier in Verbindung von differenziertem Angebot der HBW mit der Schulpraxis ihre Ausbildung erfahren. In Kursen sollte als postuniversitäre Ergänzung die religionspädagogische und -didaktische Weiterbildung angeboten werden.

3.22 **Appell**

Der Landesschulrat wird ersucht, religiöse Wochen, die bereits in anderen Bundesländern mit Erfolg durchgeführt wurden, zu ermöglichen und zu fördern, um den ausdrücklichen Schülerwünschen zu entsprechen.

Erläuterung:

Eine religiöse Woche findet anstelle des normalen Schulbetriebs statt. In ihrem Rahmen behandelt ein Team von Psychologen, Medizinern, Theologen und anderen Fachleuten in Vorträgen, Diskussionen, Besinnungen usw. Lebensprobleme der jungen Menschen. Solche Wochen werden von 87,8 Prozent gewünscht.

3.23 **Gesetz**

Die regelmäßige Anleitung zu selbständigem Denken und Urteilen sowie die Hinführung zu freier Meinungsäußerung und echter Meinungsbildung sind notwendige didaktische Grundsätze des Religionsunterrichtes.
Der Religionslehrer darf daher besonders in der Oberstufe eine Glaubensentscheidung des Schülers nicht fordern, er kann eine mögliche Entscheidung nur vorbereiten. Glaube bleibt nämlich immer ein Geschenk Gottes und eine freie Tat des Menschen.

3.24 **Gesetz**

Der Religionsunterricht, der dem Schüler die Zusammenschau und Einordnung der verschiedenen Wissensbereiche zu einem Weltbild ermöglicht, erfüllt seine integrierende Funktion und seinen Dienst am Schüler besser, wenn der Religionslehrer die Kooperation mit Lehrkräften anderer Fächer anstrebt und sie nach Möglichkeit etwa auch in Blockstunden verwirklicht (Fächerübergreifende Themen!).

3.25 **Gesetz**

Die Aktivität der Schüler und ihr Interesse am Religionsunterricht sind durch ein hohes Maß an Mitarbeit zu fördern. Daher ist großer Wert auf soziale, gesprächsfördernde Arbeitsformen zu legen und auch Anleitung zu Schülerreferaten zu bieten.
Demselben Ziel dienen z. B. Podiumsdiskussionen und gelegentliche sogenannte Kritikstunden, in denen zwischen Religionslehrer und Schüler über Planung, Methoden, Themen und Arbeitsteilung gesprochen wird.

3.26 **Gesetz**

Zur Aktivierung des Interesses der Eltern am Religionsunterricht sind häufigere Kontakte zwischen Religionslehrern und Eltern von beiden Seiten her anzustreben.

Erläuterung:

Die Untersuchung ergab, daß nach Meinung der Schüler 79 Prozent der Eltern am Besuch des Religionsunterrichtes interessiert sind, daß aber nur etwa 30 Prozent der Eltern öfters über den Religionsunterricht sprechen.

4. ZUM RELIGIONSLEHRER

4.1 **Leitsatz**

Die christliche Botschaft muß durch die Person des Religionslehrers glaubwürdig bezeugt werden. Die Persönlichkeit des Lehrers (des Priesters wie des Laien) spielt daher im Religionsunterricht eine größere Rolle als in den übrigen Unterrichtsfächern.

Erläuterung:

Der Religionsunterricht an den Höheren Schulen muß den jungen Menschen in der Oberstufe zur Begegnung und Konfrontation mit anderen pluralistischen Aussagen zum christlichen Welt- und Menschenbild führen. Der junge Mensch erfährt daher die Möglichkeit, christlich zu denken und zu leben, unter anderem an der Person seines Religionslehrers.

4.2 **Beschlüsse**

4.21 **Empfehlung**

Die Ausbildung zum Religionslehrer an AHS und BHS muß als teilweise gesonderter Ausbildungsweg im Theologiestudium gesehen werden.
Die Erlangung der Lehrbefähigung kann nicht länger einem privaten postuniversitären Studium überlassen werden, sondern muß institutionalisiert werden.

4.22 **Empfehlung**

Diese Ausbildung sollte sinnvollerweise an dem zu errichtenden Religionspädagogischen und -didaktischen Institut an der HBW Klagenfurt erfolgen.

4.23 **Gesetz**

Im Ausbildungsweg ist den Lehrübungen die gleiche Bedeutung einzuräumen wie der Theorie der Didaktik, denn nur durch die Praxis kann ein gewisses Lehrgeschick erprobt und erlangt werden.

4.24 **Gesetz**

Für die laufende Weiterbildung der Religionslehrer an AHS und BHS sind im Jahr mindestens fünf seminaristische Arbeitstage vorzusehen. Dabei ist der praktischen Fortbildung Gleichrangigkeit mit der theologisch-unterrichtswissenschaftlichen einzuräumen.

Erläuterung:

Der Nachholbedarf und das Erfordernis permanenter Fortbildung in einer Bildungsgesellschaft können durch Tagungen im bisherigen Ausmaß (1½ Tage) keineswegs bewältigt werden. Die vorgeschlagenen Seminartage verteilen sich auf z w e i S c h u l t a g e, *die von der Schulverwaltung freigegeben werden und auf* d r e i F e r i e n t a g e, *da Ferien in der Intention der Schulgesetze zu einem Teil auch Bildungsurlaub sind.*

4.25 **Gesetz**

Die Schulaufsicht durch den Fachinspektor für katholische Religion („Religionsinspektor") an Mittleren und Höheren Schulen hat einen unersetzlichen Beitrag für einen guten Religionsunterricht zu leisten.
Der Religionsinspektor hat den Religionslehrern durch positive Kritik und Beratung Hilfe in theologischer, didaktischer und methodischer Hinsicht anzubieten. Er wird vom Bischof ernannt. Dazu wird diesem ein Dreiervorschlag unterbreitet.

4.26 **Gesetz**

Das aktive Wahlrecht haben alle Religionslehrer an Mittleren und Höheren Schulen mit mindestens halber Lehrpflichterfüllung.
Das passive Wahlrecht haben alle pragmatisierten Religionslehrer an Höheren Schulen, die den Anforderungen entsprechen, die diese Funktion stellt; sie sollen insbesondere über ausreichende Erfahrung verfügen.

4.27 **Gesetz**

Die drei Kandidaten werden bei der Jahrestagung der Religionslehrer in geheimer Wahl ermittelt und dem Bischof als Vorschlag unterbreitet.
Der Religionsinspektor an Mittleren und Höheren Schulen wird für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
Beim Wahlvorgang kommen die analogen Bestimmungen über die Wahl des Dechanten zur Anwendung.

5. ÖKUMENE

5.1 **Leitsatz**

Das Bestreben der Gesamtkirche, gemäß dem Auftrag Jesu die eine Kirche wiederherzustellen, muß auch ein Bemühen des Religionsunterrichtes an AHS und BHS sein.
Die studierende Jugend zeigt dafür große Offenheit. Sie erwartet die Beschäftigung mit den zentralen Aussagen Jesu. Die Vielzahl doktrinärer Formulierungen hat oft nur zur Anhäufung pseudotheologischen Wissens geführt.

5.2 **Beschluß**

5.21 **Empfehlung**

Neben dem Gespräch über ökumenische Fragen im Religionsunterricht soll die Kooperation mit den Religionslehrern anderer Konfessionen an der jeweiligen Schule angestrebt werden. Fallweise könnten gemeinsame Religionsstunden stattfinden.

6. AUSSERSCHULISCHE ARBEIT

6.1 **Leitsätze**

6.11 Christsein muß sich auch im unterrichtsfreien Raum verwirklichen.

Erläuterung:

Die Mehrheit der befragten Schüler ist der Meinung: Wenn jemand Christsein richtig verstanden hat, muß er sich engagieren, im Bereich der Schule (62,7 Prozent), außerhalb der Schule (67,5 Prozent), in kirchlichen Jugendorganisationen (53,1 Prozent).

6.12 Die Jugendarbeit im außerschulischen Bereich ist mehr als eine Ergänzung des Religionsunterrichtes. Das ganz andere Milieu, die Freiwilligkeit der Gruppe, andere Voraussetzungen für Begegnungsmöglichkeiten usw. können die im Religionsunterricht grundgelegten Inhalte und Erlebnisse vertiefen. Deshalb ist die Mitarbeit der Religionslehrer im außerschulischen Bereich ein notwendiger Dienst an den jungen Menschen.

6.2 **Beschlüsse**

6.21 **Gesetz**

Bei Schüleraktivitäten innerhalb der Schule darf der Religionslehrer nicht abseits stehen. Die sorgfältig geplante Einrichtung von sogenannten Schulpfarren muß gefördert werden.

Erläuterung:

Das seelsorgliche Angebot muß bei der pluralistischen Situation der meisten Schulklassen zunehmend außerhalb des Religionsunterrichtes, aber in der Schule, wahrgenommen werden. Zumeist sind z. B. Fahrschüler ihrer Heimatpfarre weitgehend entfremdet. Die Schulpfarre hätte die Aufgabe, durch Planung, Erarbeitung und Gestaltung gemeinsamer Gottesdienste, durch religiöse Arbeitszirkel, durch Aussprache- und Beichtmöglichkeiten den Schülern ihre Dienste anzubieten.

6.22 **Gesetz**

Die Kirche in Kärnten muß sich bemühen, den Schülern an Höheren Schulen in den Schulorten ein vielfältiges Freizeitangebot zu bieten. Zum Freizeitangebot gehört auch die Lernhilfe.

6.23 **Gesetz**

Die Zusammenarbeit der Religionslehrer mit den im außerschulischen Bereich für Jugendarbeit Verantwortlichen soll intensiviert werden.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der außerschulischen Arbeit wird besonders auf die Synodenbeschlüsse über „Außerschulische kirchliche Jugendarbeit" hingewiesen (Vorlage 7).

7. Außerschulische kirchliche Jugendarbeit

0. EINFÜHRUNG von Kaplan Georg Lackner

In einer Zeit, in der ob der geänderten Situation in Gesellschaft und Kirche die gewohnten Formen und Erfolge der kirchlichen Jugendarbeit im Auslaufen waren und neue Akzente nicht nur am Horizont, sondern in greifbarer Nähe auftauchten, ja zum Teil praktiziert wurden, gilt es für unsere Diözese, notwendige Schwerpunkte für eine erfolgreiche, zukunftsorientierte außerschulische Jugendarbeit festzulegen.

Hier alle Schwierigkeiten aufzuzeigen, aus denen ein Schritt nach vorne gelingen muß, würde zu weit führen. Es sei vielmehr mit ein paar Strichen das positive Bild für den Einstieg in die Situation gezeichnet und anschließend sollen die Gründe angegeben werden, die für das Konzept der Vorlage richtungweisend waren.

Fragen wir danach, was Jugendliche interessiert, wofür sie sich einsetzen oder was sie suchen, sind es Inhalte, in denen die Botschaft des Evangeliums zu einer Tiefe führen würde, in der der Absolute erahnt oder erfahren werden könnte.

Das Streben nach Freiheit, der Traum vom Glück – in Liedern, Tänzen und informellen Zusammenkünften gesucht –, der Hang zur Ehrlichkeit und Offenheit, die kritische Haltung, das Suchen nach Erwachsenen, die etwas zu sagen haben, die Abscheu vor Gewalt, Unterdrückung und Manipulation . . . Natürlich gibt es auch die andere Seite. Das erstere müßte zur Jugendarbeit ermuntern und die andere Seite die Notwendigkeit unterstreichen.

Sollte dies nicht etwas Vordergründiges sein, dann sind besonders in der kirchlichen Jugendarbeit ganze Menschen gefordert.

Die kleine Gruppe, die Selbstfindung, Engagement und Glaubensfindung ermöglicht, hat Zukunft.

Folgende Überlegungen waren für die Synodenvorlage maßgebend:

Die Gemeinden müssen ermuntert und befähigt werden, die Verantwortung für ihre Jugendlichen wieder selber in die Hand zu nehmen. Übergeordnete Stellen sollen optimale Unterstützung bieten.

Junge Menschen sind die ersten Apostel für Jugendliche (Vatic. II). Sie brauchen mehr denn je die Mitarbeit der Erwachsenen, die in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Eigentätigkeit der Jugendlichen fördern und sie in schwieriger Situation stützen.

Es ist notwendig, bestausgebildete Laien und Priester zu gewinnen und anzustellen, die (wenn auch auf Zeit) bereit sind, in der außerschulischen Jugendarbeit einen e r s t e n Schwerpunkt ihrer Arbeit zu sehen.

In zentralen Orten sollen hauptamtliche Jugendleiter angestellt werden – auch als „Ersatz" für Kapläne, wo sie infolge des Priestermangels nicht mehr da sind.

Eine Umstrukturierung wird nicht durch Abbau des Personals an der Diözesanjugendstelle erreicht, sondern durch den Aufbau der Gebietsebene (erwähnte Anstellung der Jugendleiter). Die Diözesanjugendstelle erhält von da her wieder eine andere Funktion.

Von denen, die in kirchlichen Entscheidungsgremien mitverantworten, wird in ideeller, personeller und finanzieller Hinsicht Großzügigkeit und Unterstützung erwartet.

Abschließend sei denen, die Zeit und Erfahrung zur Verfügung stellten und in schwierigen Situationen der Jugendarbeit nicht aufgaben, ein Dank ausgesprochen.

1. PRÄAMBEL

Die Synodenbeschlüsse wollen die Bedeutung und Zielsetzung der außerschulischen, kirchlichen Jugendarbeit darlegen, auf die Notwendigkeit einer personalintensiven Orientierung dieser Arbeit hinweisen und einen Entwurf zur Schaffung der notwendigen strukturellen Voraussetzungen vorlegen.
Da aber die gesamtgesellschaftliche Situation und deren rasche Entwicklung große Offenheit und Flexibilität erfordern, kann dieser Entwurf nur gezielte Schwerpunkte setzen.

2. GRUNDSÄTZLICHES

2.1 Leitsätze

2.11 Außerschulische kirchliche Jugendarbeit will dahin wirken, daß sich junge Menschen miteinander, füreinander und für andere bilden und sich gemeinsam um die Gestaltung ihres Lebens aus der Botschaft und Sendung Christi bemühen. Sie muß den jungen Menschen in frei wählbaren Gruppen Lern- und Experimentierfelder für neue Lebensformen gewähren und die Erfahrung christlicher Gemeinde ermöglichen.
Sie will aber auch zusammen mit allen anderen gesellschaftlichen Kräften den jungen Menschen Hilfe zu ihrer Selbstfindung und Entfaltung bieten sowie Anstoß und Möglichkeit zur Mitverantwortung geben.

2.12 Dabei müssen die jeweiligen Entfaltungsstufen und die vom Milieu geprägten spezifischen Situationen des jungen Menschen berücksichtigt werden.

2.13 Die gesamte Gemeinde ist für ihre Jugend verantwortlich. Eine Reform müßte mit einer verstärkten Mitarbeit der Erwachsenen beginnen. Auch die Zusammenarbeit der Religionslehrer mit den Verantwortlichen im außerschulischen Bereich ist notwendig (siehe Synodenbeschluß über Religionsunterricht an AHS und BHS, Punkt 6).

2.14 Kirchliche Jugendarbeit soll von fachlich qualifizierten Kräften getragen werden. Die Verantwortlichen aller Ebenen sind daher verpflichtet, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen und für deren Ausbildung Sorge zu tragen.

3. BEDEUTUNG

3.1 Leitsätze

3.11 Außerschulische Jugendarbeit gehört wesentlich zu den Aufgaben der Kirche.

3.12 Der junge Mensch braucht zu seiner ganzheitlichen Entfaltung sowohl vorgegebene Gemeinschaften in Familie, Schule und Beruf als auch eine freiwählbare Gemeinschaft, die ihn als Menschen und Christen fordern, prägen und tragen kann, denn es gibt einen Eigenbereich jugendlichen Lebens und Verhaltens.

3.13 Außerschulische, kirchliche Jugendarbeit braucht:
- Freiwilligkeit;
- den dialogischen Prozeß für Wert- und Normenbildung;
- freie, situationsbedingte und aktuelle Programmgestaltung bzw. Auswahl der Methoden;
- Begegnungsmöglichkeit mit Erwachsenen auf dem Weg des Jugendlichen zur selbständigen Lebens- und Glaubensentscheidung.

3.14 Der Freizeitbereich, der quantitativ immer mehr wächst, erlaubt dem Jugendlichen ein großes Maß an Selbstbestimmung und ist daher wesentlicher Ansatzpunkt für seine Bildung. Die Situation des Ungenügens, der Vereinsamung, der Mangel an Gemeinschaft wird hier vom Jugendlichen am stärksten erlebt und vermehrt sein Bedürfnis nach Menschen, mit denen er selbständig und unabhängig seine Freizeit sinnvoll gestalten kann.

3.15 Die Krise der Verkündigung in Familie und Religionsunterricht unterstreicht die Notwendigkeit der außerschulischen, kirchlichen Jugendarbeit.

4. SYSTEMATISCHE JUGENDARBEIT

Erläuterung

Es gibt hauptsächlich drei Formen der außerschulischen kirchlichen Jugendarbeit, die sich möglichst gut ergänzen sollen:
- *allgemeine pfarrliche Jugendarbeit;*
- *kategoriale bzw. verbandsgebundene Jugendarbeit;*
- *Jugendzentren (siehe Abschnitt 3.2).*

Jede dieser Formen hat spezifische Werte, aber die Grenzen sind fließend. Deshalb soll nicht eine Form gegen die andere ausgespielt werden.

Systematische Jugendarbeit geschieht im wesentlichen auf drei Ebenen:
- *Gemeindeebene*
- *Gebiets- bzw. Regionalebene*
- *Diözesanebene.*

4.1 Gemeindeebene

4.11 Leitsatz

Hier kann es verschiedene Gruppen geben, wie Katholische Jugend, Jugendforum, Clubs, Aktivistenkreise, Vereine und Bewegungen.
Verantwortliches und koordinierendes Gremium ist der Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit im Pfarrgemeinderat. Er hat auch für personelle, räumliche und finanzielle Voraussetzungen der Jugendarbeit zu sorgen.

4.12 Beschluß

4.121 **Gesetz**

Der in der Pfarrgemeindeordnung beschlossene Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit soll möglichst bald nach der Wahl des PGR konstituiert werden. In Zusammenarbeit mit der Diözesanjugendstelle soll er für die Schulung und Bildung der Verantwortlichen sorgen.

4.2 Gebiets- bzw. Regionalebene

4.21 Leitsatz

Orientiert an soziologischen Gegebenheiten (Schulzentren, Ballungszentren der Wirtschaft und Freizeit) sollen Jugend- und Bildungszentren die Kristallisationskerne der Jugendarbeit sein. Diese sollen Zentren sowohl in personeller als auch räumlicher Hinsicht sein.

Erläuterung:

Aufgabe eines Zentrums:

a) Am Ort selbst:
- *Bildung von Basisgruppen (Aktivistenrunden, Interessensgruppen . . .)*
- *Angebot von Bildungsmöglichkeiten (z. B. Seminare, Diskussionen . . .)*
- *Hilfe zur Entfaltung der Persönlichkeit, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur Glaubensentscheidung*
- *Modellhafte, jugendmäßige Liturgiegestaltung*
- *Freizeitangebote und Aufenthaltsmöglichkeiten*
- *Kontakte zu anderen Jugendorganisationen und öffentlichen Stellen.*

b) Für das Gebiet:

- *Subsidiäre Hilfen für die Jugendausschüsse in den PGR und Dekanatsräten und für die Gruppenleiter und Basisgruppen in den Pfarren durch Kontakte, Angebot von Schulungen und Koordination*
- *Vertretungsaufgaben auf Diözesanebene*
- *Öffentlichkeitsarbeit*

Besetzung eines Zentrums:

a) Ein hauptamtlicher Jugendleiter, der auch den Kontakt zu den Pfarren, Schulen, öffentlichen Stellen und anderen Jugendorganisationen des Gebietes aufzunehmen hat. Es kann sich auch die Notwendigkeit mehrerer Jugendleiter ergeben.

b) Ein geistlicher Assistent (Kaplan), der von schulischen und pfarrlichen Aufgaben so weit entlastet wird, daß er primär die Aufgaben der Jugendarbeit erfüllen kann.

c) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Fachleute (Eltern, Lehrer, Personen aus verschiedenen Organisationen und Berufen)

4.22 Beschlüsse

4.221 Gesetz

Solche Jugend- und Bildungszentren sollen an zentralen Orten (siehe Erläuterungen) errichtet werden. Die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen sind vom Dekanat und von der Diözese gemeinsam zu schaffen.

Erläuterung:

Als Orte für Zentren kommen Villach, Spittal, Kötschach, Treibach und Wolfsberg in Betracht und im zweisprachigen Gebiet Eberndorf und St. Jakob/Rosental.

4.222 Gesetz

In Klagenfurt soll, als Grundlage für kategorielle Arbeit, den heutigen Anforderungen und Erkenntnissen entsprechend, je ein Zentrum für studierende und berufstätige Jugend errichtet werden. Für die kategoriellen Gruppen der slowenisch sprechenden Jugend soll ebenfalls ein Zentrum errichtet werden. Vorhandene Möglichkeiten sollen ausgenützt werden.

Erläuterung:

Die Betreuung der allgemeinen Jugendarbeit in den Pfarren von Klagenfurt und Umgebung gehört zu den Aufgaben des Diözesanverantwortlichen für Jugendarbeit.

4.223 Gesetz

Der Diözesanverantwortliche für Jugendarbeit und die Verantwortlichen des jeweiligen Gebietes bzw. der kategorialen Bereiche sorgen nach Rücksprache mit dem zuständigen Kuratoriumsmitglied des „Seminars für kirchliche Berufe" für die Ausbildung und Anstellung der Jugendleiter in den Zentren.

4.224 Gesetz

Der in der Dekanatsordnung (§ 19) vorgesehene Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit soll möglichst bald nach der Wahl des Dekanatsrates konstituiert werden.

4.3 Diözesanebene

4.31 Leitsätze

4.311 Auf Diözesanebene besteht die „Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend". Ihr gehören die Diözesanverantwortlichen der allgemeinen pfarrlichen und die der kategorialen bzw. verbandsgebundenen Jugendarbeit sowie die Verantwortlichen der Zentren an.

4.312 Die Diözesanjugendstelle soll Plattform für alle pastoralen Bemühungen der Diözese für die Jugend und mit der Jugend sein. Sie soll Rückgrat für die gesamte Arbeit (als Hilfe für die Pfarren, kategorialen Gruppen und Zentren) und Kontaktstelle zu den verschiedenen Institutionen sein.

Erläuterung:

Aufgaben der Diözesanjugendstelle:

a) Studium der soziologischen, psychologischen und religiösen Situation der Jugend;
b) Erstellung von sach- und fachgerechten Unterlagen bzw. Behelfen unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und von Erfahrungen aus der praktischen Seelsorge;
c) Erstellung von Bildungsplänen für die verschiedenen Altersstufen; in diesen ist der Kerngehalt des Glaubens darzustellen und auf das objektiv und subjektiv Aktuelle Bedacht zu nehmen;
d) Durchführung von Schulungen in gemeinsamer Planung;
e) Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten;
f) Sorge für die Ausbildung und Anstellung der Verantwortlichen in den Zentren;
g) Kontakte mit den konfessionell orientierten Jugendorganisationen. Im Rahmen der Möglichkeiten soll der Dienst angeboten und zusammengearbeitet werden;
h) Kontakte zu den nichtkonfessionellen Jugendorganisationen;
j) Zusammenarbeit mit den Erwachsenenorganisationen und Bildungshäusern, Austausch von Erfahrungen und Behelfen;
k) Vertretung der Jugend in den diözesanen Gremien;
l) Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeitskreis);
m) Soziale Dienste;

4.313 Dazu sollen Referate eingerichtet werden, deren Referenten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Aufgaben diözesaner Verantwortung für Jugendarbeit erfüllen, und zwar gemeinsam, wo es um Anliegen der gesamten Jugend Kärntens geht, und eigenständig im Bereich einer speziellen Aufgabe. Sie arbeiten an dem entsprechenden Zentrum mit und machen von ihrer Spezialisierung her Angebote an alle übrigen Sparten der Jugendarbeit der gesamten Diözese.

Erläuterung:

Einteilung, Funktionsbeschreibung und Besetzung der Referate:

1. Allgemeine katholische Jugend:

Aufgaben: Allgemeine pfarrliche Jugendarbeit, besonders auch im ländlichen Milieu (KJ/L). Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuß/PGR und den Zentren auf Gebietsebene.

Besetzung: 1 Referent, 1 Referentin (einer davon ist verantwortlich für die Anliegen der KJ/L), 1 geistlicher Assistent, 1 Sekretärin (zugleich Sekretariat für die Gesamtjugend).

2. Katholische Jugend mit ihren Gliederungen im zweisprachigen Gebiet

Aufgaben: Jugendarbeit mit deutsch- und slowenischsprechender Jugend im zweisprachigen Gebiet.
Besetzung: 1 hauptamtlicher geistlicher Assistent, der nur für die Jugendarbeit verantwortlich ist; 1 Referent, 1 Sekretärin.

Die Verankerung des Referates für die Jugend im zweisprachigen Gebiet im Gesamtkonzept ist im Koordinationsausschuß zu beraten.

3. Studierende Jugend:

Aufgaben: Kategoriale Arbeit mit studierender Jugend in Kärnten; direkte Mitarbeit am Zentrum der KSJ/Klagenfurt; Kontaktnahme mit der Kath. Hochschuljugend; Gesamtverantwortung für die Diözesanjugendstelle; Fachangebote an die gesamte Jugend.

Besetzung: 1 Referent (zugleich Sekretär der KSJ); 1 ehrenamtlicher geistlicher Assistent (KSJ Klagenfurt).

4. Berufstätige Jugend:

Aufgaben: Kategoriale Arbeit mit berufstätiger Jugend: Schwerpunkte sind Betriebe, Berufsschulen, Lehrlinge usw.; Zusammenarbeit mit dem diözesanen Referat für Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge; Mitarbeit am Zentrum der KAJ/Mariannengasse; Fachangebote an die gesamte Jugend.

Besetzung: 1 Referent (zugleich Sekretär der KAJ); 1 geistlicher Assistent, der zugleich an der Berufsschule tätig ist.

5. Das Sportreferat der Katholischen Jugend und die Diözesansportgemeinschaft als Zweckverband der Katholischen Aktion sollen ein eigenständiges Referat der Katholischen Aktion werden.

Alternative:

Die in den vorgeschlagenen Referaten als eigene Organisationen verankerten Gliederungen (KAJ, KJ/L, KSJ) sind zugunsten einer gesamten katholischen Jugend als Bewegung aufzulösen.

Die Referate für studierende und berufstätige Jugend sind beizubehalten.

4.32 Beschlüsse

4.321 **Gesetz**

Beim Diözesanrat ist ein Ausschuß für Jugendarbeit zu bilden, dem die Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend angehört, wobei die Slowenen in entsprechender Zahl vertreten sind.

4.322 **Gesetz**

Die Diözesanjugendstelle ist schrittweise zugleich mit dem Aufbau auf Gebietsebene so umzugestalten, daß sie den genannten Aufgaben gerecht werden kann.

4.323 **Gesetz**

Bei der Diözesanjugendstelle ist ein Fachbeirat für Jugendarbeit einzurichten, der aus empirischer und wissenschaftlicher Kenntnis der Situation mithilft, ihre Aufgaben zu erfüllen.

4.324 **Gesetz**

Die Theologiestudenten sind während der Zeit ihres Studiums in Theorie und Praxis der Jugendarbeit durch zeitweise Mitarbeit an einem Zentrum einzuführen. Diejenigen, die ein entsprechendes Charisma für diese Arbeit haben, sollen die Möglichkeit einer grundlegenden Ausbildung erhalten.

4.325 **Empfehlung**

Die diözesanen Bildungsmöglichkeiten in den Heimen St. Georgen am Längsee und Tainach sollen in ihrem Angebot für Jugendarbeit vielfältiger gestaltet und mehr als bisher genützt werden.

4.326 **Appell**

Die zuständigen kirchlichen Stellen werden ersucht, darauf hinzuwirken, daß im zukünftigen Gesetz über die Bildungsfreistellung vorgesehen wird, daß ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit zur Weiterbildung jährlich eine Woche Bildungsfreistellung erhalten können.

8. Kirchliche Kommunikation

0. EINFÜHRUNG von Kanonikus Franz Schröer

Das Thema „Kirchliche Kommunikation" ist eigentlich nicht neu. Die Gemeinschaft der Kirche als die Gemeinschaft der auf den Glauben an Jesus Christus Getauften ist ja gekennzeichnet von inneren und äußeren Beziehungen und Verbindungen („Kommunikationen") verschiedenster Art. Neu ist aber an diesem Thema die von der Zeit geforderte Ausweitung dieser Kommunikation.

In der Vorlage geht es zunächst um die Intensivierung und Ausdehnung der wechselseitigen **innerkirchlichen Kommunikation.** Aber auch **zwischen Kirche und Welt** muß eine viel stärkere Kommunikation erreicht werden. Das Motto der Kärntner Diözesansynode 1971 hieß ja: „Kirche für die Welt". Notwendig sind heute nicht nur eine offene und regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Geschehnisse in der Kirche, sondern auch ein echter Dialog der einzelnen Christen mit der „Welt"; besonders wichtig ist das Gespräch zwischen den in der Kirche Verantwortlichen mit denen des öffentlichen Lebens. In diesen Beziehungen zwischen Kirche und Welt spielen natürlich die sozialen Kommunikationsmittel, die „Massenmedien", eine große Rolle.

Das Problem „Kirchliche Kommunikation" konnte von der zur Ausarbeitung einer Synodenvorlage beauftragten Subkommission nicht umfassend und erschöpfend behandelt werden. Von der zuständigen Hauptkommission „Verkündigung" wurden auch die ungefähren Grenzen abgesteckt: Der Entwurf sollte einige grundsätzliche Gedanken zum Thema und vor allem einige konkrete Anstöße enthalten, um im Bereich der „Kirchlichen Kommunikation" die Anregungen und Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils auf Diözesan- und Pfarrebene entsprechend den ortskirchlichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu verwirklichen.

Das II. Vatikanische Konzil hatte sich mit den „Werkzeugen der sozialen Kommunikation" nur kurz befaßt, doch die Herausgabe einer „Pastoralinstruktion" über dieses Thema in Aussicht gestellt. Am 25. Jänner 1971 wurde der von einer Fachkommission ausgearbeitete Entwurf von Papst Paul VI. gebilligt und am 3. Juni 1971 unter dem Namen „Communio et progressio" – „Gemeinschaft und Fortschritt" (der menschlichen Gesellschaft) – veröffentlicht.

Die Subkommission „Kirchliche Kommunikation" hatte allerdings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Pastoralinstruktion ihre Vorlage bereits endgültig für die letzte Lesung auf der 1. Synodensession fertiggestellt, auch war die Vorlage von der Zentralkommission für die Behandlung auf der Synode schon freigegeben. Erfreulicherweise zeigte sich jedoch, daß die Synodenvorlage dem Geist und den konkreten Richtlinien der Pastoralinstruktion im großen und ganzen entsprach. Die Subkommission brachte aus der römischen Instruktion nur zwei Ergänzungsvorschläge auf der Synode ein, die sich auf die Medienbildung der Erwachsenen und Jugendlichen beziehen.

Bei der ersten und zweiten Lesung in den Arbeitskreisen der Pfarren und Dekanate und auf den Zonenkonferenzen war eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungswünschen gemacht worden, die – soweit es sinnvoll schien – Berücksichtigung fanden. Gewisse „heiße Eisen" standen dabei im Vordergrund, wie Informationsfreiheit, Diskussionsfreiheit, Selbstverständnis und Aufgabe der Kirchenblätter, ihr Verhältnis zur Diözesanleitung, die Unabhängigkeit der Schriftleiter, Personalpolitik im innerkirchlichen Betrieb und anderes.

Mit einigen Änderungen und Ergänzungen wurde die Vorlage „Kirchliche Kommunikation" promulgiert. Dem Wunsch nach einer gewissen Begrenzung des Rechtes auf Information in Fällen, in denen durch den Gebrauch dieses Rechtes höhere Rechte verletzt werden könnten, wurde entsprochen. Aus „Communio et progressio" wurden wichtige Teile als „Erläuterung" in die Vorlage hereingenommen.

In dieser Synodenvorlage „Kirchliche Kommunikation", nun durch die bischöfliche Promulgation diözesanes Gesetz oder, soweit es sich um Leitsätze und Empfehlungen handelt, verbindliche Richtlinie und autorisierte Anregung geworden, kommt die Öffnung der Kirche zur Welt im Sinne des Mottos der Diözesansynode „Kirche für die Welt" klar zum Ausdruck. Und es wird dieses Dokument in seiner zeitgemäßen Sicht des Wesens, der Bedeutung und Aufgabe der kirchlichen Kommunikation ganz sicher dazu beitragen, die Kontakte zwischen Kirche und Welt zu vertiefen, die Kirche in den Augen der Welt glaubwürdiger zu machen und die Anforderungen an die Kirche Kärntens besser erfüllen zu können.

1. PRÄAMBEL

Die Kirche als Volk Gottes kann – wie jede andere Gemeinschaft – ihre vielfältigen Aufgaben ohne echte Kommunikation heute nicht mehr erfüllen. Die Kommunikationsmittel dienen der Information, der Wissensvermittlung sowie der Meinungsbildung und sollen zu einem vertieften Glaubensleben hinführen.

2. ALLGEMEINES

2.1 Leitsatz

Kommunikation muß innerhalb der Kirche zwischen dem Papst, den Bischöfen, den kirchlichen Zentralstellen und den Gemeinden und ihren einzelnen Gliedern bestehen.
Unerläßlich ist auch die Kommunikation zwischen Kirche und Welt.

2.2 Beschlüsse

2.21 Gesetz

Alle kirchlichen Stellen verpflichten sich zu sachlicher und regelmäßiger Information, damit jeder Einblick in das Leben der Kirche gewinnen und an ihren inneren und äußeren Lebensvorgängen teilnehmen kann.

Erläuterung:

Das II. Vatikanum betont die Notwendigkeit der Information und das Recht auf eine solche (siehe Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel „Inter mirifica", Kap. 5, und Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes", Kap. 59).

Die weitgehende Interesselosigkeit vieler Menschen für religiöse und kirchliche Fragen hat ihre Ursache zum Teil in mangelnder Information durch die kirchlichen Stellen. Erst volle Information über Vorgänge, Geschehnisse, Pläne usw. mit echter Erläuterung und Begründung von Beschlüssen und Verordnungen weckt das Interesse breiter Kreise, regt die Diskussion an und fördert das Verständnis.

„Doch das Recht auf Information hat klare Grenzen, wenn sein Gebrauch andere Rechte verletzen würde, z. B. das Recht der Wahrheit, das den guten Ruf des einzelnen und der ganzen Gesellschaft schützt; das Recht auf die Unverletzlichkeit des Intimbereiches für die Familie und den einzelnen; das Recht auf Wahrung des Berufsgeheimnisses oder des Geheimnisses im Interesse des öffentlichen Wohles. Wenn das Gemeinwohl auf dem Spiel steht, kann die Weitergabe von Nachrichten nur nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände erfolgen." („Gemeinschaft und Fortschritt" Nr. 42.)

Die verantwortlichen kirchlichen Obrigkeiten werden dafür sorgen, daß sich innerhalb der Kirche auf der Basis der Meinungs- und Redefreiheit der Austausch legitimer Ansichten lebendig entfaltet. Darum werden sie Normen und Bedingungen schaffen, die diesem Ziel dienen. („Gemeinschaft und Fortschritt" Nr. 116).

2.22 **Empfehlung**

Es wird angeregt, daß jährlich, womöglich zweimal, eine von Fachleuten ausgezeichnet redigierte und gestaltete Postwurfsendung an alle Haushalte versendet wird. Sie soll sich mit aktuellen religiösen Fragen beschäftigen und einen Rechenschaftsbericht über die kirchliche Tätigkeit geben.
So würden Verkündigung und Information auch die der Kirche Fernstehenden erreichen.

2.23 **Empfehlung**

Der persönliche Kontakt aller kirchlichen Amtsträger mit möglichst vielen Menschen des Landes, besonders mit den Mitarbeitern in Diözese und Pfarren und den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, ist zu verstärken.

Erläuterung:

Gegenseitige Kontakte, gegenseitiges Kennenlernen und gegenseitige Information wären äußerst wertvoll. Durch persönliche Kontakte der kirchlichen Amtsträger mit den Mitarbeitern, durch inoffizielle Besuche, könnte die Vertrauensbasis gestärkt und könnten

Spannungen vermieden oder leichter gelöst werden. Ebenso wäre der private Kontakt mit den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – unabhängig von Partei, Konfession und Weltanschauung – zu intensivieren.

2.24 **Gesetz**

Freie Diskussion über die Probleme des kirchlichen Lebens und Freiheit in der Weitergabe der Meinungen an die Öffentlichkeit sind zu sichern.

Erläuterung:

Auf das Recht auf freie Forschung nach Wahrheit und auf freie Meinungsäußerung weist das Konzil hin (siehe Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute „Gaudium et spes", Kap. 59). Die Bischöfe werden vom Konzil aufgefordert, bei der Verkündigung der Lehre die entsprechenden zur Verfügung stehenden Mittel zu gebrauchen (siehe Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche „Christus Dominus", Kap. 13).

Eine freie Diskussion über kirchliche Probleme muß selbstverständlich sein. Sie darf weder diskriminieren noch eine Diskriminierung der Diskussionsteilnehmer nach sich ziehen. Die Diskussion zu unterbinden schadet der Kirche und geht auf Kosten ihrer Glaubwürdigkeit.

„Darum müssen Katholiken sich völlig dessen bewußt sein, daß sie wirklich die Freiheit der Meinungsäußerung besitzen. Diese Freiheit gründet im Glaubenssinn und in der Liebe. („Gemeinschaft und Fortschritt", Nr. 116).

2.25 **Appell**

Die kirchlichen Verantwortlichen in allen Bereichen sollen sich zur Gewinnung eines echten Bildes der Situation der Kirche und der Gesellschaft über Meinungen und Geschehnisse mehr als bisher informieren.

Erläuterung:

Die kirchliche Führung kann sich nur dann ein echtes Bild von der Situation in der Lokal- und Gesamtkirche sowie von der Situation in der Welt machen, wenn sie um die Geschehnisse, Meinungen und Strömungen weiß.

2.26 **Appell**

Jeder Christ soll alle Möglichkeiten der Information und Weiterbildung ausschöpfen, um sein persönliches Leben zu bereichern und besser in der Kirche mitarbeiten zu können. (Siehe auch Vorlage „Christliche Erwachsenenbildung").

2.27 **Gesetz**

Die zuständigen kirchlichen Stellen sollen Veranstaltungen anregen und durchführen, die der Information dienen und kritisches Bewußtsein der Christen in bezug auf Probleme der gegenwärtigen Gesellschaft fördern, wie etwa Gesprächsrunden über aktuelle, von Presse, Hörfunk und Fernsehen behandelte Themen.

2.28 **Gesetz**

1. Die kirchlichen Stellen sollen zu einer Medienerziehung der Erwachsenen aus christlicher Sicht beitragen. Dabei darf der gesamtgesellschaftliche Bezug nicht fehlen.

2. Die kirchlichen Stellen, besonders auch die Religionslehrer, die übrigen Jugenderzieher und Leiter der katholischen Jugendorganisationen, sollen die Kinder und Jugendlichen der Altersstufe entsprechend zum richtigen Verständnis und Gebrauch der Massenmedien hinführen.

2.29 **Gesetz**

Die Verbreitung von Kirchenblättern und christlich geprägten Zeitungen und Zeitschriften – auch solche für Kinder und Jugendliche – ist durch entsprechende Werbung zu fördern.

3. IM EINZELNEN

3.1 Außerkirchliche Kommunikationsmittel

3.11 **Leitsatz**

Die Kirche hat die Aufgabe, ihre Anliegen der Öffentlichkeit über alle Kommunikationsmittel mitzuteilen. Sie muß dafür Sorge tragen, daß von ihrer Seite aus alles geschieht, damit die Öffentlichkeit wirklichkeitsgetreu informiert wird. Sie hat auch zu Fragen Stellung zu nehmen, die sie für bedeutend hält. Auf diese Weise soll sie an der Meinungsbildung in unserer Gesellschaft mitwirken. Dabei hat die Kirche die Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit dieser Medien zu berücksichtigen.

3.12 **Beschlüsse**

3.121 **Gesetz**

Die kirchlichen Ämter haben die Kommunikationsmittel des Landes regelmäßig offen und risikofreudig zu informieren.

Erläuterung:

Nicht nur die christlich orientierten Kommunikationsmittel, sondern auch die weltanschaulich neutralen Medien sind an den Vorgängen in der Kirche interessiert und bringen kirchliche Informationen, besonders wenn sie publizistisch Interessantes enthalten. Im Interesse aller sollten die kirchlichen Ämter und Stellen den Massenmedien laufend Informationen geben, auch wenn einmal

wesentliche Sätze gestrichen oder andere einseitig kommentiert werden.

3.122 **Gesetz**

Die kirchlichen Amtsträger und die Leiter der Zentralstellen, besonders die Pressestellen, sollen persönliche Kontakte zu den Presseorganen und zum ORF pflegen.

3.123 **Empfehlung**

Die Synode empfiehlt der Österreichischen Bischofskonferenz, den Einsatz der Kirche für ihre Information und Bildungsaufgabe in Hörfunk und Fernsehen zu verstärken.

3.124 **Gesetz**

Um Interesse und Verständnis der Massenmedien an kirchlichen Vorgängen zu fördern, sollen Tagungen und Seminare über kirchliche Probleme für Publizisten veranstaltet werden.

3.125 **Gesetz**

Die diözesane Pressestelle ist zu einem kirchlichen Informationszentrum auszubauen und mit hauptamtlichen Mitarbeitern zu besetzen. Dabei sind schon bestehende ähnliche Einrichtungen, wie Rundfunk- und Filmreferat, einzubeziehen. Ein ernannter Pressesprecher soll den Kontakt zu den Massenmedien fördern.

Erläuterung:

Hauptamtliche Besetzung der Pressestelle und Ausbau zu einem Informationszentrum sind notwendig, da sonst eine umfassende kirchliche Kommunikation nicht möglich ist. Man darf auch größere finanzielle Aufwendungen nicht scheuen. Sie sind durch die Zeitverhältnisse, die eine Verkündigung mit modernen Mitteln fordern, gerechtfertigt.

3.126 **Gesetz**

Bei fixen Pressekonferenzen (z. B. dreimal im Jahr) sollen der Bischof und die leitenden Stellen der Diözese der Presse zur Verfügung stehen; diese Konferenzen sind auch bei Ereignissen, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregen, einzuberufen, um die Stellungnahme der Kirche (Diözese) zu erklären.

3.127 **Empfehlung**

Der oberflächlichen Kritik an den Kirchenbeiträgen und der finanziellen Situation der Diözese soll entgegengetreten werden.

– durch eine etwas weiter aufgeschlüsselte Bilanz der Diözese, die in Form von Inseraten in Zeitungen und als Plakate veröffentlicht wird;

– zugleich damit soll ein Budget mit den wichtigsten finanziellen Vorhaben der Diözese für das nächste Jahr publiziert werden.

3.2 Kirchenblätter

Erläuterung:

In der Vorlage wird deshalb von Kirchenblättern gesprochen, weil auf das deutschsprachige „Kirchenblatt" und die slowenische „Nedelja" Bezug genommen ist.
Die Christen erfahren heute sehr viel, was in der Kirche geschieht. Es können aber auch Informationen über ungünstige Geschehnisse und Entwicklungen in der Kirche zum Nachdenken anregen, zur Vertiefung des Glaubens führen, und das selbständige Urteilsvermögen fördern.

3.21 Leitsätze

3.211 Die Kirchenblätter sind offiziöse Organe der Diözesanleitung, aber ebenso Zeitungen des Kirchenvolkes.

3.212 Kirchenblätter sind ein besonderes Mittel der Kommunikation in der Kirche und zwischen Kirche und Welt. Ihre Aufgaben sind Verkündigung, Information und Meinungsbildung.

3.22 Beschlüsse

3.221 **Gesetz**

Die Kirchenblätter müssen ihre Leser auf geeignete Weise mit den Ereignissen und Entwicklungen und den geistig-religiösen Strömungen der Zeit, auch wenn sie für die Kirche unerfreulich sind, konfrontieren. Dabei ist zur Orientierung der Gläubigen eine Stellungnahme aus der Sicht der kirchlichen Lehre zu geben.

3.222 **Gesetz**

Über das kirchliche Leben in der Diözese und in den Pfarren ist ausführlich zu berichten.

Erläuterung:

Das Bedürfnis nach Information wächst ständig, auch über Geschehnisse in der unmittelbaren Umwelt (Pfarrgemeinde, Diözese). In diesem Bedürfnis kommt gesteigertes Interesse am kirchlichen Leben zum Ausdruck.
Die Informationen über Beschlüsse in Kirche und Welt können auch zur Vergrößerung der Hilfsbereitschaft beitragen.

3.223 **Gesetz**

Die verantwortlichen Schriftleiter müssen in der Redigierung möglichst unabhängig sein.

Erläuterung:

Im Kirchenblatt müssen verschiedenste Meinungen und Standpunkte Platz finden, um ein Gesamtbild der Kirche widerzuspiegeln und das Denken und das Gespräch anzuregen. Die Meinungen im

Kirchenblatt müssen nicht unbedingt mit der persönlichen Meinung der kirchlichen Amtsträger oder auch der Redaktion identisch sein. Die Unabhängigkeit des Schriftleiters sollte nur in besonderen Fällen durch den Bischof begrenzt werden.

3.224 **Gesetz**

Die Kirchenblätter sollen modern gestaltet und verständlich geschrieben werden.

3.3 Pfarrblätter

3.31 Leitsatz

Die Pfarrblätter haben eine große Bedeutung und Aufgabe. Sie erreichen auch die „Randchristen". Sie sind ein wichtiges Informationsmittel und dienen auch dazu, das Interesse für Probleme der Pfarrgemeinde und darüber hinaus für die Lokal- und Weltkirche zu wecken und zu fördern. Sie sollen auch zur verantwortlichen Mitarbeit in der Kirche anregen. Deshalb soll sich jede Pfarrgemeinde um Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Pfarrblattes bemühen.

Die Pfarrblätter sollen die verschiedenen Gedanken und Meinungen in der Pfarrgemeinde wiedergeben und einen echten Dialog herbeiführen.

Ihre Aufgabe ist es daher, Mitteilungsblatt des Pfarrers und Organ der Pfarrgemeinde zu sein, vielleicht auch gerade der Fernstehenden und solcher, die keiner Gruppierung angehören.

3.32 Beschlüsse

3.321 **Gesetz**

Die Archive der Kirchenblätter und Pfarrblätter sollen in das zu errichtende Informationszentrum eingegliedert werden. Dieses Dokumentations- und Informationszentrum muß ausgebaut und allen Gliederungen und Pfarren der Diözese zugänglich sein. Es bietet folgende Hilfen an:

- **Sammeln und Weitergabe von Informationen;**
- **Bereitstellung von sonstigem Material (kurze Artikel, Illustrationen, Literaturlisten, Veranstaltungskalender, Bibliothek);**
- **Schulung der pfarrlichen Mitarbeiter.**

Erläuterung:

Seit Jänner 1971 steht bereits einmal monatlich den interessierten Pfarrgemeinden Informations- und anderes Material in Form einer „Pfarrblatt-Korrespondenz" Kärnten kostenlos zur Verfügung. Durch die Pfarrblätter und die Pfarrblattkorrespondenz könnte auch die Information der Pfarrgemeinden untereinander intensiviert werden. Nicht der Pfarrvorsteher allein kann und soll die Arbeit

und die Verantwortung für das Pfarrblatt tragen, sondern ein gut geschultes, gut informiertes und informierendes Team könnte das Pfarrblatt für die engagierte Gemeinde wie für „Randchristen" und „Außenstehende" zu einem interessanten und lesenswerten Blatt machen.

3.322 **Gesetz**

Für die Herausgabe eines „Briefes der Pfarrgemeinde" zu besonderen Anlässen, wie Taufe, Hochzeit, Sterbefall, Jubiläum, Zuzug oder Wegzug eines Gemeindemitgliedes usw., sind den Pfarren ebenfalls Vorschläge und Material anzubieten.

Erläuterung:

Der Brief zu besonderen Anlässen soll ein „Brief der Pfarrgemeinde", nicht allein des Pfarrvorstehers sein.

3.4 **Kirchlich-innerbetriebliche Kommunikation**

3.41 **Leitsatz**

Im innerbetrieblichen Bereich der Kirche müssen das Interesse aller für die kirchlichen Probleme gefördert und der Freiheitsraum für selbständiges Handeln im Rahmen der kirchlichen Lehre und Disziplin erweitert werden.

3.42 **Beschlüsse**

3.421 **Gesetz**

In der Pfarrgemeinde:
Alle im kirchlichen Dienst stehenden und sonst in der Pfarre verantwortlich tätigen Personen, wie Pfarrer, Kaplan, Seelsorgehelferin, Religionslehrer, sollen eine echte Arbeitsgemeinschaft bilden. Dies erfordert die gegenseitige Information über alle Geschehnisse und Pläne in der Pfarre und einen Dialog aller genannten Personen über pastorale und theologische Probleme. Auch zwischen den genannten Personen und der Pfarrgemeinde müssen Information und Dialog gepflegt werden. (Siehe auch die Vorlage „Pfarrgemeindeordnung").

3.422 **Gesetz**

Im Dekanat:

Der Dechant soll Informationsvermittler zwischen den diözesanen Zentralstellen und Pfarren und geistiger Mittelpunkt sein. Die erforderliche Vertrauensbasis verlangt unter anderem auch die Information des Betroffenen über die Visitationsberichte des Dechanten und der Religionsinspektoren. (Siehe auch die Vorlage „Dekanatsordnung".)

3.423 **Gesetz**
In der Diözese:

a) Alle Priester und sonstigen kirchlichen Mitarbeiter sind offen und ehrlich über die Vorgänge und Pläne in der Diözese zu informieren.

b) Entscheidungen diözesaner Stellen sollen klar begründet werden.

c) Alle von einer zu fällenden Entscheidung betroffenen Personen sind grundsätzlich so rechtzeitig zu verständigen, daß sie die Möglichkeit zu einer Stellungnahme haben, bevor ein endgültiger Beschluß gefaßt wird. Ebenso haben die Mitarbeiter ihre vorgesetzten Stellen rechtzeitig über ihre Pläne, soweit sie wesentlich die Arbeit in der Kirche betreffen, zu unterrichten.

Erläuterung:

Eine solche Praxis der Information wird auch in der Personalpolitik der Amtsstellen Schwierigkeiten vermeiden oder überwinden helfen.

3.424 **Appell**

Es ist ein echt menschlicher Kontakt zwischen Bischof und Priestern sowie den anderen Mitarbeitern über die offiziellen Anlässe hinaus zu erstreben.

Erläuterung:

Ein gutes innerbetriebliches Klima verhindert manche Schwierigkeiten, Spannungen und Pannen und erhöht die Arbeitsfreude von Klerus und Laien. Das wiederum fördert das kirchliche Leben in den Pfarrgemeinden und in der Diözese, ja, macht die Kirche und ihre Verkündigung und Tätigkeit glaubwürdiger.

9. Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche

0. EINFÜHRUNG von Dr. Max Lesch

Der Trost, den Pius Parsch und seine Kameraden während des ersten Weltkrieges beim gemeinsamen Lesen des Neuen Testamentes im Schützengraben erfuhren, hat Parsch gedrängt, nach dem Krieg auch dem heimatlichen Kirchenvolk die Schätze der Heiligen Schrift wieder bewußt und leicht zugänglich zu machen.

So entstand vor allem durch Pius Parsch in Mitteleuropa die große Bibel-Bewegung, die durch das Rundschreiben Pius' XII., Divino afflante

Spiritu, und das Konzilsdekret Dei verbum seine Krönung und die Erweiterung auf die ganze Kirche erhielt. Pius Parsch rief den Priestern zu: Werden wir Pneumatiker der Bibel und lassen wir uns in der Bibelarbeit nicht entmutigen! Der theologischen Jugend sagte er: Versenkt euch Tag und Nacht in das Wort Gottes; die Bibel sei euer Betrachtungs- und Lesebuch, sie sei euer Dogmatik- und Morallehrbuch, sie sei euer Lebensbuch! In das Innerste dieser göttlichen Schatzkammer werdet ihr in den ekstatischen Stunden des Gebetes und der Versenkung eindringen. Für die Pfarre verlangt Parsch einen Bibelkreis; und den einzelnen Gläubigen steckt er drei Ziele: An erster Stelle sollen sie eine Bibel besitzen; an zweiter Stelle sollen sie versuchen, tagtäglich in der Bibel zu lesen und durch Teilnahme am Bibelkreis und Lesen von Erklärungen darin sicherer und selbständiger zu werden. Schließlich möchte er es wahrhaben, daß sich innerhalb unserer gläubigen Familien die uralte Gewohnheit regelmäßiger Bibellesung erneuere.

Von der Wichtigkeit und der Notwendigkeit solcher ernster Bibelarbeit innerhalb unseres Kirchenvolkes überzeugt, entschloß sich die Diözesansynode, nachstehenden Leitsätzen und Empfehlungen zuzustimmen.

1. LEITSATZ

Die Ergebnisse der Bibelwissenschaft sind in sinnvoller und verständlicher Weise und mit pastoralem Verantwortungsbewußtsein dem ganzen Volk Gottes näherzubringen.

In Diskussion stehende Lehrmeinungen sind als solche zu deklarieren und nicht als unumstößliches Lehrgut der Kirche auszugeben.

Das jetzige Bibelreferat der Diözese, das mit dem Österreichischen Katholischen Bibelwerk zusammenarbeitet, möge in die Abteilung für Bibelfragen des ITHEKA eingegliedert werden. Dieser Stelle ist die Durchführung der folgenden Aufträge anzuvertrauen.

2. EMPFEHLUNG

Den Seelsorgern und allen, denen die Verkündigung des Wortes Gottes anvertraut ist, sind in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen des deutschen Sprachraumes geeignete Möglichkeiten anzubieten, sich ein tieferes Verständnis der Heiligen Schrift durch die Bibelwissenschaft zu erwerben.

Es sind geeignete Wege zu suchen, daß

a) in jeder Familie, die Kontakt mit der Kirche unterhält, die Heilige Schrift zur Hand ist;

b) im katholischen Volk, insbesondere in den Kreisen theologisch Gebildeter, über biblische Literatur informiert und dafür geworben wird;

c) Vorträge, Podiumsdiskussionen, Seminare, Bibelabende und Bibelkreise veranstaltet werden, die sowohl in die biblische Wissenschaft als auch in die Spiritualität der Bibel einführen;

d) die vom Österreichischen Katholischen Bibelwerk und anderen fachlich zuständigen Stellen angebotenen Hilfsmittel propagiert werden und davon Gebrauch gemacht wird;

e) in Hotels, Jugend- und Studentenheimen, Krankenhäusern und Altersheimen die Heilige Schrift oder eine gute Auswahl biblischer Texte angeboten wird;

f) die Wünsche der slowenischsprechenden Familien entsprechend berücksichtigt werden.

10. Die Stellung der Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde

0. EINFÜHRUNG von Dompfarrer Friedrich Vögel

Die Vorlage „Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde" wollte die Verantwortung aller Getauften und besonders der gesamten Pfarrgemeinde für die Gestaltung der Gottesdienste aufzeigen. Sie fordert deshalb die Bildung liturgischer Arbeitskreise in den einzelnen Pfarren, die Koordinierung liturgischer Bestrebungen im Dekanat und eine neue Zusammensetzung der seit der zweiten Diözesansynode 1933 bestehenden Liturgischen Kommision der Diözese. Immer wieder neu umstritten war das Problem der Bezahlung liturgischer Funktionen: Meßstipendien und Stolgebühren. Die Synodalversammlung einigte sich, diesen ganzen Fragenkomplex einer gesamtösterreichischen Lösung zu überlassen. Für Kärnten aktuell mußte die Bedeutung des Fremdenverkehrs, der Zweisprachigkeit und des großen Priestermangels auch für die Gestaltung der Gottesdienste gesehen werden.

1. LEITSÄTZE

1.1 In der Liturgie bewirkt Gott durch Christus das Heil des Menschen unter sichtbaren Zeichen; zugleich verwirklicht sich darin die Grundaufgabe des Menschen, Gott die Ehre zu geben. Darum kennzeichnet das Konzil die Stellung der Liturgie im Leben der Kirche mit den Worten:
„Die Liturgie ist der Gipfel, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt." (Liturgiekonstitution, Art. 10)

1.2 Die gesamte Kirche hat Anteil am priesterlichen Dienst Christi. „Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das Sakrament der Einheit ist. Sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen." (Liturgiekonstitution, Art. 26)

Die versammelte Gemeinde ist Trägerin der Liturgie. Aufgabe des Vorstehers ist es, in der Gemeinde Christus als das Haupt darzustellen.

1.3 Der lebendige Kontakt in der Gemeinde führt zu einem intensiveren Mitvollzug der Liturgie. Zwischen der Liturgie und dem übrigen Gemeindeleben muß eine wechselseitige Beziehung bestehen. Die Verbundenheit der Gemeinde im Glauben soll in der Gestaltung der Liturgie erfahren werden.

1.4 In der Zeichenhaftigkeit der Liturgie wird der ganze Mensch in den Glaubensvollzug hineingenommen. Die Liturgie muß daher in der Vielfalt ihrer Formen einfach und durchschaubar sein und soll keiner besonderen Erklärung bedürfen.

1.5 Die innere Gesetzlichkeit von Gemeinschaftsbildung und Glaubenserfahrung verlangt für den jungen Menschen im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen eine ihm entsprechende Form der Feier der Liturgie.

1.6 Die Bezahlung für liturgische Handlungen widerspricht dem Wesen der Liturgie.

2. BESCHLÜSSE

2.01 **Gesetz**

In jeder Gemeinde ist ein Liturgiearbeitskreis zu bilden, der zusammen mit dem Pfarrvorsteher für die Gestaltung der Liturgie verantwortlich ist, damit die Vorbereitung und die Gestaltung der Liturgie von den Gemeinden in bestmöglicher Form geleistet werden kann.

2.02 **Gesetz**

In den Dekanaten ist für eine gedeihliche Zusammenarbeit der einzelnen Liturgiearbeitskreise unter besonderer Berücksichtigung zu sorgen. Im Rahmen der Dekanatskonferenzen und der priesterlichen Weiterbildung ist den Fragen der Liturgie besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den Dekanatszentren sollen Behelfe für die Gestaltung liturgischer Feiern aufliegen.

2.03 **Gesetz**

Für die gesamte Diözese liegt die letzte Verantwortung für die Liturgie und ihre Gestaltung beim Bischof. Ihm steht eine Diözesankommission für Liturgie als beratendes Organ zur Seite. Sie besteht aus den drei Abteilungen für Kult, für Kirchenmusik und für Kirchenraum.

2.031 **Die Diözesankommission für Liturgie hat auch eigene Initiativen zur Verbesserung und zu Anpassungen der Liturgie an die Situation der Diözese zu entwickeln und die Abstellung vorhandener Mißstände vorzuschlagen.**

2.032 **Sie soll den Gemeinden mit Rat und Hilfe zur Seite stehen und die Erarbeitung und Erprobung neuer liturgischer Formen, die in verantwortlicher Weise geplant werden, unterstützen.**

2.033 **Eine besondere Aufgabe der Liturgiekommission ist auch die liturgische Bildung der Verantwortlichen.**

2.04 **Gesetz**

Die Mitglieder der Diözesankommission werden vom Bischof ernannt. Der Diözesanrat kann Personen mit entsprechenden Qualifikationen vorschlagen. Die Funktionsdauer ist mit vier Jahren zu begrenzen. Eine erneute Ernennung ist möglich.

2.05 **Gesetz**

2.051 **Durch pastorales Bemühen ist das Verständnis der Eucharistiefeier zu vertiefen, damit die falschen Vorstellungen über die Verbindung von Bezahlung und Meßfeier beseitigt werden. In Anbetracht dessen, daß das Meßopfer unbezahlbar ist, kann es sich nur um Gaben handeln, für deren Spender ausdrücklich gebetet wird.**

2.052 **Grundsätzlich sollen die liturgischen Handlungen für alle Mitglieder der Gemeinde in gleicher Weise vollzogen werden.**

2.053 **Der Stuhlzins ist verboten, da er jedem Gemeindebewußtsein widerspricht.**

2.06 **Empfehlung**

Bezüglich der Meßstipendien und Stolgebühren soll eine Empfehlung an die Bischofskonferenz ergehen. Sie möge die theologische Kommission und die Pastoralkommission mit der Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche beauftragen.

2.07 **Gesetz**

Liturgische Feiern sind auf eine tätige Teilnahme der Gläubigen auszurichten, denn sie sollen in Gemeinschaft vollzogen werden. Alle Beteiligten sollen bei der Gestaltung mitwirken.

2.08 **Gesetz**

Für die tätige Teilnahme aller Gläubigen gilt das Prinzip der Rollenverteilung entsprechend der Liturgiekonstitution, Art. 28: „Jeder soll all das tun und nur das, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt." Daher soll auch der Priester nur das ihm Zukommende tun.

2.09 **Gesetz**

Damit das Gemeinschaftsbewußtsein der Gläubigen gefördert wird, sollen große Pfarren, soweit dazu die Möglichkeit besteht, in

kleinere Gemeinden, wie Wohnviertel, Personalgemeinden, für die Liturgiefeier aufgegliedert werden.

2.10 **Anregung**

Das Gemeinschaftsbewußtsein kann auch darin zum Ausdruck kommen, daß die Familien beim Gottesdienst zusammenbleiben.

2.11 **Gesetz**

Es soll dafür Sorge getragen werden, daß jede Gemeinde von entsprechender Bedeutung einen eigenen priesterlichen Vorsteher hat. (Vgl. die einschlägigen Beschlüsse in den Vorlagen 20, 22, 23.)

2.12 **Gesetz**

Die Verantwortlichen sollen sich bemühen, die Anliegen der Gemeinde in die Liturgiefeier hineinzunehmen, um eine immer bessere Verbundenheit von Liturgie und Alltag zu erreichen und die Mitfeiernden zu konkretem Handeln anzuregen. Es ist darauf zu achten, daß sowohl die Anliegen der Welt- und Diözesankirche als auch die Aufgaben der versammelten Gemeinde darin zum Ausdruck kommen.

2.13 **Gesetz**

Damit die Liturgie Verkündigung sein kann, sollen ihre Ausdrucksformen den Teilnehmern verständlich sein und ihrem Empfinden entsprechen. Die liturgischen Texte müssen daher dem Sprachgefühl – auch Fernstehender – angepaßt sein. Leerformeln sind zu vermeiden; der weitergehenden Sprachentwicklung ist Rechnung zu tragen. Die liturgischen Normen sind zu beachten.

Anmerkung des Bischofs:

Obgenannte Forderungen sind einer Anweisung der Kongregation für den Gottesdienst an die liturgischen Kommissionen der einzelnen Sprachbereiche entnommen und wurden in den neuen liturgischen Büchern weitestgehend erfüllt. Die dort enthaltenen Texte sind in der vorgeschriebenen Formulierung vorzutragen, ausgenommen solche, bei denen auf die Möglichkeit einer freien Wortwahl hingewiesen wird. Vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, Art. 11.

2.14 **Gesetz**

Als Liturgiesprache soll bei allen liturgischen Handlungen die gelten, die von den anwesenden Gläubigen und unmittelbar Beteiligten verstanden und gesprochen wird.

2.15 **Appell**

Für die Fragen der liturgischen Sprachen im zweisprachigen Gebiet soll der Koordinationsausschuß Richtlinien erarbeiten.

2.16 **Gesetz**

In den Fremdenverkehrsgebieten mögen sich die Vorsteher bemühen, durch ihr Entgegenkommen möglichst vielen Gottesdienstbesuchern die Mitfeier zu ermöglichen.

2.17 **Empfehlung**

Die liturgischen Feiern sollen der Mentalität und Eigenart der versammelten Gemeinde entsprechen. Deshalb ersucht die Synode den Bischof, sich entsprechend den Aussagen der Liturgiekonstitution für eine Stärkung der Kompetenzen der nationalen Bischofskonferenzen im liturgischen Recht einzusetzen.

2.18 **Empfehlung**

Um eine Verwirklichung des Gesetzes 2.11 zu erreichen, ersucht die Synode die Österreichische Bischofskonferenz, weiterhin für eine Änderung der Kirchendisziplin einzutreten, durch die auch in der westlichen Kirche bewährte verheiratete Männer zu Priestern geweiht werden können.

Anmerkung

Der Bischof kann sich mit dieser Empfehlung auf Grund der Beschlüsse der 2. Generalversammlung der Bischofssynode, die der Heilige Vater, Papst Paul VI., indessen bestätigte und am 30. November 1971 zu veröffentlichen anordnete, nicht identifizieren. Er wird sie aber auf Grund des Statutes § 51, 2 b, an die Bischofskonferenz weiterleiten.

11. Taufe und Firmung

0. EINFÜHRUNG von Prof. Dr. Joannes Polanc

Die Subkommission II-3 war sich bei der Bearbeitung des gestellten Themas bewußt, daß sie keine neuen dogmatischen Aussagen über die zwei ersten Initiationssakramente erarbeiten kann, sondern hat von Anfang an die Realisierung der Anregungen des II. Vaticanums hinsichtlich dieser beiden Sakramente vor Augen gehabt.

Aus diesem Grund wird in der Vorlage über das Sakrament der Taufe besonders ein Zweifaches betont:

Die Taufe ist die Lebensentscheidung des Menschen für Gott und setzt somit das Wissen über Gott und das Wollen, nach Gottes Wort zu leben, voraus. Daher ist eine grundsätzliche Vorbereitung auf den Empfang dieses Sakramentes notwendig. Dieses Katechumenat besteht nicht nur in der Wissensvermittlung, sondern schon in dem Mitleben des zu Taufenden mit der Pfarre.

Beim Kleinkind wird dieses Katechumenat durch das Taufgespräch mit den Eltern und Paten vorbereitet: den Eltern soll dadurch geholfen werden, daß sie das Kind durch Wort und Beispiel in das Leben der christlichen Gemeinde einführen, in welche es durch die Taufe aufgenommen wurde.

Als zweites wird die Mitverantwortung der Gemeinde der Gläubigen betont, der durch die Taufe ein neues Mitglied anvertraut wird. Das Bewußtsein der gemeinsamen Verantwortung soll durch die Taufen während des (österlichen) Gemeinschaftsgottesdienstes geweckt werden.

Bei der Firmung wird die persönliche Entscheidung jedes einzelnen betont, daher soll das Mindestalter für die Zulassung zur Firmung höher gestellt werden; allerdings ist das nur auf der interdiözesanen Ebene möglich.

Zur Wissensvermittlung soll auch die praktische Mitarbeit in der Pfarrgemeinde hinzukommen.

Auch bei der Firmung soll das Bewußtsein der gemeinsamen Mitverantwortung der Christen füreinander durch den Empfang dieses Sakramentes in der Heimatpfarre oder im Heimatdekanat betont werden; demselben Ziele soll die jährliche Firmerneuerung zu Pfingsten in jeder Pfarre dienen. Auch den kommerziellen Auswüchsen dieser ausschließlich kirchlichen Feier wollte man mit dieser Vorlage entgegentreten, indem man versuchte, den Patendienst neu zu durchdenken. Es wird gut sein, von den Möglichkeiten, welche durch den neuen Ritus der Firmung (II, 5) gegeben sind, Gebrauch zu machen und als Firmpaten die Taufpaten zu wählen, oder besonders religiöse, praktizierende Eltern sollen selbst ihre Kinder zur Firmung führen, denn sie sind letztlich für die christliche Erziehung der Kinder voll verantwortlich. Auch soll dadurch die innere Verbindung der zwei Initiationssakramente (Taufe und Firmung) noch mehr hervorgehoben werden. So wie bei der Taufe die Eltern in erster Linie angesprochen werden, so sollen sie auch bei der Spendung der Firmung aktiv mitwirken.

1. PRÄAMBEL

Die Eingliederung in die Kirche

Durch das Sakrament der Taufe und der Firmung wird der Glaubende in die sichtbare Gemeinschaft der Kirche eingegliedert und hingeführt zur Teilnahme an deren vollem Leben.

2. DAS SAKRAMENT DER TAUFE

2.1 Leitsätze

2.11 Das Sakrament der Taufe nimmt den Glaubenden hinein in das Ostergeheimnis Christi, in seinen Tod und seine Auferstehung.

2.12 Es bewirkt die Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche, die in der örtlichen Gemeinde gegenwärtig ist.

2.13 Als ein Sakrament des Glaubens setzt die Taufe die freie Glaubensentscheidung des Taufbewerbers voraus und die Bereitschaft, sich der Kirche anzuschließen, Christus nachzufolgen und ihm ähnlich zu werden.

2.14 Kindern kann das Sakrament der Taufe auf den Glauben der Eltern oder der Gemeinschaft hin gespendet werden, unter deren Führung sie aufwachsen und den Glauben kennen, lieben und leben lernen.

2.2 Beschlüsse

zur Taufe von Erwachsenen und Jugendlichen

2.21 **Gesetz**

Der Taufe hat eine Zeit der Vorbereitung, das Katechumenat, vorauszugehen, in der der Taufbewerber in den christlichen Glauben und in das christliche Leben eingeführt wird.

2.22 **Gesetz**

Der Taufbewerber soll am Leben der Gemeinde, auch an der Liturgie, teilnehmen, da er bereits durch seinen Glauben mit der Kirche verbunden ist und die Gemeinde für ihn Verantwortung trägt.

2.23 **Gesetz**

Dem Taufbewerber muß ein Pate zur Seite stehen, der auch nach der Taufe Mitsorge für den Glauben und das christliche Leben des Neugetauften trägt. Der Pate soll im Taufgespräch auf seine Pflichten aufmerksam gemacht werden.

2.24 **Gesetz**

Die Taufspendung erfolgt sinnvollerweise in der Eucharistiefeier, nach Möglichkeit in der Osternacht. Auf Wünsche des Taufbewerbers ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

2.25 **Gesetz**

Die Spendung der Taufe ist aufzuschieben, wenn dem Taufbewerber echte religiöse Motive oder der nötige Eifer und Ernst fehlen.

2.3 Beschlüsse

zur Taufe von Kindern

2.31 **Gesetz**

2.311 **Die Taufe des Kindes ist durch ein Taufgespräch mit den Eltern und Paten vorzubereiten.**

2.312 **Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sollen angehalten werden, eine Taufe rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden, damit ein intensives Taufgespräch zustande kommt.**

2.313 **Das Taufgespräch ist besonders entscheidend, wenn für die christliche Erziehung Bedenken bestehen. Solange diese Bedenken nicht behoben werden können, ist die Taufe aufzuschieben. Die Verantwortlichen der Gemeinde sollen sich in solchen Fällen um die Eltern besonders bemühen.**

2.32 **Anregung**

Darüber hinaus sollen alle mit der Kindererziehung Betrauten in Gesprächen und Vorträgen auf die Aufgabe der religiösen Erziehung hingewiesen werden und Hilfe in Form von geeigneten Unterlagen erhalten.

2.33 **Gesetz**

„Bei der Kindertaufe soll wenigstens ein Pate dabei sein." (Rituale: „Die Feier der Kindertaufe" Nr. 39.) Er muß die kirchenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und bereit sein, an der religiösen Erziehung und Formung des Kindes mitzuwirken.

2.34 **Gesetz**

Auf Wunsch der Eltern können Taufzeugen beigezogen werden.

2.35 **Gesetz**

Der zuständige Seelsorger soll sich zusammen mit den Gemeindemitgliedern um eine würdige Gestaltung der Tauffeier bemühen. Dadurch werden das Bewußtsein für Sinn und Bedeutung der Taufe geweckt und die Verbundenheit der Gemeinde und die Verantwortung füreinander gefördert.

2.36 **Gesetz**

Das Kind soll möglichst in der Wohnpfarre der Eltern getauft werden, schon um das Taufgespräch zu sichern und um das Gemeindebewußtsein zu stärken.

3. DAS SAKRAMENT DER FIRMUNG

Von der Diözesansynode 1971 dem Diözesanrat zugewiesen, von diesem am 20. Oktober 1973 beschlossen und vom Hochwürdigsten Bischof gutgeheißen.

3.1 Leitsätze

3.11 Das Sakrament der Firmung vertieft die Eingliederung in die christliche Gemeinde und ist als Vollendung der Taufe anzusehen. In ihm wird der Getaufte durch die Gabe des Heiligen Geistes zum „Vollalter der Erlösten" hingeführt, um so als mündiger Christ in Kirche und Gesellschaft die ihm entsprechende Verantwortung übernehmen und für Christus Zeugnis ablegen zu können.

3.12 Die Firmung setzt die Glaubensbereitschaft des Empfängers und somit eine gründlichere Kenntnis der Glaubenswahrheiten ebenso voraus wie den Willen, das Leben aus dem Glauben zu gestalten. Darum ist die Vorbereitung der Getauften auf den Empfang der Firmung eine wichtige Aufgabe des ganzen Gottesvolkes. Vor allem müssen die Seelsorger sich bemühen, daß alle Getauften zur vollen Eingliederung in die Kirche gelangen und eine gute Unterweisung erhalten.

3.2 Beschlüsse

3.21 **Gesetz**

Voraussetzung für den Empfang der Firmung ist die Teilnahme an einem eigenen Firmungsunterricht, bei dem besonders auf die Lebensfragen der jungen Menschen einzugehen und die Verpflichtung zur Nachfolge Christi wie zum christlichen Zeugnis stärker bewußt zu machen ist. Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, sollen im allgemeinen zum Empfang der Firmung nicht zugelassen werden.

3.22 **Gesetz**

Der Firmkandidat soll rechtzeitig, etwa beginnend mit dem neuen Kirchenjahr, durch tätige Mitfeier der Liturgie sowie durch Übernahme altersgemäßer Aufgaben seine Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Gemeinschaft der Kirche bekunden.

3.23 **Gesetz**

Der Firmunterricht soll nach Möglichkeit in der Wohnpfarre erteilt werden. Zeugnisse für die Zulassung zum Empfang der Firmung sind von denen auszustellen, die ordnungsgemäß den vorgeschriebenen Unterricht erteilt haben.

3.24 **Gesetz**

Die Eltern und die Paten sollen in das Wesen der Firmung und in die Aufgaben des Firmpaten eingeführt werden. Diese Aufgaben verlangen nicht nur die Mitwirkung bei der Firmung selbst, sondern vielmehr eine dauernde Sorge und Hilfe für ein aktiv christliches Leben des Gefirmten.

3.25 **Gesetz**

Firmpaten können die Taufpaten sein, damit die enge Verbindung von Taufe und Firmung deutlicher wird; die Wahl eines vom Taufpaten verschiedenen Firmpaten soll aber auch weiterhin möglich sein. Auch können die Eltern selbst ihr Kind zur Firmung führen, da sie in erster Linie für die religiöse Erziehung des Firmkandidaten verantwortlich sind. In begründeten Fällen kann der Firmkandidat auch ohne Paten zur Firmung zugelassen werden.

3.26 **Empfehlung**

Die Firmung soll nach Möglichkeit in der Heimatpfarre oder im Heimatdekanat empfangen werden.

3.27 **Gesetz**

In den Pfarren ist jährlich – gut vorbereitet – das Firmversprechen zu erneuern. Ein dafür geeigneter Festtag ist der Pfingstsonntag oder ein anderes Fest der Pfarre.

3.28 **Gesetz**

Das Firmungsbüchlein unserer Diözese soll für die zweisprachigen Pfarren auch zweisprachig – deutsch-slowenisch – angelegt werden, um es allen bei der Firmung Anwesenden möglich zu machen, auch jenen Teilen der liturgischen Handlung zu folgen, die in der anderen Sprache vorgenommen werden.

4. BESCHLÜSSE ZU DEN SAKRAMENTEN DER TAUFE UND DER FIRMUNG

4.1 **Empfehlung**

Die zuständigen diözesanen Stellen werden beauftragt, Unterlagen für das Taufgespräch, für die Tauffeier, für den Firmunterricht und für die Firmungsfeier zur Verfügung zu stellen. Sie sollen auch ein zeitgemäßes Firmungsbüchlein und geeignete Liedertexte vorlegen.

4.2 **Empfehlung**

Die Synode empfiehlt, den Firmunterricht durch Mitarbeit von Eltern und erfahrenen Pädagogen zu unterstützen und die Eltern und Paten der Firmkandidaten dazu auch einzuladen.

4.3 **Empfehlung**

Die Namen der Firmkandidaten sollen in geeigneter Form bekanntgegeben werden, um so die Mitverantwortung der Gemeinde zu wecken.

4.4 **Empfehlung**

Die Firmung soll nach Möglichkeit in Verbindung mit der Eucharistiefeier gespendet werden.

4.5 **Empfehlung**

Der Bischof wird gebeten, nach Möglichkeit in den Pfarren zusätzliche Firmtermine ohne Visitation anzusetzen.

4.6 **Votum**

Der Heilige Stuhl möge um Genehmigung ersucht werden, daß der für die Ehevorbereitung oder Eheschließung verantwortliche

Seelsorger die Firmungsvollmacht für noch nicht gefirmte Ehepartner erhält.

Hinweis

Bezüglich des Firmalters gilt der Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz (KVBl. 1973, S. 70).

12. Die Feier der Eucharistie

0. EINFÜHRUNG von Dompfarrer Friedrich Vögel

Die Vorlage „Eucharistie" beschränkte sich auf die Feier des Meßopfers. Sehr gerungen wurde in verschiedenen Gremien, auf den Zonenkonferenzen und in der Zentralkommission um die beiden Aspekte der Eucharistiefeier: Opfer und Mahl. Immer neue Formulierungen wurden vorgelegt und verworfen. Da eine verhältnismäßig große Zahl der Anregungen über die Möglichkeiten diözesanen Rechtes hinausging, z. B. Laienkommunionspender, Laien als Priester im Nebenamt, gesäuertes Brot usw., konnten nur Empfehlungen ausgesprochen werden. Besondere Anliegen waren bei allen Besprechungen die tätige Teilnahme bzw. Rollenverteilung aller und die Rücksichtnahme auf die Situation und die Erwartungen der Mitfeiernden bei der Gestaltung der Eucharistiefeier.

1. LEITSÄTZE

1.1 Unter allen liturgischen Feiern nimmt die Eucharistie den ersten Platz ein, weil in der Opfer- und Mahlfeier Christus in besonderer Weise gegenwärtig ist und wirkt (vgl. Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, Art. 9, vom 25. Mai 1967, K. V.-Bl. 14/1967 vom 30. September 1967). Durch seinen Geist läßt er uns zu einer Gemeinde werden, die mit ihm und in ihm den Vater verherrlicht. Die Eucharistie ist für die Kirche und jeden einzelnen Christen die Mitte des Lebens aus dem Glauben.

1.2 Unsere liturgische Teilnahme am Opfer Christi vollendet sich im Mahl, der heiligen Kommunion, in der uns Christus Anteil an seinem Leben gibt.

1.3 Die Feier der Eucharistie ist Aufgabe der ganzen Gemeinde, die durch Taufe und Firmung am Priestertum Christi Anteil hat. Die gemeinsame Feier muß in das Alltagsleben der Glaubenden hineinwirken und sie zu einer brüderlichen Gemeinde formen, in der sich einer für den anderen verantwortlich weiß.

1.4 Unter Wahrung der liturgischen Richtlinien soll die Gestaltung der Eucharistiefeier den Voraussetzungen, Bedürfnissen und Erwartungen der Mitfeiernden entsprechen, denn die Gottesdienstformen sind nicht für sich selbst, sondern für die Menschen da.

2. BESCHLÜSSE

2.01 **Gesetz**

Der Priester soll bei der Eucharistiefeier in der Regel der Gemeinde zugewendet sein, damit der Gemeinschafts- und Mahlcharakter deutlich erkennbar wird (vgl. A. E. 262).

2.02 **Gesetz**

Für geschlossene Gemeinschaften und wo besondere Umstände es nahelegen, soll bei der Meßfeier konsekriert werden, damit die volle Teilnahme am Herrenmahl bewußt wird.

2.03 **Gesetz**

In der Form der Kommunionspendung hat sich der Spender immer nach dem Wunsch des Empfängers zu richten.

2.04 **Gesetz**

Den Mitfeiernden soll die Kommunion unter beiden Gestalten gereicht werden, wenn sie es wünschen und wenn die liturgischen Richtlinien es ermöglichen.

2.05 **Gesetz**

Für die Vorbereitung und Gestaltung der Eucharistiefeier trägt der Priester als Vorsteher der Gemeinde die Hauptverantwortung. Es ist seine Pflicht, gemeinsam mit der Gemeinde, zumindest aber mit jenen, die einen besonderen Dienst versehen, die Feier vorzubereiten (vgl. A. E. 14, 19).

2.06 **Gesetz**

Wenn der Priester mit der Gemeinde die Eucharistie feiert, muß in jeder Messe ein Mindestmaß an tätiger Teilnahme für sie vorgesehen werden (vgl. A. E. 14, 19).

2.07 **Gesetz**

In jeder Gemeinde sollen geschulte Erwachsene und Jugendliche, die einen würdigen und verständlichen Vortrag der Lesungen gewährleisten, als Lektoren eingesetzt werden (vgl. A. E. 66). Der Dienst am Altar soll mehr als bisher von Erwachsenen geleistet werden. Er erfordert, ebenso wie der Mesnerdienst, eine liturgische Schulung.

2.08 **Gesetz**

Die Priester der Diözese sind so einzusetzen, daß in jeder Gemeinde ein gut vorbereiteter Sonntagsgottesdienst gefeiert werden kann. In den Städten soll eine Häufung von Gottesdiensten vermieden werden, damit die Gemeindebildung gefördert wird. Außerdem sind die Gottesdienste benachbarter Kirchen zeitlich aufeinander abzustimmen.

Die Gottesdienstzeiten sind gut sichtbar bekanntzumachen, z. B. durch Gottesdienstanzeiger an den Straßen, durch Plakate in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und Bahnhöfen usw.

2.09 **Gesetz**

Für die Pfarrgemeinden, die vorübergehend unbesetzt sind, soll nach Möglichkeit die „Sonntagsaushilfe" durch denselben Priester geleistet weren, damit wenigstens dadurch eine Formung der Gemeinde ermöglicht wird.

2.10 **Gesetz**

Bei Meßfeiern mit „besonderen Gruppen" ist auf deren Erfordernisse und Voraussetzungen Rücksicht zu nehmen.
Dies gilt besonders für „die Meßfeiern mit Kindern". Auch Kinder haben ein Anrecht auf eine Gestaltung des Gottesdienstes, die ihrem Verständnis entgegenkommt. Dies gilt ebenso für kleinere Gruppen, die auf Grund der begrenzten Teilnehmerzahl eine schlichtere und freiere Gestaltung wünschen, z. B. bei Hausmessen. In beiden Fällen sind die entsprechenden Richtlinien der Bischofskonferenz zu beachten (K. V. Bl. Nr. 6 vom 20. 4. 1974, S. 29).

2.11 **Gesetz**

Die Meßfeier, die im Rundfunk übertragen wird, ist in Zusammenarbeit mit dem Kirchenfunk, der Diözesankommission für Liturgie und der jeweiligen Gemeinde vorzubereiten. Die im Rundfunk übertragenen Meßfeiern sollen liturgisch und musikalisch überdurchschnittliches Niveau und beispielhaften Charakter haben.

2.12 **Gesetz**

Feldmessen sollen nur bei wirklicher Berechtigung gefeiert werden. Bloße Repräsentation ist kein Grund für eine solche Feier. Die aktive Mitfeier der Teilnehmer muß gesichert sein, sie darf nicht durch liturgiewidrige Gestaltung verhindert werden.

2.13 **Gesetz**

Wenn es notwendig ist, sollen Laien als außerordentliche Kommunionspender eingesetzt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof.

2.14 **Empfehlung**

Die Synode spricht sich dafür aus, daß verläßliche Laien vom Bischof beauftragt werden, die Heilige Kommunion zu Kranken und alten Leuten zu tragen.

2.15 **Gesetz**

Den Seelsorgern soll zur Pflicht gemacht werden, bei geeigneten Gelegenheiten (Religionsunterricht, Braut- und Taufgespräch,

Beichte, besondere Veranstaltungen) den Sinn für den Kommunionempfang zu wecken, die Kenntnis der heute geltenden Richtlinien für seine Zulässigkeit zu verbreiten und darauf hinzuwirken, daß mit der Zeit für alle Gutwilligen der Kommunionempfang die Regel und die ordentliche Weise der Mitfeier wird.
Für jede Gemeinde sollte eine diesem Anliegen gewidmete Predigt im Jahr verpflichtend vorgeschrieben sein.

2.16 **Empfehlung**

Die Synode ersucht den Bischof, sich dafür einzusetzen, daß den Gläubigen in Zukunft ein zweimaliger Kommunionempfang nicht nur zu Ostern und Weihnachten, sondern ausnahmsweise auch zu anderen besonderen Gelegenheiten gestattet wird.

2.17 **Empfehlung**

Das eucharistische Brot soll als Brot erkennbar sein. Es empfiehlt sich daher, anstelle der weißen Hostien Brothostien zu verwenden (vgl. A. E., Art. 283).
Daher soll Sorge getragen werden, daß in der Diözese Brothostien hergestellt werden.
Die Synode richtet an die Bischofskonferenz die Bitte, dafür einzutreten, daß auch in der Kirche des Westens gesäuertes Brot verwendet werden darf. Dadurch wird das Zeichen des Brotbrechens verdeutlicht und dem heutigen Menschen verständlicher gemacht.

Anmerkung des Bischofs

In der Allgemeinen Einführung ins Römische Meßbuch Art. 283 geht es um die Symbolik des Brotbrechens, wobei die entsprechenden Hostien auch in der „herkömmlichen Form bereitet" sein können.

2.18 **Anregung**

Eine sehr empfehlenswerte Form tätiger Teilnahme ist es, wenn Gemeindemitglieder zur Gabenbereitung Kelch, Brot, Wein und Wasser zum Altar bringen. Die Spenden für die Gemeindeaufgaben können in Form einer Gabenprozession herbeigebracht werden (z. B. zu Maria Lichtmeß, am Caritassonntag, am Missionssonntag, zum Erntedankfest usw.). Nach Möglichkeit soll das Einsammeln von Geld und Gaben bis zum Gabengebet abgeschlossen sein (vgl. A. E. 49).

2.19 **Appell**

In allen Fällen, die eine freie Formulierung zulassen, z. B. bei der Eröffnung, beim Bußakt, bei den Fürbitten usw., soll der Priester durch persönlich formulierte Worte den Gottesdienst lebendiger gestalten, um einen engeren Kontakt mit der Gemeinde zu erreichen.

2.20 **Empfehlung**

Auf Grund der geänderten Lebensgewohnheiten ist es für viele Gläubige günstiger, die Meßfeier am Abend zu besuchen. Darauf muß bei der Festsetzung der Gottesdienstzeiten Rücksicht genommen werden. Auch die Filialkirchen sind durch regelmäßige Gottesdienste in das pfarrliche Leben einzugliedern.

Hinweis:

Eine Einführung von sonntäglichen Eucharistiefeiern in Filialen bedarf der Genehmigung des Ordinariates (vgl. K. V. Bl. 1961, Seite 32).

2.21 **Appell**

An Sonn- und Feiertagen sollen gelegentlich drei Lesungen vorgetragen werden. Dadurch soll der Gemeinde die Einheit und Kontinuität von Altem und Neuem Testament bewußtgemacht werden (vgl. A. E. 318).

2.22 **Empfehlung**

Die Synode spricht sich für die Berufung von Laien zu Priestern im Nebenamt aus, damit in Zukunft in allen Gemeinden der Diözese die sonntägliche Eucharistiefeier gewährleistet ist.

Erläuterung:

Mit „Priestern im Nebenamt" sind zölibatär lebende Männer gemeint, die aus pastoralen (oder eventuell wirtschaftlichen) Gründen auch einen zivilen Beruf ausüben. Sollten sie jedoch verheiratet sein, gilt derselbe Vorbehalt wie bei der Empfehlung 2.18 der Vorlage „Die Stellung der Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde".

13. Gottesdienst ohne Priester in Familie und Gemeinde

0. EINFÜHRUNG von Pfarrer Augustinus Čebul

Diese Vorlage war die kürzeste in der zweiten Session; sie wurde am schnellsten verabschiedet.

Bei der Bischofsweihe in Salzburg wurde als Motto der Ansprache das Wort hingestellt: Das größte Problem heute ist die Anbetung Gottes.

Ist der Gottesdienst ohne Priester eine Notlösung, ist er dem Zufall überlassen, hängt er nur von der Privatinitiative einzelner ab oder ist er eine gemeinsame Sorge der Kirche?

Wer ist dafür verantwortlich, wen kann man verpflichten, wann tritt die Situation ein, daß der nicht zum Priester geweihte Christ die Leitung eines solchen Gottesdienstes übernehmen muß? Wer ist fähig dazu, wer hat die nötige geistige Freiheit?

Wenn kein besonderes Wunder in der Verteilung, besser, in der Hinnahme der priesterlichen Berufe, geschieht, dann behalten d i e Propheten recht, die da sagen, daß um die Jahrtausendwende in der Diözese Gurk zwei Drittel der Pfarren nicht mehr besetzt sein werden.

Die geographische Lage in unserer Diözese wird es den Priestern unmöglich machen, die nichtbesetzten Pfarren mitzuversorgen.

Wird die Abwesenheit des Priesters die Pfarrangehörigen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sonntagsgottesdienst entschuldigen oder gar für i m m e r befreien?

Das Gefühl der Gottesanbetung in der Gemeinschaft würde auf diese Weise völlig verkümmern. Der kümmerliche Rest eines Bewußtseins um diese Verpflichtung würde völlig schwinden. In den abgelegenen Filialen ist es kaum noch vorhanden, trotz der eigenen Fahrtmöglichkeit, woanders an einem Gottesdienst teilzunehmen.

„Gott braucht Menschen", um sich die Anbetung zu sichern. Gottesanbetung – Gottesdienst darf nicht eine reine Randerscheinung im menschlichen Leben bleiben. Deshalb müssen die gemeinsamen Gottesdienste – ohne Priester – zu neuem Leben erweckt werden.

Das Empfinden der Gemeinschaft im Gebet muß neu entdeckt werden. Das Familiengebet, die Familienfeste könnten Ausgangspunkte sein für eine Ausweitung solcher Gemeinschaften.

Christus in Brotgestalt müßte auch von Nicht-Priestern ausgeteilt werden können.
Das Wort Christi muß vorgelesen werden, muß auch ausgelegt werden können, allerdings von Menschen, die dafür die Sendung vom Bischof haben sollen.

Führernaturen, Charismatiker im allerbesten Sinne, sollen entdeckt werden; man muß sie suchen, man muß sie fördern. Man muß ihnen Vertrauen schenken.

Diese Vorlage muß ein Anliegen weitester Kreise werden. Kleine Gebetsgemeinschaften sollen geschaffen werden, Ansatzpunkte dafür sind vorhanden.
Das Anliegen dieser Vorlage muß ernst genommen werden, es ist nicht private Sache des einzelnen.

Ein anderer Gesichtspunkt könnte betont werden: Abwechslung in den Personen der Leitung solcher Gottesdienste würde eine Mannigfaltigkeit solcher Gottesdienste herbeiführen.
Natürlich darf man nicht übersehen, daß die Grundelemente solcher Gottesdienste ja immer dieselben bleiben: die Heilige Schrift, die Gebete – vorgeformte, freie –, das Lied – das althergebrachte, das rhythmische –, die Stille des Nachsinnens.

Franz von Sales schreibt in seinem Vorwort zur Philothea: Erwarte nichts

Neues, nur eine andere Zusammenstellung der Blüten. Um diese ständig neue Komposition geht es. Neue Zusammensetzung der geistigen Bausteine macht jeden Gottesdienst anziehend.

Es geht um das Erlebnis der Gemeinschaft in den einzelnen Bezirken des religiösen Lebens, mögen diese Bezirke groß oder klein sein.

Es geht hier um ein konkretes Tun ohne besondere Problematik oder Theorie, es geht ums tägliche geistliche Brot der Familie, der Gemeinschaft.

Ist dieses Vorhaben eine Utopie, ein Traum, wird es eine Realität? Es müßte trotz der neugeformten Vorlage schon immer eine Realität gewesen sein.

1. PRÄAMBEL

Sowohl in der Familie als auch in der Gemeinde können Situationen entstehen, die einen Gottesdienst verlangen, ohne daß ein Priester anwesend sein kann. Die Gestaltung des Gottesdienstes ist von den jeweiligen Gegebenheiten und Anlässen abhängig.

2. LEITSÄTZE

2.1 Durch Taufe und Firmung nehmen die Gläubigen am Priestertum Christi teil. Sie sind daher beauftragt, das Opfer Christi mitdarzubringen und die Frohbotschaft durch die gelebte Liebe in Familie und Gemeinde zu verkünden.

2.2 Die Hausliturgie und andere Formen des Gottesdienstes ohne Priester sind notwendig, damit die Kontinuität des christlichen Lebens erhalten wird.

2.3 Die Liturgie im Alltag verwirklicht sich in der Familie und in jeder anderen Gruppe von Getauften.

2.4 Von großer Bedeutung ist auch das religiöse Brauchtum; es gibt Wärme und menschliche Verbundenheit und kann der Verherrlichung Gottes und der Vertiefung der persönlichen Frömmigkeit dienen, wenn es aus dem Geist des Glaubens gestaltet wird.

3. Beschlüsse

3.1 Gesetz

Um Liturgie im täglichen Leben gestalten und feiern zu können, sind alle Gemeindemitglieder entsprechend ihrer Fähigkeit und Möglichkeit durch Schulung, Übung und Erleben liturgiefähig zu machen.

3.2 Gesetz

Wenn an Sonn- und Feiertagen kein Priester mit der Gemeinde die Eucharistie feiern kann, soll ein Diakon oder ein vom Bischof

delegierter Laie den Wortgottesdienst leiten und die Kommunionfeier halten. Dabei sollen bestehende Formen gepflegt und neue Formen in der Gestaltung des Wortgottesdienstes gefunden werden, die ein lebendiges Mittun ermöglichen und den ganzen Menschen ansprechen.

3.3 **Gesetz**

Für die Leitung solcher Gemeindegottesdienste sind geeignete Männer und Frauen zu schulen und zu beauftragen. Sie sollen im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen auch die Erlaubnis zur Predigt und Kommunionsausteilung erhalten. Planung und Einsatz sind diözesan zu erfassen und zu lenken. Es wird notwendig sein, jetzt schon in den Gemeinden auf den möglichen Einsatz solcher Laien aufmerksam zu machen und Verständnis dafür zu wecken.

3.4 **Gesetz**

Die Diözesankommission für Liturgie wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeamt, der Katholischen Aktion und den für die Priesterbildung Verantwortlichen Unterlagen auszuarbeiten und Schulungen zur Einübung neuer Formen abzuhalten.

3.5 **Gesetz**

In der Familienseelsorge muß jede Gelegenheit, wie Brautunterricht, Eheseminare, Elternabende, wahrgenommen werden, das religiöse Geschehen in der Familie zu beleben (gemeinsames Gebet, Schriftlesung, Glaubensgespräch, Familiengedenktage, religiöse Zeichen in der Wohnung).

3.6 **Anregung**

Über den Kreis der Familie hinaus sollen auch im Rahmen der Nachbarschaft und im Bekanntenkreis religiöse Feiern gestaltet werden.

3.7 **Appell**

Auch im Rahmen des Religionsunterrichtes in der Schule sollen liturgische Feiern vorbereitet und gestaltet werden.

3.8 **Appell**

Die Verantwortlichen (Seelsorger, Katecheten, Lehrer, Eltern u. a.) sollen bemüht sein, das örtliche religiöse Brauchtum zeitgemäß zu gestalten und in das Leben der Gemeinde einzugliedern. Das gilt für die hergebrachten Feiern im Kirchenjahr und auch für neu entstehende Anlässe, wie Sternsingen, Familienfasttag, Tag der Alten.

3.9 **Empfehlung**

Die Synode ersucht den Bischof, sich dafür einzusetzen, daß der von einem Diakon oder von einem vom Bischof beauftragten Laien in mitprovidierten Pfarren und Filialen gehaltene Wortgottesdienst als sonntäglicher Gemeindegottesdienst anzusehen ist.

14. Kirchenmusik

0. EINLEITUNG von Propst Dr. Johann Sabitzer

Das II. Vatikanum hat besonders im 6. Kapitel der Liturgiekonstitution über die Kirchenmusik klare Aussagen gemacht. Hier wird entscheidend Neues gesagt und hier werden Wege in ein noch unübersehbares Neuland gewiesen.

Das Konzil sagt: Die Kirchenmusik ist ein „integrierender" Teil der feierlichen Liturgie. So wie Hand und Fuß „integrierende" Teile des menschlichen Leibes sind. Daher die Würde der katholischen Kirchenmusik, die von ihrem Wesen her Gesang ist.

Es ist zu beachten, daß für die ganze Liturgieerneuerung, insbesondere auch für die Kirchenmusikreform, vor allem seelsorgliche Erwägungen maßgebend sein sollen. Maßnahmen, die nicht das Verständnis und die lebendige Teilnahme der Gläubigen erleichtern, bedeuten keinen echten Fortschritt in der Erneuerung des Gottesdienstes. Die bisher berechtigte Auffassung, die liturgische Bewegung habe das gläubige Volk zur Höhe der Liturgie emporzuführen, ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Liturgie eine für immer vorgegebene, unveränderliche und absolute Größe darstelle, die selbst allein den Maßstab abgebe für liturgischen Stil. Im Gegensatz dazu sah das Konzil auch in den verschiedenen Eigenarten der Völker und Volksgruppen eine maßgebende Komponente, die bei der Neuordnung der Liturgie, besonders im gesanglichen Teil, zu berücksichtigen sei. Gerade darin ist ein ganz entscheidender Fortschritt im Gottesdienstverständnis eingetreten. Es haben sich also nicht nur die Gläubigen nach der Liturgie zu richten, sondern die Liturgie selbst ist nun auch nach den richtig erkannten Erfordernissen der Gläubigen einzurichten mit dem Ziel, „daß das christliche Volk sie möglichst leicht erfassen und in voller, tätiger und gemeinschaftlicher Teilnahme mitfeiern kann (Art. 21)". Damit bestätigt die Kirche, daß das lebendige, herzhafte Singen letztlich wichtiger ist als der „Text", und weiter heißt das, daß die faktische Vollziehbarkeit grundsätzlich wichtiger ist als Fragen des liturgischen und musikalischen Stils, sofern nur die Funktionsbestimmungen eingehalten werden.

Daraus ergeben sich Konsequenzen, die für die kirchenmusikalische Arbeit in der Kärntner Diözese von weittragender Bedeutung sind:

daß die gesungene Liturgie einen Vorrang vor der bloß gesprochenen besitzt;

daß in Zukunft alle Teile der Liturgie in der Muttersprache gesungen werden dürfen und in gleicher Weise wie die lateinischen Gesänge am Vorrang der gesungenen Liturgie teilhaben;

daß der Volksgesang in der Kirche das tragende Element aller Kirchenmusik ist. Auch die neuen religiösen Lieder, die besonders die junge Generation ansprechen, sollen in der Feier der Liturgie Verwendung finden. Nur muß dieses Ringen um neue musikalische Formen im Gottesdienst und in der Katechese ehrlich und von der Sache der Liturgie her von größtem Verantwortungsbewußtsein getragen sein.

Daraus ergeben sich Schwerpunkte für die künftige kirchenmusikalische Arbeit in der Kärntner Diözese.

1. Die Ausbildung von Pfarrkantoren:

Ausgehend von der Tatsache, daß das durchaus sangesfreudige und auch sangeskundige Kärntner Volk bei der Feier der Liturgie weniger singt, weil es der Meinung ist, dies sei Sache des Chores, ist die Einsetzung von Kantoren zur Führung und Belebung des Volksgesanges in jeder Pfarre von entscheidender Bedeutung. Liturgisch und musikalisch geschulte Gebietskantoren übernehmen die Ausbildung der Pfarrkantoren und Lektoren.

2. Die Sorge für den Kirchenchor:

Der Sängerchor als Interpret mehrstimmiger Kirchenmusik ist durch die Liturgiereform als echter Träger liturgischer Funktion aufgewertet worden. Nur muß er seine neue Aufgabe richtig erkennen, wenn er nicht isoliert und verkümmert dastehen will.

3. Die Ausbildung der Organisten und die Pflege der Orgel:

Hand in Hand mit der Kantorenschulung muß auch die Ausbildung der Organisten gehen. Ein fachkundiges Orgelspiel wird auch in Zukunft vom feierlichen Vollzug der Liturgie nicht wegzudenken sein.

Mit diesem Dreipunkteschwerprogramm – Kantor, Chor, Orgel – sollen der Kirchenmusik in Kärnten neue Impulse gegeben werden.

Die Diözesansynode hat dafür ausreichende legistische Voraussetzungen geschaffen:

Die Diözesankirchenmusik-Kommission zeichnet verantwortlich für alle Planung und Durchführung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Diözese, wie in jeder Pfarre der Liturgie-Arbeitskreis für diese Belange zuständig ist. Ein Wunschtraum wird immer die Schaffung von Planstellen für hauptamtliche Kirchenmusiker mit entsprechender fachlicher Ausbildung bleiben.

Eines darf nicht übersehen werden; die Kirchenmusik und ihre Probleme sind nicht das Betätigungsfeld einiger weniger Betriebsamen, die sich wichtig machen wollen, sondern all das, was die Vorlage über die Kirchenmusik aussagt und was von der Synode beschlossen wurde, ist nur ein Teilaspekt dessen, was man den lebendigen und intensiven Aufbau des Volkes Gottes nennt. So gesehen kann die zum Gesetz erhobene Vorlage

ein neues Aufblühen der kirchenmusikalischen und damit auch der seelsorglichen Arbeit in der Diözese Kärntens einleiten.

1. WESEN DER KIRCHENMUSIK

1.1 Leitsätze

1.11 Die Kirche bejaht alle Formen der Musik, die dem Sinn der gottesdienstlichen Handlung und dem Gebet der Gläubigen in einer der heutigen Zeit verständlichen und vollziehbaren Weise Ausdruck verleihen können.

1.12 Die Kirchenmusik ist ihrem Wesen nach mit der Liturgie verbunden und ist lebendiger Ausdruck der Gemeinschaft der Erlösten, die Gott Lob, Dank und Bitte darbringt.

2. FORMEN DER KIRCHENMUSIK

2.1 Leitsatz

Die vielfältigen Formen – Kirchenlied, Gregorianik, Psalmengesang, klassische Kirchenmusik und neue Musik – sollen mit den ihnen eigenen Stilmitteln einen religiösen Inhalt – mit oder ohne Text – ausdrücken.

2.2 Beschlüsse

2.21 **Gesetz**

Die Verantwortlichen sollen bei den liturgischen Feiern jene musikalischen Formen zu erreichen versuchen, die am besten dem Inhalt der Feier und dem Verständnis der Mitfeiernden entsprechen. Dies gilt vor allem für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen.

2.22 **Gesetz**

Die Liturgie ist nach Möglichkeit mit Gesang zu feiern, weil der Gesang eine hervorragende Form des rituellen Ausdrucks ist.

2.23 **Gesetz**

Bei allen Gesängen ist darauf zu achten, daß Text und Musik einander entsprechen und künstlerisch wertvoll sind.

2.24 **Gesetz**

Alle Formen, die sich durch die Güte des Textes und der Melodie auszeichnen, sollen in den liturgischen Feiern berücksichtigt werden. Auch die neuen Stilformen sollen für den Gottesdienst aufgeschlossen werden.

2.25 **Gesetz**

Die Einzelpublikationen des Einheitsgesangbuches sollen praktisch erprobt werden. Bis zur Einführung des Einheitsgebetbuches sind das „Heilige Volk" und das „Svete pesmi" die Grundlage für den Gemeindegesang in unserer Diözese.

2.26 **Gesetz**

Die Schöpfer neuer geistlicher Musik aller Richtungen sollen durch Aufträge gefördert werden, damit die Gestaltungsmöglichkeiten für liturgische Feiern bereichert werden.

3. TRÄGER DER KIRCHENMUSIK

3.1 **Leitsatz**

Träger der Kirchenmusik ist die ganze Gemeinde. Dabei haben Priester, Kantor, Chor und Schola, Instrumentalisten und die versammelte Gemeinde ihre eigenen Funktionen, deren Ziel immer die gemeinsam gefeierte Liturgie sein muß.

3.2 **Gesetz**

Der Liturgiearbeitskreis des Pfarrgemeinderates ist auch für die musikalische Gestaltung der Liturgie verantwortlich.

3.22 **Gesetz**

Eine gute Ausbildung der Priester zur musikalischen Gestaltung der Liturgie ist bereits in das Studium einzubauen. Dazu gehören Stimm- und Sprechbildung, Ausbildung in Gesang und auf einem Instrument und Anregungen zu schöpferischem Umgang mit musikalischen Ausdrucksmitteln. Auch später sind ständig Möglichkeiten zur Weiterbildung und Information anzubieten.

3.23 **Gesetz**

Jede Gemeinde soll einen oder, noch besser, mehrere Kantoren haben. Ihre Aufgabe ist es, die Gestaltung des Gottesdienstes mitzuplanen und den Gemeindegesang zu leiten.

3.24 **Gesetz**

Die Aufgaben des Chores oder der Schola bestehen darin, als Mitfeiernde den Gemeindegesang zu stützen und durch eigene Vorträge die Liturgiefeier zu ergänzen. Die Teilnahme der Gemeinde darf nicht ungebührlich eingeschränkt werden.

3.25 **Gesetz**

Die Gemeinde muß regelmäßig in den Sinn und die Bedeutung des Kirchengesanges eingeführt und durch Liedproben in Kirche und Schule, durch Liedhomilien und Liedkatechesen praktisch geschult werden. Dazu ist ein Liedkanon zu erstellen.

3.26 **Gesetz**

Organist und Instrumentalisten sollen zur Gestaltung des Gottesdienstes durch Stützung des Gemeindegesanges und meditatives Solospiel beitragen.

4. INSTRUMENTALE KIRCHENMUSIK

4.1 **Leitsatz**

Eine wichtige Aufgabe in der Liturgie fällt den Instrumenten, und hier besonders der Orgel, zu.
Doch sind grundsätzlich alle Instrumente, die der akustischen Verdeutlichung einer Gebetsform dienen können, für den Gottesdienst geeignet.

4.2 **Beschlüsse**

4.21 **Gesetz**

Über die Verwendung neuartiger, ungewohnter Instrumente soll der Liturgiearbeitskreis der Pfarre gemäß der seelsorglichen Notwendigkeit und den kirchlichen Instruktionen entscheiden. Bei bestimmten gottesdienstlichen Feiern (wie z. B. Wortgottesdiensten, Abendandachten, Meditationen) sollen auch die modernen technischen Errungenschaften (Schallplatten, audio-visuelle Mittel u. ä.) Verwendung finden können.

4.22 **Gesetz**

Bei Neubau oder Restaurierung einer Orgel ist die Abteilung für Kirchenmusik zu befragen.
Der mechanischen Pfeifenorgel ist der Vorzug zu geben, wobei auch die Wünsche der Pfarrgemeinde zu berücksichtigen sind.

5. ORGANISATION

5.1 **Leitsatz**

Im Sinne der Liturgiekonstitution ist die Abteilung für Kirchenmusik der Diözesankommission für Liturgie für alle kirchenmusikalischen Angelegenheiten zuständig.
Sie hat die Aufgabe, zu koordinieren und anzuregen und dabei den Gemeinden zu dienen.

5.2 **Beschlüsse**

5.21 **Gesetz**

In der Abteilung für Kirchenmusik sollen geeignete Fachleute vertreten sein.
In Zusammenarbeit mit der Diözesankommission für Liturgie sind Gemeindegottesdienste, Wortgottesdienste und Meditationsan-

regungen zu erarbeiten. Diese sollen sprachlich und musikalisch den heutigen Menschen ansprechen und ihm verständlich sein.

5.22 **Gesetz**

Die Abteilung für Kirchenmusik hat sich um eine angemessene Entlohnung der Kirchenmusiker zu bemühen.

5.23 **Gesetz**

Sie soll dafür Sorge tragen, daß in einzelnen Gebieten – gegen angemessene Entlohnung – Kirchenmusiker bestellt werden, die die Verpflichtung haben, dort das kirchenmusikalische Leben zu aktivieren.

5.24 **Gesetz**

Sie soll einen reichhaltigen Behelfsdienst aufbauen.

5.25 **Gesetz**

Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung aller Träger der Kirchenmusik in Kursen und anderen Veranstaltungen.

5.26 **Empfehlung**

Es sollen Anstrengungen unternommen werden, eine Diözesanmusikschule mit der Hauptaufgabe der Kantoren-, Organisten- und Chorleiterausbildung zu errichten.
Eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen ist hiebei anzustreben.

5.27 **Gesetz**

Rundfunkübertragungen von Gottesdiensten sind rechtzeitig mit der Diözesankommission für Liturgie und der Abteilung für Kirchenmusik zu besprechen.

5.28 **Empfehlung**

Qualifizierte Kirchenchöre können die Gottesdienstfeiern echt bereichern. Deshalb soll auch stärker daran gedacht werden, solche Chöre – eventuell auf dem Austauschwege – zur Mitgestaltung der Liturgiefeier in andere Pfarren einzuladen.

15. Kirche in der Gesellschaft

0. EINFÜHRUNG von Prof. Dr. Olaf Colerus-Geldern

Die Subkommission III/1 hatte den Auftrag, Grundsätze zu formulieren, nach welchen Gesichtspunkten die sichtbar verfaßte Kirche auch im lokalen Bereich ihr Verhältnis zu einer in manchen Belangen säkularisierten, dennoch aber heils- und erlösungsbedürftigen Menschheit bestimmen soll, insofern diese bewährte „gesellschaftliche" Strukturen aufweist. Sollte die Vorlage nicht infolge ihres Umfanges für die Praxis unlesbar werden, mußte sich die Subkommission auf die Erarbeitung einiger Hauptlinien beschränken. Der den Zonenkonferenzen zur Durcharbeit vorgelegte Entwurf wurde sowohl mit Beifall als auch massiver Kritik bedacht. Positiv wurde der Aufbau bzw. die Gedankenentwicklung aufgenommen, als negativ wurde die Knappheit der theologischen Ausführungen empfunden, die man als Reduktion der theologischen Wahrheit erkennen zu müssen glaubte. Die Vorlage einer eigenen Abhandlung über die Kirche wurde seitens der Vorbereitenden bzw. der Zentralkommission jedoch im Rahmen einer Diözesansynode nicht für notwendig erachtet, da ja die umfangreichen Konstitutionen über die Kirche vom II. Vatikanischen Konzil her vorgelegen sind. So konnte es nicht ausbleiben, daß von kleineren Kreisen von der Vorlage „Kirche in der Gesellschaft" eine vollständigere Theologie der Kirche erwartet wurde, ein Wunsch, der sich im Hinblick auf die der Subkommission gestellte Aufgabe an die falsche Adresse gerichtet hat. Soweit Ziel und Duktus der Vorlage dies erlaubten, wurde den Hauptbedenken Rechnung getragen und vereinzelt wurden auch Formulierungsvorschläge, die noch auf der II. Session eingebracht worden sind, entweder wörtlich übernommen oder doch in eine Kompromißformel eingebaut. Aufgrund dieser Vorgangsweise senkten sich die zu erwartenden Gegenvoten so sehr, daß der weitaus größte Teil der Synodalen sich die Auffassungen der Vorlage zu eigen machen und ihr damit die Zustimmung geben konnte.

Aus der Fülle des in den Vorarbeiten bereitgestellten Materials sollten wenige zentrale Gesichtspunkte herausgestellt werden. Die Leitsätze gruppieren sich um drei Hauptthemen:

1. Zuversicht aus dem allgemeinen Heilswillen Gottes und Auftrag des Evangeliums (1.01 bis 1.03).

2. Charakterisierung der faktischen Welt in ihren Möglichkeiten, aber auch in ihrer ganzen Ambivalenz, Begrenztheit und Unsicherheit (1.04 bis 1.06).

3. Die Beschreibung der Aufgaben des Christen in der Kirche inmitten einer bleibend erlösungsbedürftigen Welt, und zwar

a) im Hinblick auf die einzunehmende geistige Haltung und
b) im Hinblick auf praktische Beispiele (1.07 bis 1.12).

Unter den praktischen Beispielen wurde die Anwaltschaft für die Schwachen und Diskriminierten besonders genannt, weil dies in allen Epochen der Menschheit ein gleichbleibender wunder Punkt öffentlicher Moral war und geblieben ist. Dazu tritt der Verweis auf die Vorlage „Notstände und Hilfen". Die Aktualisierung der von der Vorlage insinuierten geistigen Haltungen sowie der konkreten Beispiele müßte allerdings von der einzurichtenden Studiengruppe (Anträge, Gesetz 2.1) erwartet werden können, wobei deren Effektivität weitgehend von der Zusammenarbeit mit den Arbeitskreisen abhängt, deren Thematik und Aufgaben ihrer Natur nach mit den Themen der Studiengruppe verflochten sind (vgl. 2.2 und 2.3). Zu

nennen wären vor allem das Sozial- und Caritasamt, aber auch der Bereich der Bildung und der Verkündigung.

Was für alle Denk- und Arbeitsbereiche gilt, gilt ebenso für diese Vorlage: Auch die Verabschiedung durch die Synode, auch die Bestätigung durch den Hochwürdigsten Bischof machen daraus kein Zaubermittel. Bestenfalls kann eine Vorlage inspirieren oder aber können sich Initiativen auf sie berufen. Das kann unter Umständen bedeutsam sein.

„Ihr seid das Salz der Erde. Wenn das Salz fade geworden ist, womit soll man es salzen? (Matth. 5, 13)

1. LEITSÄTZE

1.01 Das Evangelium verkünden

Aufgabe der Kirche ist es, die Botschaft zu verkünden, daß Mensch und Welt von Gott zu einem gemeinsamen ewigen Heil gerufen sind. Der Glaube des Christen bekennt, daß in Jesus Christus, dem Zeugen und Sohn Gottes, dessen Leben, Sterben und Auferwekkung jene Botschaft begründet ist. Daraus empfängt er die Hoffnung, daß sich diese Verheißung an der Menschheit erfüllen wird.

1.02 Es gilt allen Menschen . . .

Diese Verheißung gilt der ganzen menschlichen Gesellschaft, in welcher die Christen als Zeugen der Hoffnung aus dem Glauben in Liebe leben und handeln sollen.

Erläuterung

Diese Leitsätze wollen natürlich keine vollständige Lehre über die Kirche sein. Sie müssen das Bild der Kirche als Trägerin der Botschaft Jesu Christi zeichnen, wie die Welt sie unmittelbar erfahren soll. So wie die Botschaft Jesu Christi und seine Existenz identisch sind, so ist auch die ganze Existenz der Kirche, also auch ihr Dasein als Mysterium, ihre Liturgie und ihre soziale Tätigkeit, Verkündigung. Die Menschheit ist nicht die Bewußtseinsspitze einer einsamen und verlorenen Welt, sondern Partner des göttlichen Heilswillens.

1.03 . . . die zu einer Schicksalsgemeinschaft verbunden sind

Das Schicksal der zur Kirche geeinten Christen ist daher untrennbar verwoben mit dem Schicksal der ganzen menschlichen Gesellschaft. Deren Wege oder Irrwege sind Anlaß der Freude oder der Sorge der Christen. Das Wort vom „Tragen der Last des anderen" ist auch für das Verhältnis der Christen zur Gesellschaft gültig.
Zu den vornehmlichsten Aufgaben der Christen gehört es, mit allen Menschen diese Last zu teilen.

Erläuterung

Die Freude der Erlösten, d. h. der durch Christus von Angst und Tod Befreiten, muß ein Wesenszug der Christen sein und schließt das Bewußtsein einer erhöhten Verantwortung in sich.
Wer sich aus Gnade gerechtfertigt weiß, weiß aber auch, daß es im menschlichen Sinne keine Erhöhung über den Nichtglaubenden gibt.

1.04 Unterscheidung der Geister – Frömmigkeit und Sachkenntnis

Aus seinem Glauben an eine von Gott gewollte heile Welt weiß der Christ, daß alles Glück jeweiliger Gegenwart vorläufig ist. Die Grenzen und die Ambivalenz (Doppelwertigkeit) aller Errungenschaften sind zu erkennen. So wird geistiger Bequemlichkeit sowie egoistischer Selbsttäuschung vorgebeugt und der Wille zur positiven Erneuerung angespornt; in den bewährten Errungenschaften kann aber ein Zeichen zukünftigen, größeren Glückes der Menschheit gesehen werden.

Erläuterung

Das bedeutet eine ständige, vernünftige Überprüfung gesellschaftlicher und kirchlicher Zustände (societas et ecclesia semper reformandae).
Die bisher vornehmlich der Privataskese zugeordnete Gabe der Unterscheidung der Geister wird hier in der Spiritualität der Christen einen bedeutenderen Platz finden müssen. Beides – Frömmigkeit und nüchterne Sachkenntnis – sind unerläßliche Voraussetzungen. Das II. Vatikanische Konzil hat die positiven Möglichkeiten und die Errungenschaften in der Menschheit der Gegenwart in der Konstitution über die Kirche in der Welt von heute mehrfach herausgestrichen (z. B. KW 44, 62). Die wachsende Einheit der Welt, die Sozialisation und der Anspruch des Menschen auf Wohlfahrt und Würde werden grundsätzlich anerkannt und angestrebt. Die Wissenschaft hat Großes beigetragen, um das Los der Menschen zu verbessern. Glaube und Kultur ergänzen einander (58, 61), jeder Christ muß aus dem Wissen seiner Zeit die Welt beurteilen und mitgestalten (62).
Den Menschen dienen heißt aber auch, die möglichen Störungen, die Verflochtenheit von Gut und Böse nicht vereinfachen zu wollen (148).
Bekehrung und Erneuerung sind für alle Zeiten bleibende Forderungen an den einzelnen und an die menschliche Gemeinschaft.

1.05 Prüfung – Zustimmung oder Verweigerung

Das große Ziel einer heilen Menschheit gibt dem Gewissen den Maßstab von Gut und Böse. Die konkreten Beurteilungen gesellschaftlicher Entwicklungen müssen aber mit aller Sorgfalt und Sachkenntnis vorgenommen werden. Die Christen dienen der Ge-

sellschaft nicht, indem sie einfachhin verurteilen und beklagen, sondern wenn sie Hilfe leisten. Manchmal wird gesellschaftlichen Erscheinungen gegenüber nach sachgerechter Prüfung die geistige Verweigerung notwendig sein. Diese darf jedoch nicht aus einem innerweltlichen Vollkommenheitsanspruch heraus geschehen, sondern aus dem Anruf eines Gewissens, das auch in seiner Verweigerung nichts anderes will als das jeweils größere Glück und Wohl der Menschen.

Erläuterung

Grundsätzlich gilt auch hier das zu 1.04 Gesagte über die Unterscheidung der Geister und ihre Voraussetzungen. Unter „geistiger Verweigerung" ist zu verstehen, daß der Christ in einzelnen schwerwiegenden Fällen aus seinem Glauben und seiner Sachkenntnis heraus wird sagen müssen: „Es ist nicht erlaubt." (Matth. 14, 4; Mk. 6, 18.)
Der Christ, der das Glück des Menschen will, muß aber erkennen, daß in einer unvollkommenen und unvollendeten Welt Verbote notwendige Übel sind, die nur in Hinordnung auf das langfristige und ewige Wohl des Menschen sinnvoll sein können.
Sachlich nicht begründete Kritik an gesellschaftlichen Zuständen, fruchtloses Klagen über Zustände und Entwicklungen, die man in ihren ursächlichen Zusammenhängen zuwenig erkannt hat und für die man auch kein gut begründetes Heilmittel bereitzustellen weiß, können den Begriff „geistige Verweigerung" nicht in Anspruch nehmen.

1.06 Verunsicherung

Die Errungenschaften der Natur- und Geisteswissenschaften sowie die Entwicklung der Gesellschaft zu einer technisierten und verwalteten Massengesellschaft haben die Befreiung von manchen Formen der Furcht und sozialen Unsicherheit mit sich gebracht.
Im Zusammenhang damit entstanden aber neue Formen der Zersplitterung (Desintegration) und geistigen Orientierungslosigkeit, der Angst und auch der Unterdrückung menschlicher Werte. Entfremdungen sowohl im Bereich des menschlichen Zusammenlebens als auch im Bereich des Weltbildes sind die Folge. Sie führen zu geistiger Vereinsamung und zum Verlust des Erlebens von Transzendenz und des Bezugs zum Nächsten und zu Gott.

Erläuterung

Massengesellschaft, Technisierung und umfassende Verwaltung hängen ursächlich zusammen.
Die Gesellschaft wird vor allem für den einzelnen und auch für Kleingruppen undurchschaubar infolge der immer komplizierter werdenden Bezugssysteme. Das bedeutet eine zunehmende Vereinsamung des einzelnen, aber auch die Schwierigkeit, diese nicht

mehr überschaubaren Systeme in ein einfaches Weltbild einzuordnen.
Das Fehlen glaubwürdiger einfacher Welt- und Gesellschaftsbilder bewirkt zwar, daß große Konflikte sich nicht mehr so leicht ideell rechtfertigen lassen, hat aber zur Folge, daß sich das menschliche Aggressionspotential in lokal begrenzten Konflikten wie auch in einer gesteigerten Konfliktbereitschaft im privaten zwischenmenschlichen Bereich auslebt (Brutalisierung und Kriminalisierung).
Es ist nicht zu verwundern, daß bei Ausfallserscheinungen in den fundamentalen Geborgenheitserlebnissen des Menschen in der Gesellschaft auch seine Fähigkeit, die Welt in der Allmacht und Liebe Gottes geborgen zu sehen, gestört ist. Die Glaubenskrisen der Gegenwart sind daher nicht in der Böswilligkeit irgendwelcher Individuen oder Menschengruppen begründet, noch sollen sie Anlaß zu ratloser Resignation verunsicherter Glaubender werden. (Nicht nur der Mensch als einzelner, sondern auch als Gemeinschaft ist Bild und Gleichnis Gottes – die Störung des Bildes erschwert den Zugang zum Abgebildeten.)

1.07 Zeugnis des Glaubens, Erfahrung der Liebe

Wie in allen Epochen der Geschichte des Christentums bezeugen die Früchte des Geistes – Liebe, Freude, Friede, Langmut, Milde, Güte, Treue, Sanftmut, Enthaltsamkeit – Gott in dieser Welt (vgl. Gal. 5, 22). Die Feststellung der Psychologie, daß Liebe nur dem möglich ist, der Liebe beispielhaft erfahren hat, läßt den Menschen der Gegenwart mindestens ebensosehr wie den vergangener Zeiten begreifen, daß dort, wo Liebe ist, sich Neuschöpfung als das entscheidendste Wunder vollzieht: „Wir lieben, weil er uns zuerst geliebt hat." (1 Joh. 4, 19.) Die Botschaft, daß die Welt von Gott zu einem ewigen Heil bestimmt ist, ist Satz des auf Christus gegründeten Glaubens, nicht aber im empirischen Sinne exakt beweisbar, da die Erfahrung mit der Welt einen guten wie einen schlechten Ausgang offenläßt.

Der Beweis für die Sinnhaftigkeit des christlichen Glaubens kann gesamtmenschlich nur durch die „Früchte des Geistes" aus dem Glauben erbracht werden. Im Hinblick auf die vielfältigen Entfremdungen in der gegenwärtigen Gesellschaft ist dieses Zeugnis nur in einer Verlebendigung der Gemeinschaftlichkeit im Gespräch und im Handeln möglich.

Die Gemeinschaftsbildung zwischen einzelnen und Gruppen muß in allen Formen kirchlichen Lebens gefördert werden.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit von Gesprächskontakten und Aktionsgemeinschaften in geistigen und materiellen Notständen der Gesamtgesellschaft als Anliegen der Kirche zu sehen.

1.08 **Die Unabhängigkeit bewahren – den vollen Einsatz leisten**

Wegen einer oft weitgehenden Gleichsetzung von Kirche und Gesellschaft in bestimmten Geschichtsepochen war die geistige Unabhängigkeit der Befreiungsbotschaft des Evangeliums von gesellschaftlichen Vorgängen trotz der Wirksamkeit heiliger Menschen und trotz theologischer Bemühungen oft stark behindert. Der Kern der Botschaft war – bei aller Anerkennung der historischen Leistungen der Kirche – manchmal für geistig Suchende nur schwer erkennbar. Gefahren dieser Art müssen auch heute gesehen werden.

Der menschliche Einsatz für die geistigen und materiellen Werte der Menschheit wird durch eine kritische Distanz zur Gesellschaft und zu ihren jeweiligen Macht- und Meinungsträgern nicht behindert, sondern gefördert. Diese kritische Distanz beruht auf der für die Praxis notwendigen Aussage, daß es in der Welt der innergeschichtlichen Erfahrungen weder totale Heilsysteme gibt noch geben kann (eschatologischer Vorbehalt). Eben diese Aussage muß aber der Christ in der Kirche auch auf seine eigene Gesellschaftsgruppe anwenden, insofern Kirche in der Gegenwart und vollendetes Reich Gottes nicht identisch sind.

Erläuterung

Der Christ glaubt an das künftige Heil kraft der Verheißung Christi. Eben dies bedeutet aber, daß es kein Werk menschlicher Planung geben kann, welches das künftige umfassende Heil der Welt garantiert. Auch das Planen in der Kirche hat deshalb teil an der Unvollkommenheit der Welt, wenn sie auch an sich alle Mittel besitzt, den Menschen zu seinem ewigen Heil zu führen. Dennoch wird der Christ durch seinen Glauben ermutigt, stets nach Wegen zu suchen, um jene Verbesserungen dieser Welt zu erreichen, die zwar nie endgültige Lösungen sein können, aber doch eine Vorausgabe künftigen Heils darstellen.

1.09 **Miteinander denken – miteinander arbeiten**

Die Christen in der Kirche werden daher auf allen Ebenen mit allen Gruppen der Gesellschaft das Gespräch suchen und auch zusammenarbeiten, solange sie in ihrem Gewissen überzeugt sein können, daß diese Gesellschaftsgruppen nicht eigenen Vorteil und eigene Macht, sondern das langfristige Wohl der Menschen suchen.

Erläuterung

Eine solche Einstellung erfordert auch eine von positiven und negativen Vorurteilen freie geistige Grundhaltung. Diese ist einerseits durch Rücksichtnahme auf geschichtliche Erfahrungen, anderseits aber durch einen unerschrockenen Abbau von Vorurteilen gekennzeichnet.

1.10 **Beispiele anbieten**

Die Kirche wird in dieser Zusammenarbeit ihre Eigenständigkeit dann bewahren, wenn sie vor allem dort Modelle geistiger und materieller Hilfe anbietet, wo die Situation der Massengesellschaft die spezifische Leistung der Kirche erwarten kann. Vor allem dürfen jene Einzelmenschen und Menschengruppen von der Kirche und auch dem einzelnen Christen Beistand erwarten, deren Würde und berechtigte Anliegen von der Gesamtgesellschaft zu wenig wahrgenommen werden. Weil der Entwicklungsstand des Gewissens der Majorität der Bevölkerung nämlich nicht in jedem Fall Maßstab für Recht oder Unrecht ist, muß die Kirche versuchen, das öffentliche Bewußtsein aus dem Geist des Evangeliums zu verändern. „Durch kein menschliches Gesetz können die personale Würde und die Freiheit des Menschen so wirksam geschützt werden wie durch das Evangelium, das der Kirche anvertraut ist. Diese Frohbotschaft verwirft jede Art von Knechtschaft, sie respektiert sorgfältig die Würde des Gewissens und seiner freien Entscheidung." (KW 41.)

Erläuterung

Praktische Beispiele können der Vorlage „Notstände und Hilfen" entnommen werden (siehe Punkt 2.13). Die Anwaltschaft für die Schwachen und Diskriminierten gehört zur Nachfolge Christi. Alle Evangelien, besonders Markus und Lukas, zeichnen das Bild Christi als das Bild dessen, der sich der Schwachen und Ausgestoßenen angenommen hat, ohne im Einzelfall die Frage aufzuwerfen, ob der oder die Betreffenden selbst schuld an ihrer Lage sind.

1.11 **Erlösung erfahren**

Die Befreiung von ich- und weltverhafteter Angst als Zeichen der immer noch in der Welt wirksamen Sünde durch die Befreiungstat Christi, die Gegenwart des umgreifenden Geheimnisses Gottes müssen in Sprache und Handlung der Christen in der Kirche für den Menschen unserer Zeit erfahrbar werden, und zwar in allen Handlungen, welche für Wesensverständnis und Selbstdarstellung der Kirche Bedeutung haben: Liturgie, vermenschlichte Organisation, soziale Werke, Stellungnahme zu gesellschaftlichen Problemen. Was dem Menschen nicht erlebbar ist, ist für ihn nicht Realität.

Erläuterung

Eine Analyse der Krisensituation in Institutionen und Menschengruppen läßt erkennen, daß in Strukturveränderungen nur ein Teil der Erneuerungen liegen kann. Lebendiges Zeugnis ist nur durch Menschen möglich, deren Persönlichkeit durch Welterfahrung und Hoffnung aus dem Glauben geprägt ist. Die Bemühung um die Verwirklichung der Aufgabe, d. h. des Dienstes der Kirche an der Gesellschaft, muß gleichzeitig eine Bemühung um die Persönlichkeitsformung derer sein, die in der Kirche den Glauben an die Befreiung der Welt durch Christus bezeugen.

1.12 **Orts- und Weltkirche**

Der zweifachen Verwirklichungsweise von Kirche als Ortskirche und Weltkirche entspricht es, daß der Dienst der Kirche und der Christen an der Gesellschaft beide Blickpunkte berücksichtigt. Die Aufgaben im Rahmen der Ortskirche und der Heimat werden in ihren Problemstellungen und in ihren Lösungen immer im Hinblick auf die Probleme und Nöte der Weltkirche und der gesamten Menschheit gesehen werden müssen. Das bedeutet, daß personelle und materielle Dienstleistungen überregionaler sowie überkontinentaler Art von der Ortskirche und den Menschen eines Landes beansprucht werden können. Es kann aber auch der Blick über die Ortskirche hinaus helfen, Aufgabenstellungen im engeren Bereich besser zu verstehen und Anregungen für Problemlösungen zu empfangen (vgl. Vorlage „Mission und weltweite Partnerschaft").

2. Beschlüsse

2.1 **Gesetz**

Dem Diözesanrat ist eine Studiengruppe zuzuordnen, die sich laufend mit der Analyse der Vorgänge in Gesellschaft und anthropologischer Forschung und ihren Auswirkungen auf die Kirche und ihre Verkündigung befassen soll.

2.2 **Gesetz**

Wenigstens zwei Mitglieder des Diözesanrats sollen dieser Studiengruppe angehören und mit Ziel und Arbeitsmethode mindestens einer Fachrichtung der Gesellschafts- bzw. anthropologischen Wissenschaften vertraut sein.

2.3 **Gesetz**

Die Studiengruppe soll systematisch Kontakt in Form von Arbeitsgesprächen mit den theologischen, pastoralen, katechetischen, pädagogischen und sozialkaritativen Einrichtungen pflegen. Auch diese sollen ihrerseits aufgeschlossen sein für eine Zusammenarbeit.

2.4 **Gesetz**

Grundlegende Beschlüsse und Weisungen des Diözesanrates im Hinblick auf die vielfältigen gesellschaftlichen Verknüpfungen des konkreten Menschen sollten mit dieser Studiengruppe beraten werden. Dies gilt auch für Budgetabsprachen zwischen Diözesanrat und Finanzverwaltung wegen der Dringlichkeit effektiver Schwerpunktsetzung.

2.5 **Gesetz**

Die jeweils aktuellen Grunderkenntnisse der Gesellschafts- und anthropologischen Wissenschaften sollen in Aus- und Weiterbildung aller zur Verkündigung berufenen Personen im Hinblick auf ihren Heilsdienst Berücksichtigung finden.

2.6 **Gesetz**

Im Hinblick auf Punkt 1.07 soll der Förderung von Persönlichkeiten und der Bereitstellung von Kommunikationsräumen im Dienst verschiedener – auch neu zu suchender – Formen kirchlicher Gemeinschaftsbildung besonderes Augenmerk zugewendet werden.

16. Notstände und Hilfen

0. EINFÜHRUNG von Frau Dr. Maria Bruckmüller

Aus der gewandelten gesellschaftlichen Situation folgt auch eine Wandlung im Bereich der sozialkaritativen Tätigkeit; sowohl von der Eigenart der Notstände als auch von der Einstellung zum Hilfsbedürftigen her. Um die Aufgabe, die der Subkommission bei der Erstellung der Vorlage „Notstände und Hilfen" vorgegeben war, bewältigen zu können, wurde zunächst in einer Befragung in den Pfarren festgestellt, welche Notstände als drängend angesehen werden und für welche es bereits eine Abhilfe gibt. Dabei stellte sich heraus, daß die als traditionell bekannten Nöte wie Kranke, Arme, alte Menschen noch am ehesten wahrgenommen werden, während neue Notsituationen noch wenig ins Bewußtsein der Bevölkerung gerückt sind.

In einem zweiten Arbeitsgang wurde ein Katalog erstellt, aus dem ersichtlich war, für welche Notstandsgebiete bereits Hilfe, sei es von öffentlicher oder privater Seite, vorhanden ist und welche Gebiete nicht bearbeitet werden. Das Ergebnis war ähnlich der ersten Untersuchung. Die traditionelle Denkweise über den „Armen" ist von einem breiter gefaßten Begriff des Wortes noch nicht abgelöst.

In der Vorlage wurde das Ziel angestrebt, die Notstände, wie sie sich der heutigen Gesellschaft in gewandelter Form präsentieren, aufzuzeigen, ihre Verankerung im Evangelium sichtbar zu machen und auf die Eigenart der Hilfeleistung einzugehen. Dabei wurde unter Berücksichtigung der Menschenwürde auch des Ärmsten ausdrücklich festgehalten, daß die Hilfe kein „Almosen" sein darf, sondern zur Selbsthilfe befähigen soll. Es kommt daher bei der Durchführung sozialkaritativer Aufgaben nicht nur auf die spontane Hilfsbereitschaft und das gute Herz, sondern im gleichen Maß auf Kenntnis sozialer Strukturen und fachlicher Mitarbeit an.

Darüber hinaus ist eine wesentliche Aufgabe darin zu sehen, in unserer Gesellschaft den Blick auf Notstände zu lenken, die sich in einer Wohlstandsgesellschaft finden, die nicht sosehr in materieller, sondern geistiger Not bestehen. Handelt es sich dabei doch um Menschen, die sich vereinsamt, überfordert oder überflüssig fühlen. Außerdem gibt es in

unserer Gesellschaft nichtintegrierte Gruppen, die deswegen der Diskriminierung ausgesetzt sind, obwohl es sich keinesfalls um „gescheiterte Existenzen" handelt. Hier ist es Aufgabe jedes einzelnen, an einem Einstellungswandel bei sich selbst und in der Gemeinschaft mitzuwirken, da nur durch Gesinnungswandel und Bewußtmachung geholfen werden kann. So notwendig diese Aufgabe von der Basis her gesehen ist, muß doch auch die Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet gesehen werden, die nur im Rahmen gesamter diözesaner Arbeit möglich wird.

Zur Durchführung dieser Aufgabe sind die Tätigkeit eines funktionstüchtigen Caritasamtes und die Gewinnung von Sozialarbeitern im weitesten Sinn des Wortes sowie zahlreichen Helfern unerläßlich.

Bei der Bearbeitung der Vorlage gingen die Mitglieder der Subkommission vorwiegend von praktischen Gesichtspunkten aus. Findet sich doch die grundlegende theoretische Reflexion über diesen Fragenkomplex in der Synodenvorlage „Kirche in der Gesellschaft."

„Ein neues Gebot gebe ich euch, daß ihr einander liebet; wie ich euch geliebt habe, sollt auch ihr einander lieben." (Joh. 13, 34)

1. PRÄAMBEL

„Die Kirche kann und muß dem Menschen von heute, soweit das nur möglich ist, seine Weltverantwortung nahebringen, die letzte Tiefe dieser Verantwortung, die ewiges Heil oder Unheil für den Menschen bedeutet, ihm enthüllen und erschließen; die Kirche kann immer wieder Gruppen von zu ihr gehörenden Christen ermuntern, sich zu organisieren im Dienst an dieser Humanisierung der Welt, sich dabei von den letzten christlichen Motivationen inspirieren zu lassen, sich selbst dann noch auf diese christliche Motivation zu berufen, wenn ihre Berechtigung von anderen Christen und christlichen Gruppen bestritten wird;

die Kirche kann sogar auch in ihrem Amt, wenn gewünscht und nützlich, dann profanen Institutionen in ihren Bestrebungen Hilfe leisten, wenn diese Nahziele eindeutig der Würde und der Freiheit des Menschen dienen und somit als auch christlich erkannt werden können." (K. Rahner: „Heilsauftrag der Kirche und Humanisierung der Welt". Geist und Leben. Februar 1971.)

2. LEITSÄTZE

2.1 Notstände

2.11 Eine Bestandsaufnahme hat einerseits Notstände gezeigt, die allgemein bekannt sind und deren Abhilfe bereits in Angriff genommen worden ist, andererseits solche, die zu wenig gesehen werden. Diese sind vor allem die geistigen Nöte und jene, die durch geistige oder soziale Umschichtung erst in neuerer Zeit entstanden oder im Entstehen begriffen sind.

Erläuterung

Bei einer Fragebogenuntersuchung in den Pfarren wurde festgestellt, daß man unter Notständen vorwiegend nur die bekannten Nöte, wie Krankheit, Alter, Armut und Jugendprobleme, versteht.

2.12 Ebenso zeigt eine Katalogisierung der in Kärnten von kirchlicher, öffentlicher oder privater Seite geschaffenen sozialen Einrichtungen, daß diese für manche Notstände ausreichend Hilfe bieten, für andere aber nicht. Für die Notstände, die in ihrer Bedeutung noch nicht genügend erkannt sind, bestehen derzeit noch keine Möglichkeiten der Abhilfe.

2.13 Es ist daher eine Aufgabe für die Zukunft, neben der Weiterführung und dem Auf- und Ausbau der sozialen Einrichtungen für die traditionellen Nöte den Blick besonders auf die im Bewußtsein nicht ausreichend erhellten Notstände zu wenden, die durch Wandlungen im gesellschaftlichen Geschehen der Zeit immer wieder entstehen. Die Hilfe der Kirche muß besonders dort einsetzen, wo andere Organisationen noch keine oder nur unzureichende Hilfe bieten, z. B. für Behinderte, psychisch Erkrankte, in der Massengesellschaft Vereinsamte und nichtintegrierte Gruppen.
Ein Notstand besonderer Art ist die Situation der Gastarbeiter, deren menschliche und soziale Integration angestrebt werden muß.

Erläuterung:

Vor allem zu beachten sind die Spannungen zwischen den Generationen, die Schwierigkeiten für die bäuerliche Bevölkerung aus der Auflösung ihrer Traditionen und die Probleme der Süchtigen, Verhaltensgestörten, Verwahrlosten und Kriminellen.

2.14 Die Versuchung der werdenden Mutter, der Last und Verantwortung der Mutterschaft durch Tötung der Leibesfrucht auszuweichen, ist durch die politische Situation und durch die Entwürfe zur Milderung der Strafbestimmungen gegen die Abtreibung der Leibesfrucht derart angewachsen, daß diesem Notstand und den Hilfen dagegen überragende Bedeutung zukommt.
Alle Christen und die kirchlichen Stellen müssen sich bemühen, mit Rat bei der Behebung dieses Notstandes mitzuwirken.

2.15 Ein für Kärnten spezifischer Notstand ergibt sich aus dem noch nicht bewältigten Zusammenleben von Deutschen und Slowenen. Die Probleme aus der geschichtlichen Tatsache des Zusammenlebens einer Minorität mit einer Majorität werden durch die laufenden gesellschaftlichen Umschichtungen verschärft. Aus den leidvollen Erfahrungen vieler Menschen des zweisprachigen Gebietes sind vielfach Verhärtung und Mißtrauen entstanden, die Schwierigkeiten im menschlichen Miteinander zur Folge haben. Die Bewältigung dieses Problems ist nur im brüderlichen Zusammenwirken beider Volksgruppen möglich.

2.2 Eigenart des Dienstes

2.21 Mitmenschlichkeit

2.211 „Darum nehmt einander an, wie auch Christus euch zur Ehre Gottes angenommen hat." (Röm. 15, 7)
Im Annehmen macht der Helfende den Hilfsbedürftigen zum Partner und die geleistete Hilfe wird Dienst, nicht Almosen.

2.212 Wie der Samariter für den unter die Räuber Gefallenen zum Nächsten wird (Lk. 10, 36), so dürfen wir hoffen, daß Hilfe aus brüderlicher Gesinnung in dem, dem sie erwiesen wird, Nationalhaß, Klassenhaß und jegliche Bitterkeit mindert und Nächstenliebe entstehen läßt.

2.213 Jeder einzelne soll befähigt werden, seine Probleme selbst zu lösen. Bis dahin bedarf er der Hilfe, Beratung und Unterstützung. Jenen Menschen, die nicht bis zur vollen Selbsthilfe kommen können, muß weitere Unterstützung geboten werden.

2.22 Dienst in der Gesellschaft

2.221 Die Glieder der Gemeinde stehen untereinander in einem Verhältnis der Zusammenarbeit und des Einvernehmens. Weil die Christen aber allen verpflichtet sind, sollen sie versuchen, mit ihrer Hilfe auch jene zu erreichen, die weit außerhalb der Gemeinde stehen.
Über die zwischenmenschliche Beziehung kommt es zur persönlichen und spontanen Hilfe. Diese nicht organisierbare Hilfe (z. B. Nachbarschaftshilfe) ist Kern jeder christlichen Hilfstätigkeit.
Mehr als bisher sollen daher Menschen, die zu sozialen Leistungen bereit sind, mit denen, die in Not sind, in Kontakt gebracht werden.

2.222 So bedeutungsvoll der spontane Dienst des einzelnen ist, so bedarf er doch des Rückhaltes in der Teamarbeit.
Teams sollen aus Priestern und Laien bestehen und nach Möglichkeit Mitarbeiter aus verschiedenen Fachrichtungen umfassen.

2.223 „Was ihr dem Geringsten meiner Brüder nicht getan habt ihr mir nicht getan . . ." (Mt. 25, 31–46).
Die Dienste wenden sich an die verschiedenen sozialen Schichten. Sie setzen vor allem dort ein, wo Lücken sind, und gelten dem einzelnen oder einer Gruppe; vornehmlich solchen, für die im öffentlichen Bewußtsein zuwenig oder noch kein Verständnis vorhanden ist (siehe Erläuterung zu 2.13).

2.23 Verwurzelung des Dienstes in Christus

2.231 „. . . Ihr alle aber seid Brüder." (Mt. 23, 8)
In diesem Wort Jesu wurzelt die Eigenart christlichen Dienstes. In der Vereinigung im Opfermahl wird dieses Wort ständig neu erlebt. Hier werden die Existenz des Bruders und die Verantwortung für ihn neu bewußt, die nach Verwirklichung im sozialen Dienst verlangt.

3. BESCHLÜSSE

3.1 Abhilfe von Notständen

3.11 Gesetz

Das Caritasamt

3.111 **Das bis jetzt mit dem Caritasverband verbundene Caritasamt soll ein selbständiges diözesanes Amt werden, das die vielfältigen Nöte in der heutigen Gesellschaft in umfassender Weise wahrnimmt und bearbeitet.**

Erläuterung

Der „Caritasverband für Wohlfahrtspflege und Fürsorge" wurde 1921 nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes als Verein gegründet. Dieser Verband hat im Laufe der Jahre seines Bestehens verschiedene Bereiche karitativer Tätigkeit aufgegriffen (z. B. Familienhilfe, Kinderfürsorge, Katastrophenhilfe). Das Caritasamt ist eine Einrichtung der Diözese (analog dem Seelsorgeamt und dem Schulamt).

3.112 **Aufgaben des Caritasamtes sind:**

a) die Bearbeitung der unter 2.13 genannten Notstände;

b) die Koordination mit dem Caritasverband hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben, als Koordinator dient der Beirat;

c) die Koordination mit den Pfarrgemeinderäten, besonders mit den in den Pfarren zu errichtenden Fachausschüssen für soziale Dienste;

d) die Aufnahme von Verbindungen zu pastoralen, karitativen und Bildungsgremien und die Koordinierung bereits vorhandener Hilfen unter Wahrung der Selbständigkeit der genannten Gremien;

e) die Aufnahme von Verbindungen zu staatlichen und privaten Sozialeinrichtungen;

f) für die Schulung von Personen, die für den sozialen Dienst geeignet sind, zu sorgen;

g) in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen geeigneten und interessierten Personen die Ausbildung für Sozialberufe durch Vergabe von Stipendien zu erleichtern;

h) Erstellung eines Schwerpunktprogramms für die Durchführung der Sozialarbeit in Zusammenarbeit mit den anderen Gremien des Diözesanrates.

Vorhandene Einrichtungen bedürfen einer laufenden Überprüfung auf ihre Aktualität und Effektivität.
Zur Abhilfe bei zeitlich und örtlich begrenzten Notständen sollen kurzfristige Aktionen erfolgen.

Bei dauernden und noch nicht erfaßten Notständen kann Hilfe sowohl in Form von Modelleinrichtungen als auch durch Einzelaktionen geboten werden.
Die Schaffung von Modelleinrichtungen dient nicht nur der Abhilfe eines speziellen Notstandes, sondern auch dem Studium eines Problems und der Weitergabe der Erfahrungen. Dabei sollen auch die in anderen Diözesen auf diesem Gebiet gewonnenen Erkenntnisse ausgewertet werden.

Erläuterung zu h)

Ein Modell hat im wesentlichen mit den in der Praxis bestehenden Einrichtungen übereinzustimmen; es ist diesen in vielen Einzelheiten gleich, es arbeitet wesentliche Züge genau heraus, wobei die Klarheit des Konzeptes nicht gestört werden darf; es dient dem theoretischen und praktischen Studium der Problematik und dem exemplarischen Lernen. Zum Beispiel Altenbetreuung in der Pfarrgemeinde und in Heimen, Modellkindergärten, Betreuung einer Gruppe von nichtintegrierten Lagerbewohnern.

i) Öffentlichkeitsarbeit. Das Caritasamt soll auf breiter Basis an der Weckung des sozialen Gewissens mitwirken (z. B. in der Pfarrblattkorrespondenz).
Dabei wendet es sich in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Pressestelle informativ an die Öffentlichkeit.

3.113 **Beim Caritasamt ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Persönlichkeiten des Caritasverbandes, des Caritasamtes und der einschlägigen Fachgebiete zusammensetzt. Der Beirat hat die Aufgabe, neben der Koordination mit dem Caritasverband neue soziale Entwicklungen zu erfassen und die Tätigkeit von Verband und Amt darauf abzustimmen.**

Erläuterung

Im Beirat sollen folgende Fachrichtungen vertreten sein: Sozialarbeit, Psychologie, Krankenpflege, Altenhilfe, Soziologie, Medizin und Theologie. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit soll der Beirat nicht mehr als 10 Mitglieder umfassen.

3.114 **Der Leiter des Caritasamtes wird vom Beirat vorgeschlagen und vom Bischof bestellt. Er vertritt die Interessen des Caritasamtes im Diözesanrat.**

3.115 **Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen fachlich qualifizierte Persönlichkeiten sein, die zur Teamarbeit fähig und bereit sind, neue Aufgaben zu übernehmen.**

3.12 **Gesetz**

In den Pfarren soll neben der immer notwendigen spontanen Hilfe im Rahmen des Pfarrgemeinderates ein Ausschuß für soziale

Dienste gebildet werden. Die Hilfe beim Aufbau dieses Ausschusses, die Schulung seiner Mitarbeiter und die Koordination zwischen pfarrlicher und diözesaner karitativer Tätigkeit obliegt dem Caritasamt. Was innerhalb einer Pfarre nicht bewältigt werden kann, soll durch Zusammenarbeit auf regionaler Ebene gelöst werden.

3.13 **Gesetz**

Für Notstände besonderer Art sollen informations- und Beratungsstellen (z. B. Lebensberatung, Telefonseelsorge) geschaffen werden, die Rat, Auskunft und Hilfe geben und Verbindung zu anderen Hilfsorganisationen vermitteln können.

Erläuterung

Für diese Tätigkeit können als Ausgangsbasis sowohl vorhandene Stellen herangezogen als auch ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen werden.

3.14 **Gesetz**

Hilfe für werdende Mütter

3.141 **Im Falle echten und überprüften sozialen oder gesundheitlichen Notstandes gewährt die Diözese finanzielle Unterstützung nach Maßgabe der konkreten Situation bis zur vollen Kostenübernahme für Entbindung, Unterbringung des Kindes und Genesung der Mutter.**

3.142 **Die Diözese bemüht sich, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen, um die Vermittlung von Patenschaften, Adoptionen und berufliche Unterbringung lediger Mütter.**

3.15 **Gesetz**

3.151 **Die Mittel für diese Aktion werden aus Spenden des Kirchenvolkes, welches hiezu aus einem besonderen wiederkehrenden Anlaß (z. B. Muttertag, ein Marienfest) jährlich aufzufordern ist, aushilfsweise aus allgemeinen kirchlichen Mitteln, aufgebracht.**

3.152 **Die Durchführung der obigen Aktion wird dem Caritasamt der Diözese in Zusammenarbeit mit den Frauenverbänden übertragen.**

3.153 **Über Einrichtung, Ziele und Fortgang dieser Aktion ist zumindest einmal jährlich anläßlich der Spendenaktion die Öffentlichkeit zu informieren.**

3.2 **Mitarbeiter**

Erläuterung

Ebenso wichtig wie die Sorge für die in Not Geratenen ist der Dienst an den haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern, die sich ihrer Mitmenschen annehmen.

3.21 **Gesetz**

Durch Bewußtmachung der sozialen Probleme, Vertiefung der Motivation und Stärkung der Persönlichkeit soll der Gefahr von Routinearbeit, Gedankenlosigkeit und Müdigkeit im sozialen Dienst gesteuert werden.
Das Caritasamt und der Fachausschuß „Soziale Dienste" des Pfarrgemeinderates sollen dieser Betreuung der Mitarbeiter ihre besondere Sorge zuwenden.
Für diese Aufgabe ist guter Kontakt unter den Gemeindemitgliedern ebenso wichtig wie die Weiterbildung durch Kurse und Vorträge. Zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen sollen Arbeitsfreistellung und finanzielle Beihilfe gewährt werden.

3.22 **Gesetz**

Der soziale Status der im sozial-karitativen Dienst tätigen Menschen bedarf in unserer Gesellschaft einer Anhebung. Es soll daher ihre Besoldung regelmäßig überprüft und dem Gesamtrahmen der kirchlichen Angestellten angepaßt werden. Gleichzeitig ist ein verbessertes Bildungs- und Leistungsniveau anzustreben.

3.23 **Gesetz**

Die sozialen Werke sind als wesentliche Ergänzung im Dienst am Wort anzusehen. Ein künftiges Diakonat soll diese beiden Aspekte (Verkündigung und sozialer Dienst) ausreichend berücksichtigen.

3.3 **Allgemeines**

3.31 **Anregung**

Religiöse Gemeinschaften tragen in weiten Bereichen geistige, personelle und finanzielle Lasten zur Abhilfe von Notständen. Der Erfahrungsaustausch mit diesem Personenkreis stärkt andere im sozialen Dienst stehende Menschen.
Das Caritasamt wird gebeten, mit diesen Gemeinschaften eine bessere Koordination und eine weitgehende Zusammenarbeit anzustreben.

3.32 **Appell**

An die katholischen Organisationen und Verbände wird appelliert, sich in größerem Umfang mit sozialen Fragen in Theorie und Praxis auseinanderzusetzen.

3.33 **Appell**

Die Synode appelliert an alle Christen in Kärnten, vor allem an die Amtsträger, Gremien und Verantwortlichen auf allen Ebenen des kirchlichen Bereichs in beiden Volksgruppen, sich aus christlichem Geist um eine Bewältigung der Probleme zu bemühen, die sich aus dem Zusammenleben zweier Volksgruppen ergeben.

3.34 **Appell**

Durch Vorträge im Rahmen des Katholischen Bildungswerkes oder anderer geeigneter Einrichtungen sollen auch die Gemeindemitglieder in verstärktem Maß auf die soziale Frage und die Notstände in unserer Gesellschaft hingewiesen werden.

3.35 **Appell**

Die Bildungsfreistellung (vgl. Appell an die Abgeordneten zum Nationalrat der 1. Session) soll auch für Teilnahme an Bildungsveranstaltungen über soziale Fragen gewährt werden.

17. Initiativantrag zur Strafrechtsreform

0. EINFÜHRUNG von Dr. Stanislaus Smolnig

In Anbetracht des öffentlichen Interesses an der zu erwartenden Vorgangsweise der Regierungsstellen, eine Änderung der Abtreibungsparagraphen herbeizuführen, fühlten sich Mitglieder der Synode bewogen, innerhalb dieser laufenden Synodalversammlung Grundsätzliches dazu auszusagen. Freilich konnte dies keine Direktive für die Regierungsstellen bedeuten, wohl aber lag es im Sinne dieser niedergelegten Überlegungen, die Kärntner Bevölkerung und Verantwortliche der Regierung einmal mehr von einer Kirchenversammlung her auf den Ernst dieses Themas aufmerksam zu machen und die Verantwortlichen auf beiden Seiten (Gegner und Befürworter der Gesetzesänderung) wissen zu lassen, daß man nicht bereit sei, stillschweigend zuzusehen, wenn man sich anschickt, Fragen über das menschliche Leben nach pseudofortschrittlichen Modeerscheinungen lösen zu wollen.

Auch durfte man Argumentationen nicht überhören, die sogar mit Hilfe der Massenmedien versuchten, falsche Meinungsbildung ins Volk zu tragen, und die dazu angetan waren, primitivste biologische Selbstverständlichkeiten in Frage gestellt zu sehen. – Man konnte nicht hinnehmen, daß wissenschaftliche Fakten ignoriert oder aber deren Aussagewerte so herabgemindert wurden, daß man glaubte, eine Wertskala – nach Wochen oder Monaten gemessen – für den Menschen aufstellen zu können, obwohl es unumstößlich feststeht, daß jeder Eingriff in dieses Leben – zu welchem Zeitpunkt auch immer – einen willkürlichen menschlichen bzw. unmenschlichen Akt darstellt.

Daß sich neben dem biologischen und moralischen Problem auch ein juridisches und soziales ergibt, ist zur Genüge bekannt. – Weil aber die Problematik sehr vielschichtig ist, kann man Geburtenregelung nicht allein durch vorzeitige Beseitigung der Leibesfrucht betreiben und glauben machen, daß damit ein hochgespieltes Sozialproblem gelöst würde.

Wir sind uns bewußt, daß die soziale Frage in den meisten Fällen im Vordergrund steht, sind aber der Meinung, daß gerade ihre Lösung niemals in der Tötung menschlichen Lebens zu suchen ist. – Ein natürlich denkender Mensch erwartet schließlich eine Lösung, die sich nicht wider das Leben richtet.

Den Anstoß zu geben, über dieses Thema vermehrt nachzudenken und auch eine echte christliche Lösung zu suchen, echte Informationen einzuholen und dort zu helfen, wo diese „Not" auftritt, war der Anlaß zu diesem Initiativantrag.

1. DEKLARATION

Da es über jeden Zweifel erhaben ist, daß die Leibesfrucht ein eigenes Menschenleben darstellt, welches sich in der Entwicklung befindet, und sich die Kirche bewußt von all dem distanziert, was zum Leben selbst im Gegensatz steht, wie jede Art Mord: Völkermord, Abtreibung und Euthanasie, ist sie überzeugt, daß auch das Leben der noch Ungeborenen zu schützen ist.

Die Kirche sieht aus dem Evangelium ihren Auftrag, mitzuhelfen, daß jedes einmal begonnene Leben jenen Lebensraum vorfindet, den es braucht, um sich entfalten zu können. Der Staat ist verpflichtet, jedes menschliche Lebensgut zu schützen. Die Kirche anerkennt das Bemühen um die Vermenschlichung des Strafrechtes, verurteilt aber entschieden Gesetze, die die Flucht in die Illegalität nicht nur nicht unterbinden, sondern eher erleichtern.

Da es in diesem Antrag um das Wohl des Menschen geht, setzt sich die Synode im Namen der Katholiken Kärntens dafür ein, daß das Komitee „Aktion Leben" beauftragt wird, flankierende Sozialmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens und als Hilfe für die werdende Mutter zu überlegen und zur Durchführung zu bringen.

Die Synode beauftragt das Präsidium, eine Resolution in diesem Sinne den politischen und öffentlichen Gremien zuzuleiten.

18. Mission und weltweite Partnerschaft

0. EINFÜHRUNG von Kaplan Roman Leitner

Die vielen Veränderungen, die sich in unserer heutigen Welt abspielen, haben auch der Kirche wieder einmal stärker die Verpflichtung auferlegt, sich selbst zu überdenken, ihr Wirken in und für die Welt diesen neuen Gegebenheiten anzupassen.

Das trifft auch und vor allem auf die missionarische Tätigkeit der Kirche zu, ist sie doch ihrem Wesen nach missionarisch. Nun ist die Mission selbst in

Frage gestellt worden, was mit einer Reihe von Faktoren zusammenhängt, die eine veränderte Wirklichkeit der Mission erzwingen oder schon erzwungen haben. Nur einige dieser Faktoren seien erwähnt:

a) Die Entstehung unabhängiger Staaten, die in ihrem anfänglich sehr empfindlichen Nationalstolz die großteils durch ausländische Kräfte getragene Missionstätigkeit einschränkten und erschwerten.

b) Das Wiedererstarken der großen nichtchristlichen Religionen, die sogar zu aktiver Gegenmission in Europa und Amerika ansetzten, was zu einer Überprüfung der Gesprächsgrundlage des Christentums mit anderen Religionen zwingt.

c) Die Existenz selbständiger Kirchen in nahezu allen Missionsgebieten, was zu einer Änderung des Verhältnisses zwischen den nun selbständig gewordenen Missionskirchen und den Missionaren führen mußte: Das Verhältnis von Geber und Empfänger wandelt sich zu dem der Partnerschaft.

d) Der ständig wachsende Austausch von Menschen aller sozialen Schichten über alle Länder und Kontinente hinweg hat zu einer bisher nicht gekannten „Sichtbarkeit der Kirche" geführt. Früher konnten Afrikaner oder Asiaten nur am betreffenden Missionar ablesen, was Christsein heißt, heute steht das Leben aller Christen überprüfbar vor der ganzen Welt und wird so als Ganzes zu einer Demonstration des Christlichen oder eine wirksame Gegenmission.

Aber nicht nur die Welt wurde anders, auch die bisher vorherrschenden Motive für die Missionsarbeit sind fragwürdig geworden.

a) Das Motiv der „Seelenrettung" hat etwas schwache Beine bekommen durch die ständig zunehmenden Geburtenraten, mit denen der stärkste Einsatz der Missionare einfach nicht mehr Schritt halten kann; durch die heute viel positivere Lehrmeinung über die Heilsmöglichkeiten der Nichtchristen und durch die bewußte Erfahrung, daß auch schon bisher die christliche Sorge um das Heil nie bloße „Seelsorge" war.

b) Auch das Motiv der „Kirchengründung" ist nicht mehr unbedacht haltbar nach den Aussagen des letzten Konzils: Nicht die Kirche ist Ziel der Mission, sondern Gott, der das Heil aller Menschen will und deshalb die Kirche als Zeichen dieses Heilswillens errichtet hat. Der einzelne Christ würde mit der Missionsmotivierung der „Kirchengründung" leicht zu einem betenden und zahlenden Zuschauer bei der Arbeit der Missionare werden.

Natürlich haben beide Motive etwas Richtiges an sich und dürfen deshalb nicht einfach abgelehnt werden. Ihr Fehler liegt nur darin, nicht erschöpfend zu sein.

Gerade diese Gedanken und Richtlinien liegen auch dem vorliegenden Synodenpapier über „Mission und weltweite Partnerschaft" zugrunde:

1. Gott will das Heil aller Menschen (1.1).

2. Um seinen Heilswillen kundzutun, hat er zum Zeichen der Hoffnung für alle Menschen durch Christus die Kirche aufgerichtet (1.2).

3. Jede Erneuerung der Kirche muß sich darum immer an ihrem wesentlichen Auftrag, Zeichen des Heils für die Welt zu sein, orientieren (1.3.).

Nun sind einer einzelnen Diözese selbstverständlich Grenzen gesetzt; dies soll aber nicht zu einer Alibihaltung und damit egozentrischen Selbstgenügsamkeit führen, sondern zum echten Bemühen, wenigstens innerhalb der gegebenen Grenzen alles zu tun.

1. PRÄAMBEL

1.1 Gott, der das Heil aller Menschen will, ist in Jesus Christus auf eine neue und endgültige Weise in die Geschichte der Menschen eingetreten, um „Frieden und Gemeinschaft mit sich zu stiften und brüderliche Gemeinschaft unter den Menschen herzustellen" (Ad gentes Nr. 3).

1.2 Die Kirche ist das Zeichen der Weltzuwendung Gottes, das er zur Hoffnung für die Menschen aller Religionen, Rassen, Nationalitäten und Kulturstufen durch Christus aufgerichtet hat.

1.3 Diese ihr von Gott aufgegebene Sendung für die ganze Welt ist Selbstvollzug der Kirche; die Kirche ist also ihrem Wesen nach missionarisch. Jede Erneuerung der Kirche muß sich darum immer an diesem wesentlichen Auftrag orientieren.

2. LEITSÄTZE

2.1 Nach den Worten Christi: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo. 20, 21) und „Geht hin in alle Welt und verkündet aller Schöpfung die Botschaft vom Heil" (Mk. 16, 15) ist es Aufgabe der Kirche, den Heilswillen Gottes zu verkünden und sich zu bemühen, mit allen Mitteln der Verwirklichung dieses Heils zu dienen.

2.2 Die Bereitschaft, den Heilswillen Gottes an allen Menschen durch Gebet, durch personale, geistige und materielle Hilfe mit zu verwirklichen, muß verbunden sein mit dem dauernden Bemühen jedes Christen, jeder Gemeinde und jeder Diözese, sich selbst immer neu am Anruf Gottes zu orientieren. Dieses Bemühen muß auch sichtbar werden in der Begegnung mit Menschen aus Missionsländern.

2.3 Die christlichen Gemeinden in aller Welt sind zu geistiger und materieller Zusammenarbeit aufgerufen. Diese darf jedoch nicht als einseitige Patenschaft verstanden werden, sondern muß koordinierte Partnerschaft sein.

2.4 Die Verkündigung der Heilsbotschaft im Wort und in der Tat sind zwei unaufgebbare Weisen der Mission; sie bilden ein untrennbares Ganzes. So steht auch Entwicklungsförderung jeglicher Art nicht außerhalb des Evangeliums, sondern will von seinem Geist durchdrungen sein.

2.5 Die Kirche muß sich bemühen, die Heilsbotschaft in einer der bodenständigen Kultur entsprechenden Form zu verkünden.

2.6 Auch Entwicklungsförderung darf nicht einfachhin das eigene politisch-wirtschaftliche, kulturelle und soziale Denken auf die Partnerländer übertragen.

2.7 Die Verantwortung der Christen für alle Menschen wird immer auch Sorge um jeden einzelnen sein, und zwar um den ganzen Menschen in seiner Welt. Sie schließt sowohl die verschiedenen Formen der Verkündigung des Evangeliums als auch den tätigen Einsatz für soziale und politische Gerechtigkeit ein.

3. BESCHLÜSSE

3.1 **Gesetz**

Für alle Aufgaben, die sich aus der allgemeinen Verpflichtung zu Mission und Entwicklungsförderung ergeben, ist dem Diözesanrat ein Ausschuß „Weltkirche und Entwicklungsförderung" (WEKEF) zuzuordnen. Ihm gehören alle kirchlichen Institutionen und Gemeinschaften mit missionarischer und entwicklungsfördernder Zielsetzung an.

Zu seinen Aufgaben gehören:

3.11 **Das Studium der Fragen der Mission, der Gerechtigkeit, des Friedens und der weltweiten Partnerschaft.**

3.12 **Die Bewußtseinsbildung im eigenen Land für die Belange der Mission und Entwicklungsförderung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über Massenmedien, Schulen und kirchliche Einrichtungen.**

3.13 **Die Förderung aller entsprechenden Institutionen – besonders der Päpstl. Missionswerke – und die Koordinierung der von ihnen ergriffenen Initiativen.**

3.14 **Die Sorge um die sachgerechte Verwaltung und den koordinierten Einsatz aller für Weltkirche und Entwicklungsförderung gegebenen Mittel sowie um offene Rechnungslegung und Information der Öffentlichkeit über die Verwendung dieser Mittel.**

3.15 **Die Förderung personeller Unterstützung der Missionsgebiete und Partnerländer durch Entsendung von Priestern, Ordensleuten und Entwicklungshelfern.**

3.16 **Die Zusammenarbeit auf gesamtösterreichischer und ökumenischer Basis mit den entsprechenden Stellen der anderen Diözesen, des Staates und der anderen Konfessionen.**

3.2 **Appell**

Zur Erfüllung der durch den allgemeinen Missionsauftrag entstehenden Aufgaben sollen die Christen der Diözese die tätigen Institutionen und die jeweils laufenden Aktionen besonders fördern und in immer größerem Ausmaß unterstützen.
Neben den gesamtösterreichischen und diözesanen Aktivitäten

und ohne diese einzuschränken, bestehen auch für Pfarrgemeinden und andere Institutionen in Koordination und Absprache mit dem WEKEF Möglichkeiten direkter missionarischer und partnerschaftlicher Hilfe.

3.3 **Gesetz**

Die Diözese Gurk stellt aus den Einnahmen ihres ordentlichen Haushaltes ein Prozent für die Anliegen der Weltkirche zur Verfügung.

3.4 **Appell**

Darüber hinaus werden jeder Christ und jede kirchliche Gemeinschaft, die Wirtschaftsbetriebe führen (Orden, Domkapitel, Bistum u. ä.), eingeladen, aus ihren Nettoeinkommen ein Prozent für Weltkirche und Entwicklungsförderung abzugeben.

3.5 **Gesetz**

Die Diözese unterstützt und fördert den persönlichen Einsatz ihrer Angehörigen in Missions- und Partnerländern.

3.6 **Gesetz**

Der im Statut für den Pfarrgemeinderat § 29 vorgesehene Ausschuß für Fragen der Mission und Entwicklungsförderung soll sich vornehmlich sorgen um:

3.61 **Die Information und Bewußtseinsbildung der Pfarrangehörigen über Mission und Entwicklungsförderung in Zusammenarbeit mit dem WEKEF und den Päpstlichen Missionswerken.**

3.62 **Die Förderung von Berufen (Missionare und Entwicklungshelfer).**

3.63 **Die Durchführung und Koordination aller Aktionen und Sammlungen für Mission und Entwicklungsförderung.**

3.64 **Die enge Zusammenarbeit mit dem Ausschuß des Diözesanrates WEKEF.**

3.7 **Appell**

Qualifizierte junge Menschen werden aufgerufen, sich für einen Einsatz in Mission und Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. Eine Einladung zu einem zeitmäßig begrenzten Einsatz in einem Missionsland ergeht auch an die Diözesanpriester.

3.8 **Appell**

Die Koordinierungsstelle für internationale Entwicklungsförderung der österreichischen Bischofskonferenz und auch die zuständigen staatlichen Einrichtungen werden ersucht, sich dafür einzusetzen,

a) daß die Ausbildungs- und Einsatzzeit der Entwicklungshelfer arbeitsrechtlich und als Alternativdienst zur Wehrpflicht voll anerkannt wird;

b) daß der Gesetzgeber Zuwendungen an Fonds oder an staatlich anerkannte Institutionen, deren statutengemäße Hauptaufgabe die Entwicklungsförderung in anderen Staaten ist, steuerrechtlich begünstigt und als abzugsfähige Betriebs- oder Sonderausgaben anerkennt;

c) daß die von den Teilnehmern der UNCTAD (Konferenz der UNO für Handel und Entwicklung) 1968 eingegangene Verpflichtung, ein Prozent des Bruttonationaleinkommens für Zwecke der Entwicklungsförderung aufzuwenden, vom österreichischen Staat voll erfüllt wird.

19. Friedensstiftung – Friedenssicherung

Der Beitrag der Christen zum Frieden

0. EINFÜHRUNG von Prof. Dr. Olaf Colerus-Geldern

Die Notwendigkeit, diese Themen sich auf einer Synode zur Aufgabe zu stellen, geht deutlich aus der Präambel hervor.

Zur Geschichte der Vorlage: Sie entstand aus einem Initiativantrag von Hochschülern der Grazer Katholischen Hochschulgemeinde. Dieser Antrag wurde auf der 2. Session eingebracht. Die Diskussion, welche er dort auslöste, gehörte zu den heftigsten und leidenschaftlichsten aller drei Sessionen. Die Verschiedenheit der Meinungen bezog sich allerdings nicht auf das grundlegende Ziel, einen Beitrag zur Friedensgesinnung und Friedensarbeit zu leisten. Gegenstand der Bedenken war die Art der Argumentation mit der Schrift und, wie manche meinten, die falsche Einschätzung der realen Schwierigkeiten in bezug auf Gewaltverzicht. Die zunehmende Polarisierung zwischen den „Utopisten" und den „Pragmatikern" bewog die Synodalversammlung, bei grundsätzlicher Gutheißung des Anliegens des Initiativantrages das vorgelegte Papier an die Subkommission III/1 (Kirche in der Gesellschaft) zur weiteren Bearbeitung zu verweisen. Die Subkommission hat Vertreter der divergierenden Auffassungen zur Mitarbeit eingeladen. Von den Kritikern der Originalfassung des Initiativantrages wurde ein Referat von Dr. Valentin Zsifkovits, Wien, vorgelegt, welches zwar mit den vorgebrachten Bedenken in keinem unmittelbaren Zusammenhang stand, aber doch nach Meinung der Subkommission so wertvolle Anregungen enthielt, daß die wesentlichsten Formulierungen des Abschnittes „Leitsätze" aus diesem Referat entnommen werden konnten. Auf diese Weise kamen sogar Gedankengänge in die Vorlage, welche über den Initiativantrag des Hochschülervertreters hinausgingen, etwa das Problem der strukturellen Gewalt, welche einer Bewußtmachung bedarf (vgl. 2.55). Die Anträge wurden in etwas veränderter Formulierung aus dem Initiativantrag übernommen und bieten mit den Leitsätzen hoffentlich die Gewähr, daß mehr noch als bisher Friede in

einem umfassenden Sinn ein Ziel wird, auf welches Denken und Handeln der Christen in der Katholischen Kirche Kärntens hingeordnet wird (Beschreibung des positiven Friedens 2.33).

Die Präambel, welche von der Subkommission erstellt wurde, hatte eine kurze biblische Motivierung zu enthalten, aber auch eine kurze Darstellung der menschlichen Situation, in welche die Friedensbemühungen hineingestellt sind. Der Kommentar von Prof. René Coste zu dem entsprechenden Abschnitt der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt wurde in Abschnitten übernommen (aus der großen Herder-Ausgabe der Konzilstexte), da kaum Besseres geboten werden konnte. Er bietet auch eine vorzügliche Spiritualität.

1. PRÄAMBEL

1.1 Die weitere geistige und materielle Entfaltung, ja selbst die Überlebenschancen der Menschheit hängen davon ab, daß es gelingt, weltweite brüderliche, gerechte und friedliche Beziehungen zwischen den Menschen herzustellen.
Das kann nur gelingen, wenn ein umfassender Einsatz zur Friedenssicherung gemäß den Ergebnissen der Friedensforschung geleistet wird. Unter den Aufgabenkreisen der Wissenschaft unserer Zeit nimmt daher die Friedensforschung mit Recht einen bedeutenden Platz ein.

1.2 Den anthropologischen Wissenschaften ist es bis jetzt noch nicht gelungen, unumstrittene Theorien über Konflikte und Aggression zu entwickeln, jene menschliche Phänomene, die mit der Aufgabe der Friedensstiftung und Friedenssicherung engstens verbunden sind. Wegen der Schwierigkeiten der Funktionsdeutung konnten auch bisher keine allgemein anerkannten Ursachs- und Begriffsbestimmungen erarbeitet werden.

1.3 Da aber das praktische Verhalten der Einzelmenschen und der menschlichen Gesellschaft in bezug auf Friede und Gewaltlosigkeit dringend einer Veränderung bedarf, macht sich die Synode die folgenden Leitsätze und die daraus resultierenden Gesetzesvorschläge zu eigen. Sie weiß, daß der Friede Christi, der den Jüngern verheißen ist, zwar alles menschliche Begreifen übersteigt (Phil. 4, 7) und darum vom Herrn und nicht von der Welt den Jüngern geschenkt wird (Jo. 14, 27), daß er sich aber im konkreten Handeln des Christen und der kirchlichen Gemeinschaft zeichenhaft ausdrücken muß, wenn diese dem Evangelium glaubwürdig Zeugnis geben wollen.
Äußerste Anstrengungen im Dienst von Friede und Versöhnung gehören zu jener Praxis christlicher Liebe, ohne welche der Glaube tot ist (vgl. Jak. 2, 17). Diese Liebe schließt auch die Bereitschaft zu jenen Opfern ein, die durch das Umdenken nach den Zielgeboten der Bergpredigt vom einzelnen und der Gemeinschaft in einer Welt, die nicht nur gut ist, gefordert werden. Die Seligpreisung der

Friedensstifter (Mt. 5, 9), das Gebot der Versöhnungsbereitschaft auch dem Herausforderer gegenüber (Mt. 5, 39), der Auftrag zur Feindesliebe, welche allein den Feindbegriff selbst aufheben kann (Mt. 5, 44), sind Sätze, ohne die das Wesen der Nachfolge Christi nicht begriffen werden kann.

1.4 Das II. Vatikanische Konzil sagt ebenfalls ausdrücklich, daß der Friede auf Erden weder allein aus einer Gesetzesgerechtigkeit vollendet werden kann noch auch ein für allemal gesicherter Besitz ist. Wegen der menschlichen Unvollkommenheit, der Verwundung des Willens durch die Sünde, muß Friede immer Gegenstand unserer Sorge und Mühe sein.
Es erklärt darüber hinaus in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute (Gaudium et spes):
„Dies alles genügt noch nicht. Dieser Friede kann auf Erden nicht erreicht werden ohne Sicherheit für das Wohl der Person und ohne daß die Menschen frei und vertrauensvoll die Reichtümer ihres Geistes und Herzens miteinander teilen. Der feste Wille, andere Menschen und Völker und ihre Würde zu achten, gepaart mit einsatzbereiter und tätiger Brüderlichkeit, das sind unerläßliche Voraussetzungen für den Aufbau des Friedens. So ist der Friede auch die Frucht der Liebe, die über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag.
Der irdische Friede, der seinen Ursprung in der Liebe zum Nächsten hat, ist aber auch Abbild und Wirkung des Friedens, den Christus gebracht hat und der von Gott dem Vater ausgeht. Dieser menschgewordene Sohn, der Friedensfürst, hat nämlich durch sein Kreuz alle Menschen mit Gott versöhnt und die Einheit aller in einem Volk und in einem Leib wiederhergestellt. Er hat den Haß an seinem eigenen Leib getötet und durch seine Auferstehung erhöht, hat er den Geist der Liebe in die Herzen der Menschen ausgegossen."

1.5 Die Friedensbotschaft mit allen ihren Auswirkungen ist auch zentrales Thema vieler anderer kirchlicher Dokumente wie der Enzykliken „Pacem in terris", „Populorum progressio", der Dokumente der päpstlichen Kommission „Iustitia et pax" und des Dokumentes „Gerechtigkeit in der Welt" der römischen Bischofssynode 1971.

Erläuterung:

Eine schwere Gewissensfrage bleibt für den Christen, der das Evangelium ernst zu nehmen gewillt ist, die mögliche Forderung nach absolutem Gewaltverzicht. Diese Frage darf nicht leichtfertig abgetan werden.
Die Ausführungen von Prof. René Coste in seinem Kommentar zu Artikel 78 der „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute" zeichnen mit einer gewissen Gültigkeit die Problemstellung für den Christen und seine Aufgabe.
Wegen der zentralen Bedeutung des Themas wird der Kommentar

den Christen unseres Landes durch dieses Dokument in ausführlichem Auszug zur Kenntnis gebracht:
„Verpflichtet uns nicht das Evangelium, die absolute Gewaltlosigkeit als allgemeine Norm anzuerkennen und folglich jede Inanspruchnahme einer berechtigten Verteidigung abzulehnen, auch in den tragischsten und allgemein anerkannten Fällen? Darin liegt ein äußerst schweres Problem, denn auf den ersten Blick scheint die Interpretation des Evangeliums in diese Richtung zu gehen. Man kann sich nur darüber wundern, daß die Frage oft so oberflächlich untersucht oder sogar übergangen, das heißt praktisch als nicht existierend betrachtet wurde . . . Wir sind mit dem II. Vatikanischen Konzil, mit der seit Augustinus einhelligen katholischen Lehrtradition und mit der großen Mehrheit der Theologen der Meinung, daß Christus zwar mit Nachdruck sein dynamisches Ideal der Gewaltlosigkeit verkündet hat, dabei den Christen aber nicht absolut verbieten wollte, zur berechtigten Verteidigung Zuflucht zu nehmen, vor allem dann, wenn diese für den Schutz von Unschuldigen absolut notwendig erschien . . . In einer zutiefst von der Sünde gezeichneten Menschheit, in der das individuelle und kollektive Verbrechen massiv gegenwärtig ist, kann es unglücklicherweise notwendig sein, der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, um die Gewalt zu brechen, wenn man wenigstens zu seinem Teil verhindern will, daß das einzige Gesetz das des Dschungels ist. Obwohl die Auffassungen eines absoluten Pazifismus gültige Elemente enthalten, liegt ihr Mangel darin, daß sie diese traurige Wirklichkeit vergessen, die wir aus Liebe zu unseren Brüdern beachten müssen: individuelle Verbrechen aller Art, Totalitarismen, schwere Verletzungen der Rechte völkischer oder rassischer Minderheiten, wirtschaftliche Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, Angriffskriege.
Dennoch sind zwei grundlegende Feststellungen angebracht. Erstens darf der Christ persönlich nur zur legitimen Verteidigung Zuflucht nehmen, nachdem er auch das Unmögliche versucht hat, sich auf gewaltlose Mittel zu beschränken, nachdem er jedes Gefühl des Hasses und der Rache ferngehalten hat und noch fernhält und nur mit tiefem Schmerz die Pflicht auf sich nimmt, das Leben eines Menschen aufs Spiel zu setzen, der für ihn ein Bruder bleibt, auch wenn er der schlimmste Verbrecher wäre. Würde diese Haltung öfters praktiziert, so wäre man dieser äußersten Notwendigkeit sicher viel seltener ausgesetzt. Zweitens müssen wir ohne jeden Vorbehalt anerkennen, daß es persönliche Berufungen prophetischer Art zur absoluten Gewaltlosigkeit geben kann, deren Echtheit garantiert wird durch die Intensität ihrer Liebe im alltäglichen Leben, durch ihren Willen zum Dialog, durch ihre Bescheidenheit, durch ihre Geduld und durch ihre Uneigennützigkeit. Solche Männer und Frauen zeigen ihren Brüdern im stillen den Weg, um den auch sie sich bemühen müssen. Im gemeinsamen Zeugnis der Liebe sind sie mit denen verbunden, die von Gott berufen sind, in vollkommener Ehelosigkeit zu leben. Es kann kein Zweifel sein, daß

unsere Zeit es nötig hat, auf einen solchen Ruf zu hören. Das Konzil geht in seinen Äußerungen nicht so weit, aber es gibt mit Sicherheit die Berechtigung zu einer solchen Schau der Dinge."

2. LEITSÄTZE

2.1 Da der Friede ein vielschichtiges Phänomen ist, muß sich jeder, der dem Frieden dienen will, vor Vereinfachungen hüten. Die Blicköffnung auf das Ganze des Friedens ist immer wieder notwendig.

2.2 Friede heißt zunächst einmal Abwesenheit von Krieg. Friede in diesem Sinn wird in der modernen Friedensforschung negativer Friede genannt. Soweit dieser Ausdruck die Unvollkommenheit des bloßen Nicht-Krieges ausdrückt, erweist er einen guten Dienst. Allerdings darf der Ausdruck nicht dazu verleiten, das eminent Positive am negativen Frieden zu übersehen.

2.3 Positiver Friede bedeutet die Verwirklichung jener Werte, welche den tieferen Schutzboden gegen den Krieg darstellen. Soziale Liebe, Gerechtigkeit, Freiheit, Überwindung von Angst, Not und Unterdrückung und einfachhin menschliches Glück sind Inhalte eines so gesehenen Friedens.

2.4 Die Arbeit für den Frieden muß von jedem primär auf diesem positiven Terrain durchgeführt werden. Nur so kann die Paradoxe der Fixierung auf den Krieg als Mittel der Friedenssicherung überwunden werden.

2.5 Konkret bedeutet solche Arbeit für den Frieden:
- Pflege echter Brüderlichkeit und Mitmenschlichkeit über die eigene Rasse und Nation hinaus;
- Respektierung der Freiheit des anderen sowie rechter Gebrauch der eigenen Freiheit;
- Abbau der Vor- und Pauschalurteile, der Freund- und Feindschemata;
- Mithilfe bei der Beseitigung der globalen Gerechtigkeitsdefizite; Überwindung des Rechtsegoismus;
- Aufdecken jener Praktiken, an deren Verschleierung die am Krieg und seiner Vorbereitung Beteiligten interessiert sind;
- Mitwirkung an der Bildung einer kritischen öffentlichen Meinung;
- das Öffnen der Augen für die strukturelle Gewalt, die auch ihre Toten aufzuweisen hat.

2.6 Für die Rolle der mit dem Krieg und seiner Planung direkt Konfrontierten sind außerdem bedeutsam:
- das Umdenken vom Feind auf den Gegner;
- die Gewissensfrage, wie man im Krieg als Christ überhaupt gerecht handeln kann;
- die Frage nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Wehrdienstes.

Die Echtheit der Gewissensgründe wird sowohl beim Verteidiger

aus Gewissensgründen als auch beim Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen gemessen werden müssen an der „Intensität ihrer Liebe im alltäglichen Leben, durch ihren Willen zum Dialog, durch ihre Bescheidenheit, durch ihre Geduld und durch ihre Uneigennützigkeit" (Coste).

3. BESCHLÜSSE

3.1 **Appell**

Die Synode appelliert an alle Kärntner Katholiken, sich die Gedanken dieser Synodenbeschlüsse zu eigen zu machen, sich dazu zu bekennen und damit einen Beitrag zur Friedensstiftung zu leisten.

3.2 **Gesetz**

Die zuständigen Stellen sollen dafür sorgen, daß dem Thema „Frieden, Gewalt und Aggression" in Predigt, Religionsunterricht, Erwachsenenbildung usw. die ihm angemessene Bedeutung zukommt.

Erläuterung:

Hiezu bieten sich vor allem der Tag des Friedens, die verschiedenen Sammelaktionen für Entwicklungsländer und ähnliches an.

3.3 **Gesetz**

In der kirchlichen Verkündigung und Bildungsarbeit ist in verstärktem Maße auf alle Formen von rassischen, nationalen und religiösen Vorurteilen und der daraus folgenden Diskriminierung hinzuweisen und deren Unvereinbarkeit mit dem Evangelium darzustellen.

3.4 **Gesetz**

Im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit sind internationale Kontakte und Austauschmöglichkeiten als Mittel zur Überwindung von Vorurteilen und Wege zu gegenseitigem Verständnis besonders zu fördern.

3.5 **Gesetz**

Das Caritasamt soll die Bemühungen der verschiedenen Gruppierungen und Einzelpersonen um die soziale Integration der in Kärnten beschäftigten Gastarbeiter unterstützen und koordinieren. Es soll dabei die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen suchen.

3.6 **Gesetz**

Die diözesane Pressestelle hat die Aufgabe, die Berichterstattung der österreichischen Massenmedien hinsichtlich aller in diesen Synodenbeschlüssen gestellten Forderungen kritisch zu

überprüfen und zusätzliche Informationen zu liefern (wenn nötig, durch eigene Publikationen).

Hinweis:

Wesentliche Gedanken für Stiftung und Erhaltung des Friedens finden sich auch in den Synodenbeschlüssen „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens" und „Mission und weltweite Partnerschaft".

4. SCHLUSS-SATZ:

In der ganzen Frage von Krieg und Frieden wird ein Stück christlichen Weltverständnisses sichtbar: das Spannungsverhältnis zwischen der Unvollkommenheit der Jetztzeit und der bereits hier beginnenden endzeitlichen Vollendung.

Anmerkung:

Die Leitsätze sind einem Referat von Dr. Valentin Zsifkovits, Wien, entnommen. Sie werden hier mit freundlicher Genehmigung des Autors leicht verändert bzw. ergänzt wiedergegeben.

20. Träger kirchlicher Dienste

0. EINFÜHRUNG von Regens Dr. Karl Kranner

In der 1. und 2. Session hat die Vollversammlung der Synode schon mehr als hundert Gesetze beschlossen. Ob diese Gesetze tote Buchstaben bleiben oder dem kirchlichen Leben in Kärnten kräftige Impulse geben werden, wird entscheidend von jenen Frauen und Männern abhängen, die wir als **Träger kirchlicher Dienste** bezeichnen. Es ist deshalb notwendig, daß die Synode nicht bloß Gesetze beschließt, sondern sich auch mit den personellen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Gesetze befaßt.

Hinzu kommt, daß das zweite Vaticanum die Akzente zwar nicht neu, aber anders gesetzt hat, als wir es bisher gewohnt waren. Es hat die Teilnahme **aller** Gläubigen am Priestertum Christi und an der einen Heilssendung der Kirche nachdrücklich betont. Dadurch ist der „Platz des Priesters jetzt nicht mehr oberhalb der gewöhnlichen Gläubigen, sondern in ihrer Mitte, wenn auch mit einer besonderen und spezifischen Aufgabe".[1] Aber selbst diese Aufgabe ist weniger scharf umrissen als bisher. Die Frage, was der Priester noch soll, wenn auch der Laie fast alles kann, ist noch keineswegs verstummt. Sie wird sich wohl zunächst in der Praxis des kirchlichen Lebens abklären müssen, ehe eine kirchenamtliche oder synodale Regelung erfolgen kann. Das ist ja in der Geschichte der Kirche nichts Neues. Im Laufe der Diskussion über diese Vorlage kam man auch zur Überzeugung,

daß es nicht Aufgabe einer Diözesansynode sei, eine Theologie des Priesteramtes vorzulegen und in diesem Zusammenhang etwa die Frage der Neugliederung des kirchlichen Amtes zu behandeln, zumal diese zwar theologisch möglich, zum Zeitpunkt der Diözesansynode jedoch noch wenig greifbar ist. Die Diözesansynode hat sich daher darauf beschränkt, die Auffassungen des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Träger kirchlicher Dienste in das Leben Kärntens zu übersetzen und dieses dementsprechend zu regeln.

PRIESTER ALS TRÄGER KIRCHLICHER DIENSTE

Der Leitsatz 2.112, der vom Priester als dem „Animator"[2] der Gemeinde handelt, weist auf eine zentrale Aufgabe hin, der er nur in dem Maße gerecht werden kann, als er sich bemüht, in die Gesinnung Jesu Christi hineinzuwachsen (vgl. Leitsatz 2.114). Ohne Managerfunktionen gering zu achten, die auch zur Leitung einer Gemeinde gehören, wird er doch vor allem **Seelsorger** sein müssen. Seelsorger im Sinne eines Fachmannes der Innenwelt[3], der tieferen Dimensionen des Menschen, den er zu gläubiger Existenz führen soll. Es ist dies eine schwierige und doch zugleich faszinierende Aufgabe, der in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen wird, weil die technische Perfektion den Menschen in seinen entscheidenden Lebensfragen, vor allem der Sinnfrage, hilflos im Stich läßt. Es ist dies eine Aufgabe, die auch in Kärnten durchaus gefragt ist. Die Querschnittuntersuchung vom Jahre 1970 hat nämlich ergeben, daß 60 % der Befragten vom Priester Rat in Fragen persönlicher Verzweiflung erwarten, und 58 % Rat in Gewissensnot. Das erfordert freilich eine entsprechend gründliche Aus- und Weiterbildung der Priester, damit uns nicht der Vorwurf gemacht wird, wir Seelsorger verstünden zuwenig von der Seele.

Die Gesetzesvorschläge dieses Abschnittes haben als Schwerpunkt neben der Aus- und Weiterbildung die Verwirklichung der **kollegialen Zusammenarbeit** sowohl mit dem Bischof in dem einen Presbyterium als auch untereinander zwischen Pfarrer und Kaplan und zwischen Geistlichen und Laien. Ein anderer Schwerpunkt ist die rationelle Kräfteverteilung, damit der Priester Zeit gewinnt für seine spezifische Aufgabe, die Seelsorge.

LAIEN ALS TRÄGER KIRCHLICHER DIENSTE

Dieser Teil der Vorlage beschäftigt sich mit einigen grundsätzlichen Fragen der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeit der Laien im kirchlichen Dienst. Es ist aber auch von großer Bedeutung, Laien für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, weil ohne sie die vielen Aufgaben der Seelsorge nicht bewältigt werden könnten. Einzelfragen, wie hinsichtlich der Religionslehrer usw., wurden in den entsprechenden anderen Vorlagen behandelt.

Es schien aber notwendig zu sein, darauf hinzuweisen, daß die Teilnahme am Heilsdienst der Kirche sich nicht auf jene Frauen und Männer be-

schränkt, die haupt- und nebenberuflich oder ehrenamtlich im kirchlichen Dienst tätig sind. Durch die Sakramente der Taufe und Firmung nimmt jeder Christ teil an der Heilssendung der Kirche und trägt jeder Christ Mitverantwortung für den Aufbau einer menschenwürdigen Zukunft.

ORDEN ALS TRÄGER KIRCHLICHER DIENSTE

Da eine Diözesansynode für Fragen, die das Leben der Orden betreffen, nicht zuständig ist, hat sie sich auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Diözese und insbesondere der Dekanate und Pfarrgemeinden mit den verschiedenen in Kärnten tätigen Orden beschränkt. Von besonderer Bedeutung ist die Empfehlung, es mögen die Orden überlegen, wie in Kärnten ein **religiöses Zentrum** mit einer Ausstrahlungskraft für das ganze Land realisiert werden könnte. Schließlich erachtete es die Synode als eine selbstverständliche Pflicht, allen Ordensleuten einen aufrichtigen Dank für ihren Einsatz im pastoralen Dienst unserer Diözese auszusprechen.

[1] Internationale Theologenkommission, Priesterdienst, 22
[2] Als solchem obliegt es ihm, seiner Gemeinde und ihrem Leben die erforderlichen geistig-geistlichen Impulse zu geben
[3] J. Goldbrunner, Seelsorge, eine vergessene Aufgabe, Herder 1971, 15

1. PRÄAMBEL

1.1 „Es besteht in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung". (Dekret über das Apostolat der Laien 2.) Alle Gläubigen haben durch Taufe und Firmung Anteil am Priestertum Christi (vgl. 1 Petr. 2, 9). Ebenso sind sie vom Herrn selbst zur Teilnahme an der Heilssendung der Kirche berufen (vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche 33, Dekret über das Apostolat der Laien 3). Daher trägt die kirchliche Gemeinde in ihrer Gesamtheit Verantwortung für ihre Lebensvollzüge: Verkündigung, Liturgie, Bruderdienst.

1.2 Für die verschiedenen Dienste, deren die kirchliche Gemeinde bedarf, teilt der Heilige Geist jedem, je nach seiner Eigenart, Gnadengaben zu (1 Kor. 12, 11). Diese Gnadengaben, Charismen genannt, stehen für gewöhnlich im Zusammenhang mit den natürlichen Anlagen und Fähigkeiten des Christen, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen. Es werden aber auch zu jeder Zeit einzelnen besondere Gnadengaben verliehen. Alle aber werden gegeben zum allgemeinen Besten (1 Kor. 12, 7).

1.3 Die Träger kirchlicher Dienste müssen sich in besonderer Weise bemühen, ihr Leben aus dem Geist des Evangeliums zu gestalten, und sich bewußt sein, daß sie in den Augen ihrer Mitmenschen die Kirche repräsentieren.

2. PRIESTER ALS TRÄGER KIRCHLICHER DIENSTE

2.1 Zur Theologie des Priesteramtes

2.11 Leitsätze

2.111 Das priesterliche Amt ist der Kirche wesentlich, weil es das Heilswirken des Herrn gegenwärtig setzt: Durch die wirksame Verkündigung des Evangeliums als Botschaft der Versöhnung (vgl. 2 Kor. 5, 20), durch die Sammlung und Leitung der Gemeinde, durch die Vergebung der Sünden und durch die Feier der Eucharistie, in der das eine Opfer Christi in einzigartiger Weise gegenwärtig wird. So trägt das priesterliche Amt dazu bei, die Menschheit zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und mit Gott zu vereinigen.

2.112 Als „Animator" der Gemeinde soll der Priester diese zusammenhalten, indem er sie immer wieder zu Jesus dem Herrn als ihrer Mitte hinführt; so schafft er der Freiheit Raum (vgl. 2 Kor. 3, 17: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit"). Er wird die den Gliedern seiner Gemeinde verliehenen Charismen aufspüren, ihre Initiativen fördern und ihre Kräfte koordinieren. Er ist gehalten, jenen zu helfen und sie aufzurichten, die in irgendeiner Weise in Not geraten sind (2 Kor. 1, 4). Er wird mithelfen zum Aushalten der Spannungen und zum fairen Austragen der Konflikte; wo es notwendig ist, wird er mahnen, zurechtweisen und ins Gewissen reden (2 Tim. 4, 2).

2.113 Sendung und Vollmacht zum priesterlichen Amt kommen über die Apostel von Christus her und werden durch das Weihesakrament übertragen. Das II. Vatikanische Konzil sagt darüber: „Jenes Amt, das der Herr den Hirten seines Volkes übertragen hat, ist ein wahres Dienen, weshalb es in der Heiligen Schrift bezeichnenderweise mit dem Wort ‚Diakonia', das heißt Dienst, benannt wird" (vgl. Apg. 1, 25, Röm. 11, 13).

2.114 Die Grundhaltung für diesen Dienst ist die persönliche, immer neu gesuchte Bindung an Jesus Christus, von dem sich der Priester berufen weiß und der ihm bei aller menschlichen Begrenztheit Kraft und Zuversicht verleiht. Er wird sich bemühen, in die Gesinnung Jesu hineinzuwachsen, der ganz dem Vater gehorsam und „ganz Mensch für die anderen" ist. Solche Gesinnung ist Gabe des Heiligen Geistes und Frucht des Gebetes und befähigt ihn, die Glaubensnot unserer Zeit mitzutragen, andere zum Glauben zu ermutigen und ihnen zu helfen, Halt und Sinn zu finden.
Er selbst wird durch die Verbundenheit mit seiner Gemeinde und in der Gemeinschaft seiner Mitbrüder, der Priester, im Glauben ermutigt.

2.2 Das eine Presbyterium

2.21 Leitsatz

Die Priester bilden in Einheit mit dem Bischof ein einziges Presbyterium und leiten unter seiner Autorität den ihnen zugewiesenen Teil

der Kirche des Herrn (vgl. Dogmatische Konstitution über die Kirche 28).

2.22 Beschlüsse

2.221 **Gesetz**

Um die Einheit des Presbyteriums bestmöglich zu verwirklichen, sind alle Formen der Mitverantwortung auszuschöpfen. Hiebei kommt dem Priesterrat entscheidende Bedeutung zu. Ihm sollen im Rahmen der Diözesanordnung echte Kompetenzen durch Statuten zugewiesen werden, so daß er als repräsentatives Kollegium wirkliche Mitverantwortung zu tragen hat.

2.222 **Appell**

Die Verbindung der Priester mit dem Bischof und untereinander soll ein echtes Vertrauensverhältnis sein; es erwächst aus dem Bewußtsein von der gemeinsamen Aufgabe und der dazu notwendigen Zusammenarbeit – auch mit allen anderen Mitarbeitern.

2.3 Aus- und Weiterbildung

2.31 Beschlüsse

2.311 **Gesetz**

Um die Voraussetzung für ein erfolgversprechendes Wirken der Priester zu schaffen, ist für ihre spirituelle Formung und ihre zeitgemäße theologisch-wissenschaftliche und pastoral-praktische Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung des ökumenischen Aspektes, der anderen Weltreligionen und des Atheismus zu sorgen. Ebenso ist den Humanwissenschaften der erforderliche Platz einzuräumen. Besonders dringlich ist die Aus- und Weiterbildung für Führungsaufgaben und Zusammenarbeit in verschiedenen Formen.

2.312 **Gesetz**

Für den Praxiseinsatz während des Pastorallehrganges sind Einübungspfarren zur Einführung in die Gemeindearbeit vorzusehen.

2.313 **Gesetz**

Um den wachsenden pastoralen Erfordernissen zu entsprechen, sollen die Priester die ihnen gebotenen Möglichkeiten der Weiterbildung und Formung nützen. Dazu soll den Priestern eine möglichst umfassende Information angeboten und nach Möglichkeit die erforderliche Zeit eingeräumt werden.

2.4 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

2.41 Leitsatz

Pfarrer und Kapläne haben eine gemeinsame Verantwortung zu tragen. Ihre Sendung ist ein Dienst an der Gemeinde und füreinander. Das Zeugnis ihres brüderlichen Einvernehmens, ihrer Güte, Menschenfreundlichkeit und sozialen Einstellung ist Grundvoraussetzung für ein glaubhaftes und fruchtbares Wirken in der Gemeinde. Dasselbe gilt von der Zusammenarbeit der Priester mit dem Dechanten und untereinander in künftigen Pfarrverbänden bzw. Stadtkirchen.

2.42 Beschlüsse

2.421 Gesetz

Die Erfüllung der seelsorglichen Aufgabe erfordert partnerschaftliche Zusammenarbeit, in die jeder Priester eingeführt werden muß. Dazu dienen regelmäßige Gespräche und gemeinsames Planen (Pastoralkonzept) der gemeinsamen Arbeiten, aber auch der Arbeit in Eigenverantwortlichkeit. Zu planen sind auch alle Eigeninitiativen und Experimente, wobei die Prioritäten des seelsorglichen Dienstes gewahrt bleiben müssen.

Erläuterung:

Der erste Teil des Leitsatzes 2.41 und des Gesetzes 2.421 sind eine Empfehlung der Teilnehmer an der Pastoraltagung im Herbst 1971 (vgl. Dokumentation 1 des ITHEKA, S. 37).

2.422 Gesetz

Die haupt- und ehrenamtlichen Laienmitarbeiter sind entsprechend ihren Aufgaben in die regelmäßigen Gespräche und in das gemeinsame Planen und Arbeiten einzubeziehen.

Erläuterung:

Zur Zusammenarbeit der Priester mit den Laienmitarbeitern vgl. „Laien als Träger kirchlicher Dienste". 3.211/b bis 3.221 dieser Vorlage.

2.423 Gesetz

Den Priestern, die zusammenleben und -arbeiten wollen, soll Möglichkeit dazu geboten werden. Dahingehende Pläne sind zu fördern.
Priester, die einer Priestergemeinschaft angehören, jedoch aus pastoralen Gründen nicht gemeinsam leben können, sollten nach Möglichkeit im selben Dekanat angestellt werden.

2.5 Rationelle Kräfteverteilung

2.51 Beschlüsse

2.511 Gesetz

Da der Kirche von Kärnten durch den Mangel an Priestern erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, die schon jetzt zu Engpässen führen, ist ein situationsgerechter und zukunftsgerichteter Pastoral- und Stellenplan zu erarbeiten.

2.512 Gesetz

Um die vorhandenen Priester für die pastoralen Aufgaben freizumachen, sind sie von anderen Verpflichtungen (Büro-, Verwaltungs- und Wirtschaftsführung) soweit wie notwendig und möglich zu entlasten.

Erläuterung:

So könnten z. B. die ganzen Miet- und Pachtangelegenheiten für mehrere Dekanate von einer gemeinsamen Stelle aus geregelt werden. Ebenso ist an eine gemeinsame Matrikenstelle für die einzelnen Pfarrverbände und für die Stadtkirche in Klagenfurt und Villach zu denken.

2.513 Gesetz

Im Interesse einer fruchtbaren pastoralen Arbeit ist bei der Stellenbesetzung nach Möglichkeit auf Neigung und Fähigkeiten des Priesters und auf örtliche Notwendigkeiten Bedacht zu nehmen.

2.514 Empfehlung

Die Synode empfiehlt, daß die hauptamtlichen geistlichen Religionslehrer und die in der kirchlichen Verwaltung tätigen Priester entweder eine kleine Pfarre als Mitprovisoren oder Aufgaben in der kategorialen Seelsorge übernehmen.

2.515 Empfehlung

Priester sollen in der Regel mit 65 Jahren aus dem Schuldienst scheiden und mit 70 Jahren ihr Amt als Leiter einer kirchlichen Gemeinde zur Verfügung stellen.

2.516 Appell

Es möge dafür Sorge getragen werden, daß aus dem Amt geschiedene Priester in der kirchlichen Gemeinschaft angenommen und brüderlich behandelt werden.

Erläuterung:

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen aus dem Amt geschiedene Priester im kirchlichen Dienst verwendet werden können, wird

von der Österreichischen Bischofskonferenz beraten. (Siehe Bischofssynode 1971, Abschnitt 20, Pkt. 14.)

3. LAIEN ALS TRÄGER KIRCHLICHER DIENSTE

3.1 Leitsätze

3.11 Die Männer und Frauen aus dem Laienstand haben im Rahmen der Heilssendung der Kirche ihre ganz spezifischen Aufgaben, die ihnen nicht abgenommen werden können. Sie erfüllen diese Aufgaben, wenn sie ihren Weltdienst in Familie und öffentlichem Leben, in Beruf und Freizeit sachgerecht aus dem Geist des Evangeliums und im Bewußtsein ihrer Mitverantwortung für den Aufbau einer menschenwürdigen Zukunft vollziehen.

Erläuterung:

Indem der Christ aus dem Geist des Evangeliums seinen Weltdienst erfüllt, gibt er der Gnade Christi und ihrem befreienden Einfluß Raum und trägt so bei zur Überwindung von Einzel- und Gruppenegoismen, zur Vervollkommnung der zeitlichen Ordnung und zum Heil der Menschen.

3.12 a) Für die Verwirklichung ihres Heilsauftrages bedarf die Kirche vieler Dienste, was in steigendem Maße die Mitarbeit von Laien erfordert. Diese Mitarbeit wird in vielen Fällen ehrenamtlich erfolgen; bestimmte Aufgaben können jedoch nur haupt- oder nebenberuflich erfüllt werden.

b) Entsprechende fachliche Aus- und Weiterbildung, spirituelle Formung sowie sichtbare Anerkennung und Wertschätzung durch die kirchlichen Amtsträger werden sie zu einer fruchtbaren Arbeit und damit zu einer vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit führen.

3.13 „Da heute die Frauen eine mehr und mehr tätige Rolle im Leben der Gesellschaft ausüben, ist es von großer Wichtigkeit, daß sie auch am Apostolat der Kirche stets größeren Anteil nehmen" (Dekret über das Apostolat der Laien 3, 9). Dies legt auch einen hauptamtlichen Einsatz von Frauen nahe. Eine Form dieses Einsatzes ist heute schon der Beruf der Seelsorgehelferin.

3.2 Beschlüsse

3.21 Allgemeines

3.211 **Gesetz**

Um eine fruchtbare Arbeit der Laien im kirchlichen Dienst zu gewährleisten, sind folgende Voraussetzungen zu schaffen.

a) Für die spirituelle und die fachliche Aus- und Weiterbildung sind entsprechende Möglichkeiten der religiösen Vertiefung sowie Fachtagungen anzubieten;

b) die Aufgaben sind von Priestern und Laien gemeinsam zu planen und funktionsgerecht aufzuteilen; dabei soll der Eigenverantwortlichkeit und der Eigeninitiative Raum gegeben werden;

c) ein angemessener Lebensstandard ist sicherzustellen.

3.212 **Gesetz**

Der Diözesanrat wird beauftragt, bei Ausarbeitung eines diözesanen Pastoralkonzeptes die Möglichkeit des Einsatzes von Laien in verschiedenen Diensten zu prüfen und – wenn notwendig – neue Funktionen zu schaffen. Die Funktionsbeschreibungen und Ausbildungspläne sind auszuarbeiten und festzulegen.

Erläuterung:

Solche Funktionen können sein z. B. Gemeindeassistent, Pastoralassistent, Jugendleiter.

3.22 Seelsorgehelferinnen

3.221 **Gesetz**

Die Seelsorgehelferinnen sollen in pastoralen Teams pfarrlich und überpfarrlich arbeiten und in diesen entsprechend ihren Fähigkeiten und Neigungen selbständig und eigenverantwortlich tätig sein (siehe 2.421 und 2.422). Dabei darf die Verwendung im Schuldienst nicht den Vorrang vor anderen pastoralen Aufgaben haben.

3.222 **Gesetz**

Die Seelsorgehelferinnen sollen die Möglichkeit haben, besonders in mitprovidierten Pfarren und auch in Pfarren, die in einen Pfarrverband eingegliedert sind, verantwortlich mit gemeindebildenden Aufgaben betraut und in das Leitungsteam des Pfarrverbandes aufgenommen zu werden (siehe Synodenbeschluß „Grundzüge der Gemeindebildung" 2.21).

3.223 **Gesetz**

Da persönliche Kontakte für das Gemeindeleben von entscheidender Bedeutung sind, ist die Präsenz von Seelsorgehelferinnen besonders in den Substrukturen einer größeren Seelsorgeeinheit vorzusehen (z. B. Filiale, Wohnviertel).

3.224 **Gesetz**

Verheirateten Seelsorgehelferinnen soll die Möglichkeit geboten werden, weiterhin in ihrem Dienst zu bleiben.

3.23 Laien-Religionslehrer

3.231 **Hinweis:**

Die Angelegenheiten der Laienreligionslehrer werden in den Synodenbeschlüssen „Religionsunterricht in der Pflichtschule" und „an AHS und BHS" behandelt.

3.24 **Angestellte im priesterlichen Haushalt:**

3.241 **Gesetz**

Über die Führung des Haushaltes hinaus soll die Pfarrhaushälterin mit dafür sorgen, daß das Pfarrhaus zu einem „Haus der offenen Tür" wird. Der Beruf der Pfarrhaushälterin ist durch entsprechende Schulung und Weiterbildung so aufzuwerten, daß sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend auch in die pastorale Arbeit einbezogen werden kann.

3.242 **Gesetz**

Bezahlung und soziale Sicherstellung sollen laufend überprüft und den jeweiligen Zeiterfordernissen angepaßt werden. Zusätzliche Dienstleistungen sollen bei der Entlohnung berücksichtigt werden (als Mesnerin, als Organistin, in der Kanzlei und auf sozialem Gebiet).

3.243 **Gesetz**

Es ist sicherzustellen, daß Priester, die eine Haushälterin zu entlohnen haben, finanziell nicht schlechter gestellt sind als Priester ohne Haushalt.

3.25 **Mesner**

3.251 **Gesetz**

Der Dienst und die Stellung des Mesners sollen durch eine diözesane Rahmenordnung für Dienst und Besoldung sowie durch Aus- und Weiterbildung aufgewertet werden, damit dieser Dienst in verstärktem Maß für das Gemeindeleben wirksam werden kann. Die Möglichkeiten, den Mesnerdienst mit anderen kirchlichen Diensten zu verbinden, sollen genützt werden.

3.26 **Organisten**

3.261 **Hinweis:**

Die Angelegenheiten der Organisten werden in den Synodenbeschlüssen „Kirchenmusik" behandelt.

3.27 **Familienhelferinnen**

3.271 **Gesetz**

Bei vorübergehenden Notständen in Familien haben sich Familienhelferinnen bestens bewährt. Da die Einsatzmöglichkeiten die vorhandenen Kräfte bei weitem übersteigen, soll für diesen Beruf intensiv geworben und die Ausbildung gefördert werden. Für den Einsatz der Familienhelferinnen ist das Caritasamt zuständig, das auch eine Besoldungsordnung und Richtlinien für den Einsatz ausarbeiten soll.

3.28 **Organisiertes Apostolat und kirchliche Dienststellen**

3.281 **Gesetz**

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im organisierten Apostolat haben neben vielfältigen pastoralen Aufgaben auch die organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben ihres Bereiches wahrzunehmen. Die Mitarbeiter in kirchlichen Dienststellen sollen ihre Tätigkeit auch als Apostolatsaufgabe sehen; vor allem sollen jene, die im dienstlichen Verkehr mit größeren Kreisen der Bevölkerung in Kontakt kommen, die sich daraus ergebenden pastoralen Möglichkeiten wahrnehmen.

3.282 **Gesetz**

Bei Stellenbeschreibungen und bei der Auswahl von Mitarbeitern sollen die Anforderungen des Punktes 3.281 berücksichtigt werden. Eine entsprechende Aus- und Weiterbildung mit umfassender Information über das Geschehen in der Kirche soll die Mitarbeiter in die Lage versetzen, diesen Anforderungen zu genügen.

3.283 **Gesetz**

Wo immer die Größe der Seelsorgeeinheit es verlangt (größere Pfarrgemeinden, Pfarrverbände, Dekanate usw.), sollen die organisatorischen und die Verwaltungsaufgaben Sekretären (Sekretärinnen) übertragen werden, die über die nötigen Fachkenntnisse verfügen.

3.284 **Appell**

Die Mitarbeiter im organisierten Apostolat und in den kirchlichen Dienststellen sollen untereinander in engem Kontakt stehen, um koordiniert und damit möglichst wirksam und wirtschaftlich arbeiten zu können. Sie sollen auch bei der Verwaltungsarbeit immer seelsorgliche Bemühungen als Grundlage ihrer Tätigkeit sehen.

4. ORDEN ALS TRÄGER KIRCHLICHER DIENSTE

4.1 **Präambel**

Die Kirche hat das Heilswirken Christi in all ihren Diensten gegenwärtigzusetzen.
Die Gemeinschaften der Ordensleute wollen dies in besonderer Weise sichtbar und erlebbar machen. Auf dieses Zeichen können Kirche und Welt nicht verzichten.
Das Christsein der Ordensleute ist außer durch das Wort Gottes und das Gebet durch das Bemühen geprägt, die evangelischen Räte zu befolgen, ihre Ordenssatzungen und Zielsetzungen zu verwirklichen und die Verbundenheit mit ihrer Gemeinschaft zu pflegen.

4.2 **Leitsätze**

4.21 Das Bemühen der Ordensleute, ihr Ideal, ihre Geistigkeit, die innere Struktur und die gesamtkirchliche Funktion ihrer Ordensgemeinschaft zu verwirklichen, kann sich nur innerhalb von Diözesen vollziehen. So nehmen sie teil an deren Heilsdienst und üben so ihr besonderes Apostolat aus.

4.22 Zwischen den einzelnen Gemeinschaften der Frauen- und Männerorden untereinander und zwischen den Ordensgemeinschaften und den diözesanen, dekanatlichen und pfarrlichen Gremien ist Zusammenarbeit notwendig.

4.23 Der Forderung gegenseitiger Beziehungen und pastoraler Zusammenarbeit dient der vom Bischof errichtete „Ordensrat der Diözese Gurk".

Erläuterung:

Der Ordensrat wurde mit Dekret vom 25. März 1972 errichtet. Seine wesentliche Aufgabe ist die Koordinierung der Ordenstätigkeit mit den Anliegen der Diözese.

4.3 **Beschlüsse**

4.31 **Empfehlung**
Für Kärnten wäre ein religiöses Zentrum von großer Bedeutung. Dieses Zentrum sollte als kirchliche Gemeinschaft Modellcharakter haben. Der Ordensrat wird gebeten zu überlegen, wie es verwirklicht werden könnte.

4.32 **Gesetz**

Pfarrgemeinden (bzw. Dekanate) sollen in ihrem Bereich Ordensniederlassungen nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern zur aktiven Mitarbeit (z. B. im Pfarrgemeinderat, in der Eltern- und Jugendausbildung usw.) einladen.

4.33 **Empfehlung**

Die Bischofskonferenz und die Superiorenkonferenz werden ersucht, Richtlinien zu erarbeiten, wonach für Ordensleute, die in einem Dienstverhältnis zu einer Diözese stehen, der Orden eine entsprechende Abfertigung bzw. Pension erhält.

4.34 **Empfehlung**

Da die Diözese Gurk großen Mangel an Priestern und Fachleuten für verschiedene Spezialgebiete kirchlicher Dienste hat, kommt den Orden in der diözesanen Seelsorge großes Gewicht zu. Deshalb werden die höheren Oberen und Oberinnen gebeten, personelle und sachliche Änderungen nicht ohne rechtzeitige Rücksprache mit den zuständigen diözesanen Stellen vorzunehmen.

4.35 **Empfehlung**

Für den Einsatz in verschiedenen Bereichen der kategorialen Seelsorge mögen die Orden in Zusammenarbeit mit den diözesanen Stellen Ordensmitglieder rechtzeitig vorbereiten.

4.36 **Empfehlung**

Höhere Oberinnen mögen Ordensfrauen, die wegen ihrer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten zur Erfüllung spezieller Aufgaben geeignet sind, wenigstens fallweise für verschiedene Dienste in Pfarre, Dekanat oder Diözese zur Verfügung stellen.

4.37 **Empfehlung**

Die Ordensleitungen mögen alle Anstrengungen unternehmen, um die Mitglieder ihrer Gemeinschaft von einer Arbeitsüberlastung zu befreien, die sie frühzeitig verbraucht, eine religiöse und menschliche Reifung ernsthaft gefährdet und andere vom Beitritt in die Gemeinschaft abschrecken kann.

4.38 **Appell**

Die Synode dankt den Ordensleuten für ihr Wirken und bittet sie, sich weiterhin um die innere Erneuerung der Orden zu bemühen, damit durch die Ideale des Ordenslebens das Christsein verständlicher und erstrebenswert gemacht wird.

5. BERUFSWERBUNG

5.1 **Leitsätze**

5.11 Priester- und Ordensberufe sind eine Gnade, die erbetet werden muß. Deshalb ist das Gebet zur Weckung geistlicher Berufe in Familien, Pfarren und Studentengruppen zu pflegen.
Durch ernstes persönliches Bemühen muß der Mensch aber mit der Gnade mitwirken.

5.12 Da der Ruf Gottes für gewöhnlich die menschliche Vermittlung will, müssen Wege gefunden werden, diesen Ruf vernehmbar zu machen. Den größten Einfluß auf die Weckung von Priesterberufen haben das Zeugnis der gläubigen Familie und einer lebendigen Gemeinde und das Beispiel eines erfüllten priesterlichen Lebens.

5.13 Ein Ort dieser Vermittlung ist das Marianum Tanzenberg, das als berufsausgerichtetes Heim geführt wird. Die ständig notwendigen Bemühungen, Gymnasium und Heim bestmöglich zu führen, sollen gefördert werden. Das Marianum ist jedoch nicht die einzige Einrichtung, der die Sorge um den Nachwuchs für kirchliche Dienste anvertraut ist. Vielmehr ist eine umfassende Werbung erforderlich, damit jeder junge Mensch bei seiner Berufsentscheidung auch den Dienst des Priesters als einen möglichen Berufsweg erkennen kann.

Auch die Tätigkeit der KIM-Bewegung an den Mittelschulen dient diesem Ziel. Sie soll von den Religionsprofessoren unterstützt werden.

Erläuterung:

Die KIM-Bewegung (Kreis Junger Missionare) hat es sich zur Aufgabe gesetzt, den Priesterberuf ins Blickfeld der jungen Menschen zu rücken und als eine Möglichkeit bei der Berufswahl aufzuzeigen.

5.2 **Beschlüsse**

5.21 **Appell**

Die Synode appelliert an die christlichen Eltern, Berufungen ihrer Kinder zum Priester- oder Ordensleben zu bejahen und durch entsprechende Erziehung zu fördern.

5.22 **Gesetz**

Die vorhandenden Möglichkeiten der Werbung (persönlicher Kontakt, Predigt, Katechese, Vorträge, Einkehrtage, Zeitungsberichte, Prospekte) sollen genützt werden. Daneben sollen die Religionslehrer besonders an den geplanten Schulpfarren die Schüler über den Priesterberuf, das Ordensleben und die anderen kirchlichen Dienste informieren.

Erläuterung:

Zur Schulpfarre siehe Synodenbeschluß „Religionsunterricht in der Pflichtschule 4, 13".

5.23 **Gesetz**

Das Personalreferat des bischöflichen Ordinariates soll für den kirchlichen Dienst werben, unter den Bewerbern die Auswahl nach Fähigkeit und Neigung treffen und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen.

5.24 **Gesetz**

Der Diözesanrat hat einen „Ausschuß zur Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe" einzurichten, dessen Aufgabe es ist, durch Informationen und Aktionen auf diese Berufe aufmerksam zu machen.

5.25 **Gesetz**

Da die Sorge um kirchliche Berufe (vgl. 5.22) nicht nur dem Bischof und den Priestern, sondern auch den einzelnen Gemeinden obliegt, müssen die Pfarrgemeinderäte dieses Anliegen in ihren Aufgabenbereich einbeziehen.

Erläuterung

Zum Aufgabenbereich kirchlicher Berufe siehe „Laien als Träger kirchlicher Dienste" 3.11–3.284 dieser Vorlage.

6. EHRENAMTLICH TÄTIGE LAIEN

6.1 **Präambel**

Der bestehende Priestermangel und die Unmöglichkeit, genügend Laien in ein Dienstverhältnis zu berufen, haben zur Folge, daß immer mehr Laien ehrenamtlich kirchliche Funktionen erfüllen müssen.
Der Aufbau der von der Synode beschlossenen neuen Gremien in drei Ebenen (Pfarre, Dekanat, Diözese) ist ohne den Einbau einer großen Zahl ehrenamtlich tätiger Laien unmöglich.
Die Synode muß sich daher auch mit der dadurch bedingten Situation auseinandersetzen.

6.2 **Leitsatz**

Mitverantwortung, Mitbestimmung und Mitarbeit bedingen einander. Der mitarbeitende Laie hat Anrecht auf Mitbestimmung, der Mitbestimmende wieder trägt Mitverantwortung, der nur durch Mitarbeit Rechnung getragen wird.
Mitbestimmung setzt Sachkenntnis voraus, Mitarbeit wieder Bereitschaft und Zumutbarkeit.
Dabei muß anerkannt werden, daß der Mitarbeit durch die individuell sehr verschiedene Freizeit und die sonstigen insbesondere familiären Verpflichtungen eine generell nicht bestimmbare Grenze gesetzt ist.
Die durch die Einführung der neuen Gremien entstehende Gesamtbelastung kann nur getragen und eine vernünftige Funktion der Gremien nur erreicht werden, wenn es gelingt, in einer großen Zahl von bislang untätigen Christen den Willen zur Mitarbeit zu wecken und sie für diese Mitarbeit heranzubilden.

6.3 **Beschlüsse**

6.31 **Gesetz**

Die ehrenamtliche Mitarbeit ist auf die breitestmögliche Basis zu stellen und eine möglichst große Zahl von Laien dafür heranzuziehen. Insbesondere ist jede Kumulation von Positionen zu meiden und jederzeit auf rechtzeitigen Nachwuchs Bedacht zu nehmen.

6.32 **Gesetz**

Zu diesem Zwecke hat die Diözese Aus- und Weiterbildungskurse auch für ehrenamtliche Mitarbeiter anzusetzen und dafür zu sorgen, daß den Amtsträgern fehlendes Wissen ergänzt wird.

6.33 **Gesetz**

In der Gemeinde muß das Bewußtsein erweckt und verbreitet werden, daß jeder mündige Christ im Gewissen verpflichtet ist, nach Bedarf und Können im kirchlichen Leben mitzuarbeiten und Mitverantwortung zu übernehmen.

6.34 **Empfehlung**

Das offizielle Lehramt, insbesondere der Bischof und die Bischofskonferenz, wird um Hinweise im Sinne des Gesetzes 6.33 ersucht.

21. Der Mensch im Dienst der Kirche

0. EINFÜHRUNG von Dr. Ernst Waldstein

Die Kirche ist, wie alles Lebendige, eine vielschichtige Wirklichkeit. Es muß deshalb an ihrer äußeren, gesellschaftlichen Struktur sichtbar werden, was sie wirklich ist: die Anwesenheit der Gnade und des Heiles und damit der Liebe und der Hoffnung in dieser Welt. Je mehr dies in ihren Gemeinden, Gemeinschaften, Gruppen und Teams spürbar und wirksam wird, desto mehr wird sie für Menschen glaubwürdig und anziehend sein.

Dieser Geist der Liebe, der menschlichen Solidarität und der Gerechtigkeit soll selbstverständlich auch in der Beziehung zwischen den Institutionen der Kirche und den in ihrem Dienst stehenden Menschen zum Ausdruck kommen. Das geschah in der Vergangenheit nicht immer in hinreichendem Maß. Die Vorlage „Der Mensch im Dienst der Kirche" will hier Hilfen geben.

Die Kirche hat von ihrem Wesen her auch die Pflicht, innerweltlich vorbildlich zu sein. Sie trägt somit durch ihre Institutionen wie Diözese, Dekanat, Pfarre usw. Verantwortung für die menschliche Entfaltung und die soziale Sicherheit ihrer Mitarbeiter über die gesetzlichen Mindesterfordernisse hinaus.

Die persönlichen Anforderungen an den einzelnen im Dienst der Kirche Stehenden nehmen zu; daher müssen die kirchlichen Institutionen ihm die Sorge um sein materielles Leben insoweit abnehmen, als dadurch Kräfte für die Seelsorge frei werden, ohne ihm das Verständnis für die Realitäten des Lebens zu nehmen.

Das gilt nicht nur für die Laienmitarbeiter, sondern auch für die Priester, deren Dienstverhältnis ja e i n Aspekt jener grundlegenden vertrauensvollen Gemeinschaft von Bischof und Priestern im selben Presbyterium ist.

Das gilt nicht nur für die Beziehung zu den Mitarbeitern in der diözesanen Verwaltung, sondern auch zu den Mitarbeitern in kirchlichen oder der Kirche nahestehenden Betrieben.

Die Beziehung zwischen der Kirche als Institution und a l l e n ihren Mitarbeitern enthält – wie die Vorlage hervorheben will – gleicherweise Rechte und Pflichten für beide Partner.

1. LEITSÄTZE

1.1 Jeder Christ ist zum Dienst an der Kirche berufen. Soweit er ihn hauptberuflich oder nebenberuflich tut, steht er in einem Dienstverhältnis zur Diözese bzw. einer ihrer Pfarren, Dekanate oder Institutionen. Diese, vertreten durch ihre Amtsträger, sollen sich ebenso wie der einzelne im Dienst der Kirche Stehende bemühen, den Bereich dieser sozialen Beziehung vorbildlich zu gestalten.

Erläuterung:

Für die Priester ist dieses Dienstverhältnis ein Aspekt jener grundlegenden vertrauensvollen Gemeinschaft von Bischof und Priestern im selben Presbyterium, die sich in den Formen der Zusammenarbeit ebenso auswirken soll wie in der Sorge des Bischofs um eine angemessene Besoldung der Priester (vgl. Dekret über Leben und Dienst der Priester 7 und 20).

1.2 Die Kirche unterliegt in ihrer Eigenschaft als Dienstgeberin den selben sozialen Grundsätzen, die für Betriebe im weltlichen Bereich gelten. Auch aus ihrem Heilsauftrag trägt sie Verantwortung für die Arbeitsbedingungen, für das soziale Klima und für die Möglichkeit ihrer Mitarbeiter, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten.
Diese Verantwortung trägt sie in gleicher Weise für die unmittelbar in der Seelsorge Tätigen wie für die in der Verwaltung und anderen Dienststellen und in kirchlichen oder für kirchlich angesehenen Betrieben Beschäftigten.

Erläuterung:

Für die Allgemeinheit gilt jeder Betrieb, der im Besitz der Kirche, einer kirchlichen Gemeinschaft (Domkapitel, Orden usw.), eines kirchlichen Amtsträgers (Bischof, Propst usw.) oder einer sonstigen kirchlichen Institution ist, aber auch Heime und Schulen und jeder Betrieb, auf den die Kirche materiell oder personell einen maßgeblichen Einfluß hat (Carinthia, Hermagoras-Bruderschaft usw.), als kirchlich.

1.3 Für eine gute Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und ihren Mitarbeitern ist die Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen besonders wichtig.

2. BESCHLÜSSE

2.01 **Gesetz**

Jeder Amtsträger, der auch Vorgesetzter ist, soll mit den Methoden der Menschenführung vertraut sein.

Erläuterung:

Hiebei sollen die neuen Erkenntnisse der Gruppendynamik genützt werden, wie sie z. B. die Hochschule für Bildungswissenschaft vermittelt.

2.02 **Appell**

Die Mitarbeiter in Dienststellen und Betrieben sollen das Ihre dazu beitragen, daß dort sachgerecht gearbeitet wird und gleichzeitig ein vorbildliches Sozialklima sowohl im Verkehr mit den Vorgesetzten wie unter den Mitarbeitern herrscht. Stets sollen sie sich auch bewußt sein, daß sie in ihrem Arbeitsbereich als Mitglieder und Repräsentanten der Kirche angesehen werden.

2.03 **Appell**

Die spirituelle Formung aller kirchlichen Dienstnehmer im Hinblick auf ihre besondere Stellung soll angestrebt werden.

2.04 **Gesetz**

In allen Bereichen betrieblichen Zusammenlebens soll der vertikale und horizontale Informationsfluß gesichert sein.

2.05 **Gesetz**

In den einzelnen Dienststellen und Betrieben sollen auf der Basis eines echten partnerschaftlichen Verhältnisses größere Mitverantwortung und eine bessere Arbeitseinteilung geschaffen werden.

2.06 **Gesetz**

In den einzelnen Dienststellen und Betrieben sollen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Dienstnehmervertretungen gewählt werden. Diese sollen in einer Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

2.07 **[Empfehlung**

Dem hwst. Bischof wird die Bitte vorgetragen, dafür zu sorgen, daß auch in den Betrieben des Bistums, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Dienstnehmervertretungen gewählt werden können.

Anmerkung:

Derzeit besteht eine Dienstnehmervertretung auf vereinsrechtlicher Basis, deren Vorstand von den Mitgliedern frei gewählt ist.]*

2.08 **Gesetz**

Das Personalreferat im bischöflichen Ordinariat soll so ausgebaut werden, daß es alle Personalangelegenheiten wirkungsvoll wahrnehmen kann. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Vorbereitung von Stellenbesetzungen und neben der Zuteilung von Wohnungen die Ausarbeitung von Anstellungsrichtlinien, Stellenplänen, Bildungsplänen und Besoldungsordnungen. Ferner die Überwachung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

2.09 **Gesetz**

Dem Personalreferat soll ein Personalbeirat zur Seite gestellt werden, der aus Vertretern der kirchlichen Dienstgeber und Dienstnehmer paritätisch besetzt ist. Außerdem sollen Fachleute beigezogen werden. Der Personalbeirat ist dem Diözesanrat als Fachbeirat zugeordnet.

2.10 **Gesetz**

Eine zeitnahe Führung von diözesanen Dienststellen und Betrieben stellt an deren Leiter immer größere Anforderungen. Daher stellen diese ihre Funktion mit Vollendung des 65. Lebensjahres dem Bischof zur Verfügung.

[Auf Wunsch der Mitarbeiter der betreffenden Dienststelle bzw. des betreffenden Betriebes kann von dieser Bestimmung abgegangen werden. Dazu sind vom Diözesanrat Richtlinien erlassen, die die Art und Weise des Beschlusses, Zustimmung des Betroffenen und des Ordinarius sowie die Befristung der Dienstverlängerung enthalten.]*

2.11 **Gesetz**

Meinungsverschiedenheiten arbeits- oder sozialrechtlicher Natur sollen durch eine diözesane Schlichtungsstelle ausgeglichen werden.
In der Schlichtungsstelle sind neben dem unabhängigen Vorsitzenden je zwei Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer vertreten, wobei einer der Vertreter aus dem jeweils betroffenen Arbeitsbereich kommen soll.

---

* Der eingeklammerte Teil [] ist in die Promulgation nicht einbezogen.

Anläßlich der Promulgation des Synodalgesetzes „Der Mensch im Dienst der Kirche" wurden die Empfehlung 2.07 und der zweite Absatz des Gesetzes 2.10 in die Promulgation nicht einbezogen und gemäß § 3 des Statuts der Diözesansynode 1971 in der konstituierenden Sitzung des Diözesanrates am 26. Mai 1973 vom Generalsekretär der Synode darüber berichtet:

ad 2.07:

Es handelt sich um das bischöfliche Mensalgut Pöckstein, das nicht der Beschlußfassung einer Diözesansynode unterliegt. Zur Zeit besteht eine frei gewählte Dienstnehmervertretung auf vereinsrechtlicher Basis. Falls die Dienstnehmer der bischöflichen Forst- und Gutsverwaltung eine andere Dienstnehmervertretung wünschen, ist der Bischof nicht dagegen.

ad 2.10, 2. Absatz:

Der erste Teil dieses Beschlusses wurde promulgiert. Nicht promulgiert hat der Bischof den darauffolgenden Zusatz „Auf Wunsch der Mitarbeiter . . .". Es ist nicht opportun, daß Amtsinhaber von Gunst oder Mißgunst ihrer Angestellten abhängig sind.
Über den Bericht wurde debattiert und er wurde ohne Anträge des Diözesanrates zur Kenntnis genommen.

22. Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung

0. Einführung von Kaplan Peter Granig

Über Gemeinde und Gemeindebildung zu sprechen, ist bei diözesanen und nationalen Synoden schon beinahe zu einer Pflichtübung geworden. Wenn sich auch die Kärntner Diözesansynode in einer eigenen Vorlage mit diesen Fragen auseinandersetzt, dann geschieht dies gewiß nicht aus dem Ehrgeiz heraus, anderen nicht nachstehen zu wollen, sondern aus der Überzeugung, daß Reform der Kirche ein Prozeß an der Basis ist. Und diese Basis heißt Gemeinde.

In der Diskussion der letzten Jahre wurde der Begriff „Gemeinde" mit viel Pathos gebraucht und zum Teil überstrapaziert. Dies führte zwar einerseits zu einer gewissen Inflation des Wortes „Gemeinde" (man denke an Ausdrücke wie „Prinzip Gemeinde", „Utopie Gemeinde", „Gemeindemodelle", „Gemeindekirche–Volkskirche"), andererseits aber auch zu einer wohltuenden Klärung dieses biblischen Grundbegriffs.

Was ist Gemeinde?

Gemeinde im ursprünglichen Sinn ist ein Vorgang, eine Sammelbewegung, die von Gott ausgeht und in die Welt hineinwirkt. Das Zusammenkommen, besonders zum Gottesdienst, ist für die Gemeinde so grundlegend, daß sie ohne dieses nicht existieren kann.

Ein weiterer Schwerpunkt der Theologie der Gemeinde ist die wiedergewonnene Erkenntnis, daß die Ortsgemeinde die Verwirklichung und Konkretisierung von Kirche ist. Darin liegt die Bedeutung, die Würde, aber auch die Verantwortung jeder einzelnen, auch noch so kleinen Gemeinde.

Wozu Gemeinde?

Gemeinde darf nicht zu einer Ideologie, zum Selbstzweck werden. Sie ist für den einzelnen da. Wir brauchen daher Gemeinden, in denen die Menschen zum Glauben finden können und befähigt werden, diesen Glauben im Alltag der Welt zu leben. Diesem Ziel müssen die Grundfunktionen (Verkündigung, Liturgie und Bruderdienst) und die Strukturen (Größe, Gruppen usw.) der Gemeinde dienen. Hierin liegt auch die Hauptaufgabe der Gemeindeleitung.

Die Synodenvorlage „Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung" versucht, die Brennpunkte der Gemeindetheologie zu verdeutlichen (1. Teil) und einige brauchbare Anregungen für die praktische Gemeindeseelsorge daraus abzuleiten (2. Teil). Wenn es ihr gelingt, die Gemeinden unserer Diözese erlebbarer zu machen und die Mitarbeit in ihnen auf eine breitere Basis zu stellen, wäre das Grundanliegen verstanden (worden).

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Präambel

1.11 Gemeinde, theologisch verstanden

Nach dem Zeugnis des Neuen Testamentes vollzieht sich Kirche in der einzelnen kirchlichen Gemeinde. Wo sich Menschen im Namen Jesu zusammenfinden und versuchen, ihr Leben nach seiner Botschaft zu gestalten, entsteht kirchliche Gemeinde (vgl. Mt. 18, 20). Wenn sie durch die Taufe zu Gliedern der Gemeinde geworden, sich zur Feier der Eucharistie versammeln, macht sie der Herr durch die Teilnahme an dem einen Brot zu dem einen Leib (vgl. 1 Kor. 10, 17) und ruft sie zum Dienst aneinander. In der Erwartung seines Kommens in Herrlichkeit vermag die Gemeinde auch in Prüfungen ihrem Herrn die Treue zu halten (vgl. 1 Kor. 11, 26). So lebt kirchliche Gemeinde wesenhaft aus der Eucharistie.

Erläuterung:

Das Neue Testament bezeichnet mit demselben Begriff „ekklesia"
a) die Gottesdienstgemeinde (1 Kor. 11, 18);
b) die Hausgemeinde (1 Kor. 16, 19);
c) die Ortsgemeinde (1 Kor. 1, 2; 4, 17) und
d) die Gesamtkirche (1 Kor. 15, 9).
Darin kommt sowohl zum Ausdruck, daß die Gesamtkirche in der Einzelgemeinde (vgl. a, b, c) anwesend ist, als auch, daß die Einzelgemeinde in Einheit mit der Gesamtkirche stehen muß.

1.12 Gemeinde, soziologisch verstanden

Auch im soziologischen Sinne bezeichnet der Begriff Gemeinde eine Grundform menschlichen Zusammenlebens. Man versteht darunter eine überschaubare, unmittelbar erfahrbare und lokal gebundene Einheit, in der die einzelnen untereinander in sozialer Beziehung stehen, gemeinsame Werte und Normen anerkennen und bestimmte Funktionen übernehmen.
Sie unterscheidet sich als Sozialform sowohl von Gruppen vorwiegend persönlich-privater Art (z. B. Familie, Freundeskreis) als auch von Organisationsformen mehr anonymen Charakters (z. B. Staat).

1.2 Leitsätze

1.21 Brüderliche Gemeinde

Was kirchliche Gemeinde ist, umschreiben biblische Begriffe wie Versammlung, Leib und brüderliche Gemeinschaft, in der „der Glaube durch die Liebe wirksam ist" (Gal. 5, 6). Dies bedeutet, daß unter den Gliedern der Gemeinde ein Netz menschlicher Beziehungen bestehen soll, das Anonymität überwindet und der Freiheit und Privatheit des einzelnen genügend Raum läßt.

1.22 **Das Lebensprinzip der Gemeinde**

Das innerste Prinzip des Lebens der Gemeinde ist der Geist des Herrn, durch den Christus in der Gemeinde gegenwärtig ist. Die Gemeinde empfängt für ihren Aufbau Gaben (Charismen), die einzelnen ihrer Glieder verliehen sind.
Sie trägt in ihrer Gesamtheit Verantwortung für ihren Lebensvollzug in Verkündigung, Liturgie und im mitmenschlichen Dienst.

1.23 **Offene Gemeinde**

Die kirchliche Gemeinde wird eine offene Gemeinde sein, die die Sorgen und Nöte der Umwelt zu den ihren macht, niemanden abschreibt, vielmehr sich bemüht, auch jenen Menschen Raum bei sich zu geben, denen die Eingliederung in die Gemeinde aus verschiedenen Gründen schwerfällt.
Sie weiß sich eingegliedert in die Diözese und die Weltkirche und wird mit den Gemeinden der anderen christlichen Kirchen Kontakte und Zusammenarbeit anstreben.
Schließlich wird sie sich solidarisch wissen mit den Grundanliegen aller Menschen und nach Kräften dazu beitragen, die Gesellschaft zu vermenschlichen und den Frieden und die Einheit zu fördern.
Eine solche Gemeinde wird auch für andere anziehend sein (vgl. Apg. 2, 47).

1.24 **Charismen in der Gemeinde**

Um kirchliche Gemeinde zu bilden, genügt es nicht, für die Gemeinde zu arbeiten. Es muß vielmehr mit den Fähigkeiten (Charismen) der Gemeinde gearbeitet werden. Der Vorsteher wird in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern versuchen, die Begabungen in der Gemeinde aufzufinden, sie zu fördern und zu koordinieren. Damit erfüllt er sein Amt als Dienst an den Diensten.

Erläuterung:

Über die Charismen und Dienste in der Kirche handelt die Präambel der Synodenbeschlüsse „Träger kirchlicher Dienste". In Absatz 2.112 derselben heißt es über die Rolle des Priesters in der Gemeinde:
„Als ‚Animator' der Gemeinde soll der Priester diese zusammenhalten, indem er sie immer wieder zu Jesus dem Herrn als ihrer Mitte hinführt; so schafft er der Freiheit Raum (vgl. 2 Kor. 3, 17: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit").
Er wird die den Gliedern seiner Gemeinde verliehenen Charismen aufspüren, ihre Initiativen fördern und ihre Kräfte koordinieren. Er ist gehalten, jenen zu helfen und sie aufzurichten, die in irgendeiner Weise in Not geraten sind (2 Kor. 1, 4). Er wird mithelfen zum Aushalten der Spannungen und zum fairen Austragen der Konflikte; wo es notwendig ist, wird er mahnen, zurechtweisen und ins Gewissen reden (2 Tim. 4, 2)."

1.25 **Gemeinde und Eucharistie**

Die Versammlung zur Feier der Eucharistie, der der Priester vorsteht, ist die Mitte des Gemeindelebens. Daher kann auch nur ein Priester Vorsteher einer oder mehrerer Gemeinden sein.

1.26 **Pfarre und Gemeinde**

Kirchliches Leben hat sich auf Grund der gesellschaftlichen Situation bisher fast ausschließlich in der Gestalt der territorialen Gemeinde (= Pfarre) vollzogen, während das Neue Testament verschiedene Erscheinungsformen der Gemeinde kennt (vgl. Erläuterung zu 1.11).
Wenn die Kirche auch in Zukunft in der Gesellschaft gegenwärtig sein soll, muß sie in der Gestalt ihrer Gemeinden beweglich und anpassungsfähig werden. Deren konkrete Formen lassen sich nicht ausschließlich vom Neuen Testament ableiten, sondern müssen auch der jeweiligen geistigen und gesellschaftlichen Situation entsprechen.

1.27 **Kategoriale Gemeinde**

Die Pfarre wird auch in Zukunft die unterste rechtlich selbständige territoriale Seelsorgeeinheit bilden, es bieten sich aber auch immer mehr andere Ansatzpunkte für Gemeindebildung an (z. B. besondere Lebenssituationen, Lebensphasen, Beruf, Freizeit). Solche kategoriale Gemeinden werden in besonderem Maße durch die vorgegebenen Gemeinsamkeiten ihrer Gemeindeglieder geprägt sein. Um der Gefahr der Privatisierung und Isolierung zu entgehen, müssen sie in eine territoriale Struktur (Pfarre, Pfarrverband, Dekanat, Diözese) eingegliedert sein.

2. ÜBERSCHAUBARE UND GEGLIEDERTE GEMEINDE

2.1 Leitsätze

2.11 Gemeinden sollen gegliedert und überschaubar sein. Das entspricht den verschiedenen Erscheinungsformen von Gemeinde im Neuen Testament (vgl. Erläuterung zu 1.11) und dessen Aussagen über den Charakter des gemeindlichen Lebens (vgl. 1.21) sowie den Erkenntnissen der Pastoralsoziologie und Pastoralpsychologie.

Erläuterung:

In ungegliederten und nicht überschaubaren Pfarren beschränkt sich der Heilsdienst erfahrungsgemäß auf einen relativ kleinen Kreis, während der Großteil der Gemeindemitglieder sich selbst überlassen bleibt. Die Beziehungen zur Pfarrgemeinde werden oder bleiben lose, was die Entfremdung von der Kirche begünstigt. Diese wird dann nur noch als anonyme Organisation betrachtet und wie z. B. bei der Kirchenbeitragseinhebung als solche erfahren. Die

gegliederte und überschaubare kirchliche Gemeinde hingegen bietet wesentlich bessere Voraussetzungen für ein lebendiges Gemeindeleben, für die Erfahrung christlicher Gemeinschaft und für den Nachwuchs an Priester-, Ordens- und sonstigen kirchlichen Berufen.

2.12 Als Gliederungen (Substrukturen) der Pfarre bieten sich an:

a) territorial
In städtischen Pfarren der Pfarrbezirk; in ausgedehnten ländlichen Pfarren die Filialgemeinde, sofern nicht die Teilung der Pfarre in Betracht kommt.

b) kategorial
Kategoriale Gemeinden (z. B. Hochschul-, Militär-, Krankenhaus-, Gastarbeitergemeinde), sofern sie nicht in andere territoriale Seelsorgestrukturen eingegliedert werden (vgl. 1.27).

2.13 In den in eine Pfarre eingegliederten Gemeinden müssen die Grunddienste (Verkündigung, Eucharistiefeier und Sakramentenspendung, Durchführung sozialer Aufgaben) ebenso gewährleistet sein wie die Möglichkeit zu individueller Seelsorge (persönliches Gespräch, Besuchsdienst).

2.14 Die apostolisch tätige Gruppe ist ein wichtiges Aufbauelement der kirchlichen Gemeinde. Die Verantwortlichen (Pfarrer, Pfarrgemeinderat) sollen daher diese Gruppen fördern, für ihre Einbindung in die Gemeinde Sorge tragen und ihre überpfarrliche Arbeit unterstützen.

2.15 Da ein wirklichkeitsgerechter Heilsdienst die Kenntnis der Lebensbedingungen des einzelnen (Familie, Wohnverhältnisse) voraussetzt, ist ein systematischer und organisierter Besuchsdienst in der Gemeinde notwendig.

Erläuterung:

Das Konzept des Besuchsdienstes einer Gemeinde muß folgende Schwerpunkte behandeln:

a) Aufzeigen der Möglichkeiten, Grenzen, Formen, Stufen und Ziele des Besuchsdienstes;

b) die menschlichen Voraussetzungen für den Besuchsdienst;

c) Aus- und Weiterbildung in theologischen Fragen und in den Methoden der Gesprächsführung;

d) Einführung in die Mentalität der Fernstehenden;

e) Organisation (Aufbau) des Wohnviertelapostolates.

2.16 Die kirchliche Gemeinde bedarf neben den gottesdienstlichen Versammlungen auch eines Ortes für menschliche Begegnungen. In kleineren Gemeinden wird das Pfarrhaus diese Funktion erfüllen können, wenn es als „Haus der offenen Tür" geführt wird. In größeren kirchlichen Gemeinden (z. B. im Mittelpunkt eines Pfarr-

verbandes oder einer Stadtkirche) ist ein „Gemeindezentrum" erforderlich, das als Mittelpunkt des geistigen und gesellschaftlichen Lebens der kirchlichen Gemeinde (für Bildung, soziale Aufgaben, Fest- und Feiergestaltung) dient.

2.2 Beschlüsse

2.21 **Gesetz**

Wo es notwendig ist, soll in Filialgemeinden und in mitprovidierten Pfarren ein hiefür geeigneter Laie mit gemeindebildenden Aufgaben betraut werden (siehe „Zusammenarbeit kirchlicher Gemeinden" 4. und 5.11 und „Laien als Träger kirchlicher Dienste" 3.211 b) und 3.222).

2.22 **Gesetz**

Große, unüberschaubare Pfarren im städtischen Bereich sollen in überschaubare Pfarrbezirke gegliedert werden.

2.23 **Gesetz**

Der Aufgliederung solcher Pfarren soll eine pastoral-soziologische Analyse vorausgehen.

2.24 **Gesetz**

In Gemeinden, die Substrukturen einer Pfarre sind, müssen die Grunddienste gemäß 2.13 sichergestellt sein.

2.25 **Empfehlung**

Um die pastorale Arbeit dort ansetzen zu können, wo sich das wirkliche Leben der Menschen abspielt, wird allen kirchlichen Gemeinden eine soziologische Bestandsaufnahme empfohlen.

Erläuterung

Eine solche Bestandsaufnahme muß umfassen:

1. Die Zusammensetzung der Gesellschaft jenes territorialen Bereiches, in dem die kirchliche Gemeinde liegt;

2. die Zusammensetzung der kirchlichen Gemeinde.

2.26 **Gesetz**

In den Gemeinden sind Kommunikationsräume zu schaffen. Dies ist besonders bei der Gründung neuer Gemeinden und bei der Errichtung von Pfarrverbänden zu beachten (vgl. 2.16 und die Vorlage „Kirchliches Bauen" 1.31–1.33).

2.27 **Gesetz**

Da einerseits die Aufgaben der Gemeinden wachsen, anderseits aber die Gewinnung von Mitarbeitern immer schwieriger wird, sind neue Grundsätze für die Gewinnung und Auswahl und neue

Formen der Ausbildung und des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern zu suchen.
Für die Information der Gemeinden, wie und in welchen Bereichen ehrenamtliche Mitarbeiter am besten eingesetzt werden können (Wohnviertelapostolat, Besuchsdienst), soll ein diözesanes Referententeam zur Verfügung stehen.

3. SCHLUSSLEITSATZ

Das Gemeindebild dieser Synodenbeschlüsse ist eine am Neuen Testament orientierte Zielvorstellung. Gemessen an der Wirklichkeit, mag es als Utopie erscheinen. Es ist für die Kirche richtungweisend und verbietet deshalb jede Selbstzufriedenheit. Auch die Kirche von Kärnten ist verpflichtet, den Abstand zwischen Wirklichkeit und Zielvorstellung zu verringern.

23. Zusammenarbeit der kirchlichen Gemeinden

0. EINFÜHRUNG von Kaplan Peter Granig

Mit der Vorlage „Zusammenarbeit der kirchlichen Gemeinden" betreten wir sowohl theoretisch als auch praktisch Neuland. Anstoß dazu gab nicht nur der Einblick in gelungene Versuche auf diesem Gebiet in einigen Diözesen der Bundesrepublik, sondern auch wiedergewonnene Erkenntnisse der neutestamentlichen Gemeindetheologie: die Gemeinden lebten nicht isoliert voneinander, sondern standen zum Teil in regen wechselseitigen Beziehungen zueinander.

Endlich legten auch soziologische Veränderungen und Erkenntnisse der Teamarbeit eine engere und systematische Zusammenarbeit der Gemeinden nahe:

1. Änderung der Gestalt und der Funktion der Pfarrgemeinde durch Erweiterung des Lebensraumes der Menschen (besonders im ländlichen Gebiet).
2. Begabungen des einzelnen können in einem Team effizienter eingesetzt werden.
3. Ermöglichung eines differenzierteren und spezialisierteren seelsorglichen Dienstes.

Zusammenarbeit der Gemeinden verlangt nach neuen Strukturen, wie z. B. dem „Pfarrverband" (vgl. 7.11). Die Arbeitsweise eines Pfarrverbandes könnte aber auch von kleineren Dekanaten übernommen werden und so die Zusammenarbeit über die bloße Administration hinaus verlebendigen und weiterführen.

Wem die Vorlage „Zusammenarbeit der kirchlichen Gemeinden" zu theoretisch erscheint, der sollte das Studium der Vorlage mit den „Erläuterungen" beginnen. Hier wird eine Fülle von Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufgezählt, die das Gemeinte konkretisieren und so verständlich machen wollen. Die Aufzählung der „Störfaktoren" sollte schließlich zeigen, daß sich die Mitglieder der Subkommission keiner Illusion darüber hingaben, welche Schwierigkeiten echter Zusammenarbeit zur Zeit noch entgegenstehen.

Die Verwirklichung der Vorlage „Zusammenarbeit der kirchlichen Gemeinden" wird kaum durch Befehle zu erreichen sein, könnte aber etwa so vor sich gehen: bereits vorhandene Ansätze der Zusammenarbeit sollten bewußt aufgegriffen und systematisch weiter ausgebaut werden. Aus der anfänglichen Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis sollte mit der Zeit ein von der Leitung der Diözese offiziell anerkanntes Modell geschaffen werden. Ein solch gelungener Versuch könnte Erfahrungen weitergeben und ansteckend auf andere Teile der Diözese wirken.

1. PRÄAMBEL

1.1 Die Zusammenarbeit der Gemeinden ist unter den Forderungen, die der Kirche heute gestellt sind, damit sie ihrem Heilsauftrag unter sich ändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten gerecht werden kann, eine der dringlichsten und zugleich eine der hoffnungsvollsten Aufgaben.

1.2 Die neuen Formen der Zusammenarbeit der Gemeinden sollen die Bemühungen der Kirche, ihre Heilssendung zu erfüllen, vertiefen und deren Wirksamkeit erhöhen.

1.3 Aufgabe einer zukunftsorientierten Pastoralplanung ist es daher, jene territorialen Strukturen zu finden und jene praktischen Vollzugsformen der Zusammenarbeit der Gemeinden zu schaffen, die dem Menschen unserer Zeit und Gesellschaft den Zugang zum Glauben am besten erschließen.

2. LEITSÄTZE

2.11 Da es in der Kirche nicht nur vertikale, sondern auch horizontale Beziehungen gibt, können die Gemeinden nicht beziehungslos nebeneinander stehen und arbeiten.

2.12 Die Erweiterung des Lebensraumes und die Trennung von Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Freizeitbereich führen zu einer tiefgreifenden Veränderung der Gestalt, des Aufbaues und der Aufgaben der Pfarrgemeinde. Wenn diese auch in Zukunft die grundlegende Seelsorgeeinheit bleiben wird, vermag sie, auf sich allein gestellt, den vermehrten Anforderungen und dem gesteigerten Anspruchsniveau nicht mehr gerecht zu werden.

Erläuterung:

Je mehr in der Kirche neue gesellschaftliche Probleme nicht wahrgenommen werden, desto mehr verliert sie an Wirklichkeitsnähe. Da die einzelne Gemeinde mit ihrem Angebot nur mehr einen Ausschnitt des gesellschaftlichen Lebens erreicht, dem ganze Alters- und Sozialgruppen vollständig fehlen, gewinnen funktionsfähige Mittelinstanzen (Zwischenstrukturen) immer größere Bedeutung.

2.2 **Beschluß**

2.21 **Gesetz**

Damit der Funktionswandel der Pfarre (siehe 2, 12) nicht zum Funktionsverlust führt, ist ihr Heilsdienst durch spezialisierte überpfarrliche Formen zu ergänzen.

3. LEITSATZ

Die überpfarrliche Zusammenarbeit schafft durch Rationalisierung, Differenzierung, Mobilität und Flexibilität der Seelsorge die Voraussetzungen für einen wirksameren Einsatz der Begabungen und hilft sowohl die Grenzen des einzelnen als auch Ausfälle überwinden. Ein sinnvoller Kräfteeinsatz und eine Anpassung an die Vielfalt der Anforderungen sind nur in einem größeren Rahmen möglich.

3.1 **Beschlüsse**

3.11 **Gesetz**

Die Gewinnung, Anstellung und Auslastung hauptamtlicher Mitarbeiter für Spezialaufgaben sind nur in einer größeren Seelsorgeeinheit sinnvoll und möglich; daher müssen die Grenzen der Pfarre zu den Nachbargemeinden hin geöffnet werden.

3.12 **Gesetz**

Hauptamtliche Mitarbeiter sollen in der Regel sowohl Grunddienste in der Gemeinde als auch Spezialaufgaben auf überpfarrlicher Ebene übernehmen.

Erläuterung:

Dadurch können territoriale und kategoriale Seelsorge in einer Struktur verbunden werden. Wie groß der Raum des spezialisierten Dienstes jeweils ist, wird vom betreffenden Aufgabenbereich her bestimmt.

4. LEITSATZ

Die Formen der überpfarrlichen Zusammenarbeit verlangen eine Neuorientierung des kirchlichen Führungsstils und die Aufgliederung der Leitungsaufgabe innerhalb eines Leitungsteams, dessen

Vorsteher ein Priester ist. Das Team besteht aus allen Priestern und Mitarbeitern der betreffenden Seelsorgeeinheit und ist mit dem Vorsteher für die Planung, Koordination und Erfüllung der gemeinsamen pastoralen Aufgaben und für die Entfaltung des kirchlichen Lebens verantwortlich.

5. LEITSÄTZE

5.01 Grundbedingungen einer funktionierenden Teamarbeit sind:

a) die Bereitschaft zur Arbeitsteilung und zur Zusammenarbeit;

b) eine klare Umschreibung der Aufgaben der Mitglieder;

c) die Festlegung regelmäßiger Zusammenkünfte;

d) die Schaffung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

5.02 Der in den Synodenbeschlüssen „Träger kirchlicher Dienste", Punkt 2.423, vorgesehenen Möglichkeit von Priestergemeinschaften kommt für die Zusammenarbeit von Gemeinden besondere Bedeutung zu.

5.1 **Beschluß**

5.11 **Gesetz**

Die Mitglieder des Teams sollen in solcher Nähe zu den Menschen ihrer Verantwortungsbereiche leben, daß die gegenseitigen Kontakte und persönlichen Beziehungen gesichert sind. Nur so können sie in die besonderen Probleme der Gemeinde Einblick gewinnen.

6. LEITSATZ

Die neuen Formen der Zusammenarbeit dürfen den Priestern und Gemeinden nicht aufgezwungen werden, sondern müssen das Ergebnis gemeinsamer Bemühungen sein.

6.1 **Beschlüsse**

6.11 **Gesetz**

Um einen organischen Aufbau zu sichern, sind folgende Schritte zu verwirklichen:

a) Auf Grund pastoralsoziologischer Analysen sind die Bereiche überpfarrlicher Zusammenarbeit festzustellen und abzugrenzen. Ebenso sind mittel- und langfristige Pläne auszuarbeiten, um den pastoralen Dienst in den Gemeinden sicherzustellen. Dabei ist blinder Perfektionismus zu vermeiden, vielmehr sind Prioritäten und Schwerpunkte zu setzen.

b) Priester und Gemeinde sind durch Information und Diskussion auf die neue Situation vorzubereiten.

c) Bereits vorhandene und bewährte überpfarrliche Dienste sind auszubauen; der Erfahrungsaustausch soll neue Aufgaben bewußt machen und zu deren Lösung führen.

d) Ordensgemeinschaften und Personalgemeinden sollen im Seelsorgeaufbau ihren entsprechenden Platz finden.

e) Die territorialen und kategorialen Dienste sind entsprechend den Begabungen und Erfordernissen unter den Mitarbeitern aufzuteilen. Dazu dient ein Stellen- und Personalplan, der ständig weiterzuentwickeln ist.

6.12 **Gesetz**

Die Zusammenarbeit des Teams ist in einem vorläufigen Statut festzulegen, das für künftige Entwicklungen offen ist. Es bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

6.13 **Gesetz**

Es soll Sorge dafür getragen werden, daß Priester und Laien, die jetzt schon überpfarrlich zusammenarbeiten wollen, dafür geschult werden, z. B. durch gruppendynamische Kurse.

6.14 **Gesetz**

Analog dem Pfarrgemeinderat sollen auch in den überpfarrlichen Strukturen Organe der Mitverantwortung eingerichtet werden.

6.15 **Gesetz**

Für die Zusammenarbeit in Teams sollen in soziologisch verschiedenen Gebieten der Diözese Modelle geschaffen werden, deren Erfahrungen für die weitere Entwicklung auszuwerten sind (siehe Synodenbeschlüsse – Kirchl. Raumplanung – Punkt 3.3).

7. LEITSATZ

Die Mobilität und Differenzierung der heutigen Gesellschaft erfordern zwischen- und überpfarrliche Strukturen kirchlichen Dienstes, die dem großräumigen und vielschichtigen Leben entsprechen und durch die Kirche den Menschen auch auf anderer Ebene als der Ortsgemeinde begegnen kann.

7.1 **Beschluß**

7.11 **Gesetz**

Innerhalb eines gestuften Seelsorgeaufbaues der Diözese ist der in der Gemeinde geleistete kirchliche Dienst durch folgende Strukturen überpfarrlicher Zusammenarbeit zu ergänzen.

Diese sind

a) der Pfarrverband

b) das Dekanat bzw. die Stadtkirche

Erläuterung:

Unter Pfarrverband versteht man die Zusammenarbeit mehrerer selbständig bleibender Pfarren.

8. LEITSATZ

Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit heben die Existenz und Bedeutung der Pfarrgemeinde nicht auf, erfordern aber eine Neuregelung ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Beziehungen innerhalb der nächstgrößeren Seelsorgeeinheit.

8.1 **Beschlüsse**

8.11 **Gesetz**

In jeder Gemeinde müssen gesichert sein:

a) die Grunddienste der Verkündigung,

b) die sonntägliche Eucharistiefeier,

c) die Sakramentenspendung,

d) die Grunddienste der Caritas,

e) die sichtbare und erfahrbare Präsenz und leichte Erreichbarkeit eines Priesters oder eines hauptamtlich kirchlichen Mitarbeiters.

8.12 **Gesetz**

Bei der Umgestaltung pastoraler Formen und Strukturen muß darauf geachtet werden, daß der Vorrang der Grundsätze der Menschlichkeit auch bei großer Dringlichkeit der Vorhaben beachtet wird.

Erläuterungen:

Bereiche der Zusammenarbeit

Bereiche der Zusammenarbeit sind einerseits die Grunddienste in den einzelnen Gemeinden, andererseits aber besonders jene pastoralen Aufgaben, welche die Möglichkeit der einzelnen Gemeinden überschreiten und Spezialkenntnisse erfordern.

Beispiele für Bereiche der Zusammenarbeit in Grunddiensten

- *Vorbereitung von Eucharistiefeiern*
- *Vorbereitung von Wortgottesdiensten*
- *Vorbereitung von Predigten*
- *Vorbereitung von Tauffeiern*
- *Vorbereitung von Trauungsfeiern*
- *Vorbereitung von Beerdigungsfeiern*
- *Beichte und Bußfeiern*
- *Absprache üben Gottesdienstzeiten*
- *Religionsunterricht in der Grundschule*

- *Vorbereitung der Erstkommunion und Erstbeichte*
- *Vorbereitung von Pfarrversammlungen und Pfarrfesten*

Beispiele für Bereiche der Zusammenarbeit in überpfarrlichen Diensten

- *Bildungsarbeit für PGR, Organisationen, Verbände, Gruppen; (Theologische Erwachsenenbildung, Glaubensseminare)*
- *Schulung von Ministranten, Lektoren, Kantoren, Kirchenchor*
- *Ehevorbereitungsseminar*
- *Familienseelsorge (Familienkreise)*
- *Männer- und Frauenseelsorge*
- *Wohnviertelapostolat*
- *Pfarrbrief*
- *Religionsunterricht an höheren Schulen*
- *Schülerseelsorge*
- *Kirchliche Jugendarbeit*
- *Caritas- und Sozialarbeit*
- *Kindergärten*
- *Mitbenützung technischer Hilfsmittel und Einrichtungen*
- *Krankenseelsorge*
- *Volksmission*
- *Seelsorgliche Beratung*
- *Betriebsseelsorge*
- *Gast- und Saisonarbeiterseelsorge*
- *Pendlerseelsorge*
- *Ökumenische Zusammenarbeit*
- *Freizeit und Erholung*
- *Tourismusseelsorge*
- *Verwaltungsaufgaben (Finanz- und Vermögensverwaltung)*
- *Planung und Überwachung von Bauaufgaben*
- *Kontakt zu Behörden, Verbänden und Institutionen*

Schwierigkeiten

Bei der Planung und Durchführung aller Formen überpfarrlicher Zusammenarbeit sind von Anfang an spezielle Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Folgende äußere und innere Störfaktoren treten auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit Experimenten und Modellen am häufigsten auf:

Äußere Störfaktoren:

a) Bisherige Autarkie der Pfarren.

b) Lokalegoismus, will oft auf die Nachbargemeinden keine Rücksicht nehmen.

c) Traditionen, Rechte und Interessen sind oft stärker als die Einsicht in die Erfordernisse einer zeit- und situationsgerechten Seelsorge.

d) Die Tradition hat in Pfarre und Öffentlichkeit ein bestimmtes Bewußtsein von gegenseitiger Bindung zwischen Pfarrer und Ortsgemeinde fixiert.

e) Die traditionelle Gestalt des priesterlichen Dienstes in der Pfarrgemeinde läßt fast keinen Raum für überpfarrliche Aufgaben.

f) Die Kerngemeinde beansprucht in unverhältnismäßig starker Weise Zeit und Kraft des Priesters.

g) Zusammenarbeit läßt sich oft nur bei gleichzeitiger Veränderung oder Aufhebung der Pfarr- und Dekanatsgrenzen verwirklichen.

Innere Störfaktoren:

a) Das Selbstverständnis der Gemeindepfarrer als alleinige Bezugsperson der Gemeinde.

b) Unklarheit über die Rolle des Priesters.

c) Individualistisch privatisierende Arbeitsweise infolge mangelnder Anleitung zu Kooperation in Ausbildung und Berufspraxis.

d) Paternalistischer oder autoritärer Führungsstil verhindert partnerschaftliche Zusammenarbeit.

e) Wenig Offenheit für die Mitarbeit und Mitverantwortung der Laien.

f) Scheu vor ständiger Einsichtnahme anderer in die eigene Praxis und die Situation der Gemeinde.

g) Mangelnde Kenntnis der heutigen und zukünftigen seelsorglichen Probleme.

h) Wirkungslosigkeit, Resignation und Isolation als Folge fehlender Sachkompetenz.

i) innerer Widerstand gegen neue Aufgaben und Initiativen.

j) Sorge um den Verlust des Kontakts zum einzelnen.

24. Ökumenische Zusammenarbeit

0. EINFÜHRUNG von Regens Dr. Karl Kranner

Papst Johannes XXIII. soll den Ausspruch getan haben: „Macht die Fenster auf!" Das Zweite Vatikanische Konzil hat nicht bloß die Fenster der katholischen Kirche geöffnet, sondern auch ihre Türen. Die Anwesenheit der großen Zahl von Beobachtern aus den verschiedensten Kirchen während des Konzils in Rom war ein Anzeichen für diese Öffnung. Das Dekret über den Ökumenismus war ein wertvolles Ergebnis. Während in den letzten Jahrhunderten fast ausschließlich das Trennende im Vordergrund gestanden war, hebt dieses Dekret hervor, was die anderen christlichen Kirchen und auch die evangelischen Kirchen mit uns gemeinsam haben, ohne dabei zu unterschlagen, was uns noch trennt. Wo immer

Christen aus verschiedenen Kirchen nebeneinander leben, muß es zu dieser Öffnung kommen, zu diesem gegenseitigen Aufeinanderzugehen. Es ist dies keine politische Taktik, keine Modeerscheinung. Es ist dies schlicht und einfach und unausweichlich das Bewußtwerden der Forderung unseres Herrn Jesus Christus nach der Einheit derer, die an ihn glauben, damit auch die Welt an Christus glauben könne (vgl. Jo. 17, 21).

In Kärnten leben seit der Reformation katholische und evangelische Christen nebeneinander[1]. Auseinandersetzungen im Laufe der Jahrhunderte haben hüben und drüben Wunden geschlagen und Mißverständnisse angehäuft. Die letzten Jahre haben aber auch in Kärnten eine wesentliche Verbesserung des Klimas zwischen den Kirchen gebracht. So ist auch die Vorlage über ökumenische Zusammenarbeit mit den Vertretern der anderen christlichen Kirchen in Kärnten beraten und in jene Form gebracht worden, in der sie von den Zonenkonferenzen und dann von der Vollversammlung der Synode im Oktober 1972 behandelt und mit großer Mehrheit angenommen worden ist.

Besonderes Gewicht kommt bei diesen synodalen Beschlüssen den Empfehlungen zu, die eine gemeinsame Seelsorge bekenntnisverschiedener Ehen ermöglichen sollen. Jedermann weiß um die Schwierigkeiten, in die solche Ehen geraten können, besonders dann, wenn beide Ehepartner überzeugte Glieder ihrer Kirchen sind. Welche Gestalt soll das religiöse Leben in ihrer Familie haben? Wie soll die religiöse Erziehung ihrer Kinder erfolgen? Gewiß wird der katholische Partner bemüht sein, daß die Kinder katholisch erzogen werden. Aber die Glaubensüberzeugung des nicht katholischen Christen verdient ebensolchen Respekt. Was also tun? Glatte Lösungen wird es so lange nicht geben, als die Kirchen noch getrennt sind. Dennoch ist es die pastorale Aufgabe der Kirchen, diesen Menschen zu helfen, unter Respektierung der Glaubensüberzeugung des einen wie des anderen Partners. Für diese schwierige Situation gewinnt die gemeinsame Seelsorge dieser Paare durch den katholischen Geistlichen und den Geistlichen der jeweils anderen Kirche große Bedeutung. Dafür die ersten Schritte zu versuchen, wäre dringend geboten.

[1] Laut der Volkszählung 1961 sind von der Kärntner Bevölkerung 85 % Katholiken, 10,6 % Protestanten, 4,4 % andere Nichtkatholiken.

1. PRÄAMBEL

Die Einheit der Christen ist das Vermächtnis Jesu Christi und sein Gebot für alle christlichen Gemeinden und Gläubigen. Sie gründet im gemeinsamen Bekenntnis Jesu Christi als Gott und Heiland. Daher ist das Gemeinsame zu betonen, ohne daß das Trennende übersehen wird.

Erläuterung:

1. „Die Sorge um die Wiederherstellung der Einheit ist Sache der ganzen Kirche, sowohl der Gläubigen als auch der Hirten und geht einen jeden an, je nach seiner Fähigkeit . . ." (Vaticanum II über den Ökumenismus, 5).

2. Das Bekenntnis zu Jesus Christus als Gott und Heiland gehört zum Fundament des christlichen Glaubens. Es ist auch ein Teil der Formel des Ökumenischen Rates der Kirchen (Weltkirchenrat) und somit die gemeinsame Basis aller christlichen Kirchen (vgl. Ökumenismusdekret Nr. 11 und 12, „Hierarchie der Wahrheiten").

2. GEMEINSAME GEBETE UND GOTTESDIENSTE

2.1 Leitsätze

2.11 Die gemeinsamen Gebete und Gottesdienste sind Mittel, die Gnade der Einheit zu erflehen, und eine Bezeugung dessen, was die Christen miteinander verbindet.

Erläuterung:

Nach dem Ökumenischen Direktorium 8 sollen sich die Katholiken mit den Christen anderer Kirchen für jedwede gemeinsame Sache, insbesondere aber für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche, zum Gebet vereinen. Bestandteil einer solchen Feier kann jede Lesung, jedes Gebet oder Lied sein, soweit darin das allen Christen im Glauben Gemeinsame zum Ausdruck kommt (33, 34, 35 b).

2.12 In allen Pfarren, nicht nur in konfessionell gemischten Gebieten, soll bewußtgemacht werden, daß alle Gläubigen durch das Gebet einen wichtigen Beitrag zur Wiederherstellung der Einheit leisten können.

2.2 Beschlüsse

2.21 Gesetz

Gemeinsame Gebete und Gottesdienste sollen häufig stattfinden, und geeignete Anlässe dafür sollen wahrgenommen werden.

Erläuterung:

Solche Anlässe auch auf Gemeindeebene können sein: Weltgebetswoche für die Einheit, Weltgebetstag der Frauen, Gebet um den Frieden, für das Vaterland, offizielle Anlässe, gemeinsame Tagungen, gelegentliche Wortgottesdienste für Schüler über 14 Jahren, Militärgottesdienste usw.

2.22 Empfehlung

Die Synode ersucht die Österreichische Bischofskonferenz, zu klären, unter welchen Umständen die Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst eine Erfüllung des Sonntagsgebotes ist.

Erläuterung:

Hier ist z. B. gedacht an ökumenische Tagungen, bei denen der Wunsch nach einem gemeinsamen Gottesdienst besonders groß, eine gemeinsame Eucharistiefeier derzeit aber noch nicht möglich ist.

2.23 **Empfehlung**

Die Synode ersucht die Österreichische Bischofskonferenz, vom Heiligen Stuhl zu erwirken, daß das Glockengeläute bei Begräbnissen nichtkatholischer Christen gestattet werde, wenn die Angehörigen es ausdrücklich wünschen.

Erläuterung:

Derzeit bestehen zwar einheitliche Regelungen, die das Geläute unter bestimmten Umständen erlauben. Da sie jedoch sehr kompliziert sind, ist in jedem einzelnen Fall eine Befassung des bischöflichen Ordinariates notwendig.

3. ÖKUMENISCHE ZUSAMMENARBEIT

3.1 **Leitsatz**

Zur Offenheit der Gemeinde gehört auch die ökumenische Öffnung gegenüber den nichtkatholischen Gemeinden durch Kontakte und Zusammenarbeit.

Erläuterung:

Über die offene Gemeinde siehe Näheres in „Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung" 1.23.

3.2 **Beschlüsse**

3.21 **Gesetz**

Alle Möglichkeiten ökumenischer Zusammenarbeit sollen ausgenützt werden, z. B. bei der örtlichen sozial-karitativen Arbeit, Hilfe in Katastrophenfällen, bei der Arbeit der Bildungswerke und bei Gesprächsrunden.

3.22 **Appell**

Alle kirchlichen Gemeinden werden aufgefordert, die ökumenische Gesinnung durch umfassende Informationen zu fördern. Für Orte mit Angehörigen verschiedener Kirchen werden gemeinsame Veranstaltungen empfohlen.

3.23 **Appell**

Die Synode appelliert an alle Christen, aber auch an die christlichen Institutionen, die Bemühungen – insbesondere der Jugend und verschiedener Gruppen – zu unterstützen, aus dem Glauben an Christus gemeinsam zu handeln: z. B. für den Frieden und die soziale Gerechtigkeit, für die Überwindung von Not und für eine menschenwürdige Gestaltung des privaten und öffentlichen Lebens. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag für die Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft (vgl. Jo. 17, 23), für den Frieden und für die Einheit aller Menschen.

3.24 **Empfehlung**

Die Synode ersucht die Österreichische Bischofskonferenz, den Religionslehrern an der Oberstufe der Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Höheren Schulen im Rahmen der schulgesetzlichen Möglichkeiten zu gestatten, zu bestimmten Themen den Religionslehrer einer anderen christlichen Kirche einzuladen.

Erläuterung:

Um eine einheitliche gesamtösterreichische Regelung zu erreichen, wird dieses Ersuchen an die Österreichische Bischofskonferenz gerichtet.

3.25 **Appell:**

Die Kirchen sollen im Geist christlicher Verantwortung das Gespräch mit den christlichen Sekten versuchen.

Erläuterung:

Zunächst muß neben der Information der eigenen Kirchenmitglieder das Gespräch auf der Ebene der Leitungsgremien versucht werden.

4. GEMEINSAME SEELSORGE BEKENNTNISVERSCHIEDENER EHEN

4.1 **Leitsatz**

Es ist überaus wünschenswert, daß die Seelsorge der bekenntnisverschiedenen Ehepaare und Familien von beiden Kirchen gemeinsam wahrgenommen wird.

4.2 **Beschlüsse**

4.21 **Empfehlung**

Die Synode ersucht die Österreichische Bischofskonferenz, zusammen mit den anderen Kirchenleitungen in Österreich eine Empfehlung für die gemeinsame Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen zu erarbeiten.

Erläuterung:

Die katholische Kirche und die reformierten und lutherischen Kirchen Frankreichs haben vor einiger Zeit eine Empfehlung für gemeinsame Mischehenseelsorge erlassen. Seitens der Pastoralkommission Österreichs liegt bereits ein diesbezüglicher Diskussionsentwurf vor.

4.22 **Gesetz**

Das bischöfliche Ordinariat sorgt dafür, daß in der Diözese einige für die gemeinsame Seelsorge bekenntnisverschiedener Ehen qualifizierte Priester zur Verfügung stehen.

Erläuterung:

Die Empfehlungen der katholischen Kirche und der reformierten und lutherischen Kirchen Frankreichs, denen auch der Leitsatz 4.1 entnommen wurde, stellen zur Qualifikation dieser Priester fest: „Es versteht sich von selbst, daß die Seelsorger, die für diesen neuen und schwierigen Dienst bestellt werden, eine bestimmte Qualifikation aufweisen bzw. sich erwerben müssen, ohne die sie unter Umständen ihrer Aufgabe nicht gerecht werden. Sie müssen offen sein für den Dialog. Ohne je das, was der Glaube verlangt, gering zu veranschlagen, müssen sie dennoch eine innere Freiheit erringen, die sie ebenso vor einem falschen Irenismus bewahrt wie vor einer konfessionellen Selbstverteidigung. Die Seelsorger müssen bestimmte Reaktionen einer solchen Selbstverteidigung überwinden, um gemeinsam zu wahren Dienern der Frohbotschaft gegenüber den ihnen anvertrauten Paaren zu werden. Ebenso bedürfen sie einer sehr genauen Kenntnis der Lehren der eigenen und der anderen Kirchen und der Gabe der Unterscheidung."

4.23 **Gesetz**

Das bischöfliche Ordinariat möge die Leitungen der anderen christlichen Kirchen zur Durchführung einer gemeinsamen Seelsorge für bekenntnisverschiedene Ehepaare und Familien einladen.

4.24 **Gesetz**

Bekenntnisverschiedene Ehen haben ihre besonderen religiösen Schwierigkeiten. Die Gläubigen sollen klar und vorbehaltlos darauf hingewiesen und ebenso mit den geltenden Dispensmöglichkeiten bekanntgemacht werden. Die Dispenspraxis soll in menschlich entgegenkommender Weise gehandhabt werden.

4.25 **Gesetz**

Die Seelsorger sollen den bekenntnisverschiedenen Ehepaaren und Familien entsprechende seelsorgliche Hilfe anbieten, damit die Eheleute die gemeinsamen christlichen Werte erkennen und pflegen, ohne dabei die Unterschiede der Konfessionen zu leugnen. Das Bestreben muß sein, daß jeder der Partner jeweils am Leben seiner Kirche teilnimmt, ohne in der Gemeinde diskriminiert zu werden.

4.26 **Anregung**

Die Partner in bekenntnisverschiedenen Ehen können im Interesse der Einheit ihrer Familien zuweilen am Gottesdienst ihres Ehepartners teilnehmen. Das ökumenische Direktorium I, 59, sieht diese Möglichkeit vor und gibt den Rahmen an.

4.27 **Empfehlung**

Die Synode ersucht die Österreichische Bischofskonferenz, zu erklären, daß in einem solchen Fall der katholische Partner von der Sonntagsmesse entschuldigt ist.

25. Tourismusseelsorge

0. EINFÜHRUNG von P. Gustav Bergmans OFM

Mit einer Bevölkerung von mehr als einer halben Million hat unser Land jährlich 18 Millionen Touristen-Übernachtungen, davon entfallen allein eineinhalb Millionen auf Campingplätze. Der Tourismus ist damit auch die größte und dominierende Industrie unseres Landes! Nicht allein während der Sommermonate wird unser Land von diesem Millionenheer überflutet, sondern zunehmend auch während der Wintermonate, so daß man diese Tatsache stärker berücksichtigen muß: Ein Großteil unserer Bevölkerung ist praktisch während des ganzen Jahres nicht mehr unter sich als christliches Kärntner Volk, als christliche Kärntner Familie, als Kärntner Pfarre, Dekanat, Bistum, sondern fast immer in Anwesenheit, in Gesellschaft von Nichtkärntnern. Und das nicht allein in den typischen Touristenzentren, sondern auch in den kleinsten Ortschaften und weitentlegenen Gegenden.

Es ist klar, daß dieses ständige Zusammensein eines Großteils unserer Bevölkerung mit so vielen Touristen seinen großen Einfluß auf unsere Bevölkerung hat.

Der Tourismus dringt mehr und mehr in das alltägliche Leben ein, nicht allein bei den Hoteliers, bei den Pensions- und Privatvermietern, bei den Serviererinnen und beim Küchenpersonal, sondern er dringt auch in das private Leben von Arbeitern, Angestellten und Bergbauern ein!

Die Mehrzahl unserer Gäste kommt aus Deutschland und Holland und ist größtenteils aus christlichem Hause. Der Großteil unserer Bevölkerung allerdings auch, doch zeigt sich sowohl bei diesem Toruistenheer wie bei der Mehrzahl unserer Bevölkerung, ganz besonders aber beim Kärntner Gastgewerbe und bei allen im Fremdenverkehr Tätigen, daß unsere Kirche – wenn überhaupt – eine milde, kaum fühlbare Appellationsinstanz ist, an die man sich bestenfalls bei Taufe, Firmung, Hochzeit und Begräbnis wendet. Es ist eine Illusion, zu meinen, daß die Tausenden und Abertausenden Touristen, welche tausend und mehr Kilometer nach Kärnten gefahren sind, um hier in Hotels und auf Campingplätzen Urlaub zu machen, zwei oder einen Kilometer weiterfahren oder -spazieren, um ihre Sonntagspflicht zu erfüllen! Das gleiche gilt für den Großteil der einheimischen Bevölkerung, die im Fremdenverkehr tätig ist, ganz abgesehen noch von der Tatsache, daß sie während der Sommersaison und Wintersaison vollkommen überarbeitet, überfordert und übernächtig ist! Untersuchungen der Touristenseelsorge im vergangenen Jahr haben dies klar bestätigt! Es ist eine Illusion, zu meinen, daß die Tausenden Touristen und Einheimischen, welche am 15. August rund um den Wörther See die Schiffsprozession anschauen, dies tun, um die Muttergottes zu ehren. Es ist aber auch eine Tatsache, eine beglückende und hoffnungsvolle Tatsache, daß der Großteil, wiederum nicht allein der Touristen, sondern auch der im Fremdenverkehr tätigen Einheimischen dankbar, froh und aufgeschlossenen Herzens ist, wenn der Priester, wenn die Kirche zu ihnen

kommt, nicht mit einer Droh-, sondern mit einer Frohbotschaft, wobei man gar nicht zu verheimlichen braucht, daß die Frohbotschaft Christi immer das Kreuz, das Opfer und den Verzicht, auch im Urlaub, in diesem Leben umfaßt.

Mag sein, daß viele, sehr viele das erste Mal aus Neugierde, sogar aus Langeweile kommen, weil sonst nichts los ist; die Tatsache bleibt aber, daß sie da sind, und so bedeutet für unendlich viele dieses Dasein die erste Begegnung, den ersten Kontakt mit der Kirche seit Jahren.

Der handfeste Beweis, daß der Tourist und der Einheimische es eher schätzt, daß der Priester, die Kirche zu ihm kommt, ist die Tatsache, daß er bereit ist, für diese Dienste der Kirche gerne etwas zu opfern! Es stimmt einfach nicht, daß die ganze Touristenseelsorge nur eine schwere finanzielle Belastung für unsere Diözese Kärnten bedeutet, wenn die Kirche Kärntens bereit ist, niveauangepaßte Dienste an den Touristen zu leisten. Wenn heutzutage der Gast König ist, wenn Soziologen, Psychologen, Marketingforscher im Dienste des Tourismus stehen, um dem Gast nur das Beste vom Besten zu bieten, da kann meines Erachtens die Kirche Kärntens nicht zurückbleiben und einfach weitermachen.

Was beinhaltet dies konkret für die Kirche in Kärnten?

Die Tatsache, daß die Kirche in Kärnten aller Wahrscheinlichkeit nach in den nächsten Jahren nicht nur eine doppelsprachige, sondern auch eine noch mehr völkerreiche touristische Bevölkerung hat, muß ihren Widerhall finden!

1. Lebensrhythmus, Lebensstil der christlichen Bevölkerung Kärntens, aber vor allem der Leitung unserer Diözese sollten mehr vom Tourismus mitbestimmt sein, etwa wie das für den Tagesablauf der Landesregierung zutrifft. Denn der Alltag einer 300köpfigen Gemeinde verläuft sicher anders, wenn in der Saison 3000 Gäste in ihr leben!

2. Angesichts des großen Priestermangels ist eine Rationalisierung und Koordinierung des Priestereinsatzes in unserer Diözese gerade auch in bezug auf den Tourismus dringende Notwendigkeit wie auch eine Ausbildung und Heranziehung von verantwortungsbewußten Laien. Das ist keine Alternative: Besetzen wir eine kleine Pfarre mit einem neuen Pfarrer oder machen wir einen Priester frei, der geeignet ist und ausgebildet wird für den Dienst an den vielen Tausenden Touristen und Einheimischen (beide sind untrennbar miteinander verbunden), die gar keine Bindung zur Kirche mehr haben!

Vergessen wir nicht, jeder Priester kann eine heilige Messe zelebrieren; lang nicht jeder Priester ist geeignet, eine heilige Messe im Speisesaal eines Hotels oder auf einem Campingplatz für ein kunterbunt gemischtes Publikum zu zelebrieren oder in solchen Lokalitäten sich als Priester zu bewegen, ganz abgesehen von der Tatsache, daß er sehr oft allein, ohne Begleitung, vollkommen isoliert ist und kaum effektiv arbeiten kann.

3. Ob ein Mensch oder eine Sache für uns Bedeutung hat, sieht man am besten und am deutlichsten, wieviel Geld für eine solche Sache bereitgestellt wird! Wenn wir sehen, wieviel Geld Bund und Land in den Fremden-

verkehr stecken, wieviel Geld der Tourismus dem Land bringt, wäre dies für die Kirche Kärntens auch ein Zeichen an der Wand, der Tourismusseelsorge ein Budget zu verschaffen, das der Bedeutung dieses für die Kirche Kärntens so wichtigen Zweiges der Seelsorge angepaßt und angemessen ist.

Was heutzutage in Kärnten los ist, wie unser Land ausschaut, wie man hier lebt und was man tut, ist nicht mehr allein hier bei uns bekannt, sondern weit über unsere Grenze hinaus, nicht allein durch die modernen Massenmedien, sondern auch durch das Millionenheer unserer Gäste. Die Ausstrahlung eines touristischen Bistums ist sowohl im Positivem, aber auch im Negativem viel größer, viel weiter, viel mondialer als die eines Bistums, das von der größten Völkerwanderung der Geschichte kaum oder nicht betroffen ist.

1. PRÄAMBEL

1.1 Die Freizeit nimmt im Leben des Menschen einen immer größeren und für die Erhaltung seiner Gesundheit immer bedeutsameren Raum ein. Der steigende Lebensstandard und die verbesserten Verkehrsverhältnisse ermöglichen es immer mehr Menschen, diese Freizeit fern von ihrem Wohn- und Arbeitsort zu verbringen. Österreich, und hier vor allem Kärnten, ist eines der beliebtesten Urlaubsziele, in dem neben dem Sommer- auch der Wintertourismus in zunehmendem Maß an Bedeutung gewinnt.

Erläuterung:

Im Jahre 1971 (1. November 1970 bis 31. Oktober 1971), wurden in Kärnten 16,5 Millionen Nächtigungen gezählt, davon 1,8 Millionen auf Campingplätzen, das entspricht der Hälfte der Gesamtzahl der Campinggäste Österreichs. Nach Tirol nimmt Kärnten in Österreich die zweite Stelle als Fremdenverkehrsland ein.

1.2 Die Tourismusseelsorge steht hinsichtlich der Gäste und der Einheimischen vor verschiedenen Problemen. Die Situation des Touristen ist gekennzeichnet durch Entspannung, das Gefühl einer gewissen Freiheit und den Abstand vom Leistungszwang. Persönliche Neigungen und Interessen haben Raum.
Die vielen Einflüsse von Gästen mit verschiedensten Überzeugungen wirken sich nicht nur in positivem, sondern auch in negativem Sinn auf die religiöse und moralische Einstellung der Einheimischen aus. Hiezu kommt noch die Überforderung eines Teiles der im Dienst am Gast stehenden Bevölkerung (z. B. Hotel- und Campingbesitzer, Küchen- und Servierpersonal; Privatvermieter), die ihr zum religiösen Leben (vor allem zum Gottesdienstbesuch) kaum Zeit läßt.

2. LEITSÄTZE

2.1 Durch die immer wiederkehrende Anwesenheit Hunderttausender Gäste in unserem Land wird für die Kirche von Kärnten der Auftrag Jesu Christi zum Auftrag, auch Kirche für die Touristen zu sein. Jede kirchliche Gemeinde muß sich daher bemühen, diesen Auftrag zu sehen und zu erfüllen.

2.2 Die Urlaubswochen legen in vielen Menschen das Bedürfnis frei, über die Fragen menschlicher Existenz nachzudenken und darüber auch sprechen zu können. Die Kirche muß in ihrem pastoralen Dienst diesem Bedürfnis entsprechen.

2.3 Da zwischen den Gästen und den Einheimischen ein gegenseitiges Einflußverhältnis in positivem wie negativem Sinn besteht (vgl. 1, 2), ist die Alternative, Seelsorge am Einheimischen oder am Gast, falsch. Die pastorale Norm muß vielmehr lauten: Seelsorge am Einheimischen und am Gast.

Erläuterung:

Unter „Einheimische" werden nicht nur die Bewohner des Ortes, sondern auch die vorübergehend dort im Dienst des Tourismus stehenden Menschen verstanden.

2.4 Die Ausweitung des Tourismus einerseits und der Priestermangel andererseits erfordern eine bewegliche, den konkreten Gegebenheiten entsprechende pastorale Planung und einen rationellen Einsatz von Priestern und Laien (Teams). Eine solche Planung darf sich nicht allein am Rhythmus von Schuljahr und Ferien orientieren.

3. BESCHLÜSSE

3.01 **Gesetz**

Die in den Fremdenverkehrsgebieten mit der Seelsorge befaßten Priester und Laien sollen in geeigneter Weise mit den Fragen des Fremdenverkehrs und ihrer seelsorglichen Bewältigung vertraut und „touristminded" gemacht werden.

Erläuterung:

1. Zu diesem Zweck wurde mit Gutheißung der österreichischen Bischofskonferenz das internationle Tourismuszentrum Neustift bei Brixen gegründet.

2. „Touristminded" bedeutet die Fähigkeit – das Fingerspitzengefühl –, die Mentalität des Gastes in seiner Urlaubssituation zu erfassen. Ebenso notwendig ist das Verständnis des Seelsorgers für die Situation der im Dienst am Gast stehenden Menschen.

3.02 **Gesetz**

Bei der Besetzung von Pfarren in Fremdenverkehrsgebieten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bewerber (gem. 3.01) „touristminded" sind.

3.03 **Gesetz**

In der Saison sind die Gottesdienste so anzusetzen, daß auch der im Dienst am Gast stehenden Bevölkerung eine Teilnahme möglich ist.

3.04 **Appell**

Die Dienstgeber in Fremdenverkehrsbetrieben mögen ihrem Personal Gelegenheit zur Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst bieten.

3.05 **Gesetz**

Um dem großen Zustrom der Gäste während der Sommer- und Wintersaison gerecht zu werden, sollen mehrere Priester in Begleitung von mobilen Teams in den Ballungszentren eingesetzt werden.
Dies setzt eine bewegliche Struktur der Seelsorge voraus, die sich an die Gegebenheiten des Fremdenverkehrs anpassen muß (überpfarrliche und regionale Zusammenarbeit).

3.06 **Gesetz**

Das Seelsorgeamt möge mit den zuständigen kirchlichen Stellen der Herkunftsländer der Gäste Verbindung aufnehmen, um von dort Priester zu einem kombiniertem Urlaub einzuladen.

Erläuterung:

Unter einem kombinierten Urlaub wird ein Aufenthalt verstanden, bei dem für Mithilfe in der Tourismusseelsorge finanzielle Begünstigung gewährt wird.

3.07 **Gesetz**

In den Fremdenverkehrsorten soll im Gottesdienst auf die Sprache der Gäste Rücksicht genommen werden.

3.08 **Gesetz**

Die Tourismusseelsorge ist durch Kooperation auf pfarrlicher, Dekanats- und diözesaner Ebene weiter auszubauen. Daneben muß auch die Zusammenarbeit mit den Fremdenverkehrsorganisationen bei Gemeinden, Land und Bund verstärkt werden.

3.09 **Gesetz**

Wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Tourismusseelsorge bilden Information und Werbung. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Ortspfarren sollen daher Gottesdienste und andere Seelsorgsangebote durch Flugschriften, Aushänge und Informationstafeln an passenden Orten kundgetan werden. Solche Informationen sollen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Stellen auch in Prospekte und andere Werbeschriften aufgenommen werden.
Das Seelsorgeamt möge hiezu seine Unterstützung anbieten.

3.10 **Gesetz**

Für die Aufgaben der Tourismusseelsorge müssen entsprechende räumliche Bedingungen erfüllt sein.

Erläuterung:

Z. B. funktioneller Kirchenraum, Pfarrhaus als einladender Ort der Begegnung usw.

3.11 **Gesetz**

Besonders wichtig ist die Seelsorge an Kurgästen und erkrankten Urlaubsgästen.

3.12 **Empfehlung**

Für die Gäste sollen auch Orte der Aussprache – zunächst im Modell – geschaffen werden.

Erläuterung:

Hiefür bieten sich an: das neuerbaute Kapuzinerkloster in Klagenfurt, ebenso das Franziskanerkloster in Villach. Die Bereitstellung der Aussprachepartner könnte in Zusammenarbeit mehrer Orden erfolgen.

3.13 **Gesetz**

Der im Dienst am Gast stehenden Bevölkerung sind in der saisonfreien Zeit (besonders Oktober – November) Möglichkeiten zu religiöser Vertiefung und Weiterbildung sowie Ehevorbereitungskursen und Familienwerkwochen zu bieten.

26. Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge

Von der Diözesansynode 1971 dem Diözesanrat zugewiesen, von diesem beschlossen am 26. Mai 1973 und vom hochwürdigsten Bischof geringfügig geändert angenommen.

0. EINFÜHRUNG von P. Rupert Pölzl OFM.

1. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Struktur der Kärntner Bevölkerung stark geändert. Das zeigt eine statistische Übersicht sehr deutlich auf:

a) **Berufstätige nach Wirtschaftsabteilungen**	1934 %	1951 %	1961 %
Land- und Forstwirtschaft	51,7	37,5	25,3
Industrie und Gewerbe	27,5	31,1	44,7
Handel und Verkehr	7,6	11,5	15,5
Freie Berufe	2,8	4,3	5,7
Öffentliche Dienste	3,3	4,4	5,5
Haushaltung	4,0	2,9	1,8
unbekannt	3,1	2,3	1,5
b) **Berufstätige nach der Stellung im Beruf**			
Selbständige	18,5	17,1	15,8
Unselbständige	58,6	63,8	70,6
davon Angestellte	8,8	17,0	23,8
Arbeiter	48,1	43,1	40,8
Lehrlinge	1,7	3,7	5,9
mithelfende Familienangehörige	22,9	19,1	13,6
c) **Unselbständige nach Wirtschaftsabteilungen**			
Land- und Forstwirtschaft	32,0	15,5	7,8
Industrie und Gewerbe	36,6	49,2	54,8
Handel und Verkehr	9,8	14,7	17,9
Freie Berufe	3,9	5,8	7,0
Öffentlicher Dienst	5,6	6,9	7,7
Haushaltung	6,9	4,5	2,6
unbekannt	5,2	3,4	2,2

Noch deutlicher zeigt uns das Anwachsen der Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe ein Vergleich zwischen 1960 und 1970. 1960 waren in diesen Wirtschaftszweigen 100.981 beschäftigt, 1970 waren es bereits 122.587, das ist ein Zuwachs von 21,3 %. Davon ist allein im Raum Klagenfurt eine Zuwachsrate von 39,7 % zu beobachten.

Diese paar Zahlen zeigen eine fortschreitende Industrialisierung und eine rasche Zunahme der Arbeitnehmerbevölkerung in Kärnten an. Innerhalb der unselbständigen Erwerbstätigen ist noch ein Strukturwandel in Richtung Angestellten bemerkbar, einerseits durch Aufnahme von Arbeitern in

das Angestelltenverhältnis, andererseits durch die fortschreitende Automatisation.

2. In Kärnten entstehen einige Ballungszentren. Das bedeutendste davon ist Klagenfurt, da hier die Wachstumsrate am größten ist und die Urbanisierung am schnellsten voranschreitet. Weitere Räume sind:

Wolfsberg
Treibach-Althofen, St. Veit/Glan
Spittal/Drau
Villach

3. Ein anderes Problem ist die räumliche Entfernung von Arbeitsplatz und Wohnung. Dadurch sind die Arbeitnehmer gezwungen, in verschiedenen Gesellschaften und Rollen zu leben. Das ist in Kärnten sehr häufig der Fall. Arbeitnehmer, die daheim mit rein ländlichen Strukturen konfrontiert sind (Kleinbauern), erleben an ihrer Arbeitsstätte die technisierte (organisierte) Industrie und spielen plötzlich eine untergeordnete Rolle. Dieses Problem ist in der Pastoral sehr zu beachten.

4. Ein Großteil der Arbeitnehmer, besonders der Arbeiter, steht dem Leben der Kirche fern, wenn nicht ablehnend gegenüber. Einige Ursachen:

a) Geschichtliche Entfremdung, Vorurteile, Unwissen.

b) Die Verkündigung geht nicht auf ihre Lebensprobleme ein. Die kirchlichen Formen sind eher einer Agrarkultur angepaßt als einem industriellen Milieu.

c) Sie leben in einer weltlichen Welt, in der für Gott (so wie sie über ihn gehört haben) kein Platz und wo Religion überflüssig ist.

d) Religion und Leben werden als zwei voneinander getrennte Bereiche gesehen – oft auch vom Seelsorger.

e) Den Seelsorgern, besonders im Wohnbereich der Arbeitnehmer, fehlt vielfach die Kenntnis ihrer Situation und ihres Milieus und eine brauchbare Theologie des Alltags bzw. der Welt.

5. Aus diesen Gründen ist es notwendig, daß sich die Kirche von Kärnten mit den Arbeitnehmern speziell beschäftigt, wenn sie „für die Menschen" dasein will.

Die Synodenvorlage will kein ausgefeiltes Konzept für die Arbeitnehmerseelsorge bieten, sondern nur einige Voraussetzungen schaffen, daß sich der Arbeitnehmer in der Kirche wohlfühlen kann.

Anmerkung:

Die Zustimmung des Diözesanrates zum Inhalt dieser Vorlage war mit erheblichen Einwänden verbunden, die sich vor allem auf die strittige Definition des Begriffes „Arbeitnehmer" bezogen, da dessen gesellschaftspolitische Bedeutung zeitlich starken Veränderungen unterliegt.

1. PRÄAMBEL

Die Sendung der Kirche erstreckt sich auf alle Menschen. Eine der größten Gruppen der Gesellschaft bilden jene, die sich als einfache Arbeitnehmer verstehen. Diesen wird die Kirche ihre liebende Sorge zuwenden müssen.

Erläuterung:

Diese Vorlage bringt weder die ganze Problematik der heutigen Arbeitswelt (Änderung von Agrar- zur Industriegesellschaft, soziale Fragen, Mitbestimmung . . .) noch bietet sie eine Theologie der Arbeit. Sie möchte Schwerpunkte setzen für eine künftige Seelsorge in der Welt der einfachen Arbeitnehmer. Der Begriff „Arbeitnehmer" ist soziologisch zwar nicht eindeutig zu bestimmen, wohl aber identifizieren sich viele Menschen mit dieser Gruppe.

2. LEITSÄTZE

2.1 Die Kirche wird jene kirchlichen Organisationen fördern, die sich um die Arbeitnehmerschaft bemühen, und spezielle Einrichtungen für eine gezielte Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge schaffen (vgl. 3.06).

2.2 Die Arbeitnehmerseelsorge kann nur durch persönlichen Kontakt von Mensch zu Mensch und in kleinen Gruppen gedeihen, denn in der Masse wagen es viele nicht, ihre Meinung zu äußern und über ihre Schwierigkeiten zu reden. Darum ist eine kirchliche Kontaktnahme mit ihnen schwer. Die Chance der Seelsorge liegt darin, durch Bejahung des arbeitenden Menschen zu seiner Selbstfindung beizutragen.

2.3 Voraussetzung für eine Arbeitnehmerseelsorge sind die Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung, das Ernstnehmen der Werte und spezifischen Schwierigkeiten der Arbeitswelt sowie die aus der Vertrautheit mit den Lebensumständen der Arbeitnehmer erwachsene Einfühlungsgabe.

3. BESCHLÜSSE

3.01 **Gesetz**

Im Pfarrgemeinderat sollen entsprechend der Bevölkerungsstruktur der Pfarre die einfachen Arbeitnehmer vertreten sein. Dasselbe gilt auch für die überpfarrlichen und diözesanen Gremien. (Vgl. Statut für den Pfarrgemeinderat § 8.)

3.02 **Gesetz**

Die kirchlichen Gremien und Organisationen, die sich mit der Arbeitnehmerseelsorge befassen, sollen mit den öffentlichen Gremien der Arbeitnehmer auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

Ebenso sollen sie um eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern bemüht sein.

3.03 **Gesetz**

Auf diözesaner Ebene sollen sich alle Organisationen, die sich um die Seelsorge an den Arbeitnehmern bemühen, in einem Ausschuß zusammenschließen, der in Verbindung mit dem Diözesanrat zu errichten ist. Hiebei ist auch die berufstätige und in Berufsausbildung stehende Jugend (auch hinsichtlich des Religionsunterrichtes und der übrigen Seelsorge) entsprechend zu berücksichtigen.

3.04 **Gesetz**

In jedem Dekanat soll ein eigener Referent mit den Problemen der Arbeitnehmerseelsorge vertraut sein, den Dekanatsrat informieren und Aktivitäten anregen.

3.05 **Gesetz**

Der pastorale Dienst an den Arbeitnehmern erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen Betriebs- und Wohnortseelsorge. Zu den Mitarbeitern in einem Großteil kleinerer und mittlerer Betriebe, die nicht von einer zentralen Betriebsseelsorge erreicht werden können, wird auch in Zukunft, speziell auf dem Lande, der zuständige Pfarrer Kontakt halten müssen. Dazu ist ein enger und regelmäßiger Kontakt des örtlichen Pfarrers und der pfarrlich Verantwortlichen mit den in der Pfarre liegenden Betrieben notwendig.
Da in fast allen Betrieben auch Angehörige von Nachbarpfarren beschäftigt sind, müssen auch die Pfarrer der betreffenden Nachbarorte Kontakt zu solchen Betrieben halten (vgl. 2.3).

Erläuterung:

Je besser der Seelsorger am Wohnort des Arbeitnehmers über dessen Arbeitsmilieu informiert ist, desto besser wird er ihn verstehen und dazu beitragen können, daß er sich auch als Glied der kirchlichen Gemeinde seines Wohnortes fühlt.

3.06 **Gesetz**

In einem Industriegebiet der Diözese soll das Modell einer Betriebsseelsorge errichtet werden. Dafür sollen geeignete Priester und Laien berufen werden.

3.07 **Gesetz**

Im Interesse der Seelsorge in der Berufs- und Arbeitswelt sind neue Wege der pastoralen Ausbildung schon vor der Priesterweihe zu suchen.

Erläuterung:

Hilfen dazu wären z. B. gezielte Arbeitseinsätze in den Betrieben während der Ausbildungszeit, die auch theoretisch ausgewertet werden.

3.08 **Gesetz**

Die Weiterbildung der Priester und Laien in der Seelsorge an den Arbeitnehmern ist durch Studientagungen, Priesterwochen, Seminare und Fachkurse zu gewährleisten, wobei eine Theologie der Arbeit und die Kenntnis der christlichen Soziallehre vermittelt werden sollen.
Für die Realisierung dieser Weiterbildung ist das ITHEKA in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Arbeitnehmerseelsorge (siehe 3.03) verantwortlich.

3.09 **Gesetz**

Alle Verantwortlichen sollen sich bemühen, kleine – auch spontane – Gruppen unter den Arbeitnehmern zu bilden bzw. zu fördern, die das Arbeitsleben nach den Grundsätzen der christlichen Soziallehre auszurichten versuchen.

3.10 **Gesetz**

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nimmt ständig zu. Es ist dafür zu sorgen, daß ihre Bindung an die Kirche lebendig bleibt (durch Gottesdienste in ihrer Sprache, kirchliche Presse u. a. m.). Für diese Arbeitnehmer sollen in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen Zentren errichtet werden. Dieser Bereich der Seelsorge soll in Zusammenarbeit zwischen Seelsorgeamt, Caritasamt und Kath. Aktion aufgebaut und entsprechend personell besetzt werden (analog den Einrichtungen auf gesamtösterreichischer Ebene).

3.11 **Empfehlung**

Geeignete Priester und Laien, die in der Arbeitnehmerseelsorge mitarbeiten, sollen in Betrieben, auch im eigenen Pfarrbereich, Arbeitseinsätze machen.

3.13 **Empfehlung**

Die Arbeitnehmer selbst sollen ermuntert und dabei unterstützt werden, sich in ihren Interessenvertretungen zu engagieren, um dort im christlichen Geist tätig zu sein.

3.14 **Empfehlung**

Die Synode ersucht den Bischof, die gesamtösterreichische Arbeitnehmerseelsorge und deren Einrichtungen auch weiterhin zu fördern und sich für ihren Ausbau einzusetzen.

27. Kirchliche Raumplanung

Von der Diözesansynode 1971 dem Diözesanrat zugewiesen, von diesem beschlossen am 26. Mai 1973 und vom hochwürdigsten Bischof gutgeheißen.

0. EINFÜHRUNG von Dr. Ernst Waldstein

Die organisatorischen Bedürfnisse der Seelsorge ändern sich schneller als früher. Der Vorrang der territorialen Seelsorge, nach Pfarren und Dekanaten gegliedert, ist zwar aus traditionellen Gründen noch stärker verankert, als er es sein sollte; die Erfordernisse der kategorialen und der Kleingruppenseelsorge sowie die personellen Zukunftsaussichten verlangen immer mehr ein großräumiges, auf Zusammenarbeit und Arbeitsteilung abzielendes territoriales Grundnetz. Wie im öffentlichen Bereich, so müssen auch in der Kirche vorhersehbare Entwicklungen analysiert und Maßnahmen langfristig vorausgeplant werden.

Die Raumplanung muß aufbauen auf den Veränderungen der Siedlungsstruktur und ihrem Trend zur Ballung in zentralen Räumen zu Lasten entlegener Täler und Höhenregionen; sie muß aufbauen auf den Verkehrsgewohnheiten der Menschen mit ihrer größeren Mobilität und der Entstehung neuer Verkehrswege; sie muß die Entwicklung in Industrie, Landwirtschaft und Fremdenverkehr berücksichtigen, sie muß aber vor allem mit anderen Planungsbereichen in Kontakt stehen, mit einem umfassenden Pastoralkonzept und einem darauf abgestimmten Personalkonzept, mit Überlegungen über Gegebenheiten und Verwendbarkeit sowie Bedarf an kircheneigenen Gebäuden, mit dem Vorgehen der Landes- und Raumplanung im öffentlichen Bereich.

Die Tendenz wird auch in der kirchlichen Organisation zu größeren Territorialeinheiten gehen, mit einer größeren Mobilität im Einsatz der Träger kirchlicher Dienste und mit teilweiser Aufgabe der Selbständigkeit der Pfarren zu Gunsten überregionaler Zusammenarbeit. Damit sind dann neue Kompetenzverteilungen zwischen Diözese, Dekanaten, Pfarrverbänden und Pfarren verbunden und die Konzentration so mancher Organe an geeigneten zentralen Orten.

Für das Vorgehen bei der raumplanenden Unterstützung der Seelsorge und der Verwaltung in der Diözese sind in der Vorlage Grundsätze festgelegt worden und eine Stelle beschrieben, die für die pastorale Planung Vorarbeiten leisten soll.

1. PRÄAMBEL

1.1 Die immer enger werdende Verflechtung der menschlichen Lebensbereiche und die sich ständig verändernden Lebensbedingungen verlangen eine vorausschauende Raumplanung.

1.2 Das gilt auch für die Kirche: Eine wirksame Pastoralplanung ist ohne kirchliche Raumplanung nicht möglich. Diese ist also nicht Selbstzweck, sondern notwendige Voraussetzung für eine wirksame Seelsorge.

2. LEITSÄTZE

2.1 Die veränderte Siedlungsstruktur, die neuen Seelsorgemethoden und der Mangel an Priestern erfordern und der technische Fortschritt ermöglicht eine großräumig organisierte Seelsorge, die arbeitsteilig und weitgehend spezialisiert zu leisten ist.

2.2 Die Pfarrgemeinde bleibt die grundlegende territoriale Seelsorgeeinheit. Die Pluralität der Formen menschlichen Zusammenlebens und die gesellschaftliche Zersplitterung bringen es aber mit sich, daß die Pfarrgemeinde ihren Aufgaben nicht mehr in allen Bereichen gerecht werden kann. Was sie nicht allein bewältigen kann, soll auf einer höheren Ebene geplant und durchgeführt werden (siehe 2.3).
Grundsätzlich muß das Angebot der Seelsorge so nahe wie möglich an die Menschen herangebracht werden. Die Organisation aber soll soweit wie nötig zentralisiert werden.

2.3 Dies erfordert folgendes Organisationssystem, das schrittweise erreicht werden soll:

a) **Die Pfarrgemeinde**

Sie stellt als primäre Seelsorgeeinheit die Grunddienste an der Gemeinde sicher. Es wird oft zweckmäßig sein, Substrukturen wie z. B. Orts-, Filial- oder Wohnviertelgemeinden zu bilden, um mit der Seelsorge so nahe wie möglich an die Menschen heranzukommen.

b) **Der Pfarrverband**

Er umfaßt eine Anzahl benachbarter Pfarrgemeinden, die sich unter weitgehender Wahrung ihrer Selbständigkeit zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.

c) **Das Dekanat und der Dekanatsverband**

Sie umfassen die Pfarren, Pfarrverbände bzw. Dekanate eines Raumes, der groß genug ist, um die Einrichtung eines Zentrums für seelsorgliche Koordination, Bildung, Verwaltung usw. sinnvoll zu machen. Dekanaten und Dekanatsverbänden obliegt auch der Kontakt zu den Einrichtungen auf Bezirksebene (Bezirksschulrat, Sozialeinrichtungen usw.).

d) **Die Diözese**

Sie ist die Teilkirche in der Weltkirche unter der Leitung des Bischofs. Es wird zu prüfen sein, welche ihrer Kompetenzen an das Dekanat bzw. den Dechant delegiert werden können.

2.4 Zielführende Raumplanung ist nur im Zusammenwirken mit der Personal- und Bautenplanung möglich und kann auch Änderungen in der Verwaltungsorganisation erforderlich machen.

2.5 Maßnahmen der Raumplanung können nur dann erfolgreich sein, wenn die Betroffenen informiert, gehört und zur Mitarbeit angeregt werden.

3. BESCHLÜSSE

3.1 **Gesetz**

Der Diözesanrat bestellt einen Fachbeirat, dem Personen angehören, die mit den territorialen und sprachlichen Verhältnissen vertraut sind und die Möglichkeiten der Raumplanung kennen.

3.2 **Gesetz**

Aufgaben dieses Fachbeirates sind:

a) die Erstellung eines langfristigen gesamtdiözesanen Planes zu veranlassen:

b) Teilprobleme in Zusammenarbeit mit lokalen Fachleuten untersuchen zu lassen;

c) die zuständigen Stellen (z. B. Ordinariat, Personalreferat, Schulamt, Bauamt, Seelsorgeamt, Finanzkammer) vor der Durchführung von Maßnahmen, die mit der Raumplanung in Verbindung stehen, zu beraten;

d) die durchgeführten Maßnahmen zu prüfen und die Entwicklung der Faktoren, die die Raumplanung wesentlich beeinflussen, zu beobachten; die gewonnenen Erkenntnisse sind in den Plan einzuarbeiten;

e) mit anderen Raumplanungsstellen Kontakt und Erfahrungsaustausch zu pflegen;

f) in Verbindung mit der diözesanen Stelle für Öffentlichkeitsarbeit die Bevölkerung über Vorhaben der Raumplanung rechtzeitig und ausreichend zu informieren.

3.3 **Gesetz**

Die Diözese soll die Planungsziele publizieren und fördern und die Möglichkeit ihrer Verwirklichung durch konkrete Modelle in verschiedenen Gebieten erproben.

3.4 **Gesetz**

Von Maßnahmen der Raumplanung sind die Betroffenen rechtzeitig zu informieren und in die Durchführung einzubeziehen; ihre Vorschläge und Einwände sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3.5 **Gesetz**

Bei der kirchlichen Raumplanung sollen die Leitsätze dieser Vorlage als Richtlinien gelten. Bei Maßnahmen der Raumplanung im zweisprachigen Raum sollen die sprachlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

28. Kirchliches Bauen

Von der Diözesansynode 1971 dem Diözesanrat zugewiesen, von diesem am 20. Oktober 1973 beschlossen und vom Hochwürdigsten Bischof gutgeheißen.

0. EINFÜHRUNG und Motivation von Dipl.-Ing. Felix Orsini-Rosenberg

Die Kirche braucht Bauten, Räume zu ihrer Verkörperung. Sind das bloß Kirchen?

Was war kirchliches Bauen?

Kirchliches Bauen war integriert in die baulichen Bedürfnisse der jeweiligen Gesellschaft.

Immer, und auch in Zeiten stärkster baulicher Verkörperung, hat die Kirche ein „Haus unter Häusern" gebaut (Ausnahmen bestätigen hier die Regel), und obwohl sie im politischen Machtbereich engagiert war, hat sie Räume der Freiheit angeboten.

Kirchliche Bauten waren Kommunikationsmodelle an sich, Exerzierfelder der Geistigkeit und Kultur (Kulträume, öffentliche Plätze, Klöster, Spitäler, Hospize usw. und das nicht isoliert, sondern alles in einem).

Was ist kirchliches Bauen heute?

Das kirchliche Bauen ist seit der Neuzeit in eine funktionelle Isolierung abgeglitten und beschränkt sich in der Regel nur auf eine symbolische Präsenz. (Die Kirche ist der Gartenzwerg im städtischen Organismus.) Im sogenannten Profanbereich ist das kirchliche Bauen angehängt an das allgemeine Bauen der Gesellschaft.

Was baut die Gesellschaft heute?

Gebaut werden heute Institutionen, Wirtschaftsmächte und Zahlen.

Gebaut wird ein verkürztes Menschenbild.

Das sind die Themen der Politiker: Für das Wohnen der „soziale Wohnhausbau", für die Schule „die Schule", für die Alten „das Altersheim", für Straffällige „die Strafanstalt", für das Theater „das Theater" usw.

„Was den Politiker an baulichen Themen interessiert, ist der Erfolg, und zwar nicht des Gebäudes im Gebrauch – auf diesen muß man lange warten –, sondern der Erfolg, sich durchgesetzt zu haben. Er wird sich hüten, ein Problem in seiner ganzen Komplexität zur Sprache zu bringen."

Burkhardt

Wie soll die Kirche bauen? Soll die Kirche bauen?

Auch die Kirche ist Institution, auch die Kirche hat ihre Politiker. Die Kirche muß nachdenken.

Sie muß abgehen von dem begrifflichen Themenbauen der Politiker (für die Kirche eine Kirche bauen).

Die Kirche besitzt ein unverkürztes Menschenbild und erklärt ihr Tun als Dienst an den Menschen.

Sie muß daher die Not erkennen, die immer mehr entsteht durch einseitige Baustrukturen (keine Urbanität, Schlafstädte usw.).

Die Kirche muß die Not der isolierten Kleinfamilie kennen, die Armut an Kommunikation, das Problem der Alten, der Jugend.

Quantitativ kann die Kirche diese Probleme nicht lösen, jedoch beispielhaft, indem sie die entsprechenden Modelle erstellt und Denkanstöße setzt, wo immer sich Gelegenheit bietet.

Die Kirche versteht sich als das Salz der Erde. Das Salz ist nicht da zum Aufbewahren in einem symbolischen Gefäß. Das Salz ist zum Ausstreuen, Würzen, Lebendigmachen.

Das heißt: Im kirchlichen Bauen die Struktur des Evangeliums bauend vollziehen.

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 PRÄAMBEL

1.11 Das Bauen ist ein wesentlicher Teil der Gestaltung der gesamten Umwelt des Menschen. Es kann ein humanes Lebensklima fördern oder aber die Entfaltung des menschlichen Lebens und Zusammenlebens bedrohen.
In diesem größeren sozialen Zusammenhang muß auch kirchliches Bauen gesehen werden; erst darin gewinnt es seinen Stellenwert in der Gesellschaft.

1.12 Daraus und aus dem Geist des Evangeliums ergeben sich die Grundsätze für die Bautätigkeit der Kirche: Einfachheit, Geistigkeit, Transparenz und Kommunikation.

1.2 Leitsätze

1.21 Der hohe Qualitätsanspruch, der an kirchliche Bauwerke gestellt wird, kann nicht durch „künstlerische" oder „sakrale" Attribute abgegolten werden, sondern nur durch die Bemühung um menschliches Maß und durch sorgfältige Planung.
Das gilt sowohl für die Liturgieräume als auch für alle anderen kirchlichen Bauten.
Eine herrschende Stellung des Kirchenbaues durch gewollte Andersartigkeit ist kein erstrebenswertes Bild der Kirche in der Gesellschaft.

1.22 Dem diözesanen Bauwesen muß ein Pastoralkonzept zugrunde gelegt werden. Eine weitblickende diözesane Planung, die vor allem die seelsorglichen Notwendigkeiten und die soziologische Entwicklung berücksichtigt, ist Voraussetzung für jede kirchliche Bauplanung.

1.23 Auch jedes einzelne Bauvorhaben kann nur aus einem theologisch-gemeindlichen Konzept heraus entwickelt werden.

1.3 Beschlüsse

1.31 **Gesetz**

Nicht in jedem Fall muß die Lösung für ein Raumproblem ein Neubau sein. Auch Miete oder Ankauf von Räumlichkeiten, etwa für kleine Zentren, kann als Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

1.32 **Gesetz**

Besonders im städtischen Bereich sind die Errichtung und Adaptierung von vielfältig benutzbaren Bauten und Räumen für die verschiedenen Formen der Gemeindeversammlungen zu ermöglichen.

1.33 **Gesetz**

Der Standort von Kirchenräumen ist nach soziologischen Gesichtspunkten zu prüfen, wobei besonders schon vorhandene Kontakt- und Kommunikationsbereiche zu beachten sind. Vorhersehbare soziale und städtebauliche Entwicklungen sind in die Standortüberlegungen einzubeziehen.

Erläuterung:

Ob die Errichtung von Türmen und die Anschaffung von Glocken sinnvoll ist, muß in jedem Einzelfall geprüft und überlegt und zum Gegenstand der Diskussion gemacht werden.

1.34 **Gesetz**

Die Kirche kann in der Regel davon absehen, Bauten zu errichten, die auch von anderen Institutionen geschaffen werden können. Allerdings soll nicht ausgeschlossen sein, daß die Kirche Modelle schafft, die beispielgebend wirken. Die örtliche Situation ist hiebei weitgehend zu berücksichtigen.

Erläuterung:

In Zukunft wird es mehr als bisher Aufgabe der öffentlichen Hand sein, Kindergärten, Schulen, Schüler- und Studentenheime, Sportanlagen, Friedhöfe und Leichenhallen zu errichten. Daher wird in jedem Einzelfall gewissenhaft zu prüfen sein, ob die Notwendigkeit für ein kirchliches Bauwerk wirklich besteht.

Vgl. auch „Kirche in der Gesellschaft", wo es in 1.10 sinngemäß heißt: daß die Kirche nicht einfach quantitativ anteilsmäßig die Aufgaben der Gesellschaft übernimmt, sondern vor allem dort Modelle geistiger und materieller Hilfe anbietet, wo die spezifische Leistung der Kirche erwartet werden kann.

1.35 **Gesetz**

Um durch kirchliche Bauten ein Optimum im Dienst am Menschen zu erreichen, ist partnerschaftliches Zusammenwirken der Kirche mit anderen Institutionen anzustreben.

2. DER KIRCHENRAUM

2.1 **Leitsatz**

Wesentlich verstanden bildet die versammelte Gemeinde den „Kirchenraum". Daher kann grundsätzlich Liturgie an jedem Ort gefeiert werden. Auf die Dauer sind jedoch Raumqualitäten erforderlich, die mithelfen zur Gestaltung einer Feier.

Erläuterung:

Gottesdienste außerhalb geweihter Räume unterliegen den diesbezüglichen Vorschriften des kirchlichen Rechts.

2.2 **Beschlüsse**

2.21 **Gesetz**

Der Liturgieraum soll einen unveränderlichen Ort als Kernbereich haben: Er ist der Meditations- und Gebetsbereich und gleichzeitig fester Standort des Altarsakraments. Mit ihm in Verbindung stehen bewegliche Raumteile. Diese sollen in Gestalt und Ausstattung so flexibel sein, daß sie menschliche Kontakte ermöglichen, Gemeinschaftsbildung fördern und für Versammlungen verschiedener Art und Größe geeignet sind.

2.22 **Gesetz**

Der Gemeinschaftscharakter fordert eine umgreifende Versammlungsordnung und einen entsprechenden Ort des Vorsitzenden (Priestersitz).
Die räumlichen Erfordernisse zur Eucharistiefeier haben ihren Ursprung im sozialen Verhalten des Menschen bei gemeinsamen und festlichen Feiern.

2.23 **Gesetz**

In der Regel wird eine umgreifende Versammlungsordnung sowohl dem Opfermahl als auch dem möglichen Dialogcharakter des Wortgottesdienstes gerecht. Es soll angestrebt werden, daß sich der Wortgottesdienst vom Opfermahl auch bezüglich der räumlichen Konstellationen und Akzente durch den Platz für den

Priester und in gewissen Fällen auch durch eine andere Versammlungsordnung der Gemeinde unterscheidet. Diese Akzentverschiebungen sind abhängig von der Personenzahl und den räumlichen Verhältnissen.

2.24 **Gesetz**

Bei Neuordnungen alter Kirchen müssen Überlegungen angestellt werden, wie den liturgischen Erfordernissen bestmöglich entsprochen werden kann. Eine Neuordnung muß den gesamten Versammlungsbereich umfassen.

Erläuterung:

Durch die Konzentration auf die Versammlungsordnung können einerseits in der Regel die denkmalpflegerischen Interessen gewahrt werden, anderseits wird gerade das Wesentliche erreicht, das die Neuordnung bezweckt, nämlich den Gemeinschaftscharakter der Liturgie hervortreten zu lassen. Daher ist die (isolierte) Aufstellung eines Volksaltars allein keine Lösung; sie kann nur Teil einer Neuordnung des ganzen Raumes sein.
Eine bewegliche Bestuhlung anstatt der üblichen Bänke würde eine wesentliche Verbesserung bedeuten und außerdem künftige Änderungen und Akzentverschiebungen ohne großen Aufwand ermöglichen sowie die oben geforderte Flexibilität fördern. Die Heizprobleme können mit den jetzigen technischen Mitteln durchaus schon gelöst werden.
Vgl. zum Kapitel 2. auch die Instruktionen der Gottesdienstkongregation zur Konzilskonstitution über die Liturgie.

3. NUTZUNG DES VORHANDENEN

3.1 **Leitsatz**

Die Kirche weiß sich verpflichtet, wertvolle alte Bauten, die sich in ihrem Besitz befinden, zu erhalten. Sie erfüllt dadurch eine kulturelle Aufgabe, die allerdings nicht zu einer Fessel für die Erfüllung der Wesensaufgabe der Kirche und für die Feier einer zeitgemäßen Liturgie werden darf.
So sehr die Bemühung der für den Denkmalschutz zuständigen öffentlichen Stellen Anerkennung verdient, muß doch der Standpunkt vertreten werden, daß die Kirche ihre primäre Aufgabe in der Verkündigung und in der pastoralen Tätigkeit sieht.

3.2 **Beschlüsse**

3.21 **Empfehlung**

Die zuständigen kirchlichen Stellen (Bischof, Bauamt, Ausschuß für Befragen) werden ersucht, in Gesprächen mit den öffentlichen Stellen (Landeskonservator, Bundesdenkmalamt) diese Problematik grundsätzlich zu erörtern und Lösungen zu suchen, die beide Seiten befriedigen.

3.22 **Gesetz**

Bei alten Gebäuden soll geprüft werden, ob sie ihren Widmungszweck noch erfüllen; ist das nicht der Fall, sollen sie einem anderen kirchlichen Verwendungszweck zugeführt und wenn das nicht möglich ist, veräußert werden.

3.23 **Gesetz**

Das kirchliche Bauamt wird beauftragt, einen Gebäudekataster zu erstellen und laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Dieser Kataster soll die Grundlage für die Entscheidungen der pastoralen Gremien über die zukünftige Nutzung oder Veräußerung von Gebäuden bilden.

3.24 **Gesetz**

Die Pfarren und sonstigen für die Erhaltung von Gebäuden verantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die Bauten regelmäßig auf ihren Bauzustand zu überprüfen und Schäden rechtzeitig zu beheben. Das diözesane Bauamt hat dabei subsidiär eine beratende und überwachende Funktion auszuüben.

3.25 **Gesetz**

Zu Umbauten, Restaurierungen und räumlichen Neuordnungen sind fachkundige Organe beizuziehen. Für die Durchführung ist die Erlaubnis des bischöflichen Ordinariates erforderlich.

4. ÖKUMENISCHE ZUSAMMENARBEIT

4.1 **Gesetz**

Bei Ansuchen um Mitbenützung kirchlicher Bauten durch andere christliche Kirchen soll Entgegenkommen gezeigt werden. Bei Bedarf können sich auch katholische Gemeinden um die Mitbenützung von Bauten anderer christlicher Kirchen bemühen. Bei liturgischen Veranstaltungen ist für ständige Mitbenützung in beiden Fällen stets die Genehmigung des Ordinariates einzuholen und durch den Abschluß geeigneter Verträge für eine klare Rechtslage zu sorgen.

5. VORGANGSWEISE BEI BAUVORHABEN

5.1 **Leitsatz**

Für die Gemeinde soll ein kirchliches Bauvorhaben Anlaß zu vertiefter Auseinandersetzung mit ihrem eigenen Selbstverständnis und ihrer Aufgabe in der Welt sein.

5.2 **Beschlüsse**

5.21 **Gesetz**

Vor jedem Neubau oder größeren Umbau ist ein seelsorgliches Konzept schriftlich zu erstellen. Es hat die seelsorglichen Notwendigkeiten und Ziele unter Berücksichtigung der sozialen Entwicklung des Ortes und des Gebietes zu umschreiben und muß in Einklang mit dem größeren Pastoralkonzept stehen. Es hat festzuhalten, wer für die Realisierung der Ziele nach Fertigstellung des Projektes verantwortlich ist.

5.22 **Gesetz**

Sodann sind unter Beiziehung von Fachleuten das Raumprogramm und der Finanzierungsvorschlag für den Bau zu erstellen und die zu erwartenden Erhaltungs- und Betriebskosten zu errechnen. Die Gemeinde hat ein Recht auf Information und Mitsprache.

5.23 **Gesetz**

Zur Entlastung der Seelsorger ist ein örtliches Baukomitee zu bestellen, dessen Vorsitzender bzw. Exponent dem Seelsorger bei der Abwicklung des Bauprozesses zur Seite steht.

5.24 **Gesetz**

Der Personenkreis, der das seelsorgliche Konzept erarbeitet hat, hat das Recht, das Bauvorhaben im Ausschuß für Baufragen zu vertreten.

6. ORGANISATION DES DIÖZESANEN BAUWESENS

6.1 **Gesetz**

6.11 **Beim Diözesanrat ist ein Ausschuß für Baufragen einzurichten, der für alle Baufragen zuständig ist und die Entscheidungen in Bauangelegenheiten entsprechend diesen Richtlinien vorbereitet.**

6.12 **Seine Aufgabe ist es, Bauvorhaben nach seelsorglichen und liturgisch-gemeindlichen, nach soziologischen und raumplanerischen sowie nach architektonischen und technischen Aspekten zu untersuchen und zu beurteilen.**

6.13 **Ihm gehören daher der Leiter des kirchlichen Bauamtes, der kirchliche Baubeauftragte sowie Personen, die für Liturgie- und Finanzfragen zuständig sind, und solche, die mit der pastoralen Situation der Pfarren und der Diözese vertraut sind, an. In ihm sind auch in keinem Dienstverhältnis zur Diözese stehende Fachleute für Architektur, bildende Kunst und soziologische Fragen vertreten.**

6.14 **Die zu ernennenden Mitglieder werden dem Bischof vom Diözesanrat vorgeschlagen.**

6.15 **Personen, die Bauvorhaben planen oder ausführen, können für diese Bauvorhaben im Ausschuß für Baufragen nicht mitstimmen.**

6.2 **Gesetz**

Der Weg von der Einreichung bis zur Vollendung eines Projektes ist festzulegen. Vertreter der Bauwerber haben das Recht, ihre Angelegenheit im Ausschuß für Baufragen wahrzunehmen.

6.3 **Gesetz**

Die Amtsstelle für Bauangelegenheiten ist das diözesane Bauamt. Es ist personell so zu besetzen, daß es seinen Aufgaben nachkommen kann.

Diese Aufgaben sind insbesondere:

- **die Überwachung der konkreten Bauausführung;**
- **die Sicherstellung der Kontrolle des Bauzustandes der kirchlichen Gebäude;**
- **die Ausführung der vom Ordinarius genehmigten Beschlüsse des Ausschusses für Baufragen.**

6.4 **Gesetz**

Bei der Durchführung dieser Beschlüsse sind die bestehenden Institutionen einzuordnen bzw. umzuformen.

6.5 **Gesetz**

Die Diözese soll die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über ihre Bauvorhaben laufend informieren.

29. Die Pfarrgemeindeordnung

0. EINFÜHRUNG von Msgr. Dr. Johann Hornböck

Was will die Pfarrgemeindeordnung? – Sie will ein Versuch sein, dem Kirchenbegriff des II. Vatikanums vom Gottesvolk und seiner Mitverantwortung auf der sehr entscheidenden Ebene der territorialen und kategorialen Pfarre gerecht zu werden.

Stellt doch jede Pfarrgemeinde die Kirche Christi dar. Schon aus der 2. Synode der Diözese Gurk kennen wir die Schau der Pfarrgemeinde in konzentrischen Kreisen: zuinnerst die Kerngemeinde – der Glaube ist Sinnmitte ihres Lebens –, dann die Versammlungsgemeinde – regelmäßige Teilnahme am Sonntagsgottesdienst –, umgeben in einem weiteren Kreis von den Randkatholiken – im Leben kümmern sie sich nicht viel um das kirchliche Wertsystem –, und außen der Kreis der nominellen Katholiken – sie leben nach einem unkirchlichen Wertsystem und stehen der Kirche völlig fern.

Das pastorale Ziel ist klar: die Pfarrgemeinden müssen Gemeinden werden. Die Grundfunktionen einer Gemeinde sind: die Verkündigung der Heilsbotschaft Christi, die Feier der Liturgie und das Zeugnis der Brüderlichkeit. Die Gemeinde darf nicht nur Objekt der Seelsorge bleiben, sie muß zum Subjekt der Seelsorge werden.

Die Pfarrgemeinde ist keine rein organisatorische, juridische oder soziologische Größe, sie ist vielmehr ein sakramentales Ereignis, ein Zeichen des Heiles. In ihr wird das Heil gewirkt und vermittelt. In ihr ist das Heilswirken des erhöhten Herrn sakramental gegenwärtig. Den Heilsdienst Christi in der Gemeinde setzt das priesterliche Amt gegenwärtig. „In diesen Gemeinschaften, auch wenn sie oft klein und arm sind oder in der Zerstreuung leben, ist Christus anwesend, durch dessen Kraft die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche zusammengehalten wird." (Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 26.)

Was will die Pfarrgemeindeordnung? – Sie dient der richtigen Zuordnung und Zusammenschau der Ämter und Dienste in der Gemeinde, der Zusammenarbeit, dem Zusammenwirken von Priestern und Laien. Beide, Priester und Laien, bauen das Lebensgefüge der Gemeinde auf.

Wenn von Priestern und Laien gesprochen wird, wird nicht einem Zweiklassensystem in der Kirche und in der Pfarre das Wort geredet. Im Gegenteil, es wird betont, daß Priester und Laien eine organische Einheit, einen übernatürlichen Organismus bilden. Allen Gliedern dieses Organismus ist nach Art. 32 der Dogmatischen Konstitution über die Kirche „gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit . . . Es waltet unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi."

Die Verschiedenheit liegt darin, daß „einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für andere bestimmt sind . . .". Der Unterschied, den der Herr zwischen den geweihten Amtsträgern und dem übrigen Gottesvolk gesetzt hat, schließt eine Verbundenheit ein, da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in enger Beziehung miteinander verbunden sind. Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen, diese aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten. So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leibe Christi: Denn gerade die Vielheit der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil „dies alles der eine und gleiche Geist wirkt" (1 Kor 12, 11).

Man möge diese etwas langen Zitate verzeihen. Es sind aber Worte des Konzils, aus denen man das Wehen des Geistes Gottes spürt.

Die Pfarrgemeindeordnung ist ein Versuch, dem kirchlichen Selbstvollzug auf Pfarrebene eine Struktur zu geben, die eine Hilfe sein soll, damit die

Pfarrgemeinden in der Situation von heute ihren Heilsauftrag erfüllen können; in einer Situation, in der die heilsmissionarische Aktivität der Gemeinde als Gemeinde weithin verschüttet erscheint.

Und nun noch die Frage: Was will die Pfarrgemeindeordnung nicht? Sie will nicht einen Apparat aufbauen, der seine ganze Kraft verbraucht, um sich selbst in Gang zu halten. Der Pfarrgemeinderat darf sich nicht nur mit sich selbst beschäftigen. Seine Tätigkeit darf nicht in Geschäftigkeit ausarten, in Verfahrensfragen und Diskussionen, in Abstimmungen und in ein Feilschen um die Rechte zwischen dem Pfarrer und den übrigen Mitgliedern.

Die Tätigkeit der Pfarrgemeinderäte wird um so fruchtbarer sein, je mehr diese aus dem Geiste des II. Vatikanums handeln werden. Es geht nicht nur um Mitberaten und Mitbestimmen, sondern im gleichen Maße um Mitarbeit und Mitverantwortung, um Mitsorgen und Mittun. Nicht das Statut mit seinen vielen Paragraphen vermag aus einer Pfarrgemeinde eine lebendige Gemeinde Christi zu machen, sondern nur der stärkere Glaube und die größere aufopferungsvolle Liebe zur Kirche Christi.

1. Leitsätze

1.1 Jede territoriale und kategoriale Pfarrgemeinde stellt die Kirche Christi dar.

1.2 In ihr ist Christus als der Herr der Kirche auf verschiedene Weise gegenwärtig.

1.3 Gemeinde bildet sich durch den Anruf Gottes und die ihn verwirklichende Antwort der sich versammelnden Menschen.

1.4 Die Grundelemente der Gemeindeordnung sind die Abendmahlsordnung (Eucharistie), die Aufnahme und Weitergabe des Wortes Gottes und die Verpflichtung zur Brüderlichkeit.

1.5 Aus dem Dienst an der Gemeinde ergeben sich verschiedene Aufgaben, von denen einige infolge ihrer Bedeutung eine Weihe erfordern. Alle zusammen bauen als Glieder des Leibes Christi das Lebensgefüge der Gemeinde auf.

1.6 Die Priester haben als geweihte Amtsträger im Rahmen ihres Dienstes besondere Aufgaben. Nur sie können Vorsteher der Eucharistiefeier und Leiter der Gemeinde sein.

1.7 Der Herr gibt den Gemeinden den Auftrag, nicht außerhalb der „Welt", aber andersartig und als Korrektiv zur Welt und zu einer besseren Zukunft zu sein. Deshalb folgen aus der Bindung an die Gemeinschaft mit Christus verpflichtende Normen für das alltägliche Sozialleben (vgl. Bergpredigt).

1.8 Der richtigen Zuordnung der Ämter und Dienste in der Pfarrgemeinde dient die Pfarrgemeindeordnung, die sich den zeitlichen Notwendigkeiten jeweils wird anpassen müssen.

2. Gesetz

Statut für den Pfarrgemeinderat

I. Zweck und Aufgaben

§ 1

In den Pfarrgemeinden ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

§ 2

Der Pfarrgemeinderat ist jenes Kollegium der Pfarre, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und in allen Fragen des pfarrlichen Lebens zusammen mit dem Pfarrer entscheidet.

§ 3

Der Pfarrgemeinderat hat folgende Aufgaben:

1. Er ist für das Glaubensleben der Pfarrgemeinde verantwortlich, insbesondere für ein situationsgerechtes Seelsorgekonzept.

2. Er berät alle Angelegenheiten des Pfarrgemeindelebens und entscheidet darüber, soweit nicht der Bischof oder der Pfarrvorsteher zuständig ist. In zweisprachigen Pfarrgemeinden ist auch die Zuständigkeit des Koordinationsausschusses zu beachten.

3. Er ist dafür verantwortlich, daß seine eigenen Beschlüsse sowie die der übergeordneten Gremien durchgeführt werden, und schafft die dafür nötigen Einrichtungen.

4. Er regt, wo sich die seelsorgliche Notwendigkeit ergibt, die Bildung und die Arbeit von territorialen und personellen Substrukturen (Organisationen, Apostolatsgruppen, informelle Gesprächskreise und -runden) in der Pfarre an, fördert sie und sucht ihre Aktionen aufeinander abzustimmen.

5. Er hat jährlich anläßlich der vorgeschriebenen Visitation dem Bischof oder dem zuständigen Visitator über die seelsorglichen Verhältnisse in der Pfarre zu berichten und seine Tätigkeit zu verantworten.

6. Er kann jederzeit Wünsche bezüglich der Besetzung der Pfarre beim Bischof oder zuständigen Visitator vorbringen.

7. Er bildet einen Ausschuß für Verwaltung und Finanzen, der als Pfarrkirchenrat die Vermögens- und Finanzverwaltung der Pfarrgemeinde nach den Bestimmungen der Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Gurk vom 31. Dezember 1956 führt.

8. Er beruft einmal im Jahr die Katholiken der Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.

II. Zusammensetzung und Funktionsdauer

§ 4

Der Pfarrgemeinderat setzt sich aus amtlichen, gewählten, entsandten und berufenen Mitgliedern zusammen.

§ 5

Amtliche Mitglieder

Diese sind:

a) der Pfarrvorsteher als Vorsitzender und die sonstigen hauptamtlich bestellten Seelsorgepriester der Pfarre;

b) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften (Kongregationen);

c) die in der Pfarre hauptamtlich angestellten Diakone und Seelsorgehelferinnen.

§ 6

Gewählte Mitglieder

Diese werden von den Pfarrangehörigen in geheimer und unmittelbarer Wahl gemäß der „Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte" gewählt.

Wahlberechtigt sind Katholiken, die am Wahltag in der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Von der Bedingung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes kann bei Katholiken abgesehen werden, die in der Pfarre einen hauptamtlichen oder nebenamtlichen kirchlichen Dienst ausüben oder mindestens ein Jahr aktiv am Leben der Pfarre teilgenommen haben und dies auch in Zukunft zu tun gedenken.

Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinde, die:

a) die ungehinderte Kirchengliedschaft besitzen;

b) gewillt sind, Aufgaben und Pflichten im Pfarrgemeinderat zu erfüllen;

c) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und die Kandidatur schriftlich angenommen haben.

§ 7

Entsandte und berufene Mitglieder

1. Die amtlichen und gewählten Mitglieder fordern folgende Gruppen auf, Vertreter in den Pfarrgemeinderat zu entsenden:

a) Alle Personen – außer die im § 5 genannten –, die einen hauptamtlichen kirchlichen Dienst in der Pfarre ausüben. Sie entsenden bei einer Anzahl bis zu drei Angestellten eine(n) Vertreter(in), bei über drei Angestellten zwei Vertreter(innen).

b) Die Katholische Aktion und die anderen in der Pfarre tätigen Gruppen des gemeinschaftlichen Apostolates. Wie viele Vertreter diese entsenden, entscheidet der Pfarrgemeinderat.

2. Der Pfarrgemeinderat kann mit Zweidrittelmehrheit Personen zu Mitgliedern berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können. Durch weitere Berufungen sollen die Erfordernisse des § 8 erfüllt werden. Die berufenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 6 a) und b) erfüllen.

§ 8

Der Pfarrgemeinderat setzt sich entsprechend der sozialen sowie territorialen und in den zweisprachigen Pfarren auch der sprachlichen Struktur der Pfarre zusammen.

§ 9

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt im allgemeinen in den Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl

bis zu 2.000	6
bis zu 3.000	8
bis zu 5.000	10
bis zu 8.000	12
bis zu 10.000	14
über 10.000	16

Die Zahl der gewählten Mitglieder muß höher sein als die Zahl der amtlichen, der entsandten und der berufenen zusammen.

§ 10

Die Funktionsdauer des Pfarrgemeinderates beträgt sechs Jahre und wird vom Tage der Konstituierung an gerechnet. Sie erlischt mit der Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates.

Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann durch Selbstauflösungsbeschluß mit Zweidrittelmehrheit oder Auflösung durch den Bischof bzw. die zuständige diözesane Stelle eintreten.

§ 11

Aus dem Pfarrgemeinderat scheiden aus:

1. die amtlichen Mitglieder durch Wegfallen des Grundes, aus dem sie ihm angehören. Der Pfarrgemeinderat ist nach Möglichkeit rechtzeitig davon zu informieren und soll die Gelegenheit haben, eine Stellungnahme abzugeben.

2. die gewählten, entsandten und berufenen Mitglieder;

a) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;

b) durch Wegfallen der Pfarrzugehörigkeit;

c) durch Wegfallen einer im § 6 a) und b) bzw. der im § 7 angegebenen Voraussetzungen.

§ 12

Über das Zutreffen des § 11, 2 b) und c) entscheidet der Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit. Dem Betroffenen steht das Recht zu,

binnen einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine schriftliche Beschwerde an die zuständige diözesane Stelle zu richten. Diese entscheidet darüber innerhalb von drei Monaten.

§ 13

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Bei Ausscheiden eines entsandten Mitgliedes wird ein neues gemäß § 7, 1 a) und b) entsandt.

Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann ein neues Mitglied gemäß § 7, 2 berufen werden.

§ 14

Fallweise können zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates Experten und weitere Mitglieder sowie bestehende Fachausschüsse mit beratender Stimme beigezogen werden.

III. Sitzungen und Arbeitsweise

§ 15

Der Pfarrgemeinderat tritt viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn der Bischof oder der Pfarrvorsteher bzw. der Vorstand es für nötig hält oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates es verlangt.
Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

§ 16

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Frist beträgt acht Tage, bei außerordentlichen Sitzungen kann sie kürzer sein.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, gegebenenfalls einvernehmlich mit den Leitern der Fachausschüsse.
Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung eingebracht und über ihre Annahme muß abgestimmt werden.

§ 17

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Pfarrvorstehers oder über dessen Wunsch führt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz im Pfarrgemeinderat.
Die vom Bischof angeordneten Sitzungen leitet ein Beauftragter des Bischofs. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 18

Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine außerordentliche

Sitzung innerhalb von acht Tagen schriftlich einberufen, bei welcher die Beschlußfähigkeit von der Zahl der Anwesenden unabhängig ist.
Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt hat. Ausgenommen sind jene Fälle, für die gemäß § 7 und § 12 dieses Statutes eine Zweidrittelmehrheit ausdrücklich gefordert wird.
Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
Personen oder Gruppen, die von einer Sache unmittelbar betroffen sind, müssen die Möglichkeit haben, vor der Beschlußfassung angehört zu werden.

§ 19

Im Pfarrgemeinderat soll zwischen dem Pfarrvorsteher und den Mitgliedern das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.
Kommt der Pfarrvorsteher zur Auffassung, einem Beschluß des Pfarrgemeinderates von Amts wegen seine Zustimmung verweigern zu müssen, ist dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf der nächsten Sitzung des Pfarrgemeinderates noch einmal zu verhandeln. Wenn auf dieser neuerlichen Sitzung wieder kein Einvernehmen hergestellt werden kann und wenn auch Vermittlungsversuche des Dekanatsrates gescheitert sind, wird die Angelegenheit unter Beischluß der Sitzungsprotokolle der zuständigen diözesanen Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorgelegt, die spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erfolgen hat.

§ 20

Die Beschlüsse und Aufträge müssen vom Pfarrgemeinderat den mit der Durchführung Beauftragten zugewiesen werden. Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, sollen Beschlüsse in geeigneter Form publiziert werden.

§ 21

Das vom Schriftführer erstellte Protokoll hat den Ort und die Zeit der Sitzung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Beschlußfähigkeit sowie die formulierten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Es wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet, den Mitgliedern zugestellt und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Es ist als amtlicher Akt im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der Visitation.

§ 22

Für den Pfarrgemeinderat ist der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem Schriftführer zeichnungsberechtigt.

IV. Der Vorstand und seine Aufgaben

§ 23

Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand, dessen Vorsitzender der Pfarrvorsteher ist, indem er aus seiner Mitte einen Laien als stellvertre-

tenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und je nach Größe und Struktur der Pfarre bis zu sechs weitere Mitglieder wählt. Diese sind zusammen mit dem Pfarrvorsteher der Vorstand des Pfarrgemeinderates.
Die Wahl des Vorstandes wird geheim mit amtlichen Stimmzetteln vorgenommen.
Es können so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, als Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind.
Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, die der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Haben mehr Kandidaten, als noch Mitglieder zu wählen sind, die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los.

§ 24

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Er bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und erstellt die Tagesordnung.

b) Er sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

c) Er ist dafür verantwortlich, daß der Pfarrgemeinderat die ihm im § 3 gestellten Aufgaben erfüllt.

d) Er bemüht sich um die Weiterbildung der Pfarrgemeinderatsmitglieder und Führungskräfte und um die Vertiefung ihres Glaubens.

e) Er tritt für den Pfarrgemeinderat nach außen durch den Vorsitzenden oder Delegierte auf.

§ 25

Der Vorstand tagt nach Möglichkeit monatlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 26

Kommt der Pfarrvorsteher zur Auffassung, einem Beschluß des Vorstandes von Amts wegen seine Zustimmung verweigern zu müssen, ist der betreffende Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf der nächsten Sitzung noch einmal zu verhandeln. Wenn auf dieser neuerlichen Sitzung wieder kein Einvernehmen hergestellt werden kann, wird die Angelegenheit dem Pfarrgemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 27

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes führt bei Verhinderung des Pfarrvorstehers oder über dessen Wunsch den Vorsitz im Vorstand.
Der Schriftführer führt das Protokoll über jede Sitzung des Vorstandes unter Beachtung der Bestimmungen des § 21 und erledigt den Schriftverkehr.

V. Fachausschüsse und Referenten

§ 28

Zur Bewältigung seiner Aufgaben bildet der Pfarrgemeinderat Fachausschüsse und ernennt Einzelpersonen zu Referenten.

§ 29

Als ständige Fachausschüsse kommen vor allem in Betracht:

a) Ausschuß für Verkündigung;

b) Ausschuß für Liturgie;

c) Ausschuß für soziale Dienste;

d) Ausschuß für Teilgemeinden oder für die kategoriale Seelsorge;

e) Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit;

f) Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit;

g) Ausschuß für Verwaltung und Finanzen (Pfarrkirchenrat) gemäß § 3, 7;

h) Ausschuß für Mission und Entwicklungsförderung.

In kleineren Pfarrgemeinden können die Aufgaben der Fachausschüsse Einzelpersonen als Referenten übertragen werden. Dies gilt nicht für den Ausschuß für Verwaltung und Finanzen.

§ 30

Zur Bewältigung außerordentlicher Aufgaben kann der Pfarrgemeinderat nach Bedarf Fachausschüsse errichten, deren Funktion mit Erfüllung ihrer Aufgaben erlischt.

§ 31

In die Fachausschüsse sollen, soweit das Fachgebiet dies nahelegt, berufen werden:

a) die kirchlichen Angestellten der Pfarrgemeinde (Seelsorgehelferinnen, Katecheten, Chorleiter, Organisten, Mesner, Kindergärtnerinnen usw.);

b) die lokalen Träger der sozialen Dienste;

c) die Vertreter der in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften;

d) Vertreter der örtlichen Gliederungen der Katholischen Aktion, anderer Apostolatsgruppen und der katholischen Verbände.

§ 32

Die Leiter der Fachausschüsse bzw. die Referenten können in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates zur leichteren und fachgemäßeren Bewältigung ihrer Aufgaben sachkundige Personen beiziehen, auch wenn diese nicht dem Pfarrgemeinderat angehören.

§ 33

Die Fachausschüsse sind dem Pfarrgemeinderat verantwortlich und verpflichtet, ihm über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 34

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen. Sie müssen zu den Sitzungen eingeladen werden und sind stimmberechtigt.

§ 35

Die Leiter der Fachausschüsse bzw. die Referenten vertreten den Pfarrgemeinderat, sofern dieser nichts anderes beschließt, in den Ausschüssen des Dekanatsrates.

VI. Der Ausschuß für Verwaltung und Finanzen

§ 36

Der gemäß § 3, 7 gebildete Ausschuß für Verwaltung und Finanzen ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung der Pfarre dem Pfarrgemeinderat verantwortlich.

VII. Die Beziehungen zu Dekanat und Diözese

§ 37

Die gesamte Tätigkeit des Pfarrgemeinderates unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Bischofs und anläßlich der vorgeschriebenen Visitationen auch der des Dechanten.

§ 38

Der Pfarrgemeinderat ist an diözesane Richtlinien und Vorschriften gebunden. Beschlüsse, die dagegen verstoßen, sind nichtig.

VIII. Teilgemeinden

§ 39

Ist eine Pfarre durch Substrukturen (Sprengel, Kirchengemeinden) unterteilt, soll in diesen im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat und mit dem Ordinariat eine zweckentsprechende Vertretung der Gemeinde gebildet werden, und es sind die Bestimmungen der Pfarrgemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

IX. Die Pfarrversammlung

§ 40

Die Pfarrangehörigen werden einmal im Jahr vom Pfarrgemeinderat zu einer Pfarrversammlung eingeladen.

§ 41

Die Aufgaben der Pfarrversammlung sind:

1. den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,

darüber zu diskutieren und Empfehlungen für die künftige Arbeit zu geben;

2. wichtige Fragen zu besprechen, die das öffentliche Leben betreffen und die Anliegen der Pfarre im besonderen angehen;

3. den Zusammenhalt in der Pfarre zu pflegen und zu stärken.

§ 42

Zur Pfarrversammlung sind alle Pfarrangehörigen auf ortsübliche Weise mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand des Pfarrgemeinderates einzuladen. Die Einladung muß Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Der Dechant ist zur Pfarrversammlung einzuladen.

§ 43

Den Vorsitz in der Pfarrversammlung hat der Pfarrvorsteher. Er kann die Leitung der Versammlung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Pfarrgemeinderates übertragen.

§ 44

Über die Pfarrversammlung ist ein Protokoll gemäß § 21 zu führen, das im Pfarrarchiv aufzubewahren ist.

30. Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

WAHL UND KONSTITUIERUNG

0. DIE WAHLORDNUNG ist eine integrierender Bestandteil der Pfarrgemeindeordnung (siehe Vorlage 29)

1. Gesetz

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Pfarrgemeinderates ist der amtierende Pfarrgemeinderat zuständig. Er entscheidet:

a) über den Termin der Wahl;

b) über ihre Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Wahlordnung und

c) über den endgültigen Wahlvorschlag.

Er beruft einen Wahlausschuß.

Bei der Festsetzung des Termines der Wahl sind diözesane Regelungen und örtliche Gegebenheiten zu beachten. Jedenfalls soll der Wahltermin so angesetzt werden, daß die Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates mit dem Ablauf der Funktionsdauer des alten erfolgen kann. (§ 10, 1 Statut für den Pfarrgemeinderat.)
Bei vorzeitiger Beendigung der Funktion (§ 10, 2 Statut für den Pfarrgemeinderat) ist der Wahltermin so anzusetzen, daß der neue Pfarrgemeinderat spätestens drei Monate danach konstituiert werden kann.

§ 2

Der Wahlausschuß

Dieser ist mindestens acht Wochen vor dem Wahltag zu bestellen. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem Pfarrvorsteher bzw. dessen Stellvertreter als Vorsitzendem;

b) 3 bis 15 vom Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3

Pflichten des Wahlausschusses

Ihm obliegen die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung, insbesondere die Einholung der in § 5 erwähnten Erklärung der Kandidaten. Er hat auch dafür zu sorgen, daß

a) die Wahl spätestens sechs Wochen vorher amtlich verlautbart wird: durch Anschlag, durch Verkündigung bei den Gottesdiensten, durch den Pfarrbrief oder das Pfarrblatt oder auf eine andere ortsübliche und zweckdienliche Weise;

b) die Pfarrgemeinde über Sinn und Zweck des Pfarrgemeinderates, über seine Aufgaben und über die Pflichten, die die Mitglieder des Pfarrgemeinderates übernehmen, auf geeignete Weise, z. B. durch die Predigt oder das Pfarrblatt, informiert wird;

c) hinreichend bekanntgegeben wird, daß alle wahlberechtigten Pfarrangehörigen das Recht haben, Kandidaten für die Wahl zum Pfarrgemeinderat gemäß § 4 dieser Wahlordnung vorzuschlagen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Auswahl der Kandidaten die territoriale Gliederung (Filialen, Ortschaften, Wohnviertel, Gemeindesprengel), die soziale und kategoriale Schichtung und im zweisprachigen Gebiet die sprachliche Zusammensetzung der Pfarrgemeinde sowie die Vertreter der bestehenden kirchlichen Organisationen, der Gliederungen und Werke der Katholischen Aktion und der Apostolatsgruppen berücksichtigt werden sollen;

d) der endgültige Wahlvorschlag mindestens zwei Wochen vor der Wahl amtlich verlautbart wird;

e) Ort und Dauer der Wahlhandlung hinreichend bekannt sind. Bezüglich der Zahl der Wahlsprengel kann sich der Wahlausschuß nach den

bürgerlichen Wahlen richten. Für die einzelnen Wahllokale hat der Ausschuß eine Wahlkommission zu bestellen und einen Leiter zu ernennen, falls mehr als ein Wahllokal in der Pfarre eingerichtet wird. Er hat ferner alle technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Wahl sicherzustellen;

f) auch den Kranken und Behinderten die Stimmabgabe ermöglicht wird.

§ 4

Kandidatenermittlung

Die gemäß § 6 des „Statutes für den Pfarrgemeinderat" wahlberechtigten Personen und in der Pfarre tätigen Gruppen des gemeinschaftlichen Apostolates könnten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Wahl beim Wahlausschuß schriftlich Kandidatenvorschläge einreichen.
Ein Kandidatenvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

Für jeden Kandidatenvorschlag sind doppelt so viele Unterschriften von Wahlberechtigten zu erbringen, als Kandidaten im eingereichten Vorschlag aufscheinen.
Es kann aber auch ein Vorwahlverfahren (Urwahl) durchgeführt werden. Dabei hat jede wahlberechtigte Person das Recht, bis zu sechs Kandidaten zu nennen.

§ 5

Wahlvorschlag

Nach Ablauf der Frist (§ 4, Absatz 1) erstellt der Pfarrgemeinderat anhand der eingelangten Vorschläge nach Häufigkeit der Nennungen den Wahlvorschlag. Dieser hat doppelt so viele Kandidaten zu enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind, wobei die Namen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeführt werden.

Falls keine Kandidatenvorschläge eingegangen sind oder nicht genügend Kandidaten genannt werden, macht der Pfarrgemeinderat einen eigenen Vorschlag bzw. ergänzt die eingegangenen Kandidatenvorschläge auf die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Er hat dabei die Hinweise unter § 3 c) zu beachten.

Der Wahlvorstand hat von jedem Kandidaten eine Erklärung einzuholen, daß dieser die im § 6 des Statutes für den Pfarrgemeinderat enthaltenen Bedingungen erfüllt.

Wurde ein Vorwahlverfahren durchgeführt, so hat der Wahlausschuß von den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, die Erklärung gemäß § 6 des Statutes für den Pfarrgemeinderat einzuholen. Kandidaten, die diese Unterschrift rechtzeitig abgegeben haben, sind in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

II. WAHLVORGANG

§ 6

Beim Wahlvorgang hat sich der Wahlausschuß an die im § 7 dieser Wahlordnung festgelegte Form zu halten, es sei denn, daß der Pfarrgemeinderat nach reiflicher Überlegung eine andere Form beschlossen hat. Sind Wahlsprengel vorgesehen, ist dafür zu sorgen, daß jeder Wahlberechtigte nur in seinem Wahlsprengel wählen kann. Die Form der Durchführung muß jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und die mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen ausschließen.

§ 7

1. Vor Beginn der Wahl überzeugt sich die Wahlkommission, daß die Wahlurne leer ist, und verschließt sie. Die Urne darf erst nach Schluß der Wahlhandlung wieder geöffnet werden.

2. Die Wahlkommission überwacht die Wahlhandlung und hat dafür zu sorgen, daß die Wahl persönlich und geheim durchgeführt wird und eine mehrfache Wahlrechtsausübung unterbleibt. Der Leiter der Wahlkommission entscheidet im Zweifelsfall über die Wahlberechtigung.

3. Jeder Wähler kann so viele Namen auf dem amtlichen Stimmzettel ankreuzen (vgl. § 5, Absatz 1), als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Er kann aber auch weniger Namen ankreuzen.

4. Ungültig sind Stimmzettel, auf denen:

a) mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind, oder

b) kein Name angekreuzt ist oder

c) der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist.

5. Für alte und kranke Wahlberechtigte oder solche, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Möglichkeit einer persönlichen Stimmabgabe haben, ist auch eine Briefwahl möglich.

III. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 8

Zählung der Stimmen

Nach Schluß der Wahlhandlung öffnet die Wahlkommission die Wahlurne, zählt die abgegebenen Stimmzettel und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der registrierten Wähler.

Sie fertigt eine Niederschrift an, die folgendes enthalten muß:

a) Ort, Wahllokal, Tag und Uhrzeit der Wahl;

b) die Zahl der registrierten Wähler;

c) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel;

d) die Zahl der gültigen Stimmen;

e) die Zahl der ungültigen Stimmen und

f) die Zahl der gewählten Kandidaten mit der auf sie entfallenden Stimmenanzahl.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zuzuleiten. Die Wählerliste und die verschlossenen Stimmzettel sind ihr beizulegen.

§ 9

Feststellung der Gewählten

1. Der Wahlausschuß überprüft an Hand der Niederschrift die Stimmenzählung und stellt das Wahlergebnis fest. Über die Gültigkeit der zweifelhaften Stimmen entscheidet er mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Gewählt sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl so viele Kandidaten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Die Namen der Gewählten sind amtlich bekanntzugeben.

3. Die Stimmzettel, die Wahlniederschrift und die Liste derer, die gewählt haben, werden bis zum Ende der Wahlanfechtungsfrist unter Verschluß verwahrt. Ist die Frist ohne Anfechtung verstrichen, werden die Stimmzettel und die Liste der Wähler vernichtet.

§ 10

Wahlanfechtung

1. Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingereicht werden. Sie müssen innerhalb einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.

2. Gründe für die Wahlanfechtung sind:

a) Mängel in der Person eines Gewählten (vgl. § 6, Statut für den Pfarrgemeinderat).

b) Verfahrensmängel in bezug auf diese Wahlordnung.

3. Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Pfarrgemeinderat diese mit seiner gleichfalls schriftlichen Stellungnahme der zuständigen diözesanen Berufungsstelle vor. Diese trifft die endgültige Entscheidung innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten.

§ 11

Konstituierung

1. Sofern Anfechtungen der Wahl nicht vorliegen bzw. nach rechtskräftigem Bescheid der zuständigen Berufungsstelle, treten die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates und die Mitglieder, die ihm von Amts wegen angehören, spätestens 14 Tage nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu einer ersten Sitzung zusammen.

Sie beraten und entscheiden gemäß § 7 des Statutes für den Pfarrgemeinderat über die Berufung von weiteren Mitgliedern.

2. Innerhalb weiterer 14 Tage versammeln sich die amtlichen, die gewählten und die berufenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung. Sie enthält folgende Programmpunkte:

a) Die Einführung der Mitglieder des Pfarrgemeinderates in ihr Amt durch den Pfarrvorsteher.

b) Die Wahl des Vorstandes und der Fachausschüsse (Referenten) gemäß § 23 und § 28 des Statutes für den Pfarrgemeinderat.

c) Die Wahl der vorgeschriebenen Funktionäre im Verwaltungsausschuß gemäß der „Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Gurk".

§ 12

Meldung und Bestätigung

Innerhalb weiterer 14 Tage ist die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates und dessen Vorstandes dem bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben. Von diesem erfolgen die erforderlichen Bestätigungen.
Schließlich wird die endgültige Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates der Pfarrgemeinde amtlich bekanntgegeben.

IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 13

Vorbereitung und Durchführung der Wahl des ersten Pfarrgemeinderates obliegen den Pfarrarbeitskreisen, die gemäß den Weisungen des bischöflichen Ordinariates zu bilden sind (Kirchliches Verordnungsblatt 1970, Nr. 11/72). Sie halten sich dabei an die Bestimmungen dieser Wahlordnung.

31. Die Dekanatsordnung

0. EINFÜHRUNG von Msgr. Dr. Johann Hornböck

Ist die Pfarrgemeinde ein sakramentales Ereignis, ein Zeichen des Heiles und ist in ihr die Kirche Christi gegenwärtig, so kann man das vom Dekanat nicht in gleicher Weise sagen.

Es entspricht anderseits aber nicht den Vorstellungen des 2. Vatikanums und den Ausführungsbestimmungen Papst Pauls VI. (Motu proprio „Ecclesiae sanctae" vom 6. 8. 1966), wenn das Dekanat nur Verwaltungs- und Visitationsfunktionen ausübt. Das Konzil sieht im Dekanat eine umfassende Seelsorgeeinheit in einem Teilgebiet der Diözese, eine Planungs-, Koordinations- und Kooperationseinheit von Priestern, Ordensgemeinschaften und Laien.

Die Dekanate werden jene Aufgaben übernehmen, welche die einzelne Pfarre für sich und aus sich allein nicht zu erfüllen vermag. Einige dieser Aufgaben wären: Erwachsenenbildung, Brautleute-, Ehe- und Familienseminare, Glaubensseminare und Diskussionen auf überpfarrlicher Ebene, Führung und Beratung von Aktivisten der Katholischen Jugend, Volksmissionen und Glaubenswochen, die womöglich auf Dekanatsebene durchgeführt werden sollen, Schulung und Weiterbildung von Mitgliedern der Pfarrgemeinderäte, Tourismusseelsorge und damit verbundene Abstimmung von Gottesdienstzeiten sowie andere seelsorgliche Angebote und Veranstaltungen.

Sollte das Dekanat zu einer Institution ausgebaut werden, von der alle seelsorglichen Bemühungen für ein Teilgebiet der Diözese ausgehen und die eine Planungs-, Koordinierungs- und Kooperationseinheit von Priestern, Ordensgemeinschaften und Laien darstellt, muß es eine gewisse Größe haben. Diese ist durch die Zweckbestimmung gegeben. Ist das Dekanat zu klein, kann es seine Aufgaben nicht erfüllen. Wird es zu groß, kann eine Aktionsgemeinschaft von Priestern und Laien nicht aufgebaut werden und nicht funktionieren. Ein zu großes Dekanat wird wieder zu einer reinen Verwaltungseinheit. Pfarren, deren Seelsorger und Pfarrgemeinderäte sich nicht kennen und die sich nicht genügend oft zu Gesprächen und auf Tagungen treffen, werden schwer zusammenarbeiten.

Das Dekanat wird zu einer Seelsorgeeinheit werden, wenn man die Art und Weise beachtet, wie der Heilige Geist für gewöhnlich seine Gnaden und Gaben zu vergeben pflegt. Er verschenkt seine Gaben verschieden. Auch jeder Priester im Dekanat und jeder mitverantwortliche Laie besitzt seine eigenen Talente und keiner hat alle Talente und Begabungen. Jeder hat seine Gaben bekommen, damit er sie benützt im Dienste an der Kirche Christi. Es wäre anzustreben, daß jeder Priester und verantwortliche Laie seine Gaben und seinen Glauben auch in den Dienst der Heilssorge auf der Ebene des Dekanates stellt. So werden sich die Priester und die mitarbeitenden Laien im pastoralen Dienste gegenseitig ergänzen zum Wohle der Gläubigen, die ein Recht darauf haben, daß ihnen mit allen Gaben gedient werde, die der Heilige Geist der Kirche im Dekanate geschenkt hat. Möge der Dekanatsrat seine Aufgabe in diesem Sinne sehen.

Besonders sei noch hervorgehoben, daß die Konzilsväter im Dekanate eine priesterliche Gemeinschaft sehen (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 30). Das vom 2. Vatikanum am stärksten betonte Merkmal des priesterlichen Lebensstils ist die Brüderlichkeit. In der priesterlichen Gemeinschaft sollen die Priester sich auf Grund der sakramentalen Weihe wie Brüder begegnen. „Die Priester, die durch die Weihe in den Priesterstand eingegliedert wurden, sind in inniger sakramentaler Bruderschaft miteinander verbunden. Besonders in der Diözese, deren Dienst sie unter dem eigenen Bischof zugewiesen werden, bilden sie das eine Presbyterium. Trotz ihrer verschiedenen Ämter leisten sie für den Menschen den einen priesterlichen Dienst. Alle werden gesandt, an demselben Werk gemeinsam zu arbeiten, ob sie nun ein pfarrliches oder überpfarrliches Amt ausüben . . . In dem einen kommen sie alle überein: In der Auferbauung des Leibes Christi, die besonders in unserer Zeit vielerlei Dienstleistungen und neue Anpassungen erfordert. Deshalb ist von großer Bedeutung, daß alle, Welt- und Ordenspriester, einander helfen, damit sie stets Mitarbeiter der Wahrheit sind . . . Die einzelnen Priester sind also mit ihren Mitbrüdern durch das Band der Liebe, des Gebetes und der allseitigen Zusammenarbeit verbunden. So wird jene Einheit sichtbar, durch die nach Christi Willen die Seinen vollkommen eins sein sollen, damit die Welt erkenne, daß der Sohn vom Vater gesandt ist." (Dekret über Dienst und Leben der Priester, Art. 8.)

Aus diesem Geiste der Zusammenarbeit von Priestern und Laien auf Dekanatsebene wird die Dekanatsordnung Leben bekommen und leben spenden.

1. DAS DEKANAT

1.1 Präambel

Größe und Anzahl der kirchlichen Strukturen hängen von der Größe der Diözese ab. Innerhalb eines gestuften Seelsorgeaufbaues bildet das Dekanat die umfassende Seelsorgeeinheit in einem Teilgebiet der Diözese. Es hat als Zwischenstruktur die Funktion, einerseits die spezifischen seelsorglichen Aufgaben des Gebietes zu erfüllen, andererseits das umfassende Pastoralkonzept der Diözese in einem Teilgebiet zu verwirklichen.

1.2 **Leitsätze**

1.21 Damit das Dekanat nicht nur Verwaltungsfunktionen ausübt, ist es mehr und mehr zu einer Institution auszubauen, in der alle seelsorglichen Bemühungen zusammengefaßt werden und von der neue missionarische Impulse ausgehen. Daher ist das Dekanat als Planungs-, Koordinations- und Kooperationseinheit von Priestern, Ordensgemeinschaften und Laien neu zu ordnen.

1.22 Diesen Aufgaben kann das Dekanat nur gerecht werden, wenn es als Gebiet einem „sozialen Raum" (Lebensraum) entspricht. Ein „sozialer Raum" ist jener Raum, in dem die Menschen unter ähnlich sozialen, kulturell-sprachlichen, wirtschaftlichen und geographischen Gesichtspunkten leben. Auch die politischen Grenzen sind zu berücksichtigen. Dadurch soll die Kirche für alle Menschen in diesem Raum ein Zeichen der Einheit werden.

1.23 Das Dekanat, das als kirchliche Struktur einen „sozialen Raum" umfaßt, bietet die Voraussetzung für

a) eine einheitliche und damit wirksamere Seelsorge auf territorialer Ebene;

b) die notwendige Ergänzung der territorialen durch die kategoriale Seelsorge;

c) eine echte Verwirklichung der Kollegialität durch Spezialisierung und Teamarbeit;

d) den rationellen Einsatz von Priestern und Laien.

1.24 Zentrum des Dekanates soll ein bedeutender und (oder) zentraler Ort sein.

1.25 Die territorialen und kategorialen Gemeinden in den Städten Klagenfurt und Villach sollen zusammen mit den Randgebieten, die städtischen Charakter haben, „Stadtkirchen" bilden; da die Voraussetzungen nach Leitsatz 1.23 in diesen sozialen Räumen in besonderem Maße gegeben sind, ist auch eine enge Zusammenarbeit aller pastoralen Kräfte erforderlich. (Siehe auch Leitsatz 1.21.)

1.26 Die territoriale Gemeinde bleibt auch innerhalb der neuen Dekanatsstruktur der primäre Ort der Seelsorge und die entscheidende Basis für die Verwirklichung der pastoralen Planung des Dekanates.

1.27 Da die immer differenzierteren Anforderungen an die Seelsorge die Möglichkeiten der einzelnen Pfarre vielfach übersteigen, ist der Zusammenschluß von benachbarten Pfarren zu Pfarrverbänden innerhalb des Dekanates notwendig.

1.3 **Beschlüsse**

1.31 **Gesetz**

Die äußere Dekanatsstruktur der Diözese (Dekanatszusammenlegung, Dekanatsgrenzen) ist zu überprüfen.

1.32 **Gesetz**

Für die Dekanate sind Personal- und Stellenpläne zu erarbeiten.

1.33 **Gesetz**

Der Einsatz der Ordensgemeinschaften ist, insbesondere im Hinblick auf die kategoriale Seelsorge, neu zu planen.

1.34 **Gesetz**

Mit der Verwirklichung der „Stadtkirche" in Klagenfurt und Villach ist ehebaldigst zu beginnen.

1.35 **Gesetz**

Das Dekanat soll bei Vorhaben, die seine eigene Kraft übersteigen, mit anderen Dekanaten zusammenarbeiten (z. B. innerhalb von Pastoralzonen).

Erläuterung zu den Anträgen

Durch die Strukturen Pfarre (Gemeinde) – Pfarrverband – Dekanat (Stadtkirche) wird es in der Diözese möglich, daß die Ebenen des Handelns jeweils denen der Probleme entsprechen.

2. DER DECHANT

2.1 Leitsätze

2.11 Der Dechant ist in Vertretung des Bischofs der Vorsteher des Dekanates. Seine Rechte und Pflichten regelt das „Vademecum für Dechanten in der Diözese Gurk".

2.12 In den zweisprachigen Dekanaten muß der Dechant beide Landessprachen beherrschen. Wird in Zukunft die Dekanatsstruktur etwa den politischen Bezirken angeglichen, ist dafür zu sorgen, daß der Dechant oder mindestens ein ständiger Stellvertreter des Dechants beide Landessprachen beherrscht.

Erläuterung

Unter zweisprachigen Dekanaten sind hier gemeint: Bleiburg, Eberndorf, Ferlach, Hermagor, Rosegg, Tainach, Villach-Land, Völkermarkt (nicht: Klagenfurt-Land).

2.2 Beschlüsse

2.21 **Gesetz**

Bestellung

2.211 **Der Dechant wird vom Bischof ernannt. Dazu wird diesem ein Dreiervorschlag unterbreitet.**

2.212 **Vorgeschlagen können alle Priester werden, die über eine ausreichende seelsorgliche Erfahrung verfügen und den an das Amt zu stellenden Anforderungen entsprechen.**

2.213 **Erstellung des Dreiervorschlages:***
Der Dekanatsrat ermittelt in geheimer Wahl drei Kandidaten, deren Namen er dem Bischof als Vorschlag unterbreitet.
Priester und Laien wählen in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden getrennte Dreiervorschläge erstellt, im zweiten Wahlgang wird aus diesen Kandidaten ein gemeinsamer Dreiervorschlag erstellt.
Der Wahl hat ein ausführliches Gespräch über die Aufgaben des Dechanten sowie über die zur Auswahl stehenden Personen und ihre Fähigkeiten für das Amt vorauszugehen.

* Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1976 folgenden neuen Wortlaut des Artikels 2.213 beschlossen:

„2.213 Erstellung des Dreiervorschlages
Der Dekanatsrat ermittelt in geheimer Wahl drei Kandidaten, deren Namen er dem Bischof als Vorschlag unterbreitet.
Im ersten Wahlgang erstatten alle im aktiven Diözesandienst stehenden Priester des betreffenden Dekanates den Vorschlag der Priester, die Laienmitglieder des Dekanatsrates den Vorschlag der Laien. Im zweiten Wahlgang wird aus diesen Kandidatenvorschlägen ein gemeinsamer Dreiervorschlag erstellt. Allen diesen Wahlgängen präsidiert ein Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates.
Der Wahl hat ein ausführliches Gespräch über die Aufgaben des Dechanten sowie über die zur Auswahl stehenden Personen und ihre Fähigkeiten für das Amt vorauszugehen."

2.214 **Bei den Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten die relative Mehrheit erforderlich. Ist der erste Kandidat ermittelt, wird in gleicher Weise zur Ermittlung des nächsten gegangen. Auf den Stimmzettel kann jeweils nur ein Name geschrieben werden.**

2.215 **Die Leitung dieser Sitzung des Dekanatsrates obliegt einem Beauftragten des Bischöflichen Ordinariates und zwei von den Anwesenden nominierten Beisitzern.**

2.216 **Über die Kandidatenermittlung ist ein Protokoll zu verfassen, das folgende Angaben enthält: Dekanat, Ort, Zeit, Zahl und Namen der anwesenden Stimmberechtigten, wieviel Stimmen in den einzelnen Wahlgängen abgegeben wurden, davon gültig, ungültig und wieviel auf die einzelnen Kandidaten entfielen, Ergebnisse eventueller Stichwahlen.**

2.217 **Die ermittelten Kandidaten werden unter Beischluß des vom Wahlleiter und den beiden Beisitzern gefertigten Protokolls dem Bischof mitgeteilt.**

2.218 **Bestellt der Bischof keinen der vorgeschlagenen Kandidaten, ist noch einmal ein Kandidatenvorschlag zu erstellen.**

2.22 **Gesetz**

Vertretung und Amtsdauer

2.221 **Dem Dechant soll ein Stellvertreter zur Seite gegeben werden, der ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten vertritt. Die Vorgangsweise bei der Bestellung des Dechant-Stellvertreters erfolgt analog der Bestellung des Dechants.**

2.222 **Der Dechant und sein Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich.**

2.223 **Das Amt des Dechants und seines Stellvertreters erlischt mit Ablauf der Amtsperiode, durch Annahme der Resignation durch den Bischof, durch Entziehung durch den Bischof, durch Übernahme einer Stellung außerhalb des Dekanates. Bei Vollendung des 70. Lebensjahres stellt er sein Amt dem Bischof zur Verfügung.**

2.23 **Gesetz**

Amtsführung

2.231 **Das für die Amtsführung des Dechanten maßgebende „Vademecum für Dechanten in der Diözese Gurk" soll im Geiste des 2. Vatikanischen Konzils und gemäß den Beschlüssen der Synode neu bearbeitet werden.**

2.232 **Bei der Amtsübernahme ist zu klären, wieweit eine arbeitsmäßige Entlastung von bisherigen Aufgaben erfolgen muß.**

2.24 **Gesetz**

Dekanatspriesterkonferenzen

Eine wesentliche Aufgabe des Dechanten ist die regelmäßige Abhaltung von Dekanatspriesterkonferenzen. Diese behalten als eigene Institution für die Priester des Dekanates weiterhin ihre große Bedeutung. Sie dienen insbesondere folgenden Aufgaben:

- **der spirituellen Vertiefung der Priester,**
- **der Pflege brüderlicher Gemeinschaft,**
- **der priesterlichen Weiterbildung,**
- **der Ordnung und Einteilung der priesterlichen Zusammenarbeit und Nachbarschaftshilfe im Dekanat,**
- **dem Erfahrungsaustausch über die seelsorgliche Arbeit.**

Da vor allem die gemeinsame Planung und der Erfahrungsaustausch über die seelsorgliche Arbeit auch mit den im Dekanat hauptamtlich tätigen Laien notwendig ist, sollen diese – je nach Tagesordnung – fallweise zu den Dekanatspriesterkonferenzen eingeladen werden.

Erläuterungen zu 2. Der Dechant

1. Der Codex Juris Canonici schreibt in can. 446 § 1 vor: „Zum Dechanten möge der Bischof einen Priester ernennen, den er für würdig hält, und zwar in erster Linie aus dem Kreise der Pfarrer."

2. Papst Paul VI. bestimmt im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae": „Für das Amt des Dekanes sollen Priester bestellt werden, die sich durch Wissen und apostolischen Eifer auszeichnen und, mit den nötigen Vollmachten vom Bischof ausgezeichnet, imstande sind, in dem ihnen anvertrauten Gebiet die Zusammenarbeit in der Seelsorge in geeigneter Weise zu lenken."

3. Weiters heißt es im Motu proprio: „Daher ist ein solches Amt nicht an einen bestimmten Pfarrsitz gebunden." Es werden aber sehr wohl seelsorgliche Überlegungen und andere Gründe dafür sprechen, Bezirksstädte und andere wichtige Zentren als Dekanatssitze zu bevorzugen.

4. Das Motu proprio bestimmt auch: „Die Dekane sollen auf eine vom diözesanen Recht zu bestimmende Zeit bestellt werden. Sie können jedoch vom Bischof ohne weiteres abberufen werden."

3. DER DEKANATSRAT

3.1 **Gesetz**

§ 1

In jedem Dekanat ist ein Dekanatsrat zu bilden. Der Dekanatsrat ist das kollegiale Gremium des Dekanates, das den Dechant bei der Leitung des Dekanates mitverantwortlich unterstützt.

I. Aufgaben

§ 2

Der Dekanatsrat hat etwa folgende Aufgaben:

a) Er hat als Planungs-, Arbeits- und Leitungsgemeinschaft das Dekanat zu leiten und zu einer pastoralen Einheit (Seelsorgeeinheit) auszubauen.

b) Er erarbeitet für das Dekanat Seelsorgekonzepte und Jahrespläne und sorgt für deren Durchführung.

c) Er nimmt die überpfarrlichen Aufgaben kategorialer Seelsorge wie Erwachsenenbildung, Jugendseelsorge, Tourismusseelsorge und Familienseelsorge wahr und bemüht sich um die personellen und finanziellen Voraussetzungen dafür.

d) Er sorgt für die Weiterbildung und Glaubensvertiefung der Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und der übrigen Mitarbeiter.

e) Er wird zu Rate gezogen bei Änderungen von Dekanats- und Pfarrgrenzen, bei Auflassung und Neugründung von Seelsorgestellen, bei Auflassung oder Zusammenlegung von Pfarren, bei der Koordinierung der Gottesdienstzeiten und bei der Ausarbeitung eines Stellenplanes bzw. eines Planes zum bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Kräfte innerhalb des Dekanates.

f) Gemäß § 19 des Statutes für den Pfarrgemeinderat vermittelt er in Fällen, wo es zwischen dem Pfarrvorsteher und dem PGR zu keiner Einigung kommen konnte.

§ 3

Bei Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Dekanatsrat

a) der Fachausschüsse,
b) des Dekanatstages.

II. Zusammensetzung

§ 4

1. Der Dekanatsrat setzt sich zusammen aus dem Dechant als Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und, je nach Größe des Dekanats, aus 4 bis 14 Mitgliedern; die letzteren sollen zur Hälfte Priester, zur Hälfte Laien sein. Der Dekanatsrat kann mit Zweidrittelmehrheit Personen zu Mitgliedern berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gewählten nicht übersteigen. Die Parität zwischen Priestern und Laien soll erhalten bleiben.

2. Die Funktionsdauer des Dekanatsrates beträgt sechs Jahre und endet mit Konstituierung des neuen Dekanatsrates.

3. Über das Ausscheiden von Mitgliedern sind die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Statutes für den Pfarrgemeinderat sinngemäß anzuwenden.

III. Wahl

§ 5

1. Der amtierende Dekanatsrat fordert acht Wochen vor dem Wahltermin die Pfarrgemeinderäte auf, innerhalb von zwei Wochen vorläufige Wahlvorschläge nach folgenden Grundsätzen zu erstellen:

a) Für die Wählbarkeit gelten analog die Bestimmungen der Pfarrgemeindeordnung. Bei der Auswahl soll auf die im Dekanatsrat zu erfüllenden Aufgaben Rücksicht genommen werden.

b) Daher sollen im Wahlvorschlag Priester und Laien vertreten sein, die als Referenten bzw. als Leiter der im § 19 genannten Fachausschüsse qualifiziert sind und sich schriftlich bereit erklärt haben, im Falle einer Wahl die ihnen zufallenden Pflichten und Aufgaben zu übernehmen.

2. Nach Ablauf der Frist erstellt der amtierende Dekanatsrat nach Häufigkeit der Nennungen den endgültigen Wahlvorschlag.
Dieser enthält doppelt so viele Kandidaten, als Mitglieder zum Dekanatsrat zu wählen sind, wobei die Namen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeführt werden.
Falls keine Wahlvorschläge eingegangen sind oder nicht genügend Kandidaten genannt wurden, erstellt der Dekanatsrat seinen eigenen Wahlvorschlag bzw. ergänzt die eingegangenen Wahlvorschläge auf die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dekanatsrates.
Dieser endgültige Wahlvorschlag wird vom Dekanatsrat zugleich mit der Einladung zum Dekanatstag den Pfarrgemeinderäten zwei Wochen vor dem Wahltermin zugeschickt.

3. Die Wahl selbst erfolgt unter der Leitung des Dechanten und zweier Beisitzer (Stimmenzähler) aus dem Laienstande, die nicht Wahlkandidaten sein dürfen.
Wahlberechtigt sind alle anwesenden Pfarrgemeinderatsmitglieder.
Es werden amtliche Stimmzettel verwendet, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Alter, Beruf und Anschrift angegeben sind.
Ungültig sind Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidaten zu wählen sind, auf denen kein Name angekreuzt ist oder auf denen der Wille des Wählers nicht klar ersichtlich ist.
Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet endgültig der Wahlleiter zusammen mit den beiden Beisitzern.

4. Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen und vom Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterschreiben. Es hat zu enthalten: Dekanat, Ort, Datum, Zahl der anwesenden aktiv Wahlberechtigten, Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dekanatsrates, Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültig, davon ungültig, Stimmenzahl für die einzelnen Kandidaten und das Ergebnis einer eventuell notwendigen Stichwahl.
Das Wahlergebnis, die Zusammensetzung des Dekanatsrates sowie die Mitglieder des Vorstandes sind dem bischöflichen Ordinariat bekanntzugeben.

5. Die Durchführung der Wahl des ersten Dekanatsrates obliegt den Dekanatsarbeitskreisen. Sie haben sich dabei an die Bestimmungen dieses Paragraphen zu halten.

IV. Arbeitsweise

§ 6

Der Dekanatsrat tritt zwei- bis viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn sie der Bischof, der Dechant oder der Vorstand für nötig hält oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Dekanatsrates sie verlangt.

§ 7

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens acht Tage vorher. Nur bei außerordentlichen Sitzungen darf die Frist kürzer sein.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, gegebenenfalls einvernehmlich mit den Leitern der Fachausschüsse.
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.
Über ihre Annahme oder Ablehnung muß abgestimmt werden.

§ 8

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder über dessen Wunsch führt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
Die vom Bischof angeordneten Sitzungen leitet der Beauftragte des Bischofs. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 9

Der Dekanatsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung innerhalb von acht Tagen einberufen, bei welcher die Beschlußfähigkeit von der Zahl der Anwesenden unabhängig ist. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt hat. Ausgenommen sind jene Fälle, für die nach § 4 dieses Statutes eine Zweidrittelmehrheit ausdrücklich gefordert wird. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
Personen oder Gruppen, die von einer Sache betroffen sind, müssen die Möglichkeit haben, vor der Beschlußfassung angehört zu werden.

§ 10

Im Dekanatsrat soll zwischen dem Dechant und den Mitgliedern das Prinzip der Zusammenarbeit gelten.
Kommt der Dechant zur Auffassung, einem Beschluß von Amts wegen

seine Zustimmung verweigern zu müssen, ist dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf der nächsten Sitzung des Dekanatsrates noch einmal zu behandeln.
Wenn auf dieser neuerlichen Sitzung wieder kein Einvernehmen hergestellt werden kann, wird die Angelegenheit unter Beischluß der Sitzungsprotokolle der zuständigen diözesanen Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorgelegt, die spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erfolgen hat.

§ 11

Die Beschlüsse und Aufträge müssen vom Dekanatsrat den mit der Durchführung Beauftragten zugewiesen werden.
Soweit sie von allgemeinem Interesse sind, sollen Beschlüsse in geeigneter Form publiziert werden.

§ 12

Das vom Schriftführer erstellte Protokoll hat den Ort und die Zeit der Sitzung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Beschlußfähigkeit sowie die formulierten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
Es wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet, den Mitgliedern zugestellt und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Es ist als amtlicher Akt im Dekanatsarchiv aufzubewahren und unterliegt der Visitation durch den Visitator der Dekanatspfarre.
Diese Bestimmungen gelten auch für die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes des Dekanatsrates.

§ 13

Sämtliche Mitglieder des Dekanatsrates sind ehrenamtlich tätig.

V. Der Vorstand und seine Aufgaben

§ 14

Der Dekanatsrat tritt innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl unter dem Vorsitz des Dechanten zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, um einen Vorstand zu wählen.
Vorsitzender des Vorstandes ist der Dechant. Der Dekanatsrat wählt aus seiner Mitte einen Laien als stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und je nach Größe des Dekanates noch weitere Mitglieder, die zusammen mit dem Dechant den Vorstand bilden.
Die Wahl des Vorstandes wird geheim mit amtlichen Stimmzetteln vorgenommen.
Es können so viele Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden, als Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind.
Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält, die der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten entspricht.
Im zweiten Wahlgang sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Haben mehr Kandidaten, als noch Mitglieder zu wählen sind, die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

§ 15

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

a) Er bereitet die Sitzungen des Dekanatsrates vor und erstellt die Tagesordnung.

b) Er sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.

c) Er vertritt den Dekanatsrat nach außen durch den Vorsitzenden oder durch Delegierte.

§ 16

Der Vorstand tagt viermal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

§ 17

Kommt der Dechant zur Auffassung, einem Beschluß des Vorstandes von Amts wegen seine Zustimmung verweigern zu müssen, ist dieser Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf der nächsten Sitzung des Vorstandes zu behandeln. Wenn auf dieser neuerlichen Sitzung wieder kein Einvernehmen hergestellt werden kann, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Dekanatsrat zur Entscheidung vor.

§ 18

Für den Dekanatsrat ist der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem Schriftführer, zeichnungsberechtigt.

VI. Fachausschüsse

§ 19

Der Dekanatsrat bildet zur Bewältigung seiner Aufgaben Fachausschüsse und ernennt Einzelpersonen zu Referenten.
Für die Bildung und Tätigkeit der Fachausschüsse finden die §§ 29 bis 35 des Statutes für den Pfarrgemeinderat sinngemäß Anwendung.

VII. Beziehungen zu übergeordneten Gremien

§ 20

Die gesamte Tätigkeit des Dekanatsrates unterliegt der Aufsicht und der Kontrolle des Bischofs bzw. des Visitators der Dekanatspfarre. Diese Kontrolle wird vornehmlich anläßlich der kirchenrechtlich vorgeschriebenen Visitationen durchgeführt. Der Visitator soll bei dieser Gelegenheit die Mitglieder des Dekanatsrates zur Berichterstattung einladen.

§ 21

Bischöfliche Richtlinien und Beschlüsse des Diözesanrates sind vom Dekanatsrat zu beachten. Gegen sie verstoßende Beschlüsse sind nichtig.

Die Zusammenarbeit mit anderen Dekanaten (etwa im Rahmen von Pastoralzonen) ist zu pflegen.

4. DER DEKANATSTAG

§ 22

Der Dekanatstag ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Pfarrgemeinderäte des Dekanates und der Mitglieder des Dekanatsrates.
Der Dekanatstag findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Herbst, statt. Er soll womöglich einen ganzen Tag, unbedingt aber einen vollen halben Tag dauern. Er dient neben der Erfüllung der in § 23 angeführten Aufgaben auch der Glaubensvertiefung und der pastoralen Schulung der Pfarrgemeinderats- und Dekanatsratsmitglieder sowie dem gegenseitigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch und der Anknüpfung freundschaftlicher Beziehungen. Es ist dem Ermessen des Dekanatsrates anheimgestellt, dazu auch Referenten der kirchlichen Zentralstellen einzuladen.
In den zweisprachigen Dekanaten wird der Dekanatstag zweisprachig geführt, wobei die Arbeit in Arbeitskreisen nach Sprachgruppen getrennt erfolgen kann.

§ 23

Der Dekanatstag hat folgende Aufgaben:

a) Er wählt den Dekanatsrat.

b) Er nimmt den Bericht des Dekanatsrates über das vergangene Arbeitsjahr entgegen und nimmt dazu Stellung.

c) Er berät und beschließt über das vom Dekanatsrat vorgelegte Seelsorgekonzept für das kommende Arbeitsjahr.

d) Er stellt von sich aus Anfragen und Anträge an den Dekanatsrat.

§ 24

Über den Termin und die Tagesordnung des Dekanatstages entscheidet der Dekanatsrat. Die Einberufung hat schriftlich an alle Pfarrgemeinderatsvorsitzenden mindestens 14 Tage vorher durch den Dechant unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 25

Den Vorsitz am Dekanatstag führt der Dechant. Der Schriftführer hat ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist vom Dechant und vom Schriftführer zu fertigen, allen Vorständen der PGR zuzustellen und am Dekanatssitz aufzubewahren.

5. FINANZIERUNG

§ 26

Zur Finanzierung der sich aus dieser Tätigkeit des Dekanatsrates ergebenden Ausgaben (Abhaltung des Dekanatstages, zu vergütende

Fahrtspesen u. ä.) erstellt der Vorstand einen Budgetvoranschlag, legt diesen im Laufe des Monats Oktober dem Dekanatsrat und dann der zuständigen diözesanen Stelle zur Genehmigung vor. Diese entscheidet über die Höhe der gewährten Finanzhilfe.

6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27

Bis genügend Erfahrung über die Arbeitsfähigkeit der Dekanatsräte hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Gliederung vorliegt, mögen auch vom vorgesehenen Statut in den §§ 4, 6, 14, 16 abweichende Formen als Versuch zugelassen werden. Ein Termin über eine allgemein verpflichtende einheitliche Form möge erst nach entsprechender Erfahrungszeit festgelegt werden.

32. Statut für den Diözesanrat

0. EINFÜHRUNG von Msgr. Dr. Johann Hornböck

Die Empfehlung, einen Diözesanrat einzurichten, war zeitlich gesehen der 1. Beschluß des 2. Vatikanischen Konzils über die Schaffung neuer diözesaner Ratskollegien und wurde in zwei Konzilsdekreten ausgesprochen: Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe und Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche.

Im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe heißt es: „Es ist sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Diözesanbischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Priester, Ordensleute und Laien angehören. Aufgabe dieses Rates wird es sein, alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten" (Art. 27).

Dazu sagt das Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche: „Obliegenheit des Bischofs als des Leiters und des einigenden Zentrums im diözesanen Apostolat ist es, die missionarische Tätigkeit voranzutreiben, zu lenken und zu koordinieren, so jedoch, daß die spontane Initiative derer, die am Werk beteiligt sind, erhalten und gefördert werde . . . Zur besseren Koordinierung schaffe der Bischof nach Möglichkeit einen Seelsorgerat, in welchem Diözesanpriester, Ordensleute und Laien durch ausgewählte Delegierte vertreten seien" (Art. 30).

Das Statut für den Diözesanrat der Diözese Gurk will ein Versuch einer repräsentativen Vertretung der Katholiken Kärntens sein. Dieses Gremium wird etwa 50 Personen zählen. Man könnte sich das Gremium kleiner oder größer vorstellen. In dem einen Falle wäre es keine Repräsentation der Katholiken der Diözese, in dem anderen wäre es arbeitsunfähig und schwerfällig.

Das römische Reskript für die Synode vom 10. 9. 1970 besagt: „Die Zahl der teilnehmenden Laien (Nichtpriester, Religiosen und Ordensfrauen mit inbegriffen) darf sowohl in den Kommissionen wie auch in den Plenarsitzungen nicht jene der Priester überwiegen. Für den Diözesanrat besteht eine ähnliche Vorschrift nicht. Da der Diözesanrat irgendwie eine dauernde Synode sein soll, hat die Subkommission vorgeschlagen, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates Priester sein müssen.

Die Mitglieder des Diözesanrates sollen möglichst viele Katholiken der Diözese repräsentieren. Sie müssen deren Denkweise und deren Wünsche kennen und deren Vertrauen haben. Daher legt das Statut besonderes Gewicht auf die Wahl. Es sind 27 gewählte Mitglieder vorgesehen, also die absolute Mehrheit. Durch die relativ große Zahl der Gewählten ist die Bevölkerung der Diözese genügend repräsentiert und die Wirkung des Diözesanrates hinaus in die Pfarren und Dekanate gesichert. Die Gewählten werden einerseits die seelsorglichen Probleme der einzelnen Gebiete im Diözesanrat genügend vertreten und so die richtigen Beschlüsse ermöglichen, anderseits werden sie diese Beschlüsse in den Pfarren ihres Gebietes zu vertreten und durchzuführen haben.

Was Fachleute betrifft, werden sie, soweit sie nicht bei den Wahlen zum Zuge kommen werden, unter den Vertretern von Amts wegen, unter den Delegierten, den Ernannten und Kooptierten in angemessener Zahl vorhanden sein. Weiters können sie in die Fachausschüsse hineingenommen sowie zu den Beratungen des Diözesanrates gemäß § 11 des Statutes beigezogen werden.

Es ist zu erwarten, daß auch eine entsprechende Zahl von Frauen und Jugendlichen aus den Wahlen hervorgehen werden. Ansonsten kann durch die Ernennungen durch den Bischof und die Kooptierungen durch den Diözesanrat viel ausgeglichen werden.

Was die Vertretung der slowenischen Volksgruppe anlangt, wurde der Schlüssel der Synode angewendet. Es sind sieben Vertreter vorgesehen, davon drei von Amts wegen und vier Gewählte.

Hervorgehoben wird, daß die Aufgaben des Diözesanrates nicht taxativ aufgezählt werden. Sie sind so umfassend, daß eine solche Aufzählung unmöglich erscheint.

Das Verhältnis des Diözesanrates zu den übrigen Räten in Diözese, Dekanat und Pfarre sowie zu den kirchlichen Organisationen und Apostolatsgruppen wird in einem allgemeinen, aber konkreten Hinweis behandelt und so ein Rahmen für eine Diözesanordnung gegeben.

Nicht übergangen wird das Verhältnis des Diözesanrates zu den kirchlichen Ämtern, Gremien und sonstigen kirchlichen Institutionen.

Schließlich wird über das Verhältnis des Diözesanrates zum Bischof gesprochen. Es ist ein analoges wie das Verhältnis des Bischofs zur Synode. Der Diözesanrat ist ein beratendes Gremium des Bischofs. Es ist aber zu beachten, daß verantwortungsvolle Berichterstattung und Stellungnahme und noch mehr die sachkundige Beratung eine wirkliche Mitverantwortung mit dem Bischof in der Leitung der Diözese darstellen.

In allen Beschlüssen, Richtlinien und Empfehlungen wird der Diözesanrat in erster Linie darauf achten, daß er in der Diözese nicht eine Kirche nach seinen Vorstellungen, seine „eigene" Kirche aufzubauen sucht, sondern die Kirche Christi, die „als Stadt auf dem Berge" nur erstrahlen wird in der Schönheit und im Lichte der Wahrheit und der Gnade Christi des Bräutigams, wie der Mond nur im Lichte der Sonne zu leuchten beginnt. Möge der Diözesanrat seine Aufgabe als Brautführer der Kirche Kärntens sehen. Der Bräutigam, dem die Kirche Kärntens gehört, ist Christus.

1. GESETZ

I. Wesen und Aufgabe

§ 1

Der Diözesanrat der Diözese Gurk, in dem die Katholiken der Diözese repräsentiert sind, ist das Gremium, das im kirchlichen Heilsdienst den Bischof in seinem Amt mitverantwortlich unterstützt.

§ 2

Seine vornehmliche Aufgabe ist es, „was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten" (Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Art. 27).
Dabei soll er Kontakte mit den Räten in Diözese (z. B. Priesterrat, Ordensrat), Dekanat und Pfarre sowie mit kirchlichen Organisationen und Apostolatsgruppen pflegen und deren Arbeit unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anregen und fördern.

§ 3

Der Diözesanrat faßt Beschlüsse und gibt Richtlinien und Empfehlungen. Diese erlangen durch die Bestätigung des Bischofs und durch geeignete Veröffentlichung Rechtswirksamkeit. Die Ämter, Gremien und sonstigen Institutionen sind dann an die Beschlüsse gebunden.
Kann der Bischof die Bestätigung nicht erteilen, so wird er dies begründen, sofern er nicht durch die Amtsverschwiegenheit gebunden ist.
Für die Zuweisung der rechtskräftigen Beschlüsse, Richtlinien und Empfehlungen an die für die Durchführung zuständigen Ämter und Stellen sorgt der Generalvikar nach Rücksprache mit dem Vorstand des Diözesanrates.

II. Zusammensetzung

§ 4

A. Dem Diözesanrat gehören der Bischof und folgende Mitglieder an:
1. Von Amts wegen:
— der Generalvikar,
— der Kanzler als Vertreter des Ordinariats,

- der Leiter des Seelsorgeamtes,
- der Leiter der slowenischen Abteilung des Seelsorgeamtes,
- der Leiter des Caritasamtes,
- der Leiter des Schulamtes,
- der Direktor der bischöflichen Finanzkammer,
- der Vorsitzende des Diözesanausschusses der Katholischen Aktion,
- der Leiter des slowenischen Arbeitsausschusses der Katholischen Aktion,
- der Sekretär des Diözesanrates.

2. Als Delegierte:
- ein Vertreter des Priesterrates,
- fünf Laienvertreter des diözesanen organisierten Apostolats (darunter zwei Frauen und zwei Vertreter der Jugend),
- zwei Vertreter des Slowenischen Pastoralausschusses, davon ein Priester und ein Laie.

3. Als gewählte Vertreter:
- je ein selbständiger Pfarrseelsorger und ein Laie der Wahlkreise 1 bis 7,
- drei Vertreter des Wahlkreises 8 (ein selbständiger Pfarrseelsorger und zwei Laien, darunter womöglich eine Frau),
- zwei Vertreter der slowenischen Volksgruppe (ein selbständiger Pfarrseelsorger und ein Laie),
- drei Vertreter der Kapläne (darunter ein Slowene),
- ein Vertreter der hauptamtlichen geistlichen Religionslehrer und Erzieher,
- ein Vertreter der Laienreligionslehrer,
- eine Vertreterin der Seelsorgehelferinnen,
- zwei Vertreter der Orden und Kongregationen (ein Mann und eine Frau).

4. Als Ernannte:
- bis zu drei vom Bischof ernannte Personen,
- bis zu drei vom Diözesanrat kooptierte Personen.

B. Die Mitglieder von Amts wegen können im Verhinderungsfall einen vollberechtigten Vertreter entsenden.
Für jeden delegierten und jeden gewählten Vertreter ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu delegieren bzw. zu wählen, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Der Verhinderte hat selbst für die Verständigung seines Vertreters und für die rechtzeitige Benachrichtigung eines der Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters zu sorgen.

C. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Diözesanrates müssen Priester sein.

III. Arbeitsweise

§ 5

Den Vorsitz hat der Bischof inne. Er kann die Leitung dem geschäftsführenden Vorsitzenden oder einem Stellvertreter übergeben. Geschäftsführender Vorsitzender ist der Generalvikar. Seine zwei Stellvertreter, von denen wenigstens einer Laie sein muß, werden vom Diözesanrat auf seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Funktion in geheimer Wahl ermittelt.

§ 6

Der Diözesanrat tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn der Bischof oder der Vorstand dies für notwendig erachten oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Diözesanrates dies beantragt.

§ 7

Die Sitzungen des Diözesanrates sind öffentlich. Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann beschlossen werden.
Die Termine der Sitzungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig kundzumachen.

§ 8

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder den geschäftsführenden Vorsitzenden schriftlich, mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einen Monat vorher.
Aus wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge auf deren Änderung oder Ergänzung müssen zu Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über deren Annahme wird abgestimmt.

§ 9

Der Diözesanrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder und mindestens ein Sitzungsleiter (Vorsitzender, geschäftsführender Vorsitzender oder ein Stellvertreter) anwesend sind.

§ 10

Ein Antrag gilt als angenommen, eine Person als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt hat, sofern nicht nach § 14 eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.
Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Wahlen sind geheim durchzuführen. Personen oder Gruppen, die von einer Sache betroffen sind, müssen vor Beschlußfassung bzw. Abstimmung angehört werden.

§ 11

Amtsträger der Diözese sind bei Behandlung ihres Sachbereiches zu den Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen. Ebenso können Fachleute bei Behandlung gewisser Fragen mit beratender Stimme beigezogen werden. Darüber hat der Vorstand des Diözesanrates zu befinden.

§ 12

Jedes Mitglied des Diözesanrates kann zusammen mit vier anderen Mitgliedern die Aufnahme von Tagesordnungspunkten im Diözesanrat beantragen.

§ 13

Für den Diözesanrat ist der geschäftsführende Vorsitzende zusammen mit einem seiner Stellvertreter zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

§ 14

Mit Zweidrittelmehrheit beschließt der Diözesanrat

a) Statutenänderungen,

b) die Geschäftsordnung für sich und seinen Vorstand,

c) die Kooptierung von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4,

d) seine Selbstauflösung,

e) die allfällige Verlängerung seiner ersten Funktionsperiode nach § 22.

IV. Der Vorstand und seine Aufgaben

§ 15

Der Diözesanrat hat einen Vorstand. Ihm gehören an:

a) der geschäftsführende Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter;

b) vier weitere Mitglieder, die der Diözesanrat unter sinngemäßer Anwendung des § 23 PGO aus seiner Mitte wählt.
Unter den unter a) und b) genannten Mitgliedern des Vorstandes müssen drei Priester, eine Frau und ein Slowene sein;

c) der Sekretär des Diözesanrates.

§ 16

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

a) die Vorbereitung der Sitzungen des Diözesanrates und die Erstellung der Tagesordnung, möglichst in Zusammenarbeit mit den Leitern der Fachausschüsse,

b) gemeinsam mit dem Generalvikar die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Diözesanrates gemäß § 3 Abs. 2,

c) die Führung der laufenden Geschäfte,

d) die Koordinierung der Arbeiten der Ausschüsse und Arbeitskreise,

e) die Kontaktnahme mit dem Konsistorium, dem Priesterrat und anderen Gremien, um in schwierigen und strittigen Fragen nach einer Lösung zu suchen,

f) die Entscheidung über die Beiziehung von Fachleuten.

§ 17

Arbeitsweise:

Der Vorstand wird sooft wie erforderlich vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter

einberufen. Den Vorsitz im Vorstand führt, wenn er nicht vom Bischof eingenommen wird, der geschäftsführende Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

V. Das Sekretariat

§ 18

Für den Diözesanrat ist über Vorschlag des Vorstandes vom Bischof ein Sekretär zu ernennen. Der Diözesanrat bestimmt selbst, ob er eines Sekretariats bedarf, und erläßt gegebenenfalls hiezu die notwendigen Bestimmungen.

VI. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 19

Der Diözesanrat hat die von der Synode beschlossenen Fach-, Arbeits- und Studienausschüsse einzusetzen. Er kann auch von sich aus Ausschüsse als dauernde Einrichtung und Arbeitskreise, deren Funktion mit der Erfüllung ihrer Aufgaben erlischt, einsetzen.
Sämtlichen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Diözesanrates sind. Der Diözesanrat muß jedoch wenigstens durch eines seiner Mitglieder im Ausschuß vertreten sein.
Die Funktion der Ausschüsse und Arbeitskreise endet in jedem Fall mit Ablauf der Funktionsperiode des Diözesanrates.
Der Diözesanrat hat für die Ausschüsse und Arbeitskreise Arbeitsrichtlinien und eine einheitliche Geschäftsordnung zu erstellen.

VII. Wahlordnung

§ 20

Die Zentralkommission der Synode, für spätere Wahlen der Diözesanrat, erstattet dem Bischof Vorschläge für eine von ihm zu ernennende Wahlkommission. Diese führt die Wahlen im Rahmen nachstehender Wahlordnung durch:

1. Die Diözese wird in folgende Wahlkreise eingeteilt, die jedoch eine künftige territoriale Einteilung der Diözese nicht präjudizieren:

Wahlkreis I:	Dekanat KLAGENFURT-STADT	
Wahlkreis II:	KLAGENFURT-LAND mit den Dekanaten	Klagenfurt-Land Ferlach Feldkirchen Reichenau

Wahlkreis III:	ST. VEIT AN DER GLAN mit den Dekanaten	St. Veit an der Glan Glantal Krappfeld Gurktal Friesach
Wahlkreis IV:	VÖLKERMARKT mit den Dekanaten	Völkermarkt Tainach Eberndorf Bleiburg
Wahlkreis V:	WOLFSBERG mit den Dekanaten	Wolfsberg Bad St. Leonhard St. Andrä i. Lav.
Wahlkreis VI:	Dekanat VILLACH-STADT	
Wahlkreis VII:	VILLACH-LAND mit den Dekanaten	Villach-Land Rosegg Hermagor Kötschach
Wahlkreis VIII:	SPITTAL AN DER DRAU mit den Dekanaten	Spittal an der Drau Millstatt Gmünd Obervellach Greifenburg

2. Für die Wählbarkeit in den Diözesanrat ist erforderlich, daß die Kandidaten

a) im Sinne des § 6 Pfarrgemeindeordnung aktiv wahlberechtigt sind,

b) die ungehinderte Kirchengliedschaft besitzen,

c) gewillt und fähig sind, die Aufgaben und Pflichten im Diözesanrat zu erfüllen,

d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und die Kandidatur schriftlich angenommen haben.

3. Für die Wahl des ersten Diözesanrates üben die gewählten Synodalen und die Dechanten des betreffenden Wahlkreises das aktive Wahlrecht aus. Die Priestersynodalen und die Laiensynodalen wählen gemeinsam ihre Vertreter.
Die diözesane Wahlkommission beauftragt einen Dechanten des Wahlkreises, die Synodalen zur Vornahme der Wahl schriftlich einzuberufen.

Sie gibt Weisungen für die Durchführung der Wahl in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der PGO und der Dekanatsordnung.

4. Für die späteren Wahlen haben die Mitglieder der Dekanatsräte das Wahlrecht in ihrem Wahlkreis, soweit sie nicht in ihrer eigenen Wahlkategorie wählen. Alles übrige regelt eine vom Diözesanrat zu beschließende Wahlordnung.

5. Bei der Vorbereitung der Wahl hat die Wahlkommission darauf hinzuweisen, daß sowohl in den Kandidatenvorschlägen als auch bei den Vorschlägen für die Ersatzmitglieder die Möglichkeit der Nennung von Frauen und Jugendlichen bedacht wird.

6. Soweit aus den Wahlen in den Wahlkreisen nicht zumindest ein Priester und ein Laie der slowenischen Volksgruppe als gewählte Mitglieder des Diözesanrates hervorgehen, wählen auf analoge Weise die der slowenischen Volksgruppe angehörenden Wahlberechtigten ihren fehlenden Vertreter.

7. Die diözesane Wahlkommission hat dafür zu sorgen, daß die Kapläne, die hauptamtlichen geistlichen Religionslehrer und Erzieher, die Laienreligionslehrer, die Seelsorgehelferinnen und die Orden und Kongregationen ihre Vertreter wählen.

8. Für jeden Gewählten ist auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu wählen.

9. Jeder Wähler kann nur in seinem Wahlkreis oder in einer Wahlkategorie wählen.

10. Sämtliche Wahlen sind geheim durchzuführen.

11. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen, die abgegeben wurden, auf sich vereinigt. Der Wahlgang ist so lange zu wiederholen, bis ein Kandidat die erforderliche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigt.

12. Die Bestätigung der Wahl durch den Bischof ist erforderlich.

VIII. Konstituierung und Funktionsdauer

§ 21

Die konstituierende Sitzung des Diözesanrates wird vom Bischof innerhalb von zwei Monaten nach erfolgter bischöflicher Bestätigung des Wahlergebnisses schriftlich einberufen.

§ 22

Die Funktionsdauer des Diözesanrates beträgt sechs Jahre. Neuwahlen sind so zeitgerecht durchzuführen, daß sich der neue Diözesanrat spätestens einen Monat nach dem Ende der Funktionsperiode des alten konstituieren kann. Bei vorzeitiger Auflösung des Diözesanrates durch den Bischof oder durch Selbstauflösungsbeschluß ist dafür zu sorgen, daß die Konstituierung des neuen Diözesanrates möglichst innerhalb von vier Monaten erfolgt. Der bisherige Diözesanrat und seine Ausschüsse führen ihre Funktion bis zur Konstituierung des neuen fort. Der erste Diözesanrat wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren errichtet.

Er kann jedoch seine Funktionsperiode durch Beschluß mit Zweidrittelmehrheit bis höchstens auf die volle Funktionsdauer von sechs Jahren verlängern.

§ 23

Die Mitgliedschaft im Diözesanrat endet

a) durch Tod,

b) durch Niederlegung des Mandates mittels schriftlicher Erklärung und Empfangsbestätigung durch den Vorstand,

c) durch Ausscheiden aus dem Amt oder dem Wahlkörper,

d) durch Bekanntwerden von Ausschließungsgründen, die in der Geschäftsordnung festzulegen sind, oder

e) durch einen persönlichen Entscheid des Bischofs.

Das ausscheidende delegierte oder gewählte Mitglied wird durch sein Ersatzmitglied, sonst in gleicher Weise wie zu Beginn der Funktionsperiode für deren Rest ersetzt.

§ 24

Die Mitglieder des Diözesanrates sind zum Erscheinen bei den Sitzungen verpflichtet. Ihre Arbeit ist ehrenamtlich; Spesen werden über Antrag ersetzt.

2. GESETZ

Der Diözesanrat erhält den Auftrag, ehestens im Rahmen der Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz eine Diözesanordnung zu erstellen. Diese soll insbesondere enthalten:

a) alle Einrichtungen und Gremien der Diözese in ihrer territorialen und funktionellen Ordnung, deren Aufgaben, Kompetenzen und Formen der Zusammenarbeit;

b) die Rechtsmittel und den Instanzenzug bei der Anfechtung von Entscheidungen;

c) die Einrichtung bzw. den Ausbau einer Schlichtungsstelle und der erforderlichen Kontrollinstanzen.

3. GESETZ

Der Diözesanrat erhält den Auftrag, alle jene Vorlagen und sonstigen Tagesordnungspunkte der 3. Session der Synodalversammlung, die nicht oder nur teilweise abgeschlossen werden konnten, nach seiner Konstituierung unverzüglich zu behandeln.

33. Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens

0. EINFÜHRUNG

0.1 Von Dr. Ernst Waldstein

Gemeinsames Dokument – gemeinsame Verantwortung

Wir hoffen, daß diese Vorlage einen gangbaren Weg weist: Unseres Wissens ist sie das erste von Deutschen und Slowenen gemeinsam zum Problem Südkärnten ausgearbeitete Dokument. Durch die Zustimmung der Synodalen und die Annahme durch den Bischof wurde sie nicht allein zu einem diözesanen Gesetz, sondern auch zu einem deutsch-slowenischen Übereinkommen, zu einem Bündnis, für das sich die Christen beider Völker gemeinsam verantwortlich fühlen sollen und für das sie beide einzustehen bereit sind.

Eine dauerhafte Lösung kann nur gefunden werden, wenn jede Volksgruppe aus ihrer Mitverantwortung heraus auf ihrer Seite für Maß und Ordnung sorgt. Gesetze und Weisungen können zwar durchgesetzt werden; wichtiger ist aber immer die innere Mitvollziehung durch die Betroffenen, die letztlich nur aus der eigenen Mitverantwortung kommen kann.

Gemeinsame Verwirklichung

Diese Bereitschaft zu gemeinsamer Verwirklichung wird aber nur dann auch Früchte tragen,

- wenn beide Seiten versuchen, sich in die andere hineinzudenken;
- wenn sie bereit sind, aufeinander einzugehen;
- wenn sie bereit sind, Geduld miteinander zu haben und trotz unvermeidlicher Rückschläge unbeirrt und unverdrossen auf dem eingeschlagenen Weg fortzuschreiten, auch wenn ihnen Verständnislosigkeit oder Mißtrauen begegnen.

Vorbelastung

Die Vorbelastung des ganzen Problems ist außerordentlich groß:

- persönliche bittere Erfahrungen beschweren es;
- man steht sich in Fronten gegenüber, so stark gebunden in der Solidarität zu seinem Nebenmann, daß man zum Gegenüber keine Verbindung findet, obwohl man mitunter derselben Familie entstammt;
- man hat von diesem Gegenüber ganz fixe Vorstellungen negativer Art und ist überzeugt, nur die eigene Sache stehe auf dem Boden des Rechts;
- es gibt hier wie dort Menschen, denen man fast ein Interesse nachsagen kann, daß es nicht zu einem friedlichen Miteinander kommt;

• schließlich neigen wir doch alle immer wieder zu Verallgemeinerungen: wir reden von ,,den'' Slowenen und ,,den'' Deutschen und entmutigen so die, denen eine Verständigung am Herzen liegt.

Diese ungeheure Vorbelastung weckt natürlich immer wieder Emotionen, und es liegt in der Natur dieser Emotionen, nicht immer kontrollierbar zu sein, nicht zum Positiven und noch viel weniger zum Negativen hin.

Gesetze helfen nicht gegen Emotionen

Dem ganzen Problem ist daher mit Gesetzen, mit Vorschriften allein nicht beizukommen; der Geist, in dem man miteinander umgeht, muß sich wandeln.

Auch in kirchlichen Kreisen – sowohl bei deutschen als auch bei slowenischen Exponenten findet man oft die Ansicht, nur ganz klare, eindeutige Gesetze könnten hier Ruhe und Ordnung garantieren; man kann sich denken, daß die jeweiligen Vorstellungen vom Inhalt dieser Gesetze einander diametral entgegengesetzt sind!

Klimaänderung

Mit Gesetzen allein ist also nichts auszurichten. Man wird vielmehr vor allem damit beginnen müssen, die Atmosphäre des Zusammenlebens zu verbessern – zwar gestützt und gefördert von oben, aber gestaltet unten in den Gemeinden, in jeder Gruppe, in der Deutsche und Slowenen aufeinandertreffen.

Man wird hier den Dialog pflegen müssen mit der anderen Volksgruppe, aber auch und vor allem mit den Menschen der eigenen Volksgruppe, die berechtigte oder vermeintliche Einwände haben. Wo aber Meinungsverschiedenheiten am Ort nicht ausgeräumt werden können, soll ein paritätisches System von Vermittlungs- und Schlichtungsinstanzen in Aktion treten.

Zweisprachiger Raum

Man wird einiges in der Vorlage vergeblich suchen, was viele für wichtig, ja für entscheidend halten.

Es ist keine Definition des zweisprachigen Raumes darin enthalten und keine Aussage darüber, welche Pfarren als zweisprachig anzusehen seien. Hier muß ganz eindeutig auch Stellung zu Behauptungen in einigen Aussendungen der letzten Zeit genommen werden: Es wurde niemals behauptet, daß für die Kirche alle Pfarren Südkärntens zweisprachig seien. Die Grenzen des zweisprachigen Raumes haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bekanntlich nach Süden verschoben und sie sind sicher auch heute nicht für ewige Zeiten fixierbar. Innerhalb dieses Gebietes siedeln Deutsche und Slowenen in Streulage, also ohne größere geschlossene Siedlungsgebiete.

Feststellung der Verhältnisse der Volksgruppen zueinander

In der Vorlage findet sich auch keine Regelung, die auf der Feststellung des Verhältnisses zwischen Mehrheit und Minderheit begründet ist. Warum? Weil eine objektive Feststellung außerordentlich schwierig ist, und das nicht nur, weil sich schwer feststellen läßt, in welchem Ausmaß die Volksgruppen an den jeweiligen kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die slowenische Volksgruppe wird durch eine fortschreitende Assimilierung geschwächt, die vielerlei Ursachen hat. Diese Assimilierung vollzieht sich aber nicht in einer einmaligen Entscheidung, wie etwa eine Option (etwa, als die Südtiroler entscheiden mußten, ob sie zum Italien Mussolinis oder zu Hitlers Reich gehören wollten). Die Assimilierung vollzieht sich in vielen kleinen Einzelschritten, die dem Betreffenden oft gar nicht als solche ins Bewußtsein dringen. Der einzelne ist sich mitunter nicht ganz sicher, ob er sich noch für slowenisch oder windisch oder schon für einen Deutschen halten soll; seine Entscheidung kann von so vielen Kriterien abhängig sein:

• vom Bekenntnis zu seiner Nation oder

• vom Bekenntnis zu seiner Volksgruppe, was schon nicht dasselbe sein muß;

• von der Sprache, die er mit seinen Eltern oder mit den Kindern spricht (auch hier muß das nicht dieselbe Sprache sein), oder

• von der Sprache, die er mit den Nachbarn oder mit seinen Arbeitskollegen oder im Gasthaus spricht, oder

• von der Sprache, in der er denkt oder betet oder flucht . . .

In diesem Stadium der Assimilierung wird er sich oft auch je nach den Umständen, je nach den Personen, die ihn fragen, verschieden entscheiden. In diesem Stadium wird er aber auch ohne seine eigene Entscheidung von der einen Seite noch als Slowene, von der anderen schon als Deutscher für sich beansprucht.

Für den kirchlichen Raum geht es hier nicht so sehr um nationale Bekenntnisse, sondern um die sprachlichen Anforderungen an die Seelsorge. Man wird nicht umhin können, im kirchlichen Raum für die Lösung der sprachlichen Probleme an das Gewissen des einzelnen und an die Dialogfähigkeit gewisse Erwartungen zu knüpfen. Wenn es in einer Pfarre nennenswerte sprachliche Minderheiten gibt, wird man alles tun müssen, sie entsprechend zu berücksichtigen, gleichgültig, ob die Minderheit slowenisch oder deutsch ist. Extreme Forderungen minimaler Gruppen widersprechen aber dem Geist der Respektierung des Rechts des anderen, wiederum gleichgültig, ob diese minimale Gruppe deutsch oder slowenisch spricht.

Man wird in den Pfarren miteinander reden müssen, um die rechte Mitte zu finden. Wir kennen eine ganze Reihe von Pfarren, wo das heute schon mit bestem Erfolg geschieht.

Slowenische Vertretung

Das Kapitel über die slowenische Vertretung hat da und dort zu Mißverständnissen geführt. Hier sind zunächst zwei Dinge auseinanderzuhalten:

1. **der Slowenische Pastoralausschuß,** der analog zu den beschlossenen Pfarrgemeinde-, Dekanats- und Diözesanräten eine repräsentative Vertretung der Slowenen darstellen soll. Dieser Pastoralausschuß soll einerseits die Meinungen und Wünsche der Slowenen durch Dialog und Demokratie auf einen Nenner bringen, artikulieren und weitergeben; andererseits wird dieser Pastoralausschuß – genauso wie die anderen Räte auch – einmal gefaßte Beschlüsse im eigenen Bereich vertreten und durchführen müssen, auch wenn der eine oder andere von ihnen anderer Ansicht gewesen war.

2. Außer dem Slowenischen Pastoralausschuß ist in der Vorlage eine **slowenische Vertretung** beim Bischof und beim Ordinariat vorgesehen. Hier geht es darum, daß zwischen dem mitverantwortlichen Beratungsgremium Pastoralausschuß einerseits und dem Bischof bzw. dem Ordinariat andererseits eine Kontaktperson steht, die von der slowenischen Vertretung vorgeschlagen und vom Bischof ernannt ist, also das Vertrauen **beider** genießt. Diese Person muß einerseits die slowenischen Angelegenheiten beim Amt vertreten, aber andererseits auch die von den Ämtern getroffenen Maßnahmen bei der eigenen Volksgruppe vertreten, was sicherlich keine beneidenswerte Aufgabe ist!

Die slowenische Vertretung in ihren beiden Ausformungen – als repräsentatives Gremium auf der einen Seite, als Kontaktperson mit dem Vertrauen beider Kontrahenten auf der anderen Seite –, diese slowenische Vertretung wird so ihren Teil an der Gesamtverantwortung für die ganze Diözese zu tragen haben.

Ob die Vorlage einen gangbaren Weg bietet, die Atmosphäre in Südkärnten zum Besseren zu ändern, und ob aus diesem Geist heraus das Zusammenleben der Christen deutscher und slowenischer Sprache harmonischer werden kann, wird die Zukunft zeigen. Wer ihr aber seine Zustimmung gibt, der muß auch – Deutscher wie Slowene – bereit sein, die persönlichen Konsequenzen auf sich zu nehmen: in seinem Bereich und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Möglichkeiten aktiv den Geist dieses Übereinkommens verwirklichen zu helfen!

0.2 EINFÜHRUNG von Dr. Valentin Inzko:

Seit mehr als einem Jahrtausend leben in diesem Land Deutsche und Slowenen nebeneinander. Jahrhunderte hindurch war das Schicksal der Slowenen mit dem der österreichischen Völker eng verknüpft. Nach dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie verblieben innerhalb der österreichischen Grenzen nur noch Reste nicht deutschsprachiger Völker, so im Burgenland und in Kärnten. Während im Burgenland neben dem deutschsprachigen Volksteil die kroatische und ungarische Volksgruppe das Land in kultureller und geistiger Hinsicht bereichern, wird Kärntens geistiges Antlitz von Deutschen und Slowenen geprägt.

Die Ereignisse nach 1918 haben diese beiden Völker jedoch stark entzweit. Die nationalen Gegensätze erzeugten Mißtrauen, das bis in die Gegenwart nachwirkt. Auch der im kirchlichen Raum praktizierten Zusammenarbeit fehlte nicht selten das Engagement, die Bereitschaft, dem anderen Volksteil bewußt in Liebe und Vertrauen zu begegnen.

Die Kärntner Diözesansynode sollte hier einen Wandel schaffen. Mochten die Wogen im politischen Bereich noch so hoch gehen, die Standpunkte der beiden Volksgruppen noch so unüberbrückbar scheinen, im kirchlichen Bereich durfte man angesichts dieser Situation nicht ebenfalls dem Pessimismus und der Stagnation verfallen. Hier mußte der Glaube an das Gute im Menschen überwiegen. Es galt, in einem eminent wichtigen gesellschaftlichen Bereich die geistigen Grundlagen für das Zusammenleben der beiden Volksgruppen im Lande zu legen. Sie liegen jetzt dem Wortlaut der Synodalvorlage über „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens" zugrunde.

Bereits der Titel der Vorlage besagt, daß man bewußt das Zusammenleben der beiden Volksgruppen in den Vordergrund der Synodalvorlage stellte. Diese Idee sollte zum Allgemeingut aller Katholiken Kärntens werden. Damit dies möglich werde, bedurfte es allerdings einer Geisteshaltung, die man gegenwärtig im politischen Bereich des Landes nur selten vorfindet. Dort spricht man noch immer von der „Urangst", auf deutschsprachiger Seite von der Möglichkeit, die Jugoslawen könnten wieder einmal Südkärnten besetzen, auf slowenischer Seite davon, die Deutschen würden nach nichts anderem trachten, als nach der völligen Germanisierung des slowenischen Volksteiles. Auch die Wunden der Zwischen- und Nachkriegszeit sind noch spürbar. Während des 2. Weltkrieges wurden zur Zeit des Nazismus slowenische Familien ausgesiedelt, der Gebrauch der slowenischen Sprache seitens des Staates in der Kirche, in der Schule und im öffentlichen Leben verboten. Nach Ende des zweiten Weltkrieges gab es in Südkärnten für kurze Zeit eine jugoslawische Besetzung und im Zuge dieser Ereignisse die Verschleppung von deutschsprachigen und deutschgesinnten Südkärntnern durch jugoslawische Partisaneneinheiten.

Zweifellos gab es nach 1945 gute und teilweise erfolgreiche Ansätze zur Überwindung der Gegensätze. Der Ortstafelkonflikt 1972 hat jedoch die Verhärtung der nationalen Fronten in Kärnten erneut bestätigt.

Dieser Konfliktsituation durfte und konnte die Kärntner Diözesansynode nicht ausweichen. Sie mußte angesichts des Trennenden jetzt im kirchlichen Bereich das Verbindende in den Mittelpunkt stellen. Und wenn ich vorher von einer Änderung der Geisteshaltung gesprochen habe, dann in dem Sinne, als die Synodalvorlage über das „Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens" in der Präambel ausdrücklich davon spricht, daß die Existenz zweier Volksteile im Lande nicht als Belastung empfunden wird, sondern als Zeichen der Vielfalt der Schöpfung. Es wird von einer dankbaren Aufgabe gesprochen, die „beiden

Völker zu besserem gegenseitigen Verständnis und damit zu einem aktiven Zusammenleben im Geist christlicher Nächstenliebe zu führen".
In diesem Geist gilt es nun, die Christen Kärntens nicht nur im innerkirchlichen, sondern im gesamten gesellschaftlichen Bereich des Landes zusammenzuführen.

1. PRÄAMBEL

1.1 Die Tatsache, daß in der Diözese Gurk-Klagenfurt seit Jahrhunderten Deutsche und Slowenen leben, nehmen wir als Zeichen der Vielfalt der Schöpfung und als historisch gewachsene Gegebenheit an und empfinden es dankbar als Aufgabe der Christen Kärntens, diese beiden Völker zu besserem gegenseitigen Verständnis und damit zu einem aktiven Zusammenleben im Geist christlicher Nächstenliebe zu führen.

1.2 Das Zusammenleben der beiden Völker in der Kirche Kärntens wird sich nur dann im christlichen Geist entwickeln, wenn jeder das Recht des anderen respektiert, wenn er dem anderen Vertrauen schenkt und wenn er in Liebe handelt.

2. ALLGEMEINES

2.1 Leitsätze

2.11 Das Zweite Vatikanische Konzil sagt in der Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Art. 40:
„In Verfolgung ihrer eigenen Heilsabsicht vermittelt die Kirche nicht nur den Menschen das göttliche Leben, sondern läßt dessen Widerschein mehr oder weniger auf die ganze Welt fallen, vor allem durch die Heilung und Hebung der menschlichen Würde der Person, durch die Festigung des menschlichen Gemeinschaftsgefüges, durch die Erfüllung des alltäglichen menschlichen Schaffens mit tieferer Sinnhaftigkeit und Bedeutung. So glaubt die Kirche, durch ihre einzelnen Glieder und als ganze, viel zu einer humaneren Gestaltung der Menschenfamilie und ihrer Geschichte beitragen zu können."

2.12 Dieselbe Konstitution sagt in Art. 56:
„Die menschliche Kultur muß heute so entwickelt werden, daß sie die volle menschliche Persönlichkeit harmonisch ausbildet und den Menschen bei den Aufgaben behilflich ist, zu deren Erfüllung alle, vor allem aber die Christen, in einer einzigen menschlichen Familie brüderlich vereint, berufen sind."

2.13 Auch für die Kirche gilt, was dieselbe Konstitution in Art. 59 über die weltliche Autorität feststellt:
„Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist es nicht, die Kulturformen in ihrer besonderen Eigenart jeweils festzulegen, sondern günstige

Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Hilfen zu gewähren, um das kulturelle Leben bei allen, auch bei nationalen Minderheiten, zu fördern. Darum muß man vor allem verhindern, daß die Kultur ihrem eigenen Zweck entfremdet und politischen oder wirtschaftlichen Mächten zu dienen gezwungen wird."

2.14 Den deutschen und den slowenischen Gliedern einer Gemeinde soll bewußt sein, daß ihre Pfarre, ihr Dekanat und ihre Diözese zu der einen Kirche gehören. Damit in ihrem Christsein die gemeinsamen Lebensaufgaben sichtbar werden, sollen sie in ihrem Lebensraum mithelfen, das Trennende zu überwinden und das Gemeinsame zu fördern.

2.15 Nicht Proporzdenken oder bloßes Gewährenlassen, sondern nur gemeinsames Tun der ganzen Gemeinde in brüderlicher Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des anderen vermag es, die Einheit beider Volksgruppen in Christus erleben zu lassen und zu beweisen.

2.16 Die Erneuerung des Glaubenslebens in den Gemeinden des zweisprachigen Raumes bedarf der Zusammenarbeit aller Gläubigen beider Volksgruppen. Christliche Liebe und Gerechtigkeit fordern Achtung vor der Sprache des Nächsten. Daher ist die Anwendung der beiden Landessprachen in der Verkündigung, in der Liturgie und in den pastoralen Räten zu koordinieren. Dazu muß die sprachliche Befähigung des Trägers der Verkündigung und der Liturgie sichergestellt sein.

2.17 Eine generelle Regelung für die Anwendung beider Sprachen im zweisprachigen Bereich unserer Diözese ist nicht möglich, da das Anteilsverhältnis der Volksgruppen von Gemeinde zu Gemeinde verschieden ist.
Die Kirche muß jedoch darauf achten, daß die Religion nicht nationalen Zielen untergeordnet und damit abgewertet wird.
Bei der Sorge um Fernstehende möge die Sprache Verwendung finden, die von den Betroffenen bevorzugt wird.

2.18 Da in beiden Volksgruppen Menschen leben, die auf Grund leidvoller, persönlicher Erfahrung, aus ideologischen Gründen, aus Vorurteilen oder sonstigen Motiven noch nicht zu einer Zusammenarbeit bereit sind, sollen sich zunächst die Verständigungsbereiten zusammenfinden, um gemeinsam im Rahmen der Kirche zu arbeiten. Um jene, die noch nicht so weit sind, soll in Liebe und mit Geduld geworben werden, wozu die ganze Pfarrgemeinde berufen ist.

2.19 In der Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils erklärt die Kirche ausdrücklich, daß sie bereit ist, an der Lösung der gesellschaftlichen Probleme in der Welt mitzuwirken. Daher tritt die Kirche in Kärnten nachdrücklich für eine gerechte Lösung aller Fragen ein, die die beiden Volksgruppen des Landes betreffen.

2.2 **Beschlüsse**

2.21 **Gesetz**

Alle kirchlichen Ämter, Institutionen und Organisationen sowie ihre Amtsträger und Funktionäre sollen darauf achten, daß im kirchlichen Bereich aus dem Geist christlicher Nächstenliebe jedem Menschen des zweisprachigen Gebietes die Anwendung seiner Sprache ermöglicht wird.

2.22 **Gesetz**

Die Seelsorge in zweisprachigen Pfarren der Diözese soll von Priestern besorgt werden, die beide Sprachen beherrschen. Dies ist auf Grund der hiezu vom Ordinariat erlassenen Normen festzustellen, die der Vorlage angeschlossen sind.
Bei Stellenbesetzungen sollen die kirchlichen Behörden dem Ernannten Verhaltensanweisungen geben, damit er sich mit den Problemen vertraut machen kann und in die Lage versetzt wird, bestmöglich zur Verständigung und Zusammenarbeit der Volksgruppen beizutragen.
Das sprachliche Gesicht einer Pfarre oder eines Dekanates darf von den im kirchlichen Bereich verantwortlichen Personen oder Gremien weder vorsätzlich noch aus Nachlässigkeit nach der einen oder anderen Seite hin verändert werden.

Erläuterung

1. Es gibt derzeit in den zweisprachigen Pfarren Seelsorger, von denen die einen nicht in der slowenischen, andere nicht in der deutschen Sprache geprüft sind. Von diesen werden keine nachträglichen Prüfungen aus der Sprache, in der sie nicht geprüft sind, verlangt werden.

2. Künftighin sollen für jene Priester, deren ausreichende Sprachkenntnisse nicht amtsbekannt oder durch Zeugnisse belegt sind, folgende Richtlinien gelten:
Es ist eine Prüfungskommission aus Synodal- oder Prosynodalprüfern zu bestellen, die so zusammengesetzt sein soll, daß sie beide Volksgruppen in der Diözese befriedigt und in der Lage ist, objektive und pastoral kluge und richtige Entscheidungen zu treffen. Vor dieser Kommission haben sich sowohl jene Seelsorger, die eine Prüfung aus Slowenisch, wie auch jene, die eine Prüfung aus Deutsch zu machen haben, weil sie eine seelsorgliche Tätigkeit im zweisprachigen Gebiet anstreben, einer Befähigungsprüfung zu unterziehen.
Die Befähigungsnormen sind für beide Teile die gleichen:

a) ein entsprechendes Beherrschen der jeweils anderen Sprache in Wort und Schrift;

b) eine entsprechende pastorale Praxis in der betreffenden Sprache in Predigt, Katechese und Beichtstuhl;

c) eine entsprechend kluge und objektive Haltung in der seelsorglichen Betreuung beider Sprachgruppen, eine pastorale Einstellung also, aus der die Gläubigen beider Sprachgruppen die gleiche Liebe und das gleiche Interesse für ihre Sprache ersehen. Diese Einstellung vorausgesetzt, werden auch sprachliche Fehler hingenommen und von den Gläubigen nicht nachgetragen.

2.23 **Gesetz**

Die Theologiestudenten unserer Diözese sollen während ihrer Ausbildung mit den Problemen und Aufgaben im zweisprachigen Gebiet vertraut gemacht werden. Es soll ihnen auch während der Ausbildung Gelegenheit geboten werden, die jeweils andere Sprache besser zu erlernen.

2.24 **Gesetz**

In den zweisprachigen Pfarren sollen Pfarrbriefe, Gottesdienstordnungen, Verkündigungen und ähnliches in beiden Sprachen abgefaßt werden. Den Pfarrämtern sollen auch zweisprachige Formulare, besonders für Eheaufgebote und Eheaufnahmeprotokolle, zur Verfügung gestellt werden.

3. BEREICH DER LITURGIE

3.1 **Leitsätze**

3.11 Um ein besseres Verständnis, eine erleichterte Mitwirkung aller und einen besseren Zugang zur Botschaft Christi herbeizuführen, wurde in der Liturgie die Volkssprache eingeführt.
Daraus ergeben sich in zweisprachigen Gemeinden besondere Aufgaben.
Grundsätzlich sollen in der Liturgie religiös begründete sprachliche Wünsche der anwesenden Pfarrangehörigen berücksichtigt werden.

3.12 Da Liturgie ein Handeln in der Gemeinschaft ist, soll grundsätzlich eine Haltung angestrebt werden, aus der der Wunsch nach einer gemeinsamen Liturgiefeier unter Anwendung beider Sprachen entsteht.
Unbeschadet dieses Grundsatzes kann einem begründeten Wunsch nach einsprachigen liturgischen Feiern in zweisprachigen Pfarren auch entsprochen werden.

3.13 Bei allen liturgischen Funktionen im zweisprachigen Bereich soll das gemeinsame Feiern im Vordergrund stehen und das berechtigte Interesse beider Volksgruppen berücksichtigt werden.
Kann jedoch trotz Bemühens keine Lösung gefunden werden, bietet sich auch weiterhin die lateinische Sprache als eingehendes Element an[1].

[1] Das entspricht auch den Weisungen der Congregatio pro Cultu Divino vom 14. Juni 1971.

Erläuterung

Ein Feilschen um „gerechte" Anteile der beiden Sprachen bis in Einzelheiten hinein entspricht nicht der Würde liturgischer Funktionen.

3.2 **Beschlüsse**

3.21 **Gesetz**

Vor allem die Feiern der kirchlichen Hochfeste (Christmette, Osternacht usw.) sollen Feiern der ganzen Gemeinde sein.

3.22 **Appell**

Zum Zeichen der Gemeinschaft möge jeder Gläubige versuchen, sich auch an den Gebeten, Responsorien und Liedern der anderen Volksgruppe zu beteiligen.

3.23 **Gesetz**

Messen und andere Feiern im kleinen Kreis sowie die Spendung von Sakramenten und Begräbnisse sollen von der ganzen anwesenden Gemeinde mitgefeiert werden können, wobei den Wünschen der unmittelbar Beteiligten und der nahen Angehörigen weitgehend Rechnung zu tragen ist.

4. BEREICH DES RELIGIONSUNTERRICHTES

4.1 **Leitsätze**

4.11 Die ersten Grunderlebnisse des Kindes schaffen die wichtigste Grundlage für die Entfaltung des Gottesbildes und die Prägung des christlichen Gewissens. In der Katechese wird die religiöse Erfahrung, die das Kind im Kreis der Familie erlebt hat, bewußtgemacht, ergänzt und ausgestaltet. Der schulische Religionsunterricht verlangt eine Vor- und Nacharbeit in der Familie und in der Gemeinde. Der Religionsunterricht ist mehr als Wissensvermittlung und kann eher zum Erlebnis werden, wenn er in einer Sprache erteilt wird, die das Herz bewegt.

4.12 Die Schulen im zweisprachigen Gebiet dienen der Verständigung zwischen den Volksgruppen schon von Kind auf und dürfen daher keine Volksgruppe benachteiligen.

4.13 Die Entscheidung über die Sprache (Deutsch, Slowenisch, zweisprachig) im Religionsunterricht kann das schulpflichtige Kind nicht selbst treffen; daher haben die Eltern das Recht und die Pflicht, die für die religiöse Erziehung und Wissensvermittlung richtige Entscheidung zu treffen.

4.2 **Beschlüsse**

4.21 **Appell**

Die Eltern mögen als Grundlage ihrer Entscheidung beachten, daß der Religionsunterricht in der Sprache zu erteilen ist, in der das Kind die ersten Grunderlebnisse in der Familie erfahren hat und in der das religiöse Leben dort seinen Ausdruck und seine Entfaltung findet.

4.22 **Gesetz**

Die Entscheidung hinsichtlich der Sprache, in der dem Kind der Religionsunterricht zu erteilen ist, soll den Eltern in ihrer Tragweite klar sein. Sie darf weder durch äußeren Druck noch durch Agitation noch durch administrative Maßnahmen beeinflußt werden. Grundlage der Entscheidung soll der Leitgedanke des Appells 4.21 sein.

4.23 **Gesetz**

An den Hauptschulen Südkärntens sind den Schülern, für die bei etwaiger Änderung des Minderheitenschulgesetzes der Religionsunterricht in slowenischer Sprache erteilt werden würde, die Grundgebete und die Grundwahrheiten des Glaubens auch in deutscher Sprache zu vermitteln.

4.24 **Empfehlung**

Die Synode bittet den Bischof, er möge sich weiterhin für eine Änderung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Sinne obiger Leitsätze beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst einsetzen.

Erläuterungen

zur derzeitigen Lage im Religionsunterricht

1. Laut Minderheitenschulgesetz für Kärnten vom 19. März 1959 ist der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler und Schülerinnen in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen.

2. Slowenische Eltern vertreten den Standpunkt, daß ihren Kindern an zweisprachigen Schulen der Religionsunterricht in der Muttersprache erteilt werden müßte.

3. Es gibt Eltern, die ihre Kinder in den weltlichen Fächern nicht zum zweisprachigen Unterricht anmelden, jedoch wünschen, daß ihren Kindern der Religionsunterricht in ihrer Muttersprache oder wenigstens in beiden Sprachen erteilt wird. Laut Minderheitenschulgesetz ist dies derzeit nicht möglich.

4. Es gibt auch deutschsprachige Eltern, die ihre Kinder zum zweisprachigen Unterricht anmelden. Diesen Kindern müßte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Religionsunterricht auch in slowenischer Sprache erteilt werden. Das ist nicht möglich, da diese Kinder die slowenische Sprache noch nicht beherrschen.

5. An den Hauptschulen des zweisprachigen Gebietes darf auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Religionsunterricht auch für die zum Slowenischunterricht angemeldeten Schüler nur in deutscher Sprache erteilt werden.

5. BEREICH DER KIRCHLICHEN GREMIEN

5.1 Leitsatz

Die im allgemeinen Teil, besonders im Leitsatz 2.14, niedergelegten Grundsätze sollen im zweisprachigen Gebiet in den Pfarrgemeinderäten, den Dekanatsräten und in allen anderen Gremien sowie bei gemeinsamen Veranstaltungen angewendet werden. Dies gilt vor allem für die Verhandlungs- und Protokollsprache.

5.2 Beschlüsse

5.21 Gesetz

In allen kirchlichen Gremien und bei gemeinsamen Veranstaltungen im zweisprachigen Gebiet ist dafür zu sorgen, daß jeder Teilnehmer seine Muttersprache (auch seinen Dialekt) gebrauchen kann. Soweit notwendig, sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß jeder Teilnehmer den Verhandlungen folgen und das Protokoll verstehen kann.

5.22 Gesetz

Bei gesamtdiözesanen Veranstaltungen und in diözesanen Gremien ist auf die slowenischen Teilnehmer sprachlich Rücksicht zu nehmen.

5.23 Gesetz

In zweisprachigen Pfarren soll die Pfarrgemeinderatswahl in beiden Sprachen angekündigt und durchgeführt werden.

6. DIÖZESANE VERTRETUNG DER SLOWENEN

6.1 Leitsatz

Auf allen Ebenen werden repräsentative Beratungsgremien eingerichtet werden. Dies erfordert auch eine entsprechende Vertretung des slowenischen Diözesanvolkes auf Diözesanebene. Hiedurch können viele Schwierigkeiten, Mißverständnisse und Spannungen im kirchlichen Bereich vermieden werden, die ihre Ursache darin

haben, daß manchen Entscheidungen zuwenig vertrauensvolle Aussprachen zwischen den Verantwortlichen und den Betroffenen vorausgegangen sind.

6.2 Beschlüsse

6.21 Gesetz

Als repräsentative Vertretung der Slowenen in der Diözese wird ein slowenischer Pastoralausschuß eingerichtet, der nur für und in die slowenische Volksgruppe wirkt. Er besteht aus etwa 15 Mitgliedern. Ihm gehören die slowenischen Mitglieder des Diözesanrates an und weitere Mitglieder, die nach den Grundsätzen der regionalen, kategorialen und sozialen Streuung und der entsprechenden Vertretung von Männern, Frauen und Jugend gewählt bzw. kooptiert werden.

Erläuterung

Derzeit bestehen der Slowenische Arbeitsausschuß der Katholischen Aktion und die Sodalitas der slowenischen Priester.
Das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche führt unter 23, 3, 3 an: „Unter ähnlichen Voraussetzungen wird ebenso für die Gläubigen einer anderen Muttersprache gesorgt, sei es durch einen bischöflichen Vikar, der die Sprache beherrscht und gegebenenfalls mit der Bischofsweihe ausgestattet ist, sei es schließlich auf eine andere sachdienliche Weise."

6.22 Gesetz

Beim bischöflichen Ordinariat wird eine offizielle Vertretung eingerichtet, die in ständiger Verbindung mit dem Slowenischen Pastoralausschuß die Angelegenheiten der slowenisch sprechenden Gläubigen der Diözese beim Bischof und bei den diözesanen Ämtern vertritt. Für die Besetzung dieses Postens legt der Slowenische Pastoralausschuß dem Bischof einen Dreiervorschlag vor. Bestellt der Bischof keinen der vorgeschlagenen Kandidaten, ist noch einmal ein Kandidatenvorschlag zu erstellen.

Erläuterung

Im politischen Bereich wurde beispielsweise in Durchführung des Artikels 7 des österreichischen Staatsvertrages beim Amt der Kärntner Landesregierung eine eigene Minderheiten-Schulabteilung mit entsprechendem Wirkungskreis geschaffen. Im kirchlichen Bereich besteht bereits eine slowenische Abteilung des Seelsorgeamtes.

7. BEREICH DER KOORDINATION

7.1 Leitsatz

Zur Koordinierung des Zusammenlebens und Zusammenarbeitens

der beiden Volksgruppen in der Diözese bedarf es vorausschauender Planung in Seelsorge und Organisation, eingehender Beratung des Bischofs und der Amtsträger bei zu treffenden Maßnahmen, Motivation derselben vor den Betroffenen und vor der Öffentlichkeit und schließlich der Schlichtung auftretender Meinungsverschiedenheiten. Durch gute Vorbereitung und entsprechende Information können Zwistigkeiten weiterhin vermieden und damit die Atmosphäre verbessert werden.

7.2 **Beschlüsse**

7.21 **Gesetz**

1. In den zweisprachigen Dekanaten sind zur Verwirklichung der in den Leitsätzen entwickelten Grundsätze Koordinationsausschüsse der Dekanatsräte zu bilden. Diese sind paritätisch mit mindestens je zwei und höchstens je vier Persönlichkeiten beider Volksgruppen zu besetzen, die bewiesen haben, daß ihnen eine verständnisvolle Zusammenarbeit im kirchlichen Bereich am Herzen liegt, und die bei Klerus und Bevölkerung Ansehen genießen. Die beiden Volksgruppen wechseln von Sitzung zu Sitzung im Vorsitz ab.
Diese Ausschüsse sollen vor allem helfen, in den Pfarren des Dekanates im Sinne der ganzen Gemeinde und ohne Vernachlässigung einer Sprachgruppe alle zwischen den beiden Sprachgruppen im kirchlichen Bereich auftretenden Probleme zu schlichten.

2. Der Koordinationsausschuß kann von sich aus Angelegenheiten aufgreifen. Es ist aber auch jeder Katholik Kärntens berechtigt, den Koordinationsausschuß anzurufen. Im Einzelfall ist der Koordinationsausschuß jenes Dekanates zuständig, in dem die zu regelnde Angelegenheit sich ereignet hat. Betrifft die Angelegenheit mehrere Dekanate oder ereignet sie sich außerhalb der Dekanatsstrukturen, ist der diözesane Koordinationsausschuß zuständig.

3. In Streitfällen sollen die Koordinationsausschüsse vermitteln; ist eine solche Vermittlung trotz zweimaligen Versuchs nicht möglich, muß der Ausschuß unter Beilage eines von beiden Fraktionen erstellten Berichts an die nächsthöhere Instanz, den Koordinationsausschuß der Diözese, appellieren.

4. Für die Koordinationsausschüsse auf Dekanatsebene gelten analog die für den diözesanen Koordinationsausschuß zu schaffenden Arbeitsrichtlinien.
In jeder Pfarre des zweisprachigen Gebiets sind die Gläubigen über die Existenz dieser Schlichtungsstellen zu informieren.

7.22 **Gesetz**

Auf diözesaner Ebene ist ein permanenter Koordinationsausschuß des Diözesanrates einzusetzen, der paritätisch mit je drei

Vertretern beider Volksgruppen besetzt wird, welche die in 7.21/1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
Dieser Ausschuß berät und plant in allen das Zusammenleben und Zusammenarbeiten der beiden Volksgruppen in der Diözese berührenden Bereichen, erstellt hierüber Vorschläge und Gutachten und bemüht sich um Schlichtung solcher Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die von den Koordinationsausschüssen der Dekanatsräte nicht ausgeglichen werden konnten oder die außerhalb oder oberhalb der Dekanatsebene entstanden sind. Grundsätzlich hat der diözesane Koordinationsausschuß die Pflicht, alle Mittel für eine einvernehmliche Lösung auszuschöpfen, ehe er eine eigene Entscheidung trifft.

7.23 **Gesetz**

Für eine solche Entscheidung sind folgende Voraussetzungen notwendig:

a) die Einholung der Gegenäußerung des Kontrahenten;

b) die Einholung von Auskünften bzw. die Erhebung des Sachverhaltes an Ort und Stelle;

c) ein Schlichtungsversuch in Anwesenheit beider Parteien.

Wenn alle Vermittlungsversuche ohne Erfolg bleiben, muß eine Entscheidung binnen Jahresfrist herbeigeführt werden.

7.24 **Empfehlung**

Der Bischof wird gebeten, sich mit seiner ganzen Autorität hinter eine Entscheidung des diözesanen Koordinationsausschusses zu stellen und dieser zur Durchsetzung zu verhelfen.

7.25 **Gesetz**

Getroffene und vom Bischof approbierte Entscheidungen sind in geeigneter Weise zu publizieren, und zwar so, daß die Fakten neutral dargestellt werden, damit die Entscheidungen zur Richtschnur für ähnlich gelagerte Fälle werden.

7.26 **Gesetz**

Mitglieder des Koordinationsausschusses des Diözesanrates können nicht gleichzeitig Mitglied eines Koordinationsausschusses in einem Dekanat sein.

8. INFORMATION

8.1 **Beschluß**

8.11 **Gesetz**

Um die Intentionen dieser Vorlage weithin bekanntzumachen, soll der Koordinationsausschuß mit interessierten Gruppen von Priestern und Laien Informationsgespräche führen.

34. Schwerpunktprogramm

0. EINFÜHRUNG von Kan. Josef Weiß

Schon bei der 1. Session wurde ein Initiativantrag „Schwerpunktprogramm" eingebracht, der aber mit der Begründung zurückgewiesen wurde, daß zuvor doch der Großteil der Beschlüsse der Synode vorliegen soll, damit dann sachlich und zeitlich Prioritäten gesetzt werden können.

Die Antragsteller des Initiativantrages und die Zentralkommission haben dann für die 3. Session eine neue Vorlage erstellt, die mit einigen Abänderungen von der Synode als Schwerpunktprogramm beschlossen worden ist.

1. Die Situation unserer Diözese und die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse rufen heute mehr denn je zu einer intensiveren Gemeindebildung. Soll eine weitere Entfremdung der Gemeindeglieder untereinander hintangehalten oder eine weitere Abwanderung vermieden werden, müßten Querverbindungen zwischen den Gemeindemitgliedern ausgebaut werden. Sie müßten wissen: wer ist wer, wer braucht was, wer tut was . . . Dazu werden auch die Aufgaben einer Pfarre immer differenzierter (z. B. Erwachsenenbildung, soziale und karitative Dienste, Jugendarbeit . . .), so daß der Pfarrvorsteher allein die Verantwortung hiefür nicht mehr tragen kann. Die heute geforderte Umstellung heißt nicht nur für die Gemeinde arbeiten, sondern mit der Gemeinde arbeiten. Je mehr einzelne und Gemeinschaften an der Gemeinde arbeiten, desto mehr wird Gemeinde.

2. Verantwortung und Mitverantwortung erfordern Sachkenntnisse. Sie können nur bewältigt werden, wenn die Verantwortlichen bzw. Mitverantwortlichen bereit sind, sich entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgabenbereichen einer gezielten Bildungsarbeit zu unterziehen. Sich hier mit einem Minimum zufriedenzugeben, hieße das Minimum anstreben und damit die Sache Jesu abwerten.

3. Kein Betrieb kann es sich leisten, über seine Vorhaben nicht zu informieren. Information bildet heute einen Machtfaktor. Die Kirche braucht die Information nicht als Machtmittel, wohl aber als Dienst an den Gliedern, die ein Recht auf die Information haben, die aber auch gleichzeitig die Pflicht haben, von sich aus Information zu geben. Ziel aller Verkündigung und aller Seelsorge ist es ja, die Menschen darüber zu informieren und es sie erfahren zu lassen, daß Gott jedem Menschen Heil schenken will. Die Kirche wird darum die Menschen dort suchen und dort ansprechen, wo sie leben, aber auch, wo sie ihre Nöte haben. – Auch innerbetrieblich bedarf es sachgerechter und umfassender Information – nur so kann Verantwortung übernommen werden.

Das Schwerpunktprogramm bietet sich darum für jede Gemeinde als Einstiegsmöglichkeit an, mit der Verwirklichung der Synodenbeschlüsse zu beginnen. Es ist aber auch gleichzeitig die Leitlinie, die bei allen postsynodalen Unternehmungen beachtet werden soll.

1. PRÄAMBEL

Dieses Schwerpunktprogramm soll einige Leitlinien für die pastorale Arbeit nach der Synode legen, an denen sich die Verwirklichung aller Synodenbeschlüsse ausrichten soll. Die vorgeschlagenen Schwerpunkte stehen in vollem Einklang mit den Beschlüssen der Synode. Es handelt sich sowohl um sachliche wie zeitliche Prioritäten, ohne daß damit die übrigen Synodenbeschlüsse vernachlässigt werden dürften. Vielmehr werden Ziele, Orientierungen und Aufgaben für alle Ämter, Organe, Gremien und verantwortliche einzelne angegeben, die auch für das Wirksamwerden aller anderen Beschlüsse wichtig sind.
Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren können diese Schwerpunkte realisiert bzw. in Angriff genommen sein, während nach fünf Jahren alle übrigen Synodenbeschlüsse vollzogen sein müßten.
Dieses Schwerpunktprogramm wird noch ergänzt werden durch einen „Netzplan", der alle Synodenbeschlüsse in den angedeuteten Zeitrahmen einordnet und festlegt, wann bzw. bis wann und von wem sie vollzogen werden.

2. GESETZ

Die folgenden Schwerpunkte gelten als Richtlinie für die Verwirklichung der Synodenbeschlüsse:

2.1 KIRCHE ALS LEBENDIGE GEMEINDE

Kirche muß sich in den Gemeinden verwirklichen. Lebendiger Glaube wächst aus dem Miteinander der Glaubenden in einer Gemeinde und führt wieder zur Gemeinschaft. Auch die missionarische Aufgabe ist immer Aufgabe der gesamten Gemeinde.

2.11 **Die *Bildung von Pfarrgemeinderäten* ist gemäß den Synodenbeschlüssen in allen Pfarren der Diözese bestmöglich vorzubereiten und durchzuführen. Mit der Unterstützung und Hilfeleistung bei dieser Aufgabe ist vom Bischof die Katholische Aktion beauftragt worden.**
Ansatzpunkte für die Gemeindebildung sind einerseits bestehende Gruppen
– wie die der Katholischen Aktion, Apostolatsgruppen, Interessengruppen usw.,
anderseits die verschiedenen Lebensbereiche
– Ehe und Familie, Beruf, Freizeit, Nachbarschaft. Daher sind Gruppenbildungen und Versuche neuer Formen gemeindlichen Lebens anzuregen und zu fördern.

2.12 **Besonderer Wert ist auch auf die Verkündigung an Erwachsene *(Erwachsenenbildung)* zu legen (vgl. Querschnittuntersuchung und Aussagen der Pastoraltheologie). Dazu reichen die bisher praktizierten Methoden allein nicht aus. Neue Formen – wie Glaubensgespräche und Seminare, Besinnungstage und Fern-**

kurse –, für die es schon eine Reihe bewährter Modelle gibt, müssen daher gefunden und angewandt werden.
Die gemeinsame Lesung und Erarbeitung der Heiligen Schrift ist ein integrierender Teil dieser Arbeit.
Es ist Aufgabe des diözesanen Ausschusses für Erwachsenenbildung, in Zusammenarbeit mit der Predigtkommission ein Konzept für ein planmäßiges und koordiniertes Vorgehen in dieser Frage auszuarbeiten.

[Voraussetzung für ein sachgerechtes Bildungsangebot ist auch die Regelung der Stellung des Bildungsheimes St. Georgen/Längsee. Entsprechend der Aufgabenstellung und Bedeutung des Hauses mit seinen Schulen und als Erwachsenenbildungseinrichtung, den Anforderungen, die an solche Einrichtungen heute gestellt werden und analog zu ähnlichen Bildungsheimen in anderen Diözesen, sollen raschest erstellt werden:

a) Ein Statut für das Bildungsheim St. Georgen als diözesane Einrichtung, das die Aufgabe und Zielsetzung, die Arbeitsweise und Finanzierung und die Stellung des Hauses mit seinen Schulen innerhalb der Diözese regelt.

In diesem Statut soll ein sachkundiges Kuratorium eingeplant werden.

b) Eine Geschäftsordnung, die eine sachgerechte Leitung dieser Bildungseinrichtung ermöglicht.
Es ist notwendig, daß eine voll einsatzfähige Leitung (mit Rektor und Direktor) zur Verfügung steht und sich dieser wichtigen Aufgabe widmen kann.
Mit der Durchführung der oben genannten Aufgaben wird der Ausschuß für Erwachsenenbildung des Diözesanrates in Zusammenarbeit mit dem hochwürdigsten Bischof und der Bistumsverwaltung beauftragt.

Anmerkung:

Die Rechtslage von St. Georgen/Lav. als bischöfliches Mensalgut ist dabei zu beachten.]*

* Der eingeklammerte Teil [ ] ist in die Promulgation nicht einbezogen. Anläßlich der Promulgation des Synodalgesetzes „Schwerpunktprogramm" wurden Teile des Absatzes 2.12 in die Promulgation nicht einbezogen und gemäß § 3 des Statuts der Diözesansynode 1971 in der konstituierenden Sitzung des Diözesanrates am 26. Mai 1973 vom Generalsekretär der Synode darüber wie folgt berichtet:
„Es wird festgestellt, daß das Schloß St. Georgen/Längsee bischöfliches Mensalgut ist und im Grundbuch als Bistum aufscheint. Es ist Träger dreier Fachschulen und des bischöflichen Bildungsheimes. Dieses Haus hat bisher keinerlei diözesane Mittel beansprucht und untersteht auch nicht der diözesanen Verwaltung, sondern ist ein Rechtskörper sui generis; damit ist das bischöfliche Mensalgut nicht Gesetzgebungsmaterie einer Diözesansynode. Der diözesane Ausschuß für Erwachsenenbildung kann im bischöflichen Bildungsheim St. Georgen ähnlich wie im Bildungsheim Tainach oder Wernberg Bildungsvorgänge initiieren, mit ihm auf das engste zusammenarbeiten und auch einvernehmlich mit der Leitung des Hauses Bildungsvorgänge durchführen."
Über den Bericht wurde debattiert und er wurde ohne Anträge des Diözesanrates zur Kenntnis genommen.

2.13 **Im *sozialen Dienst* an der Gesellschaft erweist sich die Gemeinde als Kirche für die Welt.**
Das diözesane Caritasamt wird dazu unter Berücksichtigung der Analysen der „Studiengruppe für Probleme von Kirche und Gesellschaft" (vgl. Synodalbeschluß „Kirche in der Gesellschaft") Hilfen und Anregungen für die Tätigkeit der Gemeinden anzubieten haben.

2.14 **Die *außerschulische kirchliche Jugendarbeit* ist eine besonders wichtige Aufgabe.**
Zu seiner Entfaltung braucht besonders der junge Mensch über die meist vorgegebene Gemeinschaft von Familie und Schule hinaus eine frei wählbare Gemeinschaft, die ihn als Mensch und Christ fordern, prägen und tragen kann.
Die Diözesanverantwortlichen für Jugendarbeit sorgen in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Gebiete bzw. kategorialen Bereiche für eine gezielte Verwirklichung der Beschlüsse (siehe Synodalbeschluß „Außerschulische, kirchliche Jugendarbeit").

2.2 AUS- UND WEITERBILDUNG DER VERANTWORTLICHEN

2.21 **Die Mitarbeiter im kirchlichen Bereich auf allen Ebenen, in den Gruppen und Gemeinden, ob Priester, Laien, haupt- oder ehrenamtlich, bedürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer gründlichen Ausbildung und ständigen Weiterbildung.**

2.22 **Zur geistig-spirituellen Formung müssen die fachliche Bildung und die Weckung und Förderung der menschlichen Kontaktfähigkeit sowie die Befähigung zu kooperativer Arbeit hinzukommen.**

2.23 **Damit in Verbindung stehen muß die Motivierung der Mitarbeiter für ihre Arbeit, die abhängig ist von der Ausrichtung auf ein formuliertes Ziel und von der Hilfe zu gesamtmenschlicher Entfaltung.**
Die sorgfältige – auch psychologische – Betreuung der Mitarbeiter ist dafür die Voraussetzung.

2.24 **Die Erstellung eines Konzeptes, das die vorhandenen Bildungs- und Sozialeinrichtungen sinnvoll einsetzt und die Aufgaben verteilt, obliegt dem Ausschuß für Erwachsenenbildung des Diözesanrates und dem Personalreferat in Zusammenarbeit mit dem ITHEKA und dem zuständigen Ausschuß des Priesterrates.**

2.3 **INNERKIRCHLICHE KOMMUNIKATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

2.31 **Eine funktionierende innerkirchliche Kommunikation nach den Aussagen der Synodalbeschlüsse „Kirchliche Kommunikation" ist Voraussetzung für die Verwirklichung der Schwerpunkte 2.1 und 2.2.**

2.32 **Die Selbstdarstellung der Kirche und ihres Wirkens sowie die Darstellung ihrer Leistungen und Angebote in der Öffentlichkeit sind einige der vordringlichsten Aufgaben.**

2.33 **Daher ist der beschlossene Aufbau des kirchlichen Informationszentrums unverzüglich in Angriff zu nehmen.**

2.4 **DURCHFÜHRUNG**

Der Diözesanrat hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern, Gremien und Verantwortlichen für die Beachtung und Verwirklichung der Schwerpunkte zu sorgen und durch eine sinnvolle Kontrolle die sach- und zeitgerechte Durchführung sicherzustellen.
Der Diözesanrat wird sich hiebei insbesondere auch des Dekanatsrates mit dem Dechant an der Spitze bedienen, der für die Kontrollfunktion, aber auch für eine Beratungs- und Hilfsfunktion gegenüber der Gemeinde am besten geeignet ist.
Die Durchführung der Synodenbeschlüsse in den Gemeinden unter Beachtung des Schwerpunktprogrammes und des Netzplanes ist daher eine der vordringlichsten Aufgaben des Dekanatsrates.

ANHANG

RESKRIPT des Heiligen Stuhls auf das Ansuchen des Hochwürdigsten Diözesanbischofs vom 12. Juni 1970

Da die Mitwirkung von Laien an einer Diözesansynode im geltenden Kirchenrat nicht vorgesehen ist, mußte hiefür eine Ausnahmegenehmigung des Heiligen Stuhls erwirkt werden. Die Genehmigung wurde im Wege der Apostolischen Nuntiatur am 1. September 1970 in gleicher Weise wie einigen anderen Diözesen Österreichs erteilt und hat folgenden Wortlaut:

1. Bei der Durchführung der Diözesansynode sollen solche Handlungsweisen vermieden werden, die die Autorität des Bischofs beeinträchtigen könnten.

2. Die Zahl der teilnehmenden Laien (Nichtpriester, Religiosen und Ordensfrauen mit inbegriffen) darf sowohl in den Kommissionen als auch in den Plenarsitzungen nicht jene der Priester überwiegen.

3. Die Laien seien gute, qualifizierte Katholiken von einwandfreiem Ruf und mit Erfahrungen im pfarrlichen Leben und in katholischen Organisationen.

4. Die Behandlung gewisser Fragen soll allein dem Klerus vorbehalten bleiben.

5. Man versäume nicht, die Öffentlichkeit zu unterrichten, daß folgendes gilt:

a) Die gesetzgebende Gewalt auf einer Synode kommt allein dem Bischof zu (C. I. C. can. 362).

b) Gegenstand der Beratungen sollen nur Fragen sein, die sich auf die besonderen Angelegenheiten der betreffenden Diözese beziehen.

Statut der Diözesansynode 1971

I. Allgemeines

A) Aufgabe und Ablauf der Synode

§ 1

Die Synode 1971 für die Diözese Gurk ist vom Bischof einberufen worden. (Fastenhirtenbrief 1969, Kirchl. Verordnungsblatt Nr. 2 vom 5. 2. 1969.) Sie dient der Erneuerung des Lebens der Kirche in Kärnten im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils nach den Erfordernissen der Situation. Sie

hat zu überlegen, wie in unserer Zeit die Botschaft Jesu Christi wirksam zu verkünden sei, damit die Getauften eine lebendige Kirche werden und so auch besser zur Vermenschlichung der Welt beitragen können.

Das ganze Volk Gottes ist aufgerufen, an der Vorbereitung der Synode und auch in ihr mitzuarbeiten und durch Beschlüsse seiner Vertreter notwendige Entscheidungen des Bischofs vorzubereiten.

§ 2

Die Synode entfaltet sich nach den vorbereitenden Phasen in zwei Sessionen der Synodalversammlung. Ihr werden jeweils Gesetzesvorschläge, Empfehlungen oder Deklarationen, Appelle, Konzepte, Anregungen, Aufträge und Ähnliches zur Beschlußfassung vorgelegt.

§ 3

Die von der Synode beschlossenen Gesetzesvorschläge werden erst durch die Promulgation des Bischofs zu Gesetzen. Wenn der Bischof aus seiner Verantwortung heraus einen Beschluß der Synodalversammlung nicht billigen kann, wird er noch einmal die Synodalversammlung, nach deren letzter Session das von der Synodalversammlung bestimmte Gremium, mit der Materie befassen.

B) Die Organe der Synode

§ 4

Die Arbeit der Synode bzw. die Fortsetzung der Vorbereitungen dazu vollzieht sich in verschiedenen Organen. Diese sind:

1. Die Synodalversammlung
2. Die Zentralkommission der Synode
3. Das Präsidium der Synode mit dem Generalsekretariat
4. Die Kommissionen der Synode
5. Die Zonenkonferenzen der Synode
6. Der Rechtsausschuß der Synode

C) Verhandlungssprache

§ 5

(1) Die Verhandlungssprache der Synode ist deutsch. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als authentisch.

(2) Jeder Synodale hat das Recht, mündlich und schriftlich die slowenische Sprache zu gebrauchen. Für die notwendige Übersetzung hat das Präsidium zu sorgen.

II. Die Synodalversammlung

A) Aufgaben

§ 6

Die Synodalversammlung ist das oberste beschlußfassende Gremium der Synode der Diözese Gurk. Gegenstand ihrer Beratungen und Beschlüsse

sind die von der Zentralkommission eingebrachten Vorlagen der Kommissionen in der letzten Fassung nach Passieren der Zonenkonferenzen sowie Anträge und Vorlagen nach § 24 (2).

§ 7

Jeweils am Beginn einer Session erstattet das Präsidium der Synode der Synodalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit, bei der zweiten Session insbesondere im Hinblick auf § 38, Pkt. 8.

B) Zusammensetzung

§ 8

Der Bischof beruft in die Synodalversammlung der Diözese Gurk etwa 190 Synodalen, die auf folgende Weise ermittelt werden:

§ 9

Aus dem Priesterstande gehören von Amts wegen der Synodalversammlung an:

1. Der Generalvikar
2. Die Mitglieder des Domkapitels
3. Der Abt von St. Paul
4. Die Leiter der Seminare Klagenfurt und Tanzenberg
5. Der Generalsekretär der Synode und sein Stellvertreter
6. Die Dechanten der Diözese
7. Die Leiter der Kommissionen aus dem Priesterstande, soweit sie nicht schon unter 1 bis 6 enthalten sind

§ 10

Aus dem Laienstande gehören von Amts wegen der Synodalversammlung an:

1. Die Kommissionsleiter aus dem Laienstande
2. Der Leiter des Synodensekretariats
3. Der Delegierte des Diözesanausschusses der Kath. Aktion
4. Der Delegierte des Slowenischen Arbeitsausschusses der Kath. Aktion
5. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände

§ 11

Die in der Diözese vertretenen männlichen und weiblichen Orden und Kongregationen entsenden je 5 Synodalen. Diese werden durch Wahl ermittelt.

§ 12

Aus dem Priesterstande werden 49 Synodalen gewählt, und zwar:

1. *40 Pfarrvorsteher,* die von den im jeweiligen Dekanat ansässigen Priestern, die im Dienst der Diözese stehen oder vor ihrer Pensionierung gestanden sind, gewählt werden, sofern diese nicht bei den Kaplänen, Theologieprofessoren oder hauptamtlichen Religionslehrern aktiv wahlberechtigt sind.

Die Zahl der Synodalen richtet sich nach der Größe der Dekanate wie folgt:

Dekanat Klagenfurt/Stadt	4 Synodalen
Dekanat Villach/Stadt	3 Synodalen
Dekanate Klagenfurt/Land, St. Andrä/L., Obervellach, Rosegg, Spittal, St. Veit, Villach/Land, Wolfsberg	je 2 Synodalen
alle anderen Dekanate	je 1 Synodale

2. *7 Kapläne,* die von den Kaplänen der Diözese gewählt werden, wovon 2 der slowenischen Volksgruppe angehören müssen;

3. *1 Theologieprofessor,* der von den an der Theologischen Lehranstalt tätigen Professoren gewählt wird;

4. *1 hauptamtlicher Religionslehrer,* der von den hauptamtlichen Religionslehrern und -professoren, soweit sie dem Priesterstande angehören, gewählt wird.

§ 13

Aus dem Laienstande werden 57 Synodalen gewählt, und zwar:

1. *55 Laienvertreter aus den Dekanaten,* die von den Laiendelegierten der Pfarren gewählt werden; aktiv wahlberechtigt ist, wer vom Pfarrarbeitskreis dazu nominiert ist und im Wahljahr das 18. Lebensjahr vollendet. Der Pfarrarbeitskreis delegiert zur Wahl je nach Seelenzahl* der Pfarre Wahlmänner nach folgendem Schlüssel:

	bis	500	Seelen	–	1 Wahlmann
501	bis	1.000	Seelen	–	2 Wahlmänner
1.001	bis	1.500	Seelen	–	3 Wahlmänner
1.501	bis	2.000	Seelen	–	4 Wahlmänner
2.001	bis	3.000	Seelen	–	5 Wahlmänner
3.001	bis	4.000	Seelen	–	6 Wahlmänner
4.001	bis	5.000	Seelen	–	7 Wahlmänner
5.001	bis	7.000	Seelen	–	8 Wahlmänner
7.001	bis	10.000	Seelen	–	9 Wahlmänner
	über	10.000	Seelen	–	10 Wahlmänner

Die einzelnen Dekanate stellen entsprechend ihrer Seelenzahl Synodalen wie folgt:

Klagenfurt/Stadt	8 Synodalen
Villach/Stadt	5 Synodalen
St. Andrä/L., Spittal, Wolfsberg	je 3 Synodalen
Klagenfurt/Land, Eberndorf, Feldkirchen, Ferlach, Greifenburg, Krappfeld, Obervellach, Rosegg, St. Veit, Villach/Land und Völkermarkt	je 2 Synodalen
alle anderen Dekanate	je 1 Synodale

* Als Stichtag gilt jeweils die letzte Meldung an das Ordinariat.

Passiv wahlberechtigt ist, wer

a) bis zum 31. Dezember des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet,
b) getauft und gefirmt ist,
c) ordnungsgemäß im Wahlvorschlag des Dekanatsarbeitskreises genannt ist,
d) bereit ist, eine eventuelle Wahl anzunehmen, und
e) bereit ist, die Aufgaben und Verpflichtungen eines Synodalen zu übernehmen;

2. *1 Seelsorgehelferin,* die von den in der Diözese tätigen Seelsorgehelferinnen gewählt wird;

3. *1 Laienreligionslehrer(in),* der (die) von den hauptamtlichen Laienreligionslehrern und Religionsprofessoren aus ihrem Kreis gewählt wird.

§ 14

Aus dem Priesterstand werden so viele Synodalen vom Diözesanbischof ernannt, daß die Summe der Synodalen aus dem Priester- und Ordensstand etwa die Zahl 100 erreicht.

§ 15

Aus dem Laienstand werden so viele Synodalen vom Diözesanbischof ernannt, daß die Summe der Laien-Synodalen etwa die Zahl 90 erreicht.

§ 16

Die Zahl der Laien (Nichtpriester, Religiosen und Ordensfrauen) darf jene der Priester nicht übersteigen.

§ 17

Für dauernd verhinderte Synodalen werden Nachfolger bestellt. Die Bestellung der Nachfolger erfolgt aus der gleichen Personengruppe und auf die gleiche Art, aus der und wie der ausgefallene Synodale bestellt worden ist.

§ 18

Gegebenenfalls sind Fachleute ohne Stimmberechtigung der Synodalversammlung beizuziehen.

§ 19

Die Synodalversammlung wird zu ihren Sessionen vom Diözesanbischof einberufen.

§ 20

Mindestens 10 Monate vor ihrer ersten Session tritt die Synodalversammlung zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, um

1. 6 Tagungsleiter zu nominieren, die alternierend mit dem Präsidenten den Vorsitz führen können;

2. die Wahlen in die Zentralkommission und in das Präsidium vorzunehmen, wobei für jedes gewählte Mitglied von Zentralkommission und Präsidium auch ein Ersatzmann zu wählen ist;

3. das Statut und die Geschäftsordnung der Synode zu beschließen.

§ 21

Der Wahlmodus wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 22

Die Synodalversammlung berät und beschließt in ihren Sessionen die Vorlagen. Um ein gründliches Studium der Vorlagen zu ermöglichen, sind diese jedem Synodalen jeweils 6 Wochen vor der Session zuzusenden.

§ 23

Für jede Vorlage wird 8 Wochen vor der Session von der zuständigen Kommission ein (oder zwei) Berichterstatter bestimmt und den Synodalen bekanntgegeben. Der Berichterstatter hat

1. den Synodalen während der sechswöchigen Bearbeitungsfrist, vor der Session mit Auskünften zur Verfügung zu stehen;
2. die Vorlage in der Session vorzutragen;
3. zu Anträgen gem. § 24 (1) die Stellungnahme der Kommission kurz wiederzugeben.

§ 24

(1) Jeder Synodale hat das Recht, gemeinsam mit 4 weiteren Synodalen Abänderungsanträge einzubringen. Diese müssen 14 Tage vor Beginn der Session beim Präsidium und gleichzeitig beim zuständigen Berichterstatter schriftlich eingebracht werden und sind bei der Session vom betreffenden Synodalen mit kurzer Begründung mündlich vorzubringen.

(2) Anträge während der Synodalversammlung bedürfen der Unterstützung von 20 weiteren Synodalen.

(3) Sonstige Anträge und Vorlagen an die Synodalversammlung können auch initiativ durch 25 Synodalen mindestens 8 Wochen vor der Session beim Präsidium eingebracht werden.

§ 25

Das Präsidium setzt die Tagesordnung der Session fest, unter Bedachtnahme darauf, daß die Sachgebiete möglichst kommissionsweise zusammengefaßt bleiben.

§ 26

In den Sessionen der Synodalversammlung leitet der Präsident oder einer der Tagungsleiter die Versammlung. Die Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Verhandlungsleitung, insbesondere bei der Handhabung der Geschäftsordnung, der Durchführung von Abstimmungen und der Beurkundung von Beschlüssen der Synodalversammlung, zu unterstützen. Die Sessionen der Synodalversammlung sind auf Tonband festzuhalten. Das Generalsekretariat sorgt für die Erstellung eines Beschlußprotokolls.

§ 27

Über die von der Zentralkommission zugewiesenen Vorlagen referiert zuerst der Berichterstatter, dann allfällige Antragsteller in der Reihenfolge der Anträge im Laufe der Thematik der Vorlage, anschließend gibt der

Berichterstatter die Äußerung der Kommission zum Antrag wieder. Sodann wird die Debatte zur Vorlage und den zugehörigen Anträgen freigegeben.
Über Anträge oder Vorlagen nach § 24 (3) referiert zuerst der jeweilige Wortführer.

§ 28

Die Arbeitsweise der Synodalversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

III. Die Zentralkommission der Synode

A) Aufgaben

§ 29

Der Zentralkommission obliegt:

1. Die Einsetzung und Auflösung von Kommissionen;
2. die Prüfung und Koordinierung der von den Kommissionen ausgearbeiteten Vorlagen und ihre Freigabe zur Aussendung an die vorgelagerten Beratungsgremien (Pfarren, Arbeitsgruppen, usw.);
3. die Einbringung der nach Passieren der vorgelagerten Beratungsgremien durch die Kommission überarbeiteten Vorlagen in die Zonenkonferenzen;
4. die Einbringung der nach Passieren der Zonenkonferenzen neuerlich durch die Kommission überarbeiteten Vorlagen in die Synodalversammlung;
5. die Erstellung des Arbeitsplanes für die Synodalversammlung, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, gemäß Punkt 2 bis 4;
6. die Aufsicht über die Tätigkeit des Präsidiums der Synode sowie der Kommissionen, der Zonenkonferenzen und untergeordneter Gremien.

B) Zusammensetzung

§ 30

Der Zentralkommission der Synode gehören mit beschließender Stimme an:

1. der Präsident der Synode;
2. die Leiter der Kommissionen; im Falle der Verhinderung eines Kommissionsleiters kann ein anderes Mitglied der Kommission, das nicht Synodale sein muß, vollberechtigt an einer Sitzung oder Zentralkommission teilnehmen;
3. der Generalsekretär der Synode und sein Stellvertreter;
4. der Leiter des Sekretariates der Synode;
5. je 4 von der Synodalversammlung gewählte Mitglieder aus dem Priester- bzw. Laienstand, wobei je 1 Priester und 1 Laie der slowenischen Volksgruppe angehören und 1 Priester Ordensangehöriger sein muß;
6. nach Bedarf 2 vom Bischof ernannte Mitglieder.

§ 31

Mit beratender Stimme gehören der Zentralkommission jene Mitglieder des Präsidiums an, die nicht ohnedies zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Zentralkommission zählen, und der Leiter der Stelle für die Öffentlichkeitsarbeit der Synode. Ferner kann die Zentralkommission – insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Vorlagen für die Synodalversammlung beratungsreif zu machen – Mitglieder von Kommissionen oder besondere Fachleute mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen kooptieren.

§ 32

Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben setzt die Zentralkommission Ausschüsse ein.

(1) Insbesondere ist ein Redaktionsausschuß zu bilden, dem Theologen und Juristen angehören müssen und der die Endformulierung der Synodalvorlagen in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommissionen vorzunehmen hat. Die Mitglieder des Redaktionsausschusses müssen nicht unbedingt Synodalen sein.

(2) Zur Wahrnehmung der Sonderprobleme des zweisprachigen Gebiets der Diözese ist ein Koordinierungsausschuß, der aus Synodalen besteht, einzusetzen.

C) Arbeitsweise

§ 33

Die Zentralkommission tagt womöglich monatlich. Den Vorsitz führt der Präsident der Synode, soweit sich diesen der Bischof nicht vorbehält. In ihrer ersten Sitzung wählt die Zentralkommission 2 Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Zentralkommission wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter auf Antrag des Präsidiums einberufen. Außerdem ist sie innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 34

Beschlüsse werden in der Zentralkommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag oder Vorschlag als abgelehnt.

§ 35

Über Sitzungen der Zentralkommission werden vom Generalsekretariat der Synode Protokolle geführt. Diese sind zu vervielfältigen und den Mitgliedern der Zentralkommission und des Präsidiums zu übermitteln.

§ 36

(1) Bei der Prüfung und Koordinierung der von den Kommissionen ausgearbeiteten Vorlagen kann die Zentralkommission diese Vorlagen

a) annehmen,
b) abändern,

c) an die zuständige Kommission rückverweisen,
d) ablehnen.

(2) Die Abänderung einer Vorlage kann die Zentralkommission erst beschließen, wenn sie zuvor den Leiter der betreffenden Kommission und nötigenfalls der zuständigen Subkommission gehört hat.

(3) Beschließt die Zentralkommission die Rückverweisung einer Vorlage, so hat sie diesen Beschluß entsprechend zu begründen. Die Kommission hat bei ihren weiteren Beratungen auf diese Begründung Bedacht zu nehmen.

(4) Die von der Zentralkommission angenommenen Vorlagen sind den vorgelagerten Beratungsgremien und nach Überarbeitung den Zonenkonferenzen zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 37

In den Sitzungen der Zentralkommission findet die Geschäftsordnung der Synodalversammlung sinngemäß Anwendung.

IV. Das Präsidium der Synode

A) Aufgaben

§ 38

Das Präsidium hat:

1. die Arbeiten der Synode zu planen und ihren Fortgang zu sichern;

2. die Tätigkeit der einzelnen Organe zu koordinieren, wobei auf eine möglichst breite Willens- und Meinungsbildung in und zwischen allen Gremien und auf eine intensive Öffentlichkeitsarbeit Bedacht zu nehmen ist;

3. die gründliche Vorbereitung und Information der Synodalen zu sichern;

4. die Zentralkommission einzuberufen, ihr Vorschläge zu machen und ihre Beschlüsse durchzuführen;

5. auf Vorschlag der Zentralkommission die Sessionen der Synodalversammlung zu eröffnen und diese auf Vorschlag der Synodalversammlung zu schließen;

6. die Schriftführer sowie erforderlichenfalls Hilfsorgane zu bestellen;

7. die Aufträge der Synodalversammlung durchzuführen, die sich auf die Synode selbst und ihren Ablauf beziehen;

8. das auf Grund von Beschlüssen der Synodalversammlung Erforderliche zu veranlassen. Insbesondere hat es die von der Synodalversammlung beschlossenen Gesetzesvorschläge und Empfehlungen an den Bischof weiterzuleiten und dafür zu sorgen, daß Beschlüsse nach § 51 (2) c) in entsprechender Weise bekanntgegeben werden.

B) Zusammensetzung

§ 39

Das Präsidium der Synode setzt sich aus acht oder neun Personen zusammen, von denen sechs ex officio entsandt werden.

§ 40

Dem Präsidium gehören an:

a) der Präsident der Synode,
der Generalsekretär der Synode und sein Stellvertreter,
der Leiter des Sekretariats der Synode

b) ein vom Diözesanausschuß der Katholischen Aktion delegierter Vertreter;

c) ein vom slowenischen Arbeitsausschuß delegierter Vertreter;

d) je ein Synodale aus dem Priester- und Laienstande; sie werden von der Synodalversammlung gewählt;

e) ein weiteres Mitglied kann nach Bedarf vom Bischof ernannt werden.

C) Arbeitsweise

§ 41

Das Präsidium tagt womöglich wöchentlich. Den Vorsitz führt der Präsident der Synode; seine Stellvertreter sind – in dieser Reihenfolge – der Generalsekretär der Synode, dessen Stellvertreter und der Leiter des Sekretariats.
Das Präsidium wird vom Präsidenten oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Für die Beschlußfähigkeit des Präsidiums ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, davon einem Vorsitzenden, erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt.

§ 42

Über Sitzungen des Präsidiums hat das Generalsekretariat Protokolle zu führen. Diese liegen im Generalsekretariat auf und können von jedem in einem Organ der Synode tätigen Mitarbeiter eingesehen werden.

§ 43

Das Präsidium ist für seine Tätigkeit der Zentralkommission der Synode verantwortlich.

V. Die Kommissionen der Synode

A) Aufgaben

§ 44

(1) Die Kommissionen haben mit Sachverständnis in eingehenden Beratungen die Vorlagen auszuarbeiten, die der Synodalversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden sollen. Diese Vorlagen sind zu erstellen unter Berücksichtigung

1. der Initiativen der Kommissionen selbst;

2. a) der Ergebnisse der Querschnittsbefragung durch das Institut für kirchliche Sozialforschung,
b) der Antworten auf den Bischofsbrief und der Ergebnisse der Priesterbefragung;

3. der Vorschläge bzw. Stellungnahmen der vorgelagerten Beratungsgremien, der Zonenkonferenzen und des slowenischen Synodalausschusses;

4. der Ergebnisse anderer Synoden.

(2) Die Synodalversammlung und die Zentralkommission können den Kommissionen Aufträge, bestimmte Sachgebiete zu behandeln, erteilen.

§ 45

Die sachliche Arbeit der Kommissionen vollzieht sich in Subkommissionen; dort sind die Vorlagen auch in jene Form zu bringen, in der sie die Zentralkommission an die beratenden und beschließenden Gremien weiterleiten kann.

B) Zusammensetzung

§ 46

(1) Die Kommissionen werden so, wie sie zur Zeit der Vorbereitung auf die Synode bestanden, in die Synode übernommen. Ergänzungen und Änderungen werden von der Zentralkommission beantragt und sind vom Bischof zu genehmigen.

(2) Mitglieder von Präsidium und Zentralkommission haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Beratungen der Kommissionen teilzunehmen.

§ 47

Die Kommissionen sind in Subkommissionen für die einzelnen Teilbereiche unterteilt. Die Kommissionsleitung besteht aus dem Kommissionsleiter und allen Subkommissionsleitern. Für den Kommissionsleiter ist ein Stellvertreter aus dem Kreis der Subkommissionsleiter zu nominieren.

C) Arbeitsweise

§ 48

Die Vorlagen an die Synodalversammlung sind zunächst von den Subkommissionen auszuarbeiten. Die Subkommissionen fassen ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 49

Über die Sitzungen der Subkommissionen sind Protokolle zu führen und den Mitgliedern der Subkommissionen, der Kommissionsleitung und dem Generalsekretariat zu übermitteln.

§ 50

Die von den Subkommissionen beschlossenen Entwürfe sind von der Kommissionsleitung aufeinander abzustimmen und der Zentralkommission und allen Kommissionsmitgliedern zu übermitteln.

§ 51

Die zur Beschlußfassung in der Synodalversammlung bestimmten Vorlagen sind wie folgt zu gliedern:

(1) *Leitsätze,* das sind grundsätzliche Aussagen zu einem Sachbereich, aus denen die folgenden Beschlußanträge hervorgehen; diese Leitsätze unterliegen einer Generaldebatte; werden sie in dieser abgelehnt oder an die Kommissionen zur Änderung rückverwiesen, entfällt auch die Spezialdebatte über die aus diesen Leitsätzen hervorgegangenen Anträge;

(2) *Anträge;* das sind fertig formulierte Texte und können sein:

a) *Gesetzesvorschläge,* die dem Bischof mit dem Ersuchen, sie zu promulgieren, vorgelegt werden;

b) *Empfehlungen,* die dem Bischof mit dem Ersuchen, sie zu verwirklichen oder an überdiözesane Institutionen weiterzuleiten, vorgelegt werden;

c) *Deklarationen, Appelle, Aufträge nach § 38, Pkt. 7, Konzepte, Anregungen und Ähnliches,* die von der Synodalversammlung selbständig oder im Einvernehmen mit dem Bischof, der sie gegebenenfalls promulgiert, erlassen werden.

§ 52

Nach Bedarf können die Entwürfe der Vorlagen an die Synodalversammlung außerdem enthalten:

1. *Berichte,* die als Ergebnis der Arbeit an den Entwürfen die Grundlage für weitere Arbeiten und Überlegungen im Bereich der Kirche von Kärnten bilden können, ohne normativen Charakter zu haben; das sind beispielsweise Dokumentationen, Statistiken, Situationsanalysen und Prognosen;

2. *Erläuterungen,* die im Anhang zu den Beschlüssen durch Klarstellungen, theologische Explikationen, Begründungen und Hinweise auf Konzils- und andere Dokumente – wo immer dies notwendig erscheint – dem sicheren Verständnis der Vorlagen dienen.

§ 53

Der Wortlaut aller Vorlagen soll eindeutig und verständlich sein. Tunlichst sind für gleiche Begriffe auch die gleichen Bezeichnungen in allen Vorlagen zu verwenden. Der auf Grund von § 32 (1) einzurichtende Redaktionsausschuß ist vor allem für die Endformulierung der Vorlagen verantwortlich.
Alle Vorlagen sind auch in die slowenische Sprache zu übersetzen, soweit das vom slowenischen Synodalausschuß gewünscht wird.

§ 54

Die von den vorgelagerten Beratungsgremien und den Zonenkonferenzen gestellten Anträge, Ergänzungen und Änderungen sowie solche der Zentralkommission sind nach Möglichkeit und Tunlichkeit in die Entwürfe einzuarbeiten. Handelt es sich um bedeutsame Änderungsanträge, die sich die Subkommissionen nicht zu eigen machen können, sind sie als Alternativanträge den Entwürfen beizulegen.

§ 55

Widersprüche und Überschneidungen sind durch Beratungen zwischen den betroffenen Kommissionen bzw. Subkommissionen zu bereinigen.

§ 56

In den Sitzungen der Kommissionen und Subkommissionen ist die Geschäftsordnung der Synodalversammlung sinngemäß anzuwenden.

VI. Die Zonenkonferenzen der Synode

§ 57

Für die Synode gliedert sich die Diözese in fünf Zonen; ihre Grenzen werden von der Zentralkommission der Synode festgelegt.

§ 58

(1) An den Zonenkonferenzen nehmen jeweils teil:

1. alle Synodalen der Zone;

2. alle in der diözesanen Seelsorge wirkenden Welt- und Ordenspriester der Zone;

3. mindestens ein Vertreter jeder Niederlassung von Orden und Kongregationen der Zone;

4. die für die jeweilige Konferenz delegierten Laienvertreter der Pfarren, Apostolatsgruppen, kategorialen Seelsorgegruppen usw. (= vorgelagerte Beratungsgremien) der Zone.
Diese Delegierten sollen möglichst mit dem Themenkreis der Zonenkonferenz durch besonderes Interesse verbunden sein.

(2) Die Zentralkommission legt fest, wer an welcher Zonenkonferenz teilnehmen soll.

§ 59

Das Präsidium der Synode bestimmt für jede Zone einen Moderator als Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Protokollführer.

§ 60

Die Einberufung der Zonenkonferenzen obliegt dem Präsidium der Synode.

§ 61

Die Zonenkonferenz hat insbesondere:

1. die Vorlagen zur Synodalversammlung nach Einarbeitung der Vorschläge der vorgelagerten Beratungsgremien zu begutachten und ihrerseits Vorschläge zur Änderung, Ergänzung und Streichung an diesen Vorlagen an die Zentralkommission zu richten;

2. das Recht, von sich aus eigene Anträge zur Ausarbeitung von Vorlagen zu bisher nicht vorgesehenen Themen an die Zentralkommission zu stellen, die diese den zuständigen Kommissionen zuleitet.

§ 62

Für die Zonenkonferenzen findet die Geschäftsordnung der Synodalversammlung sinngemäß Anwendung.

VII. Der Rechtsausschuß der Synode

§ 63

Der Rechtsausschuß der Synode behandelt die ihm zugewiesenen Streitfälle zwischen Organen der Synode, zwischen Organen und Synodalen und zwischen Synodalen untereinander auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechts und des Statuts der Synode der Diözese Gurk.

§ 64

Der Rechtsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Vorsitzender und Mitglieder müssen rechtskundige Synodalen sein. Von den sechs Mitgliedern sind drei Priester und drei Laien. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Bischof ernannt.

§ 65

Der Rechtsausschuß behandelt Anträge des Präsidenten, Anträge der Zentralkommission und schriftliche Eingaben der Synodalen. Solche Eingaben werden zugleich dem Präsidenten zur Information zugeleitet.

§ 66

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses sind durch den Präsidenten dem Bischof vorzulegen und nach dessen Entscheidung zu verlautbaren.

VIII. Das Generalsekretariat der Synode

§ 67

Das Generalsekretariat besteht aus dem Generalsekretär der Synode, seinem Stellvertreter und dem Leiter des Sekretariats. Es besorgt die administrativen Belange der Synode und steht allen Organen der Synode als Büro zur Verfügung.

§ 68

Die Mitglieder des Generalsekretariats werden vom Bischof ernannt und sind direkt dem Präsidenten der Synode unterstellt. Sie leiten das Generalsekretariat und die ihm zugeteilten Kräfte.

§ 69

Das Generalsekretariat der Synode hat, soweit seine Aufgaben durch dieses Statut nicht eigens festgehalten sind, insbesondere:

1. die organisatorischen Belange wahrzunehmen und den Organen der Synode entsprechende Hilfen zu bieten;

2. für raschestmögliche und reibungslose Kommunikation unter den Organen der Synode zu sorgen;

3. zu diesem Zweck speziell einen periodischen Informationsdienst herauszugeben;

4. die Öffentlichkeit über die Wege der Massenmedien und durch andere geeignete Mittel ständig über den Ablauf der Synode zu informieren;

5. dafür zu sorgen, daß bei der Herausgabe des Informationsdienstes und allen anderen Informationsmaterials für das zweisprachige Gebiet der Diözese den sprachlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird;

6. die Sitzungen von Synodalversammlung, Zentralkommission, Präsidium und Zonenkonferenz gründlich und rechtzeitig vorzubereiten;

7. für diese Organe Sitzungsprotokolle, Verhandlungsunterlagen usw. herzustellen, zu vervielfältigen und zu verteilen;

8. den zentralen Schriftverkehr, die Dokumente und die Publikationen der bzw. über die Synode zu archivieren.

IX. Finanzen

§ 70

(1) Das Generalsekretariat erstellt ein Budget der Synode für deren Ablauf, reicht dieses nach Genehmigung durch das Präsidium bei der Finanzkammer ein und verwaltet das definitive Budget. Für Beträge bis zu S 10.000.– ist ein Generalsekretär allein zeichnungsberechtigt, für höhere Beträge zusammen mit dem Präsidenten der Synode oder einem seiner Stellvertreter.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen können Synodalen folgende Vergütungen beanspruchen:

a) Fahrtkosten in der Höhe der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel;

b) Verpflegskostenbeiträge bis zum Beitrag von S 40.– täglich, wenn die Tagungsdauer mindestens 4 Stunden beträgt und nicht ohnehin kostenlose Verpflegung und Aufenthalt gewährt werden;

c) Verdienstentgang, der in geeigneter Weise nachzuweisen ist.

X. Wirksamwerden des Statuts

§ 71

Für die Zeit bis zur konstituierenden Sitzung erhält dieses Statut mit Beschluß der Vorbereitenden Kommission sofortige provisorische Wirksamkeit.

§ 72

Die Synodalversammlung beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung das Statut, das mit dem Beschluß und der Promulgation durch den Bischof sofort in Kraft tritt.

§ 73

Nach Inkrafttreten des Statuts können einzelne Bestimmungen desselben nur von der Synodalversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Geschäftsordnung der Synodalversammlung

I. Teilnahme an der Synodalversammlung

§ 1

Die vollberechtigte Teilnahme an den Sitzungen der Synodalversammlung ist den Synodalen vorbehalten.

§ 2

Der Bischof hat etwa 190 Synodalen berufen, indem er Wahlen oder Delegierungen bestätigte und Ernennungen vornahm.

§ 3

Die Synodalen sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Vertretung ist nicht möglich. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich über das Generalsekretariat der Synode beim Diözesanbischof zu entschuldigen.

§ 4

Über Einladung des Diözesanbischofs können Vertreter nichtkatholischer Kirchen und kirchlicher Gemeinschaften und andere Gäste an der Synodalversammlung teilnehmen.

§ 5

Alle unter § 1 und § 4 genannten Teilnehmer an den Sitzungen der Synodalversammlung haben sich beim Betreten des Versammlungsraumes mit ihren Ausweisen zu legitimieren. Mitarbeiter des Organisationsteams und Ordner sind besonders gekennzeichnet.

II. Leitung der Synodalversammlung

§ 6

Den Vorsitz in der Synodalversammlung hat der Diözesanbischof.

§ 7

Der von ihm bestellte Präsident der Synode leitet die Sitzungen der Synodalversammlung (Statut § 26).

§ 8

Der Präsident kann die Leitung einem der ernannten Tagungsteilnehmer übergeben (Statut § 26).

§ 9

Die vom Präsidium bestellten Schriftführer unterstützen den Präsidenten und die anderen Tagungsleiter bei der Verhandlungsleitung, insbesondere bei der Führung der Rednerliste, bei Abstimmungen und Wahlen (Statut § 26).

§ 10

Die Mitglieder des Generalsekretariats der Synode halten sich in den Sitzungen der Synodalversammlung der jeweiligen Leitung unmittelbar zur Verfügung und sind für die Sitzungsprotokolle verantwortlich.

III. Wahlen

§ 11

Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten. Er schlägt der Synodalversammlung Stimmenzähler zur Bestätigung durch Handzeichen vor.

§ 12

In der konstituierenden Sitzung ernennt die Synodalversammlung über Vorschlag der Vorbereitenden Kommission sechs Tagungsleiter. Über den ganzen Vorschlag wird in einem abgestimmt. Erlangt er nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, wird über jeden einzelnen Kandidaten abgestimmt, wobei wieder die absolute Mehrheit erforderlich ist. In diesem Fall findet die Abstimmung geheim statt.

§ 13

In der konstituierenden Sitzung wählt die Synodalversammlung die zu wählenden Mitglieder von Präsidium und Zentralkommission (§ 20/2, 30, 40 Statut) und deren Ersatzleute.

§ 14

Die Wahlen erfolgen geheim mit amtlichen Stimmzetteln.
Passiv wahlberechtigt sind alle auf dem Stimmzettel (über Vorschlag der Vorbereitenden Kommission) verzeichneten Kandidaten. Weitere Kandidaten können mittels Antrag genannt werden. Solche Anträge müssen [analog zu § 22 (2) G. O.] von 20 Synodalen unterstützt werden.
Auf dem Stimmzettel sind in jeder Wahlgruppe so viele Namen anzukreuzen, als jeweils Personen zu wählen sind. Als gewählt gelten jeweils die Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Kandidaten mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl gelten als Ersatzmänner.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Stimmzettel sind insoweit ungültig, als in einzelnen Wahlgruppen mehr Namen angekreuzt wurden, als Kandidaten zu wählen sind.

IV. Einberufung, Tagesordnung, Beratungsgegenstnd

§ 15

Die Synodalversammlung wird zu ihren Sessionen vom Diözesanbischof einberufen.

§ 16

Die Tagesordnungen der Sessionen werden vom Präsidium erstellt. Zu Beginn jeder Sitzung kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluß eine Änderung der Tagesordnung herbeigeführt werden.

§ 17

Die Einberufung ist zusammen mit der Tagesordnung und den Vorlagen der Kommissionen und allfälligen Anträgen und Vorlagen nach § 24 (3) des Statuts sechs Wochen vor der Session den Synodalen zuzusenden. Anträge zu den Vorlagen nach § 24 (1) des Statuts sind den Synodalen unverzüglich nach Einlagen vom Präsidium zuzusenden.

§ 18

In der Generaldebatte wird zunächst über die Leitsätze, die der Berichterstatter vorlegt und allenfalls erläutert, sowie über die dazu nachgereichten Anträge von Synodalen [nach § 24 (1) Statut] beraten und abgestimmt.

§ 19

Nach der Abstimmung über die Leitsätze beschließt die Synodalversammlung entweder,

1. in die Spezialdebatte einzutreten, oder
2. die Vorlage der zuständigen Kommissionen ganz oder teilweise zur Neubearbeitung zuzuweisen, oder
3. die weitere Behandlung der Vorlage durch die Synodalversammlung abzulehnen.

V. Spezialdebatte

§ 20

In der Spezialdebatte wird über die Anträge einer Vorlage und über die dazu nachgereichten Anträge von Synodalen [§ 24 (1) des Statuts] auf Grund des Vortrages des Berichterstatters beraten. Die Debatte kann vom Tagungsleiter nach bestimmten Gruppen oder Abschnitten gegliedert werden.

§ 21

Werden in der Spezialdebatte weitgehende Änderungsanträge beschlossen, kann die Synodalversammlung die Spezialdebatte auf Antrag des Tagungsleiters oder des Berichterstatters unterbrechen und die Vorlage der zuständigen Kommission zur Beratung zuweisen.

VI. Anträge

§ 22

(1) Anträge auf Änderung, Ergänzung oder Streichung zu den ordnungsgemäß eingebrachten Vorlagen und Anträgen kann jeder Synodale gemeinsam mit vier anderen Synodalen bis 14 Tage vor der Session schriftlich beim Präsidium einbringen. Solche Anträge sind gleichzeitig dem zuständigen Berichterstatter zu übermitteln.

(2) Während der Sitzung kann ein Antrag zu den Vorlagen nur eingebracht werden, wenn sich diesem 20 Synodalen anschließen.

§ 23

Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere zur Tagesordnung, Wahlvorschläge, Anträge nach § 19 der G. O. sowie Anträge auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Debatte oder auf Unterbrechung der Sitzung können jederzeit schriftlich gestellt werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und sind, bevor dem nächsten Redner das Wort erteilt wird, vom Tagungsleiter zu verlesen. Hierauf ist dem Antragsteller und einem eventuellen Gegenredner das Wort zu erteilen und über den Antrag abzustimmen. Wurde ein Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte abgelehnt, hat der Tagungsleiter das Recht, einen weiteren Antrag derselben Art erst nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens eine halbe Stunde nach Einlangen des Antrags, zur Abstimmung zu bringen.

VII. Redeordnung

§ 24

Wortmeldungen erfolgen durch Einreichen eines für diesen Zweck vorbereiteten Zettels, auf dem der Name des Redners, das Teilgebiet, zu dem er zu sprechen wünscht, und womöglich seine grundsätzliche Zustimmung oder Ablehnung („pro" oder „contra") eingetragen sind.
Der Zettel ist beim zuständigen Schriftführer einzureichen, der den Redner in die Rednerliste aufnimmt.

§ 25

Der Tagungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Eintragungen in die Rednerliste. Wenn es für die Übersichtlichkeit der Debatte vorteilhaft ist, kann er davon abweichen.

§ 26

(1) Der Bischof und der Präsident der Synode erhalten das Wort unmittelbar nach ihrer Wortmeldung.

(2) Dem Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu Erläuterungen der Vorlage erteilt werden.

§ 27

Jeder Redner hat vom Rednerpult aus zu sprechen.

§ 28

Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten. Jeder Redner muß zu dem in Behandlung stehenden Gegenstand sprechen. Kein Redner darf zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Bei Zeitüberschreitung, oder wenn der Redner trotz Ermahnung nicht zur Sache spricht, hat der Tagungsleiter dem Redner das Wort zu entziehen. Wer nicht anwesend ist, wenn er zur Rede aufgefordert wird, verliert das Wort. Das Recht auf das Schlußwort hat jeweils der Berichterstatter.

§ 29

Die Debatte wird vom Tagungsleiter geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder wenn ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen wurde.

§ 30

Bei Schluß der Debatte kann der Tagungsleiter noch je einem der vorgemerkten Redner pro und contra das Wort erteilen. Hierauf hat er alle vorliegenden Anträge zu verlesen. Liegt ein Antrag vor, der noch nicht begründet wurde, ist nun dem Antragsteller und einem Gegenredner das Wort zu erteilen. Mit Eintritt in die Beschlußfassung sind keinerlei Anträge mehr möglich.

VIII. Beschlüsse

§ 31

Vor der Beschlußfassung stellt der Tagungsleiter die Beschlußfähigkeit der Synodalversammlung fest. Sie ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Synodalen anwesend sind.

§ 32

Der Tagungsleiter bestimmt, ob über mehrere Anträge gemeinsam bzw. über einen Antrag im ganzen oder in Teilen abgestimmt wird. Ungeachtet des Eintritts in die Beschlußfassung (§ 30) kann jeder Synodale auch mündlich beantragen, daß bestimmte Teile getrennt zur Abstimmung gelangen.

§ 33

Die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge bestimmt der Tagungsleiter. Er soll Anträge auf Änderung oder Streichung vor dem Hauptantrag zur Abstimmung bringen, wobei über weitergehende Anträge zuerst entschieden werden soll. Über Ergänzungsanträge soll nach dem Hauptantrag entschieden werden. Die Reihenfolge ist vor Beginn der Abstimmungen bekanntzugeben.

§ 34

Die Abstimmung erfolgt entweder durch eine Abstimmungsmaschine oder durch Heben der Hand im Falle der Zustimmung. Im letzteren Fall hat das Generalsekretariat für die nötige Anzahl an Stimmenzählern zu sorgen.

§ 35

Die Synodalen können für oder gegen einen Antrag stimmen oder sich der Stimme enthalten.

§ 36

In der Synodalversammlung gilt wie auch in allen anderen Organen der Synode ein Antrag bei relativer Mehrheit der Ja-Stimmen als angenommen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Synodalen sich der Stimme enthält, ist die Abstimmung einmal zu wiederholen; in der zweiten Abstimmung wird die Zahl der Stimmenthaltungen nicht mehr berücksichtigt.

IX. Protokoll

§ 37

Über jede Sitzung ist ein Protokoll abzufassen, das Datum, Ort, Beginn und Schluß der Sitzung, die Tagesordnung, den Wortlaut aller gestellten Anträge, alle Beschlüsse unter Anführung des Stimmenverhältnisses und Feststellungen, deren Protokollierung ausdrücklich gewünscht wurde, zu enthalten hat.

§ 38

Jedes Protokoll ist vom Präsidenten oder einem anderen Tagungsleiter und von einem Mitglied des Generalsekretariats zu unterzeichnen.

§ 39

Die Protokolle aller Sitzungen müssen den Synodalen innerhalb von vier Wochen zugesandt werden.

§ 40

Die Tonbandaufnahmen aller Sitzungen müssen den Synodalen zum Abhören im Generalsekretariat zur Verfügung stehen.

§ 41

Das Präsidium hat die Beschlüsse der Synodalversammlung unverzüglich dem Bischof zur Entscheidung vorzulegen.

Seine Exzellenz, der hochwürdigste Bischof, hat das vorstehende „Statut der Diözesansynode" und die „Geschäftsordnung der Synodalversammlung" in Kraft gesetzt. 25. 1. 1971

Geschäftsordnung der Zonenkonferenzen

Teilnahme und Stimmberechtigung

§ 1

Alle Teilnehmer einer Zonenkonferenz, lt. § 58 des Statuts, sind voll antrags- und stimmberechtigt.

Vorsitz und Tagungsleitung

§ 2

Der vom Präsidium der Synode ernannte Vorsitzende der Zonenkonferenz eröffnet und schließt die Konferenz.

§ 3

Der vom Präsidium eingesetzte Moderator leitet die Zonenkonferenz als Tagungsleiter und wird hiebei von einem Stellvertreter unterstützt. Der Protokollführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung analog zu § 37 GO der Synodalversammlung verantwortlich.

Einberufung, Tagesordnung

§ 4

Die Zonenkonferenz wird vom Präsidium mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und Beilage der zu behandelnden Vorlagen einberufen.

Debatte, Anträge, Redeordnung

§ 5

Über die zur Debatte gelangende Vorlage ist zuerst vom Berichterstatter kurz zu referieren.

§ 6

Die Debatte kann im Plenum oder in Arbeitskreisen durchgeführt werden. Anträge können nur im Plenum beschlossen werden.

§ 7

Die Vorlagen sind Absatz für Absatz zur Debatte aufzurufen, wobei zuerst über den jeweiligen Leitsatz und dann über die aus ihm folgenden Anträge usw. debattiert wird. Wird ein Leitsatz abgeändert oder abgelehnt, entfällt die dadurch hinfällig gewordene Debatte über die entsprechenden Anträge usw.

§ 8

Anträge zur Abänderung, Ergänzung oder Ablehnung der Vorlage oder eines Teiles derelben sind womöglich schriftlich zu stellen oder vom Antragsteller dem Protokollführer zu diktieren.

§ 9

Antragsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Zonenkonferenz. Anträge zur Geschäftsordnung können durch Zuruf gestellt werden.

§ 10

Wortmeldungen erfolgen zumindest im Plenum schriftlich unter Angabe des entsprechenden Teiles der Vorlage. Der Moderator kann auch mündliche Wortmeldungen zulassen.

§ 11

Jeder Redner hat vom Rednerpult aus zu sprechen. Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten.

Beschlüsse

§ 12

Nur über Anträge aus dem Kreis der Teilnehmer der Zonenkonferenz wird abgestimmt. Die unverändert bleibenden Teile der Vorlage bedürfen keiner zusätzlichen Abstimmung.

§ 13

Zu Beginn der Zonenkonferenz und nach der Mittagspause wird einmal die Zahl der Teilnehmer festgestellt. Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt durch Heben der Hand. Wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn festgestellten Teilnehmer für einen Antrag stimmt, gilt er als angenommen.

Protokoll

§ 14

Über die Zonenkonferenz ist ein Protokoll abzufassen, das Datum, Ort, Beginn und Schluß der Konferenz, die Tagesordnung, die jeweilig festgestellte Teilnehmerzahl (§ 13), den Wortlaut aller gestellten Anträge, ihre Annahme oder Ablehnung sowie Feststellungen, deren Protokollierung ausdrücklich gewünscht wurde, zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Moderator und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Generalsekretariat zur Weiterleitung an die zuständige Kommission zu übermitteln.

Schlußbestimmung

§ 15

Für weitergehende Einzelheiten der Geschäftsordnung ist analog die Geschäftsordnung der Synodalversammlung anzuwenden.

Arbeitsrichtlinien der Zentralkommission für die Arbeit des Koordinationsausschusses der Synode

A) Zuständigkeit

1. Der Koordinationsausschuß ist gemäß § 32/2 des Statuts der Synode gebildet worden und ist zuständig für die Probleme, die sich im Rahmen der Synodenarbeit aus dem Zusammenleben der deutschen mit der slowenischen Volksgruppe ergeben.
Er geht bei seiner Arbeit aus von den Grundsätzen des Glaubens, den Aussagen des kirchlichen Lehramtes sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und bemüht sich, einen möglichst breiten Anteil der maßvollen und vernünftigen Menschen aus beiden Volksgruppen für einen Ausgleich berechtigter Interessen dieser Volksgruppen zu gewinnen. Hiebei ist nicht sosehr davon auszugehen, daß großräumige oder bequeme Lösungen zu suchen sind, sondern vielmehr davon, daß das Recht des einen durch den anderen zu achten ist, d. h., daß das Recht des einen nicht mit dauernder oder schwerer Unterdrückung des Rechtes eines anderen durchgesetzt werden soll.

2. Problemkreise sind etwa:

a) **Typische Verschiedenheiten der Volksgruppen,** die Anpassungen in der Methodik und Strategie der Seelsorge usw. erfordern;

b) **Anwendung der Sprachen** in der Verkündigung, in der Liturgie, in kirchlichen Organisationen, im Informationswesen usw.;

c) **Erfordernisse personeller und struktureller Art,** die zur Bewältigung der Aufgaben der Kirche im zweisprachigen Gebiet nötig sind;

d) **Stellung der Kirche Kärntens** zur Kirche im slowenischen Nachbarland und zu nichtkirchlichen Bereichen im Lande (Landes-, Bundespolitik, nationale Vereine, Träger und Gestalter der öffentlichen Meinung usw.), soweit sie die Völker im zweisprachigen Gebiet betrifft.

3. Der Koordinationsausschuß arbeitet aus eigener Initiative, aber auch über Anforderung einzelner Organe der Synode. Seine Arbeiten können etwa sein:

a) Vorlagen an die Synodalversammlung;

b) Anträge an die Kommissionen und alle anderen Organe der Synode;

c) Stellungnahme zu Problemen aus eigener Initiative wie auf Anforderung;

d) Schlichtungsversuche bei Meinungsverschiedenheiten, die ihren Problemkreis berühren;

e) Dokumentationen, Berichte, Planungen usw. für Synodenorgane und andere kirchliche Stellen;

f) Beiträge zur Information und Bildung der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit der Synode.

B) Zusammensetzung

1. Der Koordinationsausschuß der Synode setzt sich aus gleich viel Angehörigen der deutschen wie der slowenischen Volksgruppe zusammen und wird von der Zentralkommission ernannt. Die Zentralkommission kann auch einzelne Mitglieder des Koordinationsausschusses abberufen oder den Ausschuß auflösen und gegebenenfalls neu zusammenstellen, wobei die slowenischen Mitglieder des Koordinationsausschusses vom slowenischen Synodenausschuß vorgeschlagen werden.

2. Der Koordinationsausschuß wählt aus seiner Mitte je einen deutschen und einen slowenischen Vorsitzenden, die von Sitzung zu Sitzung alternierend den Vorsitz führen. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden ist von Fall zu Fall ein Mitglied der gleichen Volksgruppe für die Dauer der Verhinderung als stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen.

3. Der Koordinationsausschuß kann zu seinen Beratungen Fachleute nach seiner Wahl zuziehen, die aber kein Stimmrecht haben.

C) Arbeitsweise

1. Den Vorsitz in den Sitzungen führen alternierend die beiden Vorsitzenden bzw. ihre bestellten Stellvertreter.

2. Beschlüsse gelten nur dann als gefaßt, wenn von beiden Fraktionen je mehr als die Hälfte der Mitglieder zugestimmt haben. Kommt ein Beschluß nicht zustande, gilt der Beschlußantrag als abgelehnt. Er ist jedoch für eine folgende Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Für Vorlagen an die Synodalversammlung ist die Arbeitsweise der Kommissionen (einschließlich der drei Lesungen) anzuwenden.

4. Für Anträge gemäß A) 2.b) gilt, was über Anträge der vorgelagerten Gremien oder über Anträge an die Synodalversammlung allgemein gilt. Anträge zur 2. Lesung sind während der jeweiligen Zonenkonferenzen einzubringen.

5. Stellungnahmen gemäß A) 2.c) und Dokumentationen usw. gemäß A) 2.e) können allen Organen der Synode jederzeit direkt zugleitet werden; solche, die an außersynodale Stellen gerichtet sind, müssen der Zentralkommission vorher zur Zustimmung vorgelegt werden.

6. Schlichtungsversuche gemäß A) 2.d) können auf Antrag einer der Parteien oder wenn es dem Ausschuß zweckmäßig erscheint, vertraulich behandelt werden. Lediglich der Präsident der Synode ist dann über den Verlauf zu informieren.

7. Rechtliche Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Ausschusses können dem Rechtsausschuß der Synode zur Entscheidung vorgelegt werden.

8. Von allen Sitzungen des Koordinationsausschusses sind Protokolle zu führen, die jeweils von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Sie haben alle wesentlichen Vorgänge und Äußerungen im Ablauf der Sitzung wie Ort, Beginn und Ende der Sitzung und Namen der Anwesenden zu enthalten. Alle Teilnehmer an der Sitzung und das Generalsekretariat der Synode haben innerhalb einer Woche nach der Sitzung ein Exemplar des Protokolls zu erhalten. Ist gemäß C) 6. ein Teil der Sitzung vertraulich geführt worden, wird dieser Teil getrennt protokolliert und von diesem erhalten die beiden Vorsitzenden des Ausschusses, die beiden Schlichtungsparteien und der Präsident der Synode persönlich je ein Exemplar zur verschlossenen Aufbewahrung; die übrigen Teilnehmer an der Sitzung haben nur das Recht, bei Bedarf in dieses Protokoll Einsicht zu nehmen.

D) Wirksamkeit

Diese Arbeitsrichtlinien werden in Ergänzung von Statut und Geschäftsordnung der Synode durch die Zentralkommission festgelegt und treten mit Beschluß derselben sofort in Kraft.

Mitglieder der Synodalversammlung

NAME Beruf und Wohnort	Grund der Berufung in die Synode
ACHATSCHITSCH, Dr. Friedrich Pfarrer in Brückl	gewählt für das Dekanat St. Veit/Glan
ADAMITSCH Josef Pfarrer in Lind ob Velden	gewählt für das Dekanat Rosegg (bis nach der Konstituierenden Sitzung)
APPELT Ingrid Diplomkrankenschwester in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
APPENROTH, OLGR. Dr. Alexander Richter in Klagenfurt	delegiert von der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände
AUER Franz Dekanatsadministrator in Pulst	ex offo als Dechant vom Glantal
AUERNIG, Prälat Josef Caritasdirektor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
BÄR Hermann Bäcker in Obervellach	gewählt für das Dekanat Obervellach
BÄRNTHALER, P. Thomas OFM Pfarrprovisor in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
BEIER Paul Pfarrer in Maria Wörth	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Land
BIERBAUMER Alfred Volksschuldirektor in Hüttenberg	gewählt für das Dekanat Krappfeld
BLÜML Majda Religionslehrerin in Tainach	vom Bischof ernannt
BRAMER Wilhelm Angestellter in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
BRANDES Ingeborg Hausfrau in Sattendorf	gewählt für das Dekanat Villach-Land
BRUCKMÜLLER, Dr. Maria Fachpsychologin in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
BRUMNIK, Propst Franz Dechant in Eberndorf	ex offo als Dechant von Eberndorf
BÜCHLER Valentin Dechant in Radlach	ex offo als Dechant von Greifenburg
BUGELNIG, Dr. Philipp Dompropst in Klagenfurt	ex offo als Domkapitular

BÜRSTLINGER, P. Josef Pfarradministrator in Klagenfurt	gewählt von den Ordenspriestern
ČEBUL Augustin Pfarrer in St. Leonhard-Siebenbrünn	gewählt für das Dekanat Villach-Land
ČESEN Johann Pfarrer in Maria Rain	gewählt für das Dekanat Ferlach (ab der 1. Session)
CLEMENTI Eduard Pfarrprovisor in St. Lorenzen/Les.	gewählt für das Dekanat Kötschach
COLERUS-GELDERN, Dr. Olaf Religionsprofessor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
CZERNIN Anna Diözesansekretärin in Klagenfurt	gewählt von den Seelsorgehelferinnen
DANDER, P. Dr. Franz SJ Professor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt (ab der 2. Session)
DEMŠAR, P. Cyril Pfarrprovisor in Kranzelhofen	gewählt für das Dekanat Rosegg (ab der 1. Session)
DERSULA Johann Kaplan in St. Michael o. B.	gewählt von den Kaplänen (für die 3. Session)
DOLEZAL, Dr. Josef Postbeamter in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
DOLLINGER Josef Dechant in Wolfsberg	ex offo als Dechant von Wolfsberg und Bad St. Leonhard
DONABAUM Liselotte Religionslehrerin in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
DRECHSEL, Sr. Friedeburga Ordensschwester in Wolfsberg	gewählt von den Ordensfrauen
EBNER Franz Volksschuldirektor in Reichenfels	gewählt für das Dekanat Bad St. Leonhard
EBNER, Dr. Helmut Rechtsanwalt in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
EISNER Alfred Betriebsleiter in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
FLEISSNER Arnulf Bauer am Emberg	gewählt für das Dekanat Greifenburg

FÖSSL, Dr. Simon Dechant in St. Veit/Glan	ex offo als Dechant von St. Veit/Glan
FRANK Pauline Hausfrau in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
FRANKL, Dr. Karl-Heinz Subregens in Klagenfurt/Salzburg	vom Bischof ernannt
FREY Florian Kaplan in Spittal/Drau	gewählt von den Kaplänen
FRITZ, Dkfm. Anton Direktorstellvertreter in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
FRÖSCHL Ingrid Diözesansekretärin in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
FUCHS Peter Volksschullehrer in Steinbichl	gewählt für das Dekanat Glantal
FUGGER Anna Arbeitslehrerin in Heiligengrab	vom Bischof ernannt
GARTNER Adam Dechant in St. Stefan am Krappfeld	ex offo als Dechant vom Krappfeld
GERLICH, Dr. Wilhelm Professor in Klagenfurt	ex offo als Leiter einer Synodenkommission
GLANZER Paul Pfarrer in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
GOESS Antoinette Hausfrau in Gradisch	gewählt für das Dekanat Feldkirchen
GOLLREITER Franz Dechant in Stall	ex offo als Dechant von Obervellach
GORITSCHNIG Franz Pfarrer in Hermagor	gewählt für das Dekanat Hermagor
GORŠEK Anton Pfarrer in St. Peter am Wallersberg	gewählt für das Dekanat Völkermarkt
GÖSSEL Thusnelda Hausfrau in Zweinitz	gewählt für das Dekanat Gurktal
GOTTHARDT Valentin Kaplan in Eberndorf	gewählt von den Kaplänen (für die Konstituierende Sitzung)
GOTTHARDT Vinzenz Lehrer in Egg	vom Bischof ernannt

GRABNER Josef Angestellter in Hermagor	gewählt für das Dekanat Hermagor
GRAF Anni Hausfrau in Paildorf	gewählt für das Dekanat Wolfsberg
GRANIG Melchior Dechant in Gmünd	ex offo als Dechant von Gmünd
GRANIG Peter jun. Kaplan in Wolfsberg	gewählt von den Kaplänen
GRITSCH Otto Pfarrer in Deutsch Griffen	gewählt für das Dekanat Gurktal
GRÖLLMANN Ludmilla Religionslehrerin in Klagenfurt	gewählt von den Religionslehrerinnen
GROSS Annemarie Volksschulhauptlehrer in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
GROSS Walter Volksschuldirektor in Passering	gewählt für das Dekanat Krappfeld
GRUBER Marita Hausfrau in Fasching	vom Bischof ernannt
GUGGENBERGER Rudolf Pfarrer in Moosburg	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Land
HÄNLE, P. Maximilian Pfarrprovisor in Winklern	gewählt für das Dekanat Obervellach (für die 3. Session)
HASSE Brigitte Volksschuldirektor in St. Georgen am Weinberg	gewählt für das Dekanat Völkermarkt
HASSLER Paul Dechant in Mauthen	ex offo als Dechant von Kötschach
HENCKEL-DONNERSMARCK, Dkfm. Dr. Friedrich Carl Industriekaufmann in Klagenfurt	ex offo als Leiter einer Synodenkommission
HIPFL Alfons Pfarrprovisor in Molzbichl	gewählt für das Dekanat Spittal/Drau
HOBITSCH Otmar Gastwirt in Gnesau	gewählt für das Dekanat Reichenau
HOFER Johann Religionslehrer in Dellach/Millstätter See	gewählt für das Dekanat Millstatt
HOFMEISTER Anton Pfarrer in Lavamünd	gewählt für das Dekanat St. Andrä/Lav.

HONSIG-ERLENBURG, Dipl.-Ing. Wolfgang Forstdirektor in Pöckstein	gewählt für das Dekanat Friesach
HORNBÖCK, Dr. Johann Dechant in Maria Elend	ex offo als Dechant von Rosegg und Leiter einer Synodenkommission
HRIBERNIK Matthias Pfarrer in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
ILLMEIER Clemens Dechant in Feldkirchen	ex offo als Dechant von Feldkirchen und Reichenau
ILLWITZER, Dr. Friedrich Domkapitular in Klagenfurt	ex offo als Domkapitular
INZKO, Dr. Valentin Fachinspektor in Suetschach	gewählt für das Dekanat Ferlach
JASCHKE Gebhard Lehrer in Forst	gewählt für das Dekanat Wolfsberg
JESCHKE Inge Hausfrau in St. Paul/Lav.	gewählt für das Dekanat St. Andrä/Lav.
KAJŽNIK, Dr. Andreas Studienpräfekt in Tanzenberg	gewählt von den Kaplänen
KANDUTH Richard Dechant in Völkermarkt	ex offo als Dechant von Völkermarkt
KASSL Leopold Pfarrer in Ludmannsdorf	gewählt für das Dekanat Ferlach (bis nach der Konstituierenden Sitzung)
KIENBERGER Konrad Molkereimeister in Wolfsberg	gewählt für das Dekanat Wolfsberg
KIRCHNER, Prälat Dr. Franz Generalvikar in Klagenfurt	ex offo als Generalvikar
KOGLEK Josef Pfarrer in St. Kanzian	gewählt für das Dekanat Eberndorf
KOGLER Richard Pfarrer in Maria Gail	gewählt für das Dekanat Villach-Land
KONCILJA Josef Lehrer in Rinkenberg	gewählt für das Dekanat Bleiburg
KOPEINIG Josef Diözesanjugendseelsorger in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
KÖRNER Günther Oberlehrer in Völkermarkt	gewählt für das Dekanat Völkermarkt
KOROTAJ Branko Arbeiter in Ebriach	gewählt für das Dekanat Eberndorf

KRANNER, Dr. Karl Regens in Klagenfurt	ex offo als Leiter einer Synodenkommission und Regens des Priesterseminars
KREN Ludwig Hauptschullehrer in Maria Rain	gewählt für das Dekanat Ferlach
KRISTOF Michael Ordinariatskanzler in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
KUTTA Siegfried Kaplan in Villach	gewählt von den Kaplänen
LACKNER Georg Diözesanjugendseelsorger in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
LANG Maximilian Berufsschullehrer in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
LEHRBAUM, P. Josef Pfarrer in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
LEITNER Roman Diözesanjungscharseelsorger in Klagenfurt	gewählt von den Kaplänen
LEMICH, P. Erwin SJ Dechant in St. Andrä/Lav.	ex offo als Dechant von St. Andrä/Lav.
LEPUSCHITZ Georg Fachlehrer in Stobitzen	gewählt für das Dekanat Villach-Land
LESCH, Dr. Max Pfarrer in Obermühlbach	gewählt für das Dekanat St. Veit/Glan
LEX Johann Seminardirektor in Tanzenberg	ex offo als Seminardirektor
LEXE Peter Student in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
LICHNER, Sr. Emma Ordensschwester in Wildbad Einöd	gewählt von den Ordensfrauen (für die 3. Session)
LIESINGER Alois Pfarrer in St. Gertraud	gewählt für das Dekanat Wolfsberg
LUX Franz Angestellter in Turdanitsch	vom Bischof ernannt
MAGNES Josef Pfarrer in St. Urban	gewählt für das Dekanat Glantal
MAIER, Dr. Alois Religionsprofessor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt (bis nach der 1. Session)

MAIRINGER, P. Markus OFM Pfarrer in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
MAIRITSCH Ludwig Pfarrer in Grafenstein	gewählt für das Dekanat Tainach (für die 3. Session)
MATZNELLER Anton Pfarrer in St. Josef am Ossiacher See	gewählt für das Dekanat Feldkirchen
MAYER Felix Militärsuperior in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
MENSINK, P. Theodor Pfarrprovisor in Obermillstatt	gewählt für das Dekanat Millstatt
MERTEL Franz Angestellter in Grafenstein	gewählt für das Dekanat Tainach
MILLONIG Philipp Dechant in St. Stefan b. F.	ex offo als Domkapitular, stellv. Generalsekretär der Synode und Dechant von Villach-Land
MITTERBACHER, Dr. Andreas Religionsprofessor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
MOOSBRUGGER, Sr. Dr. Dominika Ordensschwester in Treffen	gewählt von den Ordensfrauen
MORITZ Christian Rektor in St. Georgen am Längsee	vom Bischof ernannt
MÖRTL Franz Pfarrer in Velden	gewählt für das Dekanat Rosegg
NOVAK Gustav Finanzbeamter in Mallenitzen	gewählt für das Dekanat Rosegg
OBERGUGGENBERGER Walter Pfarrprovisor in Kremsbrücke	gewählt für das Dekanat Gmünd
ORTNER Rudolf Pfarrer in Feistritz/Drau	gewählt für das Dekanat Spittal/Drau
OSPRIAN, P. Hubert OFMCap. Krankenhausrektor in Klagenfurt	gewählt von den Ordenspriestern
OSRAEL Herbert Direktor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
PATREIDER, Sr. Josefi Ordensschwester in Wernberg	gewählt von den Ordensfrauen

PATSCHEIDER Arno Rundfunksprecher in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
PETERS, P. Beda OSB Pfarrvikar in St. Georgen/Lav.	gewählt vom Dekanat St. Andrä/Lav.
PETRITSCH Hans Student in Graz	vom Bischof ernannt (bis nach der 2. Session)
PETSCHENIG Pius Pfarrvikar in Klein-St. Paul	gewählt für das Dekanat Krappfeld
PETTIRSCH, P. Dr. Franz SJ Theologieprofessor in Klagenfurt	gewählt von den Theologieprofessoren
PETZNEK, Dipl.-Ing. Norbert Braumeister in Bleiburg	vom Bischof ernannt
PIRKER Werner Chemielaborant in St. Veit/Glan	gewählt für das Dekanat St. Veit/Glan
PLESCHBERGER Michael Postbeamter i. R. in Rennweg	gewählt für das Dekanat Gmünd
PLONER Josef Bauer in Kronhof	gewählt für das Dekanat Kötschach
POLANC, Dr. Johann Religionsprofessor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
POLLAK Horst Versicherungsangestellter in Pörtschach/Wörther See	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Land
POLLIGGER Rosa Bäuerin in Metnitz	vom Bischof ernannt
POSSEGGER, Propst Matthias Dechant in Friesach	ex offo als Dechant von Friesach
PREGL Otto Dechant in Millstatt	ex offo als Dechant von Millstatt
PROKOPP Helmut Zolldeklarant in Feffernitz	gewählt für das Dekanat Spittal/Drau
QUATEMBER, Sr. Theresia Ordensschwester in Klagenfurt	gewählt von den Ordensfrauen (bis nach der 2. Session)
QUENDLER Stanislaus Dechant in Pörtschach/Wörther See	ex offo als Dechant von Klagenfurt-Land

RABENSTEINER, P. Alfons OFMCap. Ordenspriester in Wolfsberg	gewählt von den Ordenspriestern
RAUSCHER Philipp Diözesansekretär in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
REISENZEIN Anna Hausfrau in Dellach/Drau	gewählt für das Dekanat Greifenburg
ORSINI-ROSENBERG, Dipl.-Ing. Felix Architekt in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
ROSSMANN Emilie Religionslehrerin in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
RUMPF Walter Hauptschullehrer in St. Georgen am Längsee	gewählt für das Dekanat St. Veit/Glan
SABITZER, Propst Dr. Johannes Dechant in Villach	ex offo als Dechant von Villach-Stadt
SAJOWITZ Meinhard Kaplan in Klagenfurt	gewählt von den Kaplänen
SANTER Jakob Pfarrer in Mallnitz	gewählt für das Dekanat Obervellach
SEKERKA Ferdinand Oberstleutnant in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
SEREINIGG Michaela Hotelier in Velden	gewählt für das Dekanat Rosegg
SMOLNIG Peter Student in Graz	vom Bischof ernannt (für die 3. Session)
SMOLNIG, Dr. Stanislaus Facharzt in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
SRIENC Christian Dechant in St. Michael ob Bleiburg	ex offo als Dechant von Bleiburg
SÜMECZ Karl Pfarrer in Zweinitz	ex offo als Dekanatsadministrator vom Gurktal (für die 3. Session)
SUPAN Mathilde Fachinspektor in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
SCHEIBER Raimund Pfarrer in Berg i. Dr.	gewählt für das Dekanat Greifenburg
SCHEIBER Robert Pfarrprovisor in Grades	gewählt für das Dekanat Friesach
SCHEIBL Franz Hauptschullehrer in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt

SCHMUTZ, Dipl.-Ing. Walter Direktor in St. Georgen am Längsee	vom Bischof ernannt
SCHNEIDER Paulus Abt in St. Paul i. Lav.	ex offo als Abt von St. Paul i. Lav.
SCHNITZER Karl Theologiestudent in Wien	vom Bischof ernannt (für die 3. Session)
SCHRÖER Franz Schriftleiter in Maria Saal	vom Bischof ernannt
SCHWAB, P. Karl OFMCap. Ordenspriester in Klagenfurt	gewählt von den Ordenspriestern (bis nach der Konstituierenden Sitzung)
STADTMANN Anton Techniker in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
STAMPFER Josef Buchhalter in Kötschach	vom Bischof ernannt
STEINER, Dr. Franz Religionsprofessor in Villach	gewählt von den Religionslehrern
STENUTZ Erich Hauptschuldirektor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
STEURER Willibald Fernmeldeinspektor in Spittal/Drau	gewählt für das Dekanat Spittal/Drau
STICKER Peter Kaplan in Eberndorf	gewählt von den Kaplänen (für die 1. und 2. Session)
STRIEDER Franz Josef Holzmeister in Straßburg	vom Bischof ernannt
STROHMEIER, Sr. Immaculata Ordensschwester in Klagenfurt	gewählt von den Ordensfrauen
STÜCKLER Valentin Dechant in Spittal/Drau	ex offo als Dechant von Spittal/Drau
TAUMBERGER Hilde Religionslehrerin in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
THEMEL Alfred Lehrer in Molzbichl	gewählt für das Dekanat Spittal/Drau
THONHAUSER Albero Pfarrer in Bad St. Leonhard	gewählt für das Dekanat Bad St. Leonhard
THURN-VALSASSINA, Dr. Ariprand Forstwirt in Eisenkappel	gewählt für das Dekanat Eberndorf
TOLMAJER Regina Ordensschwester in Klagenfurt	vom Bischof ernannt

TRABESINGER, Propst Leonhard Dechant in Tainach	ex offo als Dechant von Tainach
TREMESBERGER, Propst Rupert Dechant in Straßburg	ex offo als Dechant vom Gurktal (bis nach der 2. Session)
TSCHURTSCHENTHALER Heinrich Pfarrer in Himmelberg	gewählt für das Dekanat Reichenau
UNGER, P. Anton Ordenspriester in Klagenfurt	gewählt von den Ordenspriestern (ab der 1. Session)
UNTERLUGGAUER Alois Pfarrprovisor in Forst	gewählt für das Dekanat Wolfsberg
VOGEDES Josef Ordenspriester in Klagenfurt	gewählt von den Ordenspriestern
VÖGEL Friedrich Dechant in Klagenfurt	ex offo als Domkapitular und Dechant von Klagenfurt-Stadt und als Leiter einer Synodenkommission
WAKOUNIG Wladimir Theologiestudent in Klagenfurt/Salzburg	vom Bischof ernannt (bis nach der 2. Session)
WALCHER Johann Dechant in Saak	ex offo als Dechant von Hermagor
WALD Hellmut Angestellter in Obervellach	gewählt für das Dekanat Obervellach
WALDSTEIN-WARTENBERG, Dkfm. Dr. Ernst Industriekaufmann in Krumpen- dorf	ex offo delegiert von der Katholischen Aktion
WEDENIG Friedrich Gärtnermeister in Feldkirchen	gewählt für das Dekanat Feldkirchen
WEGSCHEIDER Josef Fachlehrer in Viktring	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Land
WEIHS Nikolaus Pfarrer in Sagritz	gewählt für das Dekanat Obervellach (bis nach der 2. Session)
WEISS Gerhard Pfarrer in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
WEISS Josef Seelsorgeamtsleiter in Klagenfurt	ex offo als Domkapitular und Generalsekretär der Synode
WIESER Gottfried Steuerberater in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Klagenfurt-Stadt
WINKLER, Dr. Hans Generalsekretär in Klagenfurt	ex offo als Leiter des Synodensekretariats

WLASAK, Dr. Berta Kinderfachärztin in Villach	gewählt für das Dekanat Villach-Stadt
WOLF Ludwig Betriebskaufmann in Wunderstätten	gewählt für das Dekanat St. Andrä/Lav.
WOSCHITZ, Dr. Karl Theologieprofessor in Klagenfurt	vom Bischof ernannt
ZABLATNIK, Dr. Paul Gymnasialdirektor in Klagenfurt	gewählt für das Dekanat Tainach (bis nach der 1. Session)
ZECHNER, Prälat Alexius Domdechant in Klagenfurt	ex offo als Domkapitular und Dekanatsadministrator von Ferlach
ZERGOI Florian Pfarrer in Edling	gewählt für das Dekanat Bleiburg
ZIMOLIN Johann Finanzkammerdirektor in Klagenfurt	ex offo als Domkapitular
ZIMMERMANN Notburg Volksschullehrerin in Maria Rojach	gewählt für das Dekanat St. Andrä/Lav.
ZWITTER, Dkfm. Dr. Vinzenz Professor i. R.	ex offo als Delegierter des Slowenischen Arbeitsausschusses der Katholischen Aktion

ORGANE DER SYNODE

Vorbereitende Kommission

Vorsitzender: Diözesanbischof DDr. Josef Köstner

Mitglieder:
Dr. Olaf Colerus-Geldern
Anna Czernin
Sr. Friedeburga Drexel
Dkfm. Anton Fritz
Dr. Wilhelm Gerlich
Dkfm. Dr. Friedrich-Carl Henckel-Donnersmarck
Msgr. Dr. Johann Hornböck
Elfriede Kaltenhofer
Kanzler bzw. Generalvikar Dr. Franz Kirchner
Dr. Karl Kranner
Kaplan Georg Lackner
Dir. Maximilian Meran
Dechant bzw. Kanonikus Philipp Millonig
P. Hubert Osprian
Kanonikus Franz Schröer
Dompfarrer Friedrich Vögel
Dkfm. Dr. Ernst Waldstein-Wartenberg
Kanonikus Josef Weiß
Dr. Hans Winkler
Prälat Alexius Zechner
Dr. Vinzenz Zwitter

Zentralkommission der Synode

Vorsitzender:

Generalvikar Dr. Franz Kirchner	als Präsident der Synode

Mitglieder:

Dr. Wilhelm Gerlich	als Kommissionsleiter
Kanonikus Friedrich Vögel	als Kommissionsleiter
Dkfm. Dr. Friedrich-Carl Henckel-Donnersmarck	als Kommissionsleiter
Dr. Karl Kranner	als Kommissionsleiter
Msgr. Dr. Johann Hornböck	als Kommissionsleiter
Kanonikus Josef Weiß	als Generalsekretär der Synode
Kanonikus Philipp Millonig	als stellvertretender Generalsekretär der Synode
Dr. Hans Winkler	als Leiter des Sekretariats der Synode
Augustinus Čebul	als gewählter Priester (slow.)
Dr. Olaf Colerus-Geldern	als gewählter Priester
Richard Kogler	als gewählter Priester
P. Markus Mairinger	als gewählter Priester (Orden)
Dr. Maria Bruckmüller	als gewählter Laie
Anna Czernin	als gewählter Laie
Dr. Valentin Inzko	als gewählter Laie (slow.)
Philipp Rauscher	als gewählter Laie

Mitglieder ohne Stimmrecht:

Meinhard Sajowitz	als Präsidiumsmitglied
Dkfm. Dr. Ernst Waldstein-Wartenberg	als Präsidiumsmitglied
Dr. Vinzenz Zwitter	als Präsidiumsmitglied
Kanonikus Franz Schröer	als Leiter der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Synode

Präsidium der Synode

Generalvikar Dr. Franz Kirchner	als Präsident der Synode
Kanonikus Josef Weiß	als Generalsekretär der Synode
Kanonikus Philipp Millonig	als stellvertretender Generalsekretär der Synode
Dr. Hans Winkler	als Leiter des Sekretariats der Synode
Dkfm. Dr. Ernst Waldstein-Wartenberg	als Delegierter der Katholischen Aktion
Dr. Vinzenz Zwitter	als Delegierter des Slowenischen Arbeitsausschusses
Meinhard Sajowitz	als gewählter Priester
Anna Czernin	als gewählter Laie

Generalsekretariat der Synode

Kanonikus Josef Weiß	Generalsekretär
Kanonikus Philipp Millonig	stellvertretender Generalsekretär
Dr. Hans Winkler	Leiter des Sekretariats

Mitarbeiter:
Anna Czernin
Dr. Ernst Waldstein
Alois Faullant

Tagungsleiter

Dr. Helmut Ebner
Dkfm. Dr. Friedrich Carl Henckel-Donnersmarck
Philipp Rauscher
Dr. Ernst Waldstein
Kanonikus Johann Zimolin

Rechtsausschuß der Synode

Kanzler Michael Kristof (Vorsitzender)	Dr. Helmut Ebner
OLGR. Dr. Alexander Appenroth	Dr. Simon Föbl
Dr. Josef Dolezal	P. Dr. Franz Pettirsch
	Dr. Franz Steiner

Koordinationsausschuß der Synode

Dr. Valentin Inzko (Co-Vorsitzender)	slowenisch
Dr. Ernst Waldstein (Co-Vorsitzender)	deutsch
Msgr. Dr. Johann Hornböck	slowenisch
Dr. Ariprand Thurn-Valsassina	deutsch
Dechant Johann Walcher	deutsch
Dr. Vinzenz Zwitter	slowenisch

VON DER SYNODALVERSAMMLUNG GEWÄHLTE AMTSTRÄGER UND DELEGIERTE

Approbierte Synodalrichter

Dr. Heribert Felsberger, Ordinariatssekretär
Michael Kristof, Ordinariatskanzler
P. Dr. Franz Pettirsch, Theol.-Prof. für Canon. Recht
Prälat Alexius Zechner, Domdechant

Approbierte Synodalexaminatoren

Prälat Dr. Philipp Bugelnig, Dompropst
Dr. Friedrich Illwitzer, Domkapitular
Generalvikar Prälat Dr. Franz Kirchner, Domscholaster
Dr. Karl Kranner, Theol.-Prof. und Regens des Priesterseminars
Domkapitular Philipp Millonig, Dechant und Pfarrer
P. Dr. Nikolaus Öry, Theol.-Prof.
P. Dr. Franz Pettirsch, Theol.-Prof.
DDDr. Johannes Ploner, Theol.-Prof.
Domkapitular Friedrich Vögel, Dompfarrer und Stadtdechant
Domkapitular Josef Weiß, Leiter des bischöflichen Seelsorgeamtes
Dr. Karl Woschitz, Theol.-Prof.
Prälat Alexius Zechner, Domdechant
Domkapitular Johannes Zimolin, Direktor der bischöflichen Finanzkammer
Msgr. Dr. Jakob Obersteiner, Theol.-Prof.

Gewählte Pfarrkonsultoren

Josef Dollinger, Dechant und Pfarrer
Matthias Hribernik, Pfarrer
Msgr. Josef Kanduth, Stadtpfarrer
Domkapitular Philipp Millonig, Dechant und Pfarrer
Christian Moritz, Pfarrer
Heinrich Tschurtschenthaler, Pfarrer
Johann Unterguggenberger, Pfarrer
Domkapitular Friedrich Vögel, Stadtdechant und Dompfarrer

Wahlkommission für den Diözesanrat

Anna Czernin
Mag. Günther Körner
Dr. Helmut Ebner
Msgr. Dr. Johann Hornböck
Michael Kristof
Franz Lux
Peter Schaffer
Heinrich Tschurtschenthaler
Dr. Franz Vrbinc
Dr. Ernst Waldstein (Vorsitzender)
Dr. Hans Winkler

Gewählte Delegierte zum Österreichischen Synodalen Vorgang

Augustinus Čebul
Dr. Olaf Colerus-Geldern
Dr. Helmut Ebner
Dr. Valentin Inzko
Dr. Andreas Mitterbacher
Sr. Dr. Dominika Moosbrugger
Arno Patscheider
Dr. Ernst Waldstein

Darüber hinaus war Kärnten am ÖSV vertreten durch:
Anna Czernin und Kanonikus Josef Weiß
(ex offo als Mitglieder der Pastoralkommission)
und Dr. Wilhelm Gerlich (ernannt von der Bischofskonferenz)

STATISTIK

1. Synodalarbeit auf verschiedenen Ebenen

1.1 **In der Pfarre**

1.11 Von den 335 Pfarren wurden an das Synodensekretariat 273 Pfarrarbeitskreise gemeldet.

1.12 Stellungnahmen zu Vorlagen an die 1. Session (auf Grund der eingeschickten Protokolle)
Von den 335 Pfarren haben

zu keiner Vorlage	254 Pfarren
1 bis 3 Vorlagen	46 Pfarren
4 bis 6 Vorlagen	15 Pfarren
7 bis 11 Vorlagen	20 Pfarren

eine Stellungnahme abgegeben. Außerdem haben 12 Gruppen und 7 Einzelpersonen zu den Vorlagen Stellungnahmen eingesandt.

1.2 **Dekanatsarbeitskreise**

arbeiteten mit wechselndem Erfolg. Da fast keine Protokolle dem Sekretariat der Synode zugegangen sind, kann hierüber keine genaue Aufstellung gegeben werden.

1.3 **Kommissionen, Subkommissionen, Arbeitskreise, Ausschüsse**

248 Personen haben in den verschiedenen Kommissionen mitgearbeitet, wobei Doppelfunktionen berücksichtigt wurden.
Ohne Doppelfunktionen waren es 383 Personen in den verschiedenen Gremien der Synode.
Insgesamt wurden an die 300 Sitzungen abgehalten, bis fertige Vorlagen der Synodalversammlung vorgelegt werden konnten.

1.4 **Übersicht über Kommissionen und Ausschüsse**

Hauptkommissionen:	5
Subkommissionen:	16
Arbeitskreise:	14
Ausschüsse:	5

1.5 **Sekretariat**

Etwa 65 Sitzungen mit einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 3 Stunden

1.6 **Vorbereitende Kommission**

16 Sitzungen – Sitzungsdauer 2 bis 5 Stunden

1.7 **Präsidium**

38 Sitzungen (14tägig) – durchschnittliche Sitzungsdauer: 2½ Stunden

1.8 **Zentralkommission**

24 Sitzungen – durchschnittliche Sitzungsdauer: 3 bis 4 Stunden

1.9 **Synodalversammlung**

Der Synodalversammlung wurden insgesamt 30 Vorlagen und 4 Initiativanträge vorgelegt.
In diesen 34 Vorlagen an die Synodalversammlung sind
213 Leitsätze,
321 Gesetzesvorschläge,
59 Empfehlungen,
43 Appelle,
9 Anregungen
2 Hinweise und
1 Deklaration (zum Strafrecht) enthalten.

648

Bei den 3 Sessionen wurden registriert:

	I.	II.	III.	Summe
Wortmeldungen	398	285	308	991
Abänderungsanträge	70	81	50	201
Abstimmungen zu Vorlagen	173	184	143	500
Abstimmungen zu Anträgen zur GO	51	26	9	86

2. Teilnehmer bei Veranstaltungen

2.1 **Besinnungstage:**

167 Synodalen
6 Personen aus katholischen Organisationen
27 Synodalen haben keine besucht (teils entschuldigt)

2.2 **Fachtagungen**

6 Fachtagungen mit insgesamt 615 Besuchern

2.3 **Zonenkonferenzen**

7 Zonenkonferenzen mit einer Gesamtbesucherzahl von 2122 Personen
(311, 333, 374, 345, 257, 262, 240)

2.4 **Synodalversammlung**

Konst. Sitzung	189	Entschuldigungen	5
1. Session	188	Entschuldigungen	6
2. Session	169	Entschuldigungen	10
		(14 Synodalen unentschuldigt)	
3. Session	174	Entschuldigungen	16
		(4 Synodalen unentschuldigt)	

3. Arbeit der Sessionen

BILANZ DER 1. SESSION

25. bis 27. November 1971	Wortmeldungen	Änderungsanträge	Abstimmungen zur Vorl.	Abstimmungen zur GO	Präsenz der Teilnehmer max.	Präsenz der Teilnehmer min.
Statutenänderung	–	1	2	1	185	183
1 Predigt	20	5	20	3	184	172
2 Christliche Erwachsenenbildung	9	4	7	2	181	172
3 Erziehung im Vorschulalter	24	7	22	4	178	153
8 Kirchliche Kommunikation	42	6	30	7	185	136
34 Schwerpunktprogramm	27	5	1	1	185	176
10 Die Stellung der Liturgie im Leben der christl. Gemeinde	89	16	39	8	186	158
11 Taufe	46	4	18	3	163	136
17 Strafrechtsreform	18	2	1	2	169	137
9 Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche	10	–	3	1	174	168
29 Die Pfarrgemeindeordnung	92	15	22	8	179	133
30 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte	21	5	8	2	159	141
Tagesordnung				9	170	151
	398	70	173	51	186	133

Abstimmungen: 224

BILANZ DER 2. SESSION –

11. bis 13. Mai 1972	Wortmeldungen zur Vorl.	Wortmeldungen zur GO	Änderungsanträge	Abstimmungen zur Vorl.	Abstimmungen zur GO	Präsenz der Teilnehmer max.	Präsenz der Teilnehmer min.
Bericht des Präsidiums	8	2			3	169	151
12 Die Feier der Eucharistie	38	6	18	37	3	169	151
13 Gottesdienst ohne Priester	9	2	5	11	2	161	155
31 Die Dekanatsordnung	20	2	11	15	1	160	147
14 Kirchenmusik	48	9	12	29	5	163	136
15 Kirche in der Gesellschaft	39		12	26		167	145
16 Notstände und Hilfen	32		5	20	1	157	144
4 Der Heilsdienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich	8		4	10	2	161	129
19 Friedensstiftung – Friedenssicherung	35	16	2	4	6	166	
5 Religionsunterricht in der Pflichtschule	48	3	12	32	1	157	135
Tagesordnung		10			2	164	139
	285	50	81	184	26	169	129

Abstimmungen: 210

BILANZ DER 3. SESSION –

26. bis 28. Oktober 1972	Wortmeldungen zur Vorl.	Wortmeldungen zur GO	Abstimmungen Änderungsanträge	Abstimmungen zur Vorl.	Abstimmungen zur GO	Präsenz der Teilnehmer max.	Präsenz der Teilnehmer min.
Bericht des Präsidiums	5	1		2		174	173
32 Statut für den Diözesanrat	11	1	8	10	1	170	166
34 Schwerpunktprogramm	13		6	10		170	152
22 Grundzüge kirchl. Gemeindebildung	9			2	1	155	145
23 Zusammenarbeit kirchl. Gemeinden	4		4	7		164	151
6 Religionsunterricht an AHS und BHS	3			6		164	160
7 Außerschulische kirchl. Jugendarbeit	7			5		161	143
19 Friedensstiftung – Friedenssicherung	24		1	6		165	159
33 Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens	102	10	14	38	3	164	132
20 Träger kirchlicher Dienste	32		7	18		157	130
Synodalrichter-, Synodalexaminatorenwahlen				3		159	155
21 Der Mensch im Dienst der Kirche	35		5	15	2	165	144
18 Mission und weltweite Partnerschaft	25	5		4	1	156	138
24 Ökumenische Zusammenarbeit	19	2	4	9		155	145
25 Tourismusseelsorge	19	2	1	8	1	145	133
	308	21	50	143	9	174	130

Abstimmungen 152

Stichwörterverzeichnis

A

Abendmessen **12.**2.20
Abtreibung **16.**2.14, **17.**
Adoptionen **16.**3.142
Aggression **19.**1.2.
Akademie, Pädagogische – Religionslehrerausbildung **5.**3.131
Aktion Leben **17.**
Altbauten, Widmung prüfen **28.**3.22
Alternativdienst für Entwicklungshelfer **18.**3.8.
Altersgrenzen für Dechanten **31.**2.223
– für Dienststellenleiter **21.**2.10
– für Priester **20.**2.515
Ämterkumulation **20.**6.31
Analyse, pastoralsoziologische **22.**2.23
Animator der Gemeinde, Priester als – **18.**2.112
Anstellungsrichtlinien **21.**2.08
Anthropologische Forschung **15.**2.1 ff.
– Wissenschaften **19.**1.2
Apostolat, organisiertes **20.**3.28
Apostolatsgruppen **22.**2.14
– im PGR **29.**2.§7
Arbeitnehmer, ausländische, siehe Gastarbeiter
–, einfache, im PGR **26.**3.01
– - und Betriebsseelsorge **26**
Arbeitnehmerseelsorge, Dekanatsreferent **26.**3.04
–, Förderung der **26.**3.14
–, Kontakt Pfarrer–Betriebe **26.**3.05
–, pastorale Aus- und Weiterbildung für **26.**3.07
–, Zusammenarbeit mit Arbeitgebern **26.**3.02
–, Zusammenarbeit mit öffentlichen Arbeitnehmergremien **26.**3.02
–, Zusammenarbeit zwischen Betriebs- und Wohnort **26.**3.05
Arbeitnehmerseelsorger, Arbeitseinsätze für **26.**3.11
Arbeitsfreistellung siehe Bildungsfreistellung
Arbeitsgemeinschaft der Dienstnehmervertretungen **21.**2.06
– Katholische Jugend **7.**4.311, **7.**4.321
Arbeitskreise des Diözesanrates **32.**1.§19
–, katechetische **5.**3.18
Arbeitsteilung in der Seelsorge **23.**5.01
Arbeitsweise siehe bei der jeweiligen Institution
Arbeit, Theologie der **26.**3.08
Archive der Kirchen- und Pfarrblätter **8.**3.321
Audiovisuelle Mittel für die Kirchenmusik **14.**4.21
– Unterrichtsmittel **5.**3.18
Aufgaben siehe bei der jeweiligen Institution
Ausbildung der Chorleiter **14.**5.26
– der Prediger **1.**3.01
– der Religionslehrer **6.**4.21 ff.
– der Verantwortlichen und Mitarbeiter **34.**2.2
–, pastorale, für die Arbeitnehmerseelsorge **26.**3.07
–, soziologisch-anthropologische **15.**2.5
Ausbildungspläne für Mitarbeiter **20.**3.212
Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen in Oberkärnten **3.**5.11
Ausländische Arbeitnehmer siehe Gastarbeiter
Ausschuß für Baufragen beim DR **28.**5.24
– für Erwachsenenbildung beim DR **2.**2.33
– für Kinder- und Jugendarbeit des Dekanates **7.**4.224
– für Kinder- und Jugendarbeit des PGR **7.**4.11
– für Jugendarbeit beim DR **7.**4.321
– für Mission und Entwicklungsförderung des PGR **18.**3.6
– für soziale Dienste des PGR **16.**3.12
– für Verkündigung des DekR **2.**2.B2
– für Verkündigung des PGR **2.**2.B1
– für Verwaltung und Finanzen des PGR **29.**2.§3, §36
– für Weltkirche und Entwicklungsförderung beim DR **18.**3.1
Ausschüsse des Diözesanrates **32.**1.§19
Ausschüsse für Arbeitnehmerseelsorge beim DR **26.**3.03
– zur Förderung geistlicher und kirchlicher Berufe beim DR **20.**5.24
Außerkirchliche Kommunikationsmittel **8.**3.1
Außerschulische kirchliche Jugendarbeit **7,** 6.6.12

B

Bauamt, kirchliches/diözesanes **28.**3.23 **28.**6.3
Bauen, kirchliches **28**
Baukomitee **28.**5.23
Bautenerhaltung **28.**3.1

Bautenkontrolle und -überwachung 28.3.24
Bautenplanung 28.2.4
Bauvorhaben 28.5. ff
–, Ablauf des Prozesses 28.6.2
Begräbnisse, Glockengeläute bei nichtkatholischen 24.2.23
Begräbnisse im zweisprachigen Gebiet 33.3.23
Behinderte 16.2.13
Beichte, Schüler- 5.4.14
Beirat beim Caritasamt 16.3.113
– für Kindergarten- und Vorschulwesen 3.3.106
3.1.11
3.1.14
Beispiele anbieten seitens der Kirche 15.1.10
Beitrag zu Weltkirche und Entwicklungsförderung 18.3.4.
Bekenntnisverschiedene Ehen
– Dispensmöglichkeit 24.4
– Seelsorge an – 24.4
Beratungsstelle für Familie und Erziehung 3.2.122
– für Notstände 16.3.13
Berufsgemeinschaft der Kindergärtnerinnen 3.3.110
Berufswerbung für Träger kirchlicher Dienste 20.5
Berufung, Hilfe durch Rel.-Lehrer 20.5.22
– in den PGR 29.2.§7
–, Personalreferat soll fördern 20.5.23
–, Unterstützung durch die Eltern 20.5.21
Beschlüsse, Beschlußfähigkeit Beschlußfassung siehe bei der jeweiligen Instituion
Besinnungstage 34.2.12
Besoldungsordnung für kirchliche Dienstnehmer 21.2.08
Besoldungsschema für Kindergärtnerinnen 3.3.102,2
Bestandsaufnahme, soziologische 22.2.25
– von Notständen 16.2.11
Besuchsdienst in der Gemeinde 22.2.11
Betriebsseelsorge, Arbeitnehmer- und 26
– siehe auch Arbeitnehmerseelsorge
–, Modell einer 26.3.06
Bewährte verheiratete Männer 10.2.18
Bibel 9.1.
34.2.12
Bibelabende, Bibelkreise 9.3
Bibelreferat 9.1
Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche 9
Bibelwissenschaft 9.1
Bibliothek des Itheka 1.3.07
Biblische Literatur 9.3
Bilanzbericht 8.3.127
Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen 3.3.108
Bildungsausschuß des DR 2.2.B3
Bildungsforschung 2.1.4
Bildungsfreistellung 2.2.2
– für Mitarbeiter in der Jugendarbeit 7.4.326
Bildungsfreistellung für sozialkaritative Weiterbildung 16.3.21
16.3.25
Bildungsheim St. Georgen am Längsee 7.4.325
– Tainach 34.2.12
Bildungskonzept 34.2.24
– für Laienprediger 1.3.303
Bildungsmöglichkeiten für Hausfrauen 2.2.2
Bildungsplan, diözesaner 2.2.B3
2.C
Bildungspläne für kirchliche Dienstnehmer 21.2.08
Bildungsteams 2.2B2
Bistum Gurk, Dienstnehmervertretung 21.2.07
Brauchtum, religiöses 13.2.4
Brautunterricht 13.3.5
Brief der Pfarrgemeinde 8.3.322
Briefwahl für den PGR 30.§7
Brot, gesäuertes/Brothostien 12.2.17
Brüderliche Gemeinde 22.1.21
Budgetbericht 8.3.127

C

Caritasamt 16.3.11ff
34.2.13
–, Aufgaben 16.1.112
–, Leiter 16.3.114
–, Mitarbeiter (qualifizierte) 16.3.115
16.3.2
–, Sozialbeirat beim 16.3.113
Caritasverband 16.3.111
Charismen 20.1.2
– in den Gemeinden 22.1.24
Chor 14.3.24
Chorleiterausbildung 14.5.26
Christliche Erwachsenenbildung 2
–, Aufgabe 2.1.2ff
–, Bedeutung 2.1.1
–, Durchführung der 2.2.C
–, Einrichtung der 2.2.A
–, Förderung der 2.2.B
–, Integrationshilfe für junge Menschen 2.1.6
–, Rücksicht auf Eigenart der slowenischen Volksgruppe 2.1.7
–, Träger der 2.2.A
Coordination siehe Koordination

D

Dachverband der Elternvereine 3.2.13
Dechant 31.2 ff
–, Altersgrenze 31.2.223
–, Amtsdauer, Amtsführung, Amtsübernahme 31.2.222ff
Dechant – Dekanatspriester, Zusammenarbeit 20.2.41
– Dreiervorschlag 31.2.211ff
– Ernennung 31.2.211
– Rechte und Pflichten 31.2.11
– Stellvertreter, Vertretung 31.2.221
– Wahl 31.2.213
Dekanat 23.7.11
27.2.3
31.1ff
– Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit im 7.4.224
– Definition 31.1.21ff
Dekanate, Zusammenarbeit der 31.1.35
Dekanats-Koordinationsausschüsse 33.7.21ff
Dekanatsordnung 31
Dekanats-Priesterkonferenzen 31.2.24
Dekanatsrat 31.3ff
–, Arbeitsweise 31.3.§6
–, Aufgaben 31.3.§2
–, Beschlüsse 31.3.§11
–, Beschlußfähigkeit 31.3.§9
–, ehrenamtliche Tätigkeit 31.3.§12
–, Einspruch der Dechanten 31.3.§10
–, Fachausschüsse 31.3.§3,§19
–, Finanzierung 31.3.§26
–, Funktionsdauer 31.3.§4
–, Kontrolle 31.3.§20
–, Mitglieder 31.3.§4
–, Protokollführung 31.3.§12
–, Referenten 31.3.§19
–, Schwerpunktprogramm – Durchführung 34.2.4
–, Sitzungen 31.3.§6ff
–, Übergangsbestimmungen 31.3.§27
–, Visitationen 31.3.§20
–, Wahl 31.3.§5
–, Zusammensetzung 31.3.§4
Dekanatsräte im zweisprachigen Gebiet 33.5.1
Dekanatsratsvorstand 31.3.§14ff
–, Aufgabe 31.3.§15
–, Beschlüsse 31.3.§16
–, Einspruchsrecht der Dechanten 31.3.§17
–, Wahl 31.3.§14
–, Zeichnungsberechtigung 31.3.§18
Dekanatsstruktur, äußere 31.1.31
Dekanatstag 31.3.§3,§22f
–, Aufgabe 31.3.§23
–, Vorsitz 31.3.§25
Dekanatsverband 27.2.3
Deklaration zur Strafrechtsreform 17
Denkmalschutz 28.3.1
Deutsche und Slowenen in einer Kirche 33.2.14
Deutsche und Slowenen, Das Zusammenleben der – in der Kirche Kärntens 33
16.2.15
16.3.33
Diakonat 16.3.23
Diakonia 20.2.113
Didaktik im Religionsunterricht 6.3
Dienste, Träger kirchlicher 20
Dienstgeberin, Kirche als 21.1.2
Dienstnehmer, kirchliche – spirituelle Formung 21.2.03
Dienstnehmervertretung 21.2.06
– beim Bistum Gurk 21.2.07
Dienstrechtliche Stellung der Kindergärtnerinnen 3.3.101.3
Dienstrechtliche Vorschriften 21.2.08
Dienststellen, kirchliche 20.3.28
Dienststellenleiter, Altersgrenze 21.2.10
Dienstverhältnis zur Kirche 21.1.1
Dienstverlängerung auf Wunsch der Untergebenen 21.2.10
Differenzierung in der Seelsorge 23.3
Diözesane Raumplanung siehe auch kirchliche Raumplanung 27.2.3
Diözesane Vertretung der Slowenen 33.6
Diözesaner Bildungsplan 2.2.B3, 2.C
–, Koordinationsausschuß 33.7.22
–, Entscheidungen 33.7.23
Diözesanes Bauamt 28.5.24
28.6.11ff
– Schulamt 3.3.101
5.2.11ff
Diözesanjugendstelle 7.4.121
–, slowenisches Referat bei der 4.3.12
Diözesankommission für Liturgie 10.2.03ff
12.2.11
13.3.4
14.5.1
14.5.21ff
Diözesanmusikschule 14.5.26
Diözesanordnung 32.3
Diözesanrat 15.2.1ff
–, Amtsträger-Beiziehung 32.§11
–, Anträge 32.§12
–, Arbeitskreise 32.§19
–, Arbeitskreis für die Förderung geistlicher und kirchlicher Berufe 20.5.24
–, Arbeitskreis für Arbeitnehmerseelsorge 26.3.03
–, Arbeitsweise 32.§5ff
–, Aufgabe und Wesen 32.§1ff
–, Ausschüsse 32.§19
–, Ausschuß für Arbeitnehmerseelsorge 26.3.03
–, Ausschuß für Baufragen 28.5.24
28.6.11ff
–, Ausschuß für Weltkirche und Entwicklungsförderung 18.3.1ff
–, Ausschuß zur Förderung geistlicher und kindlicher Berufe 20.5.24
–, Beschlüsse 32.§3,§10

–, Beschlußfähigkeit 32.§9,§14
–, ehrenamtliche Tätigkeit 32.§24
–, Fachbeirat für Raumplanung 27.3.1ff
–, Fachleute – Beiziehung 32.§11
–, Funktionsdauer 32.§22
–, Jugendausschuß beim 7.4.321
–, Konstituierung 32.§21
–, Mitglieder 32.§4
–, Mitgliedschaft – Beendigung 32.§23
–, Schwerpunktprogramm – Durchführung 34.2.4
–, Sekretär 32.§18
–, Sitzungen 32.§6ff
–, Statut für den 32
–, Synodenbeschluß 32.3
–, Teilnahmeverpflichtung 32.§24
–, Vertretungsberechtigung 32.§13
–, Vorsitz 32.§5
–, Wahlordnung 32.§20
–, Wesen und Aufgabe 32.§1ff
–, Zeichnungsberechtigung 32.§13
–, Zusammensetzung 32.§4
Diözesanratsvorstand 32.§15ff
–, Arbeitsweise 32.§17
–, Aufgaben 32.§16
–, Zusammensetzung 32.§15
Diözesanschulrat 5.2.13
Diözesanverantwortlicher für Jugendarbeit 7.4.223
Diskriminierung 19.3.3
Diskussion, freie 8.2.24
–, überpfarrliche 23.6.11
Dispensmöglichkeiten in der Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen 24.4
Dokumentations- und Informationszentrum 8.3.321

E

Eheaufgebote, -aufnahmeprotokolle, zweisprachig 33.2.25
Ehen, bekenntnisverschiedene 24.4
Eheseminare 13.3.5
Ehrenamtlich tätige Laien 20.6
Eigenverantwortlichkeit der Laien 20.3.211
Eingliederung in die Kirche 11.1
Einheit der Christen 24.1
Einheitsgesangbuch 14.2.25
Einsatz voll leisten 15.1.08
Einübungspfarren 20.2.312
Elternabende 5.4.12
13.3.5
Elternbeirat bei Kindergärten 3.2.13
Elternbildung 3.2.11
5.4.11
Elternbriefe 5.4.12
Elterngemeinschaften, -gruppen 3.2.121
Eltern, Kontakte zu Religionslehrern 6.3.26
Elternsprechtage 5.4.12
Elternvereine bei Kindergärten 3.2.13
–, Dachverband der 3.2.13
Entwicklungsförderung 18.2.6
18.3.6ff
Entwicklungshelfer 18.3.8
–, Alternativdienst 18.3.8
Entwicklungshilfe, Steuerbegünstigung für 18.3.8
Erfahrung der Liebe 15.1.07
Erfahrungsaustausch bei Abhilfe von Notständen 16.3.31
–, überpfarrlicher 23.6.11
Erlösung erfahren 15.1.11
Erwachsenenbildung, christliche 2
34.2.12
Erziehung im Vorschulalter 3
–, religiöse 11.2.32
Erziehungsaufgabe der Eltern 3.2
Eucharistie, Die Feier der 12
– -feier in der Gemeinde 22.2.13
– -gemeinde 22.1.11
–, Hauptverantwortung für die 12.2.05
– mit besonderen Gruppen 12.2.10
–, Priester, der Gemeinde zugewandt 12.2.01
–, tätige Mitfeier der Gemeinde 12.2.05
–, Vorbereitung und Gestaltung 12.2.05
Eucharistisches Brot 12.2.17
Euthanasie 17.
Evangelische Räte 20.4.1
Experte in den PGR 29.2.§14

F

Fachausschüsse des Dekanatsrates 31.3.§3
31.3.§19
– des Pfarrgemeinderates 29.2.§14
29.2.§28ff
Fachbeirat für Jugendarbeit 7.4.323
– für Raumplanung 27.3.1
Fachliteratur, Beschaffung für Prediger 1.3.08
Fahrschüler 4.3.13
Familienfasttag 13.3.8
– -gebet, gemeinsames, -gedenktage 13.3.5
– -helferinnen 20.3.27
– -runden 3.2.121
– -seelsorge 13.3.5
Feier der Eucharistie 12
Feind – Gegner 19.2.6
Feldmessen 12.2.12
Ferienlager für Jugendliche 4.3.04
Fernkurse 34.2.12
Fernsehen und Hörfunk, Kontakte 8.3.123
Fernsehprogramme für Kinder 3.4.13
Filialgemeinde 22.2.12
Filialkirchen, regelmäßige Gottesdienste in 12.2.20
Finanzbericht 8.3.127
Finanzierung des Dekanatsrates 31.3.§26
Finanzierungsvorschläge für Bauvorhaben 28.5.22
Firmalter Hinweis nach 11.4.6
– -kandidat 11.3.2.2, 11.3.2.5, 11.4.2, 11.4.3
Firmpaten 11.3.24
11.3.25
– -termine, zusätzlich, ohne Visitation 11.4.5
Firmung in der Heimatpfarre (-dekanat) 11.3.26
– in Verbindung mit Eucharistiefeier 11.4.4
–, Nichtzulassung zur 11.3.21
–, Pflichten der Eltern und Paten 11.3.24
– -sbüchlein, zweisprachig 11.3.28
– -svollmacht bei Eheschließungen 11.4.6
–, Taufe und – 11
–, Voraussetzungen 11.3.21
–, Wesen der 11.3.24
Firmunterricht 11.3.23
–, Unterlagen für den 11.4.1
Firmversprechen, Erneuerung 11.3.27
Firmzeugnis 11.3.23
Flexibilität in der Seelsorge 23.3
Fortbildung für Berufserzieher, religionspädagogische 3.3.115
– für vorschulische Erziehung 3.4.11
–, siehe auch bei jeweiliger Personengruppe
Fortschritt, technischer 27.2.1
Frauen in der Kirche 20.3.13
Freie Diskussion 8.2.24
Freie Formulierung liturgischer Texte 12.2.19
Freizeitangebot an die Jugend 6.6.22
–, Anteil am Leben 25.1.1
– -bereich, Außerschulische Jugendarbeit und 7.3.14
– -bereich, Heilsdienst der Kirche an Schulpflichtigen im 4
– -räume für Kinder 4.3.10
– -räume für Schüler 4.3.13
Fremdenverkehr, siehe auch Tourismus
Fremdenverkehrsfragen und ihre seelsorgliche Bewältigung 25.3.01
Fremdenverkehrsgebiete, Gottesdienstteilnahme in 25.3.04
–, Gottesdienstzeiten 25.3.03
–, Pfarrbesetzung in 25.3.02
Frieden, Arbeit für den 19.2.4ff
–, Erwachsenenbildung 19.3.2
–, negativer 19.2.2
–, positiver 19.2.3
–, vielschichtiges Problem 19.2.1
Friedensforschung 19.1.1
Friedenssicherung – Friedensstiftung 19
Friedensstifter 19.1.3
Frömmigkeit und Sachkenntnis 15.1.04
Funktionsbeschreibungen für kirchliche Dienste 20.3.212
Funktionsdauer siehe bei der jeweiligen Institution

G

Gabenbereitung, Prozession 12.2.18
Gastarbeiter 16.2.13
19.3.5
– -gemeinde 22.2.12
– -seelsorge, -zentren 26.3.10
Gebäudekataster 28.3.23
Gebietsverantwortliche für Jugendarbeit 7.4.223
Geistige Notstände 16.2.11
Geistig-spirituelle Formung der Mitarbeiter 34.2.22
Gemeinde 29.1.1ff
– -anliegen in der Liturgie 10.2.12
– -assistent 22.2.21
–, Begegnungsräume 22.2.16
– -bildende Aufgabe in der Seelsorge 20.3.222
22.2.21
– -bildung, Grundzüge der 22
–, brüderliche 22.1.21
–, Charismen in der 22.1.24
–, Dienste an der 29.1.5
–, gegliederte 22.2.11
– -gesang 14.3.24
– -gottesdienste 14.5.21
– -gottesdienste, Leitung 13.3.3
– -gottesdienste, Wortgottesdienst als sonntäglicher 13.3.9
–, Grunddienste in der 22.2.13
22.2.24
23.8.11
–, kategoriale 22.1.27
22.2.12
–, kirchliche 22.1.11
–, Lebensprinzip 22.1.22
– -leiter 29.1.6
–, Präsenz in der Gemeinde 23.8.11
Gemeinden, Zusammenarbeit kirchlicher 23
Gemeinde, offene 22.1.23
– -ordnung 29.1.4
–, soziologisch 22.1.12
–, Substrukturen in der 22.2.12
22.2.24
–, territoriale 31.1.26
–, überschaubare 22.2.11
– und Eucharistie 22.1.25
– und Pfarre 22.1.26
– -vorsteher 10.2.11
– -zentrum 22.2.16
Gemeinschaftsbildung, kirchliche 15.2.6
Gemeinschaftscharakter der Eucharistie 12.2.01
Gesang, künstlerisch wertvoller 14.2.23
–, Liturgie mit 14.2.22
Gesäuertes Brot 12.2.17

Geschädigte Kinder 3.3.113
Gesellschaft, Dienst in der 16.2.22
Gesprächsrunden, aktuelle 8.2.27
Gewaltlosigkeit 19.1.3
Glaubensgespräche 34.2.12
– in den Familien 13.3.5
Glaubenszeugnis 15.1.07
Glockengeläute bei nicht-katholischen Begräbnissen 24.2.23
Gottesdienst – Anzeiger 12.2.08
–, Häufung in den Städten 12.2.08
– in Filialkirchen 12.2.20
– ohne Priester in Familie und Gemeinde 13
– -ordnung im zweisprachigen Gebiet 33.2.24
– -zeiten 12.2.08
12.2.20
– -zeiten in Fremdenverkehrsgebieten 25.3.03
–, zeitliche Abstimmung in Städten 12.2.08
Gregorianik 14.2.1
Gremien im zweisprachigen Gebiet 33.2.24
Großraumseelsorge 27.2.01
Grunddienste in der Gemeinde 22.2.13
22.2.24
23.8.11
Grundzüge kirchlicher Gemeindebildung 22
Gruppendynamische Kurse 23.6.13

H

Handkommunion 12.2.03
Hausbesuche des Religionslehrers 5.4.12
Haus der offenen Tür 20.3.241
22.2.16
Hausfrauen, Bildungsmöglichkeiten 2.2.2
Hausliturgie 13.2.2
13.3.5
Hausmessen 12.2.10
Heilige Schrift 34.2.12
Heilsdienst der Kirche an den Schulpflichtigen im Freizeitbereich 4
Hochfeste im zweisprachigen Gebiet 33.3.21
Hochschulgemeinde 22.2.12
Hörfunk und Fernsehen, Kontakte zu 8.3.123
Humanisierung in christlicher Form 16.1
Humanwissenschaften 4.1.1
Humanwissenschaftliche Bildung des Priesters 20.2.311

I

Information durch deutsch-slowenischen Koordinationsausschuß 33.8
Informationsfluß, vertikal und horizontal 21.2.04
Informations- und Beratungsstellen für Notstände 16.3.13
– -veranstaltungen 8.2.27
– -verpflichtung 8.2.21
8.2.25
8.2.26
8.3.121
– -zentrum, kirchliches 8.3.125
8.3.321
34.2.33
Information, überpfarrliche 23.6.11
Innerbetriebliche Kommunikation, kirchliche 8.3.4ff
34.2.3ff
Innerkirchliche Kommunikation 34.3.ff
Instrumentalisten 14.3.26
Internationale Kontakte 19.3.4
ITHEKA (Institut für Theologie und Katechetik) 34.2.24
–, Weiterbildung für die Arbeitnehmerseelsorge 26.3.08

J

Jugend – 7
-arbeit, außerschulische kirchliche 7.2ff
34.2.14
– -arbeit der Theologiestudenten 7.4.327
– -arbeit in der Gemeinde 7.4.1
– -ausschuß des Dekanatsrates 4.3.03
– -ausschuß des Diözesanrates 7.4.321
– -ausschuß des Pfarrgemeinderates 4.3.05
7.4.11
– -club, -forum 7.4.11
–, Katholische 7.4.11
– -leiter 7.4.223
– -pastoral 4.1.1
– -veranstaltung der Pfarrgemeinde 4.3.05
– -zentren, regionale 7.4.21ff

K

Kandidatenermittlung für den Pfarrgemeinderat 30.§4
Kandidatenvorschläge für den Pfarrgemeinderat 30.§3,§4
Kandidatur zum Pfarrgemeinderat 29.2.§6
Kantoren 14.3.23
– -ausbildung 14.5.26
Karitas siehe unter Caritas
Kärntner Kindergartengesetz 3.3.103
Katechetische Lehr- und Forschungsstellen 5.2.11
Katechetischer Arbeitskreis 5.3.16
Katechumenat 11.3.221
Kategoriale Gemeinde 22.1.27
22.2.12
Kategoriale Seelsorge und Orden 20.4.35
Katholische Aktion im Pfarrgemeinderat 29.2.§7
– Jugend 7.4.11
Katholische Jugend, Arbeitsgemeinschaft 7.4.311
7.4.321
Katholisches Bildungswerk und soziale Fragen 16.3.24
KIM-Bewegung 20.5.13
Kinder aus gefährdeten Familien 4.3.09
Kindergarten-Beirat 3.3.106
– -erzieher, Aus- und Weiterbildung 3.3.108
– -gesetz, Kärntner 3.3.103
– -referat 3.3.107
Kindergärten, kirchliche 3.2.133
3.3.101ff
–, kirchliche, Finanzierung 3.3.102
Kindergärtnerinnen 3.3.1012ff
Kinder, geschädigte 3.3.113
– -gottesdienste 4.3.08
– -messen 12.2.10
– -seelsorge im zweisprachigen Gebiet 4.3.11
– -spielplätze 3.4.12
4.3.10
– -taufe 11.3.214
– und Jugendausschuß des Dekanatsrates 4.3.03
– und Jugendausschuß des Pfarrgemeinderates 4.3.01
Kirche als Dienstgeberin 21.1.2
–, Aufgabe der – in der Gesellschaft 15.1.01
–, Der Mensch im Dienst der 21
– in der Gesellschaft 15
Kirchenbauten, Standortüberlegung 28.1.33
Kirchenbeiträge, Information für 8.3.127
Kirchenblätter 8.3.2
8.3.211ff
8.3.22ff
–, Verbreitung 8.2.29
Kirchen – -chöre 14.5.28
– -funk 12.2.11
– -gemeinde 29.2.§39
– -geschichte im Religionsunterricht 6.2.23
– -gliedschaft, ungehinderte 29.2.§6
– -lied 14.2.1
Kirchenmusik 14
–, Abteilung für 10.2.03
14.4.22ff
14.5.1ff
–, Aus- und Weiterbildung 14.5.25
–, Behelfsdienst 14.5.24
Kirchenmusiker aktivieren 14.5.23
–, Entlohnung 14.5.22
Kirchenmusik, Formen der 14.2
–, instrumentale 14.4
–, klassische 14.2.1
–, neue 14.2.1
–, neue Stilformen 14.2.24
–, Organisation 14.5
–, Qualität 14.2.23ff
–, Träger der 14.3
–, Verbindung mit der Liturgie 14.1.12
–, Verständnis der Mitfeiernden wecken 14.2.21
–, Wesen der 14.1
Kirchenraum, Abteilung der Diözesanen Liturgiekommission 10.2.03
Kirchenräume 28.1.3
28.2.ff
Kirchenzeitungen 8.3.2
8.3.211ff
8.3.22ff
Kirche, Schicksal von Mensch und – 15.1.03
– und Menschenfamilie 33.2.11
– und menschliche Kultur 33.2.12ff
Kirchliche Dienste, Träger 20
– Dienstnehmer, spirituelle Formung 21.2.03
– Dienststellen 20.3.28
– Gemeinden, Zusammenarbeit 23
– Gremien im zweisprachigen Gebiet 33.5
– Jugendarbeit, außerschulische 7
– Kindergärten siehe Kindergärten
– Kommunikation 8
– Raumplanung in Kärnten 27
Kirchliches Bauen 28
–, Altbauten, Widmung prüfen 28.3.22
–, Bautenerhaltung 28.3.1
–, Modellcharakter 28.1.34
–, Neuordnung alter Kirchen 28.2.24
28.3.25
–, ökumenische Zusammenarbeit 28.4
–, theologisches Gemeindekonzept 28.1.23
–, Versammlungsordnung 28.2.23
–, Zusammenwirken mit anderen Institutionen 28.1.35
Kirchliches Informationszentrum siehe unter „I"
Komitee „Aktion Leben" 17
Kommunikation, kirchliche 8
–, innerkirchliche 8.34ff
34.3ff
Kommunikationsräume 15.2.6
22.2.26
Kommunionempfang in jeder Messe 12.2.15
–, zweimaliger am Tag 12.2.16
Kommunionfeier 13.3.4
– ohne Priester 13.3.2
Kommunionspender 13.3.3
–, Laien als 12.2.13ff
Kommunionspendung, Form der 12.2.03
– in beiderlei Gestalt 12.2.04
Komponisten geistlicher Musik, Aufträge an 14.2.26
Konflikte 19.1.2
Konsekration bei der Meßfeier 12.2.02
Konstituierung des Diözesanrates 32.§21
– des Pfarrgemeinderates 30.§11

Kontakt, menschlicher 8.3.424
Koordination, deutsch-slowenische 33.7
Koordinationsausschuß 5.2.14
29.2.§3.2
– des Dekanates 33.7.21ff
– der Diözese 33.7.22ff
–, Information durch den 33.8
Koordinationsstelle der Bischofskonferenz für internationale Entwicklungsförderung 18.3.8
Kräfteeinsatz in der Seelsorge 23.3
Kranke Gäste und Tourismusseelsorge 25.3.11
Krankenhausgemeinde 22.2.12
Krieg und Christsein 19.2.6
Kult, Abteilung der Diözesankommission für Liturgie 10.2.03
Kurgastseelsorge 25.3.11

L

Laien als Kommunionspender 12.2.13ff
– als Träger kirchlicher Dienste 20.3
–, Ämterkumulation 20.6.31
–, Aufgabe in der Kirche 20.3.11ff
–, Aus- und Weiterbildung 20.3.11
–, ehrenamtlich tätige 20.6
–, Eigenverantwortlichkeit 20.3.211
–, Mitarbeit 20.3.211
20.6.2
–, Mitbestimmung, Mitverantwortung 20.6.2
–, Nachwuchs 20.6.31
–, Pflicht zur Mitarbeit 20.6.33
– -predigt 1.2.9
13.3.3
–, Bildungskonzept 1.3.03
– -religionslehrer 20.3.23
Latein als Liturgiesprache im zweisprachigen Gebiet 33.3.13
Lebendige Gemeinde 34.2.1
Lebensberatung 16.3.13
Lebensstandard, Berücksichtigung bei Laienmitarbeitern 20.3.211
Lebens- und Glaubenserfahrung – Religionsunterricht 6.2.23
Ledige Mütter 16.3.142
Lehramt – Wahlfach Religion 5.3.14
Lehrbefähigung für Religionslehrer 5.3.12
Lehrpläne für den Religionsunterricht 6.2.21
Lehrübungen für Religionslehrer 6.4.23
Leiter der Gemeinde 29.1.6
Leitungsteam, überpfarrliches 23.4
Lektoren 12.2.07
Lernhilfe 6.6.22
Liedhomilie, -kanon, -katechese 14.3.25
Liedproben in Kirche und Schule 14.3.25
Liturgie, Anpassung an diözesane Situation 10.2.031
– -arbeitskreis des Pfarrgemeinderates 10.2.01
14.3.21
14.4.21
– -behelfe 10.2.02
–, Erprobung und Erarbeitung neuer Formen 10.2.032
– -fähigkeit, Schulung zur 13.3.1
–, gemeinsam für beide Völker 33.3.12ff
– im Alltag 13.2.3
13.3.1
– im Leben der christlichen Gemeinde, Die Stellung der 10
–, Kompetenz der Bischofskonferenz 10.2.17
– -konstitution 14.5.1
–, Mitfeier der Gläubigen 10.2.07ff
– -räume 28.1.21
28.2.21
– -sprache 10.2.14
– -sprache im zweisprachigen Gebiet 33.2.16ff
33.3ff
– -sprache, Latein als – im zweisprachigen Gebiet 33.3.13
– -sprache, sprachliche Wünsche berücksichtigen 33.3.11
– -sprache, Volkssprache als 33.3.11
–, Zusammenarbeit im Dekanat 10.2.02
Liturgische Bildung 10.2.033
– Handlungen, gleicher Vollzug bei – 10.2.052
– Texte, Sprachgefühl 10.2.13

M

Mahlcharakter der Eucharistie 12.2.01
Männer, bewährte verheiratete 10.2.18
Marianum 20.5.13
Medienerziehung 8.2.28
Meditationsanregungen 14.5.21
Mehrzweckbauten 28.1.32
Menschenführung, Befähigung der Amtsträger zur 21.2.01
Menschlichkeit 23.8.12
Mesner 20.3.25
Messen im kleinen Kreis im zweisprachigen Gebiet 33.3.23
Meßfeiern im Rundfunk 12.2.11
Meßstipendien 10.2.05ff
Miete und Kauf von Räumen für kirchliche Zwecke 28.1.24
Militärgemeinde 22.2.12
Missionarische Kirche 18.1.3
Missions – -einsatz junger Laien und Priester 18.3.7
– -fragen, Studium von 18.3.11
– -fragen und Entwicklungsförderung, Unterstützung von 18.3.2
– -werke, päpstliche 18.3.13
Mission und weltweite Partnerschaft 18
Mitarbeit der Laien 20.3.211
20.6.2
– der Pfarrhaushälterin 20.3.241
Mitarbeiter – Bildung, -betreuung und -motivation 34.2.21ff
– der Caritas 16.3.2
– -gewinnung 22.2.27
–, hauptamtliche 23.3.11ff
Mitbestimmung der Laien 20.6.2
Miteinander denken und arbeiten 15.1.09
Mitglieder des Dekanatsrates 31.3.§4
– des Diözesanrates 32.§4
32.§23
– des Pfarrgemeinderates 29.2.§5ff
Mitmenschlichkeit 16.2.21
Mitprovisur unbesetzter Pfarren 20.2.514
Mittelpunktschulen 4.3.13
Mitverantwortung der Laien 20.6.2
– im kirchlichen Dienst 21.2.05
Mobilität der Seelsorge 23.3
Modell – -charakter kirchlicher Bauten 28.1.34
– -einrichtungen, vorschulische 3.3.105
– -kindergärten 3.3.105
Musik siehe auch Kirchenmusik
Musikalische Priesterausbildung 14.3.22
Musikinstrumente 14.4.1
–, neuartige, ungewohnte 14.4.21
Mütterhilfe 16.3.141
Mütter, werdende 16.2.14
16.3.14
– – ‚Spendenaktion für 16.3.15

N

Nachbarschaft, religiöse Feiern in der 13.3.6
Nachwuchs bei ehrenamtlich tätigen Laien 20.6.31
Nebenamt, Priester im 12.2.22
Negativer Friede 19.2.2
Neuordnung alter Kirchen 28.2.24
28.3.25
Neustift bei Brixen, Tourismuszentrum 25.3.01
Nichtintegrierte 16.2.13
Notstände, Abhilfe bei 16.3.1
16.3.112a
–, Bestandsaufnahme 16.2ff
– und Hilfen 16

O

Öffentlichkeit der Pfarrgemeinderatssitzungen 29.2.§15
Öffentlichkeitsarbeit des Caritasamtes 16.3.112i
Offizielle Vertretung der Slowenen beim Ordinariat 33.6.22
Ökumene, bekenntnisverschiedene Ehen 24.4
–, gemeinsame Gebete und Gottesdienste 24.2.11ff
–, Gottesdienst und Sonntagspflicht 24.2.22
–, Information über die 24.3.22
–, Zusammenarbeit der Bildungswerke 24.3.21
–, Zusammenarbeit der Religionslehrer 24.3.24
–, Zusammenarbeit, sozialkaritative 24.3.21
Ökumenische Zusammenarbeit 24
Orden als Träger kirchlicher Dienste 20.4
–, Dank an die 20.4.38
– in der kategorialen Seelsorge 20.4.35
–, Mitarbeit in der Diözese 20.4.22
20.4.34
–, Zusammenarbeit untereinander 20.4.22
Ordens – -berufe 20.5.11ff
– -gemeinschaften, Einsatz im Dekanat 31.1.33
– -gemeinschaften, exemplarisches Leben der 20.4.1
– -gemeinschaften in den Gemeinden 23.6.11
– -leute, Abfertigung und Pension 20.4.33
– -leute, Arbeitsüberlastung 20.4.37
– im Dienst der Diözese 20.4.34
20.4.36
– -niederlassungen und Pfarren 20.4.32
– -rat 20.4.23
20.4.31
Ordinariat, offizielle Vertretung der Slowenen beim 33.6.22
Organisiertes Apostolat 20.3.28
Organisten 14.3.26
20.3.26
–, Ausbildung 14.5.26
Orgel 14.4.1
14.4.22
Ortskirche – Weltkirche 15.1.12

P

Pädagogische Akademie, Ausbildung a. o. Religionslehrer 5.3.131
Päpstliche Missionswerke 18.3.13
Pastoralausschuß, Slowenischer 33.6.21
Pastorale Bildung des Priesters 20.2.311
Pastoral – -konzept 20.2.421
28.1.22
– -konzept, Einsatz von Laien 20.3.212
– -lehrgang 20.2.312
– -planung 23.1.3
27.1.2
– -soziologische Analyse 23.6.11

– und Stellenplan 20.2.511
Paten siehe Tauf- bzw. Firmpaten
Patenschaften 16.3.142
Personal – -beirat 21.2.09
– -gemeinden 10.2.09
23.6.11
– -plan 23.6.11
– -planung 27.2.4
– -referat 21.2.08
34.2.24
– -referat, Werbung für kirchliche Berufe 20.5.23
– -referat und Stellenpläne für das Dekanat 31.1.32
Persönlicher Kontakt 8.2.23
Pfarr – -besetzung im Fremdenverkehrsgebiet 25.3.02
– -besetzung, Wünsche der Bevölkerung 29.2.§3.6
– -bezirk 22.2.12
– -blätter 8.3.3ff
– -briefe im zweisprachigen Gebiet 33.2.24
Pfarre, Funktionswandel 23.2.11
–, Leitung der 29.2.§2
– und Gemeinde 22.1.26
Pfarrer – Kaplan, Zusammenarbeit 20.2.41
Pfarrgemeinde 23.8.11
27.2.2ff
29.1.1ff
– -ordnung 29
–, Substruktur der 29.2.§3.4
29.2.§39
–, verantwortlich für die Jugendarbeit 4.3.01
Pfarrgemeinderat 29.2.§1ff
–, Arbeitsweise 29.2.§15ff
–, Aufgaben 29.2.§2
–, Ausscheiden von Mitgliedern 29.2.§11ff
–, Ausschuß für Kinder- und Jugendarbeit 7.4.11ff
–, Ausschuß für Mission und Entwicklungsförderung 18.3.6
–, Ausschuß für soziale Dienste 16.3.12
–, Beschlußfähigkeit, Beschlüsse 29.2.§18
–, Bestätigung 30.§12
–, Bildung der Mitglieder 34.2.11
Pfarrgemeinderat, einfache Arbeitnehmer in den 26.3.01
–, Experten, Fachleute 29.2.§14
–, Fachausschüsse 29.2.§28
–, Funktionsdauer 29.2.II
29.2.§10
– im zweisprachigen Gebiet 33.5.1
–, Öffentlichkeit der Sitzungen 29.2.§15
–, Protokollführung 29.2.§21
–, Referenten im 29.2.§28ff
–, Schriftführer 29.2.§22
–, Vetorecht des Vorsitzenden 29.2.§19
29.2.§26
–, Vorsitzender 29.2.§22
–, Vorstand 29.2.§23ff
–, Vorwahlverfahren 30.§4
–, Wahlanfechtung 30.§9ff
–, Wahlausschuß 30.§1ff
30.§7
–, Wahlberechtigung 29.2.§6
–, Wahl – Kandidatenvorschlag 30.§4
–, Wahlkommission 30.§3
30.§7
–, Wahlordnung für den 30
–, Wahl – Übergangsbestimmungen 30.§13
–, Wahlvorbereitung 30.§1ff
–, Wahlvorgang 30.§6
–, Wahlvorschlag 30.§3
30.§7
–, Wahl, zweisprachig 33.5.23
–, Zusammensetzung 29.2.§4ff
Pfarrgottesdienst, Rücksicht auf die Kinder im 4.3.07
Pfarrhaushälterin 20.3.24ff
Pfarrkirchenrat 29.2.§3.7
Pfarrkirchenratsordnung 29.2§3.7
Pfarrverband 20.2.41
23.6.14ff
23.7.11
27.2.3
31.1.27
Pfarrversammlung 29.2.§3.8
29.2.§40ff
Pfarrvorsteher 29.2.§23
Pfeifenorgel, mechanische 14.4.22
Pflichtschule, Religionsunterricht in der 5
Postwurfsendung – Rechenschaftsbericht der Diözese 8.2.22
Präsenz des Gemeindeleiters in der Gemeinde 23.8.11
Praxiseinsätze für Priester 20.2.312
– für Theologen in der Jugendarbeit 4.3.02ff
Predigeraustausch 1.3.04
– -teams 1.3.10
Predigt 1
–, Aus- und Weiterbildung für die 1.3.01
–, Fachliteraturbeschaffung für die 1.3.08
– -gespräche 1.3.09
1.3.11
– -kommission 1.3.05
– -pläne 1.3.05ff
Presbyterium 20.2.2
Pressekonferenzen 8.3.126
– -kontakte 8.3.122
– -sprecher 8.3.125
Pressestelle, diözesane 8.3.125
19.3.6
Priester 29.1.6
– als Animator der Gemeinde 18.2.112
– als Träger kirchlicher Dienste 20.2
–, Altersgrenzen 20.2.515
– -amt 20.2.1
– -ausbildung in Musik 14.3.22
–, aus dem Amt geschiedene 20.2.516
– -berufe 20.5.11ff
–, Entlastung von Verwaltungsaufgaben 20.2.512
– -gemeinschaften 20.2.423
23.5.02
–, humanwissenschaftliche Bildung 20.2.311
– im Nebenamt 12.2.22
– -mangel 27.2.1
–, pastorale Bildung 20.2.311
–, Praxiseinsätze 20.2.312
– -rat 20.2.221
–, spirituelle Formung 20.2.311ff
–, Stellenbesetzung 20.2.513
–, theologische Bildung 20.2.311
–, Vertrauensverhältnis zum Bischof und untereinander 20.2.222
–, Zusammenarbeit untereinander und mit Laien 20.2.41
Proporzdenken in der Kirche, nationales 33.2.15
Protokollführung siehe bei der jeweiligen Institution
Protokollsprache im zweisprachigen Gebiet 33.5.21
Prüfungsrichtlinien für Religionslehrer 5.3.133
Prüfung – Zustimmung und Verweigerung 15.1.05
Psalmengesang 14.2.1
Psychisch Erkrankte 16.2.13
Publizisten – Seminare 8.3.124

Q

Qualitätsanspruch beim kirchlichen Bauen 28.1.21

R

Rationalisierung und Seelsorge 23.3
Räume für kirchliche Zwecke mieten oder kaufen 28.1.24
Raumplanung im zweisprachigen Gebiet 27.3.5
–, Information und Mitarbeit der Betroffenen 27.2.5
27.3.4
–, kirchliche, in Kärnten 27
Raumqualität bei kirchlichen Bauten 28.2.1
Rechenschaftsbericht der Kirche – Postwurf 8.2.22
Referatsleiterin für Kindergarten- und Vorschulwesen 3.3.107
Referenten des Pfarrgemeinderates 29.2.§28ff
Religionsdidaktisches und religionspädagogisches Institut an der Hochschule für Bildungswissenschaften 6.3.21
6.4.22
Religionsinspektoren 5.3.17
– an mittleren und höheren Schulen 6.4.25
Religionslehrer 5.3ff
6.4
–, Anstellungserfordernisse 5.3.133
–, Ausbildung 6.4.21ff
– -ausbildung, Stipendien für 5.3.12
–, außerordentliche 5.3.131
–, Fortbildung 5.3.131
6.4.24
–, Glaubwürdigkeit 6.4.1
–, Kontakte zu außerschulischer Jugendarbeit 6.6.23
7.2.13
–, Kontakte zu Eltern 5.4
5.4.12
6.3.26
–, Kontakte zu Gemeinden 5.4.15
–, Kontakte zum Lehrkörper 6.3.24
–, Kooperation siehe Religionslehrer-Zusammenarbeit
–, Laien als 20.3.23
–, Lehrbefähigung 6.4.21
–, Lehrbefähigungsprüfung für 5.3.12
–, Lehrübungen 6.4.23
–, literarische Lehrer als 5.3.133
–, Mitprovisuren für 20.2.514
–, nur kirchlich bestellte 5.3.132
–, Weiterbildung 5.3.131
6.4.24
–, Zusammenarbeit mit außerschulischer Jugendarbeit 6.6.23
7.2.13
–, Zusammenarbeit mit Eltern 5.4
5.4.12
6.3.26
–, Zusammenarbeit mit Gemeinden 5.4.15
–, Zusammenarbeit mit Lehrkörper 6.3.24
Religionspädagogische Akademie 5.3.12
– Fortbildung für Berufserzieher 3.3.115
– -s und religionsdidaktisches Institut an der Hochschule für Bildungswissenschaften 6.3.21
6.4.22
Religionsunterricht, Aktualisierung 6.2.24
– an AHS und BHS 6
– an AHS und BHS, Analyse der Situation 6.1.1
– an AHS und BHS, empirische Untersuchung 6.12
–, Aufgabe, Bedeutung, Chance 5.1
–, Auftrag der Kirche 6.2.12
–, außerschulischer Raum 6.6
–, curriculare Forschung 6.2.21
–, Didaktik 6.3
– im zweisprachigen Gebiet 33.4
– in der Pflichtschule 5
–, Information über 5.4.12
–, Inhalt 6.2
–, Kooperation mit anderen Konfessionen 6.5.21
–, Lehrpläne 6.2.21ff
–, Ökumene 6.5

–, Schülerreferate 6.3.25
–, Unterrichtsformen und -medien 6.3.11ff
–, Unterrichtshilfen für 5.3.18
–, Unterrichtssprache 5.2.14, 33.4.13ff
–, Vorbereitung liturgischer Feiern im 13.3.7
–, zeitgemäßer 5.2
Religiöse Elternbildung 5.4.11
– Erziehung 11.3.232
– Wochen 6.3.22
Religiöses Brauchtum 13.2.4, 13.3.6
– Zentrum als Modell 20.4.31
Restaurierungen 28.3.25
Rundfunkübertragungen 14.5.27

S

Sachgerechtigkeit kirchlichen Dienstes 21.2.02
Sachkenntnis und Frömmigkeit 15.1.04
Sakrament der Taufe und Firmung 11
Sakramentenspendung im zweisprachigen Gebiet 33.3.23
– in der Gemeinde 22.2.13
Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen 24.4
–, Anforderungen an die 23.3
– an Fremdenverkehrspersonal und Gästen 25.1.2
Seelsorgehelferinnen 20.3.22ff
Seelsorge, individuelle 22.2.13
– -methoden, neue 27.2.1
Sekretär des Diözesanrates 32.§18
Sekretäre von Pfarren und Dekanaten 20.3.283
Sekten, Gespräch mit christlichen 24.3.25
Seminare 34.2.12
Seminar für kirchliche Berufe 7.4.223
Siedlungsstruktur, veränderte 27.2.1
Sitzungen siehe bei jeweiliger Institution
Slowenen, Diözesane Vertretung der 33.6
–, offizielle Vertretung der – beim Ordinariat 33.6.22
– und Deutschen, Das Zusammenleben der 33, 16.2.15, 16.3.33
– und Deutsche in der einen Kirche 33.2.14
– -vertretung im Jugendausschuß 7.4.321
Slowenisch, Ergänzungsprüfung in Slowenisch für Kindergärtnerinnen 3.3.109
Slowenische Jugend, Zentrum für 7.4.222
Slowenischer Pastoralausschuß 33.6.21
Solospiel, meditatives 14.3.26
Sonderkindergärten 3.3.133
Sonntäglicher Gemeindegottesdienst, Wortgottesdienst als 13.3.9
Sonntagsaushilfen durch den gleichen Priester 12.2.09
Sorgepflicht der Eltern 3.2
Sozialarbeit – Schwerpunkte 16.3.112h
Sozialberufe, Stipendien für 16.3.112g
Soziale Dienste 34.2.13
– – in der Gemeinde 22.2.13
– Einrichtungen 16.2.12
– Modelleinrichtungen 16.3.112h
– Werke als Gottesdienst 16.3.23
Sozialer Status von sozialkaritativen Mitarbeitern 16.3.22
Sozialkaritative Fortbildung 16.3.21ff
Sozialklima im kirchlichen Dienst 21.2.02
Soziallehre, christliche 26.3.09
Soziologische Vorgänge 15.2.1ff
Soziologisch-anthropologische Studiengruppe 15.2.1ff, 34.2.13
Spendenaktion für werdende Mütter 16.3.15
Spiel- und Aufenthaltsplätze für Kinder 3.4.12
Spirituelle Formung der Priester 20.2.311, 20.2.313
Sprache in der Liturgie 33.2.16, 10.2.14ff
Sprachen, Anwendung der 33.2.21
– -frage im Religionsunterricht 5.2.14, 33.4.13ff
Sprachgebrauch bei gesamtdiözesanen Veranstaltungen 33.5.22
Sprachkenntnisse der Seelsorger 33.2.22
Sprachliches Gesicht der Pfarre 33.2.22
Sprachliche Wünsche in der Liturgie 33.3.11
Sprechbildung 14.3.22
Sprengelgemeinden 29.2.§39
Substruktur der Pfarrgemeinde 22.2.12, 22.2.24, 29.2.§3.4, 29.2.§39
Subventionierung, öffentliche – der Kindergärten 3.3.102.2
Svete pesmi 14.2.25
Synode, Beauftragung des Diözesanrates zur Beendigung der Arbeiten der 32.3

SCH

Schallplatten 14.4.21
Schlichtungsstelle, arbeits- und sozialrechtliche 21.2.10ff
Schola 14.3.24
Schriftleiter 3.2.23
Schulamt, Diözesanes 3.3.101.2, 5.2.11ff
Schulaufsicht 6.4.25
Schule im zweisprachigen Gebiet 33.4.12
Schülerbeichten und -kommuniontage 5.4.14
Schulpfarren, -pfarrer 5.4.13, 6.6.21
Schulpflichtige im Freizeitbereich, Heilsdienst der Kirche an 4
Schulreformen 5.2.11
Schulung für soziale Dienste 16.3.112ff
– zur Liturgiefähigkeit 13.3.1
Schulversuche 5.2.11
Schwerpunktprogramm 34

ST

Stadtkirche 20.2.41, 23.7.11, 31.1.25, 31.1.34
Statut für den Diözesanrat 32
– für überpfarrliche Leitungsteams 23.6.12
Stellenbesetzung im zweisprachigen Gebiet 33.2.22
Stellenpläne 21.2.08
Stellung der Liturgie im Leben der christlichen Gemeinde 10
Sternsingeraktion 13.3.8
Stimmbildung 14.3.22
Stimmenzählung bei Pfarrgemeinderatswahlen 30.§8
Stimmzettel bei Pfarrgemeinderatswahlen 30.§7
Stipendien für Religionslehrerausbildung 5.3.12
– für Sozialberufe 16.3.112g
Stolgebühren 10.2.06
Strafrechtsreform, Deklaration zur 16
Studiengruppe, soziologisch-anthropologische 15.2.1ff, 34.1.3
Studierende Jugend, Zentrum für die 7.4.222
Stuhlzins 10.2.053

T

Taufbewerber 11.2.22
Taufe, Aufschub der 11.2.25, 11.2.313
– in der Wohnpfarre 11.2.36
Tauffeier 11.2.35
–, Unterlagen für die 11.4.1
Taufgespräch 11.2.23, 11.2.311, 11.2.36
–, Unterlagen für das 11.4.1
Taufpaten 11.2.23, 11.2.311, 11.2.33
Taufspendung in der Eucharistiefeier 11.2.24
Taufzeugen 11.2.34
Teamarbeit 16.2.221
–, Grundbedingungen für 23.5.01
Telefonseelsorge 16.3.13
Territoriale Gemeinden 31.1.26
Theologie der Arbeit 26.3.08
Theologiestudenten vertraut machen mit der Problematik des zweisprachigen Gebietes 33.2.23
–, Erlernung der anderen Sprache 33.2.23
Theologische Bildung der Priester 20.2.311
Theologisches Studium und Jugendarbeit 7.4.324
Tourismusseelsorge 25
– an Kranken und Kurgästen 25.3.11
–, Aussprachezentrum 25.3.12
–, Information 25.3.09
–, kombinierter Urlaub für Priester 25.3.06
–, Planung 25.2.4
–, Priester aus Herkunftsländern in der 25.3.06
–, räumliche Bedingungen für die 25.3.10
–, religiöse Vertiefung bei den im Dienst am Gast Stehenden 25.3.13
–, sprachliche Rücksichtnahme 25.3.07
–, Teams in der 25.2.4, 25.3.05
–, überpfarrliche Zusammenarbeit in der 25.3.05
–, Werbung 25.3.09
–, Zusammenarbeit mit Fremdenverkehrsorganisationen 25.3.08
Tourismuszentrum Neustift bei Brixen 25.3.01
„touristminded" 25.3.01ff
Träger kirchlicher Dienste 19

U

Übergangsbestimmungen zur Pfarrgemeinderatswahl 30.§13
Überpfarrliche Dienste 23.6.11
Umbauten 28.3.25
Umwelt, kinderfreundliche 3.4
Unabhängigkeit bewahren 15.1.08
UNCTAD – Empfehlung 18.3.8
Unterlagen für Wortgottesdienste und Kommunionfeiern 13.3.4
Unterrichtshilfen für den Religionsunterricht 5.3.18
Unterscheidung der Geister 15.1.04
Urlaub, kombinierter – für Priester in der Tourismusseelsorge 25.3.06
Urwahl zur Kandidatenermittlung für die Pfarrgemeinderatswahl 30.§4

V

Vademecum für Dechanten in der Diözese Gurk **31**.2.12
31.2.231
Verantwortliche, Aus- und Weiterbildung für **34**.2.2
Verantwortung der Gemeinde für kirchliche Jugendarbeit **7**.2.13
Vereinsamte **16**.2.13
Verhandlungssprache in Gremien im zweisprachigen Gebiet **33**.5.21
Verkündigungen im zweisprachigen Gebiet **33**.2.24
Verkündigung in der Gemeinde **22**.2.13
Verkündigungsausschuß des Dekanatsrates **2**.2B.2a
– des Pfarrgemeinderates **2**.2B.1
Versammlungsordnung in kirchlichen Bauten **28**.2.23
Verständnis für Laien als Gottesdienstleiter wecken **13**.3.3
Vertrauensverhältnis der Priester zum Bischof und untereinander **20**.2.222
Verunsicherung **15**.1.06
Verwaltungsorganisation **27**.2.4
Vetorecht des Vorsitzenden im Pfarrgemeinderat **29**.2§19
29.2.§26
Visitation **29**.2.§3.5
29.2.§37
Völkermord **17**
Volkssprache in der Liturgie **10**.2.14ff
33.3.11
Vorschulalter, Erziehung im **3**
Vorschulerzieher, Aus- und Fortbildung **3**.3.108
Vorschulische Einrichtungen **3**.3.101.1
Vorsteher der Eucharistiefeier **29**.1.6
Vorurteile, rassische, religiöse, nationale **19**.3.3
Vorwahlverfahren zum Pfarrgemeinderat **30**.§4

W

Wählbarkeit, Wahlberechtigung zum Pfarrgemeinderat **29**.2.§6
Wahlen siehe bei jeweiliger Institution
Wahlfach Religion im Lehramtsstudium **5**.3.14
Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte **30**
– zum Dekanatsrat **31**.§5
– zum Diözesanrat **32**.§20ff
Wehrdienstverweigerung **19**.2.6
Weihesakrament des Priesters **20**.2.113
Weiterbildung siehe Fortbildung bzw. bei jeweiliger Personengruppe
WEKEF **18**.3.1
Weltkirche – Ortskirche **15**.1.12
Weltkirche und Entwicklungsförderung, Ausschuß für **18**.3.1ff
Weltverantwortung des Menschen **16**.1
Wohnviertelgemeinden **10**.2.09
Wortgottesdienst **13**.3.2
14.5.21
– als sonntäglicher Gemeindegottesdienst **13**.3.9
–, Unterlagen für **13**.3.4

Z

Zeitungen und Zeitschriften, christliche **8**.2.29
Zentralschulen **4**.3.13
Zentralstelle für Unterrichtshilfen im Religionsunterricht **5**.3.18
Zentren für studierende, berufstätige slowenische Jugend **7**.4.222
Zeugnis des Glaubens **15**.1.07
Zusammenarbeit kirchlicher Gemeinden **23**
–, ökumenische **24**
–, überpfarrliche **23**.2.11ff
Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens **33**
Zustimmungserklärung zur Kandidatur für die Pfarrgemeinderatswahl **30**.§5
Zweisprachige Pfarren, Kinderseelsorge **4**.3.11